

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 1**

**Aachen, 1. Januar 2012**

**82. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>			
Nr. 1	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2012 .....2		
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 2	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2012.....3		
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 3	Fastenhirtenbrief 2012 .....3		
Nr. 4	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel .....6		
Nr. 5	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen.....7		
Nr. 6	Statut für die katholischen Kindertages- einrichtungen im Bistum Aachen.....7		
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 7	Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung).....11		
Nr. 8	Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung .....12		
Nr. 9	Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der „Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ ....12		
Nr. 10	Rechtstellung von Beauftragten der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen und deren Aufwands- entschädigung .....13		
Nr. 11	Merkblatt zur Verantwortung von Kirchengemeinden und Kirchengemeinde- verbänden im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz .....14		
Nr. 12	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff .....17		
Nr. 13	Priester- und Diakonentag 2012 .....17		
Nr. 14	Kirchenvorstandswahlen 2012 .....18		
Nr. 15	Welttag des Friedens 2012 .....18		
Nr. 16	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012 .....18		
Nr. 17	Sammlungen und Kollekten der Caritas 2012 .....18		
Nr. 18	Exerzitienangebote 2012 .....19		
Nr. 19	Neuer Kalender „Priesterexerzitien 2012“ .....19		
Nr. 20	Das Wort Gottes jeden Tag 2011/2012.....19		
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 21	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010.....19		
Nr. 22	Personalchronik .....21		
Nr. 23	Pontifikalhandlungen .....23		

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 1 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2012

- |         |  |  |   |
|---------|--|--|---|
| Januar  | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Opfer von Naturkatastrophen, dass sie materielle und spirituelle Hilfen für den Neuanfang ihres Lebens erhalten.</li><li>2. ... Für die Christen, die in ihrem Bemühen um Frieden, vor allen Menschen guten Willens Christus bezeugen.</li></ol>  | 2. ... Für die Christen Europas, dass sie ihre eigene Identität wieder entdecken und ihren Beitrag für die Verkündigung des Evangeliums leisten. |   |
| Februar | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für alle, die sich darum mühen, für alle den Zugang zu Wasser und allen anderen Grundbedürfnissen zu erhalten.</li><li>2. ... Für alle, die sich anstrengen, in den ärmsten Gegenden der Welt kranke und alte Menschen zu pflegen.</li></ol>  | Juli   | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für alle Menschen, mögen sie einen sicheren Arbeitsplatz und menschenwürdige Arbeitsbedingungen haben.</li><li>2. ... Für die christlichen Entwicklungshelfer (innen), mögen sie Christi Liebe bezeugen.</li></ol>   |
| März    | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Frauen, die ihren Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft leisten, dass ihr Bemühen weltweit anerkannt wird.</li><li>2. ... Für die Diskriminierten, Verfolgten und mit dem Tod Bedrohten - insbesondere in Asien - dass der Heilige Geist ihnen um Christi willen Treue im Glauben schenke.</li></ol>           | August   | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Gefangenen, mögen sie gerecht und mit Respekt vor ihrer Menschenwürde behandelt werden.</li><li>2. ... Für die jungen Menschen, dass sie in der Nachfolge Christi mit Freude das Evangelium bis an die Grenzen der Erde bezeugen.</li></ol>  |
| April   | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für alle jungen Menschen, die dem Ruf Christi folgen zur Nachfolge im Priestertum und geistlichem Leben.</li><li>2. ... Für die Menschen in Afrika, dass der Auferstandene Zeichen ihrer festen Hoffnung ist.</li></ol>   | September  | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Politiker, dass sie stets auf Redlichkeit, Integrität und Liebe zur Wahrheit bedacht sind.</li><li>2. ... Für die christlichen Gemeinden, mögen sie die ärmsten Kirchen personell und materiell großzügig unterstützen.</li></ol>  |
| Mai     | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Familien, dass sie Unterstützung finden in Initiativen zu ihrem Schutz und zur Förderung.</li><li>2. ... Für alle Missionarinnen und Missionare, dass sie auf die Fürsprache Marias, der Königin der Welt und der ersten Frohbotin des Evangeliums, bei der Verkündigung Jesu Christi begleitet werden.</li></ol> | Oktober  | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Länder der christlichen Tradition, möge sich in ihnen die Neuevangelisierung weiter entwickeln.</li><li>2. ... Für die Kirche, der Sonntag der Weltmission bringe neue Impulse für die Glaubensverkündigung.</li></ol>   |
| Juni    | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für alle Gläubigen, dass sie in der Eucharistie die lebendige Gegenwart des Auferstandenen erkennen.</li></ol>  | November   | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für alle, die im Dienst am Wort Gottes stehen, mögen sie mutig Zeugnis für den gekreuzigten und auferstandenen Herrn geben.</li><li>2. ... Für die Kirche als das pilgernde Volk Gottes, dass sie ein Licht sei für die Völker.</li></ol>  |
|         |  | Dezember   | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für alle Menschen auf der Suche nach einer neuen Heimat, dass sie von den christlichen Gemeinden großzügig und mit Nächstenliebe empfangen werden.</li><li>2. ... Für alle Menschen, damit sich ihnen Christus offenbare im Licht von Bethlehem, das auf dem Antlitz seiner Kirche leuchtet.</li></ol> |

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

am kommenden Sonntag ist MISEREOR-Sonntag. Das Leitwort unserer Fastenaktion lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Kinder in den Elendsvierteln der Welt sind auf unsere Hilfe angewiesen: Sie leiden darunter, kein sicheres Dach über dem Kopf zu haben. Essen und sauberes Trinkwasser fehlen. Dadurch sind sie besonders anfällig für Krankheiten. Schulabschluss oder Berufsausbildung bleiben vielen verwehrt. Die Startchancen ins Leben sind schlecht.

Mit Ihrem Fastenopfer am MISEREOR-Sonntag stellen Sie sich solidarisch an die Seite dieser Kinder und ihrer Familien. Sie unterstützen sie in ihrem Überlebenskampf. Durch Ihre Hilfe schenken Sie vielen Kindern Hoffnung auf ein menschenwürdiges Leben.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie dazu auf, die Arbeit von MISEREOR mitzutragen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um Ihre großzügige Spende für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika. Bitten helfen Sie, damit wir alle gemeinsam in der Einen Welt menschenwürdig leben können.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 18. März 2012, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, 25. März 2012, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 3 Fastenhirtenbrief 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

Im September vergangenen Jahres hat Papst Benedikt XVI. Deutschland besucht. Er sagte: "Ich bin gekommen, um Menschen zu treffen und über Gott zu reden". Was war seine Kernbotschaft? Was hat er uns sagen wollen? Worüber müssen wir nachdenken? Was sollten wir in unserem Dialogprozess weiter bedenken?

- I. Ich meine, die rote Linie erkennen zu können, die sich durch alle Ansprachen, Reden und Predigten des Papstes hindurchzog: Wir Christinnen und Christen sollen unseren Glauben leben, einfach und schlicht, tapfer und treu. Wir sollen einen Glauben leben, der in einer tiefen Verbundenheit mit Christus gründet und der in der Gemeinschaft seiner Kirche Gestalt gewinnt, in einer hörenden, einer pilgernenden, einer dienenden Kirche. Der Papst wollte uns im Glauben stärken und zur Nachfolge Christi ermutigen.

Viele Fragen und Wünsche sind im Vorfeld des Papstbesuches laut geworden. Viele Forderungen wurden gestellt. Ganze Fragen- und Klagelisten tauchten auf. Nach dem Besuch gab es enttäuschte Äußerungen, weil der Papst diesen Erwartungen nicht entsprach. Dieser Papst hat freimütig geäußert, wozu er sich in seinem Amt gedrängt und verpflichtet fühlt: Die Christen zur Erneuerung im Glauben einzuladen, ja, sie förmlich zu drängen. Darin sieht er eine Grundaufgabe in unserer Zeit. Deshalb hat er für den Herbst 2012 eine Bischofssynode nach Rom einberufen, die über die Neuevangelisierung besonders in der westlichen Welt beraten soll. Deshalb hat er für die Zeit vom Oktober diesen Jahres bis zum Christkönigsfest des kommenden Jahres ein "Jahr des Glaubens" ausgerufen.

II. Ich denke, der Papst hat recht! Wir sehen es doch selbst, wie unsere Kirchen leerer werden. Hatten wir bei der Gründung unseres Bistums 1930 fast 65 % Kirchenbesucher am Sonntag, so erreichen wir heute gerade noch 10 %. Die Zahl der Kirchenaustritte ist wieder gestiegen. Enttäuschung über Veränderungsprozesse äußern sich oft in Unmut und heftigen Klagen. Nicht selten wird gefragt, ob wir unsere Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen und Bildungseinrichtungen, wie Krankenhäuser, Seniorenheime, Beratungsdienste, unsere Verbände und Ordensgemeinschaften noch mit ausreichend katholischem Geist füllen können. Eine Anfrage heißt: „Wo katholisch drauf steht, muss auch katholisch drin sein“. Das öffentliche Klima ist für die Kirche rauer geworden. Ein aggressiver Atheismus meldet sich stärker zu Wort.

Wo liegt das Heilende und Rettende für die Kirche? Der Heilige Vater meint, dass wir ein "hörendes Herz" erbitten sollen, das Gut und Böse unterscheiden kann, ein Herz, das das erste Wort Jesu im Markusevangelium neu hört und aufnimmt: "Das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium" (Mk 1,15).

Im Berliner Olympiastadion hatte der Heilige Vater an die Seligsprechung des Berliner Dompropstes Bernhard Lichtenberg zusammen mit Karl Leisner erinnert. Im Gedenken an die Seligen und Heiligen ruft er uns ins Bewusstsein, was es heißt, als Rebzweige des wahren Weinstocks Christus zu leben und reiche Frucht zu bringen. Er legt dar:

„Im Gleichnis vom Weinstock sagt Jesus nicht: "Ihr seid der Weinstock", sondern "Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben" (Joh 15,5). Das heißt: "So wie die Rebzweige mit dem Weinstock verbunden sind, so gehört ihr zu mir. Indem ihr aber zu mir gehört, gehört ihr auch zueinander". Und dieses Zueinander- und Zu-ihm-Gehören ist nicht irgendein ideales, ge-

dachtes, symbolisches Verhältnis, sondern ein lebensvolles Zu-Jesus-Christus-Gehören. Das ist die Kirche, diese Lebensgemeinschaft mit ihm und füreinander, die durch die Taufe begründet und in der Eucharistie von Mal zu Mal genährt wird.

"Ich bin der wahre Weinstock", das heißt doch eigentlich: 'Ich bin Ihr und Ihr seid ich' - eine unerhörte Identifikation des Herrn mit uns, seiner Kirche. Christus selbst hat damals vor Damaskus den Kirchenverfolger Paulus gefragt: "Warum verfolgst du mich?" (Apg 9,4). Damit drückt der Herr die Gemeinsamkeit des Schicksals aus, die sich aus der innigen Lebensgemeinschaft seiner Kirche mit ihm, dem auferstandenen Christus, ergibt. „Er lebt in seiner Kirche in dieser Welt fort. Er ist bei uns und wir mit ihm“

Papst Benedikt ruft uns zu einer persönlichen Verbundenheit mit Christus, zur Freundschaft mit Jesus, zur Christusliebe in der tiefen Gemeinschaft seiner Kirche und aller, die das Evangelium lieben und leben. Wenn wir aber die Kirche nur als eine weltliche Organisation mit deren Maßstäben und Gesetzen betrachten und wenn dann noch die leidvolle Erfahrung des Versagens in der Kirche dazukommt und der Blick auf das Negative fixiert bleibt, dann erschließt sich das große und tiefe Mysterium, das Geheimnis der Kirche nicht mehr. Dann kommt keine Freude mehr darüber auf zu diesem Weinstock "Kirche" zu gehören, dann verstummt das frohe "Dank sei dem Herrn, der mich aus Gnad' in seine Kirch' gerufen hat".

III. Die Begegnung des Papstes mit Vertretern der Kirchen der Reformation haben Zustimmung und Irritation ausgelöst. Zu hoch gespannt waren die Erwartungen, der Papst werde Menschen in konfessionsverbindenden Ehen und Familien die Teilnahme am eucharistischen Mahl gestatten.

Der Papst hat von sich aus drei Zeichen gesetzt, die auch ihre Anerkennung gefun-

den haben. Er hat den Zeitplan geändert und dem Gespräch mit den Protestanten im Lande der Reformation einen größeren Zeitraum eingeräumt. Die Begegnung fand im Augustinerkloster zu Erfurt statt, also an der Stelle, an der Martin Luther als Mönch gelebt und wo er seine Primiz gefeiert hat.

Der Papst hat in seiner Ansprache an die Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland eine besondere Würdigung Martin Luthers ausgesprochen, die sich auf die Grundfrage Luthers bezieht „Wie kriege ich einen gnädigen Gott?“. Dieser Grundfrage wusste sich Luther in allen Phasen seines Lebens verpflichtet. Sie war die Triebkraft und Leidenschaft seines Lebens. Es ist die Frage nach Gott in unserem Leben, nach der Bedeutung Christi für unseren Glauben, die uns aufgegeben ist. Je mehr wir diese Frage zu unserer eigenen Frage machen „Wer ist Gott für mich? Was will Gott von mir, von unserer Kirche?“, umso mehr werden wir zur Einheit finden.

Beim anschließenden Gottesdienst in der Augustinerkirche hat der Papst noch einmal mit eindringlichen Worten deutlich gemacht, dass die Gottesfrage, die Frage, was „Christum treibt“, die Grundfrage ist, die, je mehr wir sie leben, uns näher zusammenführt. Es war schade, dass der Bezug zur positiven Würdigung Luthers hier nicht wiederholt wurde und die Erwartung eines „Gastgeschenkes“ als ein politisches Missverständnis seines Besuches gedeutet wurde. In anschließenden Gesprächen wurde aber die Sorge des Papstes um den Verlust an Glaubenssubstanz in unserer säkularisierten und entchristlichten Welt von vielen geteilt. Der Papst wollte die gemeinsame Aufgabe aller Christen zur Erneuerung des Glaubens und der Nachfolge Christi deutlich machen.

Schön waren die Begegnungen des Heiligen Vaters mit den orthodoxen und altori-

entalischen Bischöfen, mit der jüdischen Gemeinschaft und mit den muslimischen Gläubigen.

- IV. In seiner Freiburger Predigt hat der Papst die vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter gewürdigt, ohne die das Leben in den Pfarreien und in der Kirche als ganzer nicht denkbar wäre, und er hat ihnen gedankt. "Die Kirche in Deutschland" - so der Papst - „hat viele soziale und karitative Einrichtungen, in denen die Nächstenliebe in einer auch gesellschaftlich wirksamen Form und bis an die Grenzen der Erde geübt wird". Viele stellen Zeit und Kraft großzügig für Ehrenämter in der Kirche zur Verfügung. Zu diesem Dienst gehört zunächst sachliche und berufliche Kompetenz. Aber im Sinn der Weisung Jesu gehöre mehr dazu - lehrt der Papst: "Das offene Herz, das sich von der Liebe Christi treffen lässt und so dem Nächsten, der unser bedarf, mehr gibt als technischen Service: Die Liebe, in der dem andern der liebende Gott - Christus - sichtbar wird". So fragen wir nach unserer persönlichen Gottesbeziehung. "Erneuerung der Kirche kann letztlich nur durch Bereitschaft zur Umkehr und durch einen erneuerten Glauben kommen".

Ich möchte die Worte des Heiligen Vaters aufgreifen und allen danken, die haupt- und ehrenamtlich in unserem Bistum Dienste übernehmen. Den vielen Frauen, Männern und Jugendlichen, den Priestern, Diakonen und Ordensleuten, den Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten, allen, die in Caritas und Arbeitsloseninitiativen, in Liturgie und Verkündigung, in Beratung und Bildung, in Kindertagesstätten und Schulen, in Krankenhäusern und Seniorenheimen, in Verbänden und geistlichen Gemeinschaften tätig sind. Gott wird ihren Dienst fruchtbar werden lassen.

Der Papst hatte in einer Lichtfeier in Freiburg die jungen Menschen aufgerufen, das Licht des Glaubens in die Welt hineinzutragen und nach Heiligkeit zu streben. Er hat ihnen Mut zugesprochen, die Kirche der Zukunft zu

gestalten. Niemand sei vollkommen; es gelte, immer neu anzufangen. In Erfurt und in Etzelsbach hatte er den Christen im Osten für ihre Glaubensstreue in nationalsozialistischer und kommunistischer Zeit gedankt. In Etzelsbach legte er das Gnadenbild der schmerzhaften Mutter in inniger Weise aus. Das ausgeblutete Herz Jesu ruht am Herzen Mariens, seiner Mutter.

In der Freiburger Konzerthausrede hatte der Papst die deutsche Kirche vor der Verstrickung in weltliche Strukturen gewarnt. Die deutsche Kirche sei gut organisiert und strukturiert. Das könne zu einer Schlagseite führen und einen Hang zur Verweltlichung auslösen. Dieser Verweltlichung gelte es, durch "Entweltlichung" gegenzusteuern. Es gelte, einen klaren Blick dafür zu behalten, dass die Kirche ihre Sendung aus der Mitte des Glaubens unverfälscht gestalte und alles weglasses, was dem nicht diene. Es gelte, Sorge dafür zu tragen, bei zunehmender Entkirchlichung die Wurzeln des Glaubens nicht vertrocknen zu lassen.

Liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte Sie bitten, diese Gedanken unseres Heiligen Vaters in den Dialogprozess unseres Bistums einzubringen. Er ist die wichtige Stimme der Kirche, die uns zuruft: "Wer glaubt, ist nicht allein" und: "Wo Gott ist, da ist Zukunft".

Zu dieser Glaubenserneuerung segne Sie der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Aachen, am 1. Fastensonntag 2012

Ihr Bischof  
+ Heinrich

Das Hirtenwort ist am 1. Fastensonntag, 26. Februar 2012, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen. Man kann Teile für die Gottesdienste an den folgenden Sonntagen aufheben oder in Predigten verwenden.

#### **Nr. 4 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel**

##### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

##### § 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird zum 1. Januar 2012 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Martinus, D'horn

##### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 17. Oktober 2011  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholische Kirchengemeinden St. Martinus, D'horn wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 14. November 2011

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## Nr. 5 **Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen**

### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

### § 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Cyriakus, Krefeld-Hüls

### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 25. Oktober 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Genehmigt unter Az.: 48.03.11.02

Düsseldorf, 10. November 2011

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02

Im Auftrag  
Schoel

## Nr. 6 **Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen**

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen

zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen Folgendes bestimmt:

### § 1

#### Zielsetzung

- (1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung und Information.
- (2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich katholische Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Träger sind, diese Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Erziehungsberechtigten insgesamt sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung berücksichtigt werden.

- (3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.
- (4) Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger sowie in Absprache mit ihm den zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Einrichtungsleitung unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

## § 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.
- (2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in sowie eine Ersatzversammlungsleiter/in. Der/dem Versammlungsleiter/in obliegt die Einladung zu den folgenden Versammlungen im laufenden Kindergartenjahr und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Elternversammlung tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr. Sie wird vom Träger bis spätestens 10. Oktober durch schriftliche Einladung aller Erziehungsberechtigten mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten mindestens eines Fünftels der in der Einrichtung betreuten Kinder zu erfolgen.
- (4) Bei der ersten Zusammenkunft der Elternversammlung im Kindergartenjahr wählt diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirates. Je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung ist jeweils ein Mitglied des Elternbeirates zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Verhinderungsfall des gewählten Mitgliedes dieses vertritt oder bei Ausscheiden des gewählten Mitgliedes nachrückt. In Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen kann auch auf Gruppenebene gewählt werden. Dazu

sind dann je Gruppe ein Mitglied des Elternbeirates sowie ein Ersatzmitglied zu wählen.

- (5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 3 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.
- (6) Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme pro betreutem Kind sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Elternbeirates nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

## § 3 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 zusammen. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.<sup>1</sup> Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.
- Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.
- (3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

- (4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
- (5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied.
- (6) Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

#### § 4

##### Rat der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt. Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter.
- Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderates bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.
- (3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Absatz 2 Satz 4 ist widerruflich.
- (4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.
- (5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,
- die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
  - die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten,
  - Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,
  - die Öffnungs- und Schließungszeiten im Kindergartenjahr zu beraten und
  - die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.
- Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.
- Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.
- (7) Sofern es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/sein/seine Stellvertreter/in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.
- (8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.

- (9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5  
Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 6  
Kindermitwirkung und Kinderrechte

- (1) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.
- (2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.
- (3) Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in

Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach Absätze 1 und 2 informiert werden.

§ 7  
Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird deren Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8  
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2008, Nr. 203, S. 307ff).

Aachen, 8. Dezember 2011  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 7 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)

Die Anlage zu § 6 Abs. 3 (Muster der Selbstverpflichtungserklärung) der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) vom 14. März 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2011, Nr. 58, S. 68) erhält nunmehr folgende Fassung:

#### Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Alle kirchlichen Rechtsträger im Bistum Aachen treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen (und Grenzverletzungen) zu schützen. Einen Zugriff von Tätern und Täterinnen aus den eigenen Reihen auf Kinder und Jugendliche möchten wir so weit wie möglich verhindern. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung sind uns wichtig!

Als ehren-, hauptamtliche/r oder -berufliche/r Mitarbeiter/-in eines kirchlichen Rechtsträgers im Bistum Aachen erkläre ich daher:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich unterstütze Mädchen und Jungen darin, eine eigene Persönlichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
3. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Rahmen meiner Möglichkeiten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen um und gestalte die Beziehungen transparent. Individuelle Grenzen anderer respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
5. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort, Tat oder Darstellung, aktiv Stellung.
6. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber (den mir anvertrauten) Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein verantwortliches Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung selbst zu vermeiden, sie bei anderen bewusst wahrzunehmen und sie nicht zu ignorieren. Der Grenzen meiner Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und nehme bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung professionelle Unterstützung in Anspruch.
8. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
9. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.
10. Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinderschutz teilgenommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Nr. 8 Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung**

Verantwortlich für die Umsetzung der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung ist der jeweilige Rechtsträger. Die Selbstverpflichtungserklärung ist von jeder/jedem hauptamtlichen und -beruflichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter sowie von allen ehrenamtlich Tätigen mit Kinder- und Jugendkontakt zu unterzeichnen.

Vom Grundsatz her sollen Selbstverpflichtungserklärungen im Rahmen von Schulungs- und Informationsveranstaltungen unterzeichnet werden. Abweichende Regelungen sind insbesondere für schon geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätige möglich.

Die Ablage der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung erfolgt für beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Personalakte. Dazu wird die unterschriebene Erklärung auf dem Dienstweg zur Personalakte gegeben. Die Selbstverpflichtungserklärungen von ehrenamtlich Tätigen werden zu den Akten des kirchlichen Rechtsträgers genommen. Ein Exemplar der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung erhält der/die Einreichende. Eine regelmäßige, erneute Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung ist nicht notwendig.

## **Nr. 9 Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der „Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“**

### § 1

#### Genehmigungspflicht

Der Abschluss und die vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen bedürfen nach Artikel 7 Ziffer 1 h der „Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ vom 25. Juni 1931 in der Fassung vom 1. März 2003 zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde.

### § 2

#### Antizipation der Genehmigung

(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung gilt generell als erteilt (Antizipation) für Kirchengemeindever-

bände (kgv) und Kirchengemeinden auf GdG-Ebene sowie für Kita-Träger bei Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, die eine

- geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 SGB IV,
- Beschäftigung von Mitarbeiter(n)/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder auf unbestimmte Zeit,
- Beschäftigung von Mitarbeiter(n)/-innen im Reinigungs- und Hausmeisterdienst sowie in der Pflege der Außenanlage auf unbestimmte Zeit,
- Beschäftigung von Auszubildenden und Praktikant(en)/-innen,
- Befristung nach § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub und Krankheit),
- Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG,
- Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ohne Abfindung

oder deren Änderung zum Gegenstand haben.

Für die Berufsgruppe der Koordinatoren ist die Antizipation der Genehmigung generell ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die antizipierte Genehmigung nach Abs. 1 ist

a) die Verwendung des Mustervertrages gemäß Anlage 2 zur KAVO oder der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster, jeweils ohne Änderungen;

b) die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum, dass die Voraussetzungen der/des

- Grundordnung,
- KAVO nebst Anlagen,
- MAVO,
- profanen Arbeitsrechts,
- Qualifikation,
- Refinanzierung,
- finanziellen Absicherung,
- Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen,
- geltenden Stellenplans

erfüllt sind.

(3) Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 Buchstabe b bestätigt das Verwaltungszentrum durch folgenden Vermerk, der auf den Vertrag aufzubringen ist:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß „Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsver-

tragen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ vom 1. September 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2012, Nr. 9, S. 12)“

Für die Richtigkeit: .....  
 Ort ..... Datum .....  
 Verwaltungszentrum .....  
 .....  
 Leitung Verwaltungszentrum.....

### § 3 Abstimmung

- (1) Das antizipierte Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.
- (2) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt vorbehalten, die antizipierte Genehmigung gemäß § 2 in Einzelfällen zu prüfen.

### § 4 Ausschluss der Genehmigung

- (1) Die Einrichtung neuer Planstellen, die Ausweitung vorhandener Planstellen sowie die Wiederbesetzung von Planstellen für Verwaltungsmitarbeiter im Sinne der in den Kirchengemeinden bestehenden Berufsgruppe (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1990, Nr. 166, S. 166) sind nicht genehmigungsfähig.
- (2) Für die Berufsgruppe der Koordinatoren ist die Genehmigung des Abschlusses oder der vertraglichen Änderung von Arbeitsverträgen bei
  - einer Kombination mit anderen Tätigkeiten in einem oder mehreren Arbeitsverträgen zu demselben Dienstgeber,
  - einer Kombination mit dem Amt als Beauftragter in demselben Kirchengemeindeverband oder in derselben Pfarrei,
  - einem parallel bestehenden Arbeitsverhältnis im allgemeinen Verwaltungsdienst zu einem anderen kirchengemeindlichen Rechtsträger

ausgeschlossen.

### § 5 Inkraftsetzung

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. September 2011 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Regelung vom 8. September 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die

Diözese Aachen vom 1. Oktober 2009, Nr. 178, S. 195).

Aachen, 9. Dezember 2011

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Nr. 10 **Rechtstellung von Beauftragten der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen und deren Aufwandsentschädigung**

1. Der/die Beauftragte ist in den Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes auf den Gebieten der EDV-Anwendungen, des Finanz-, Bau- und Liegenschaftswesens sowie der Personalverwaltung der/die Kommunikationspartner/-in für die Sachbearbeiter/-innen im zuständigen Verwaltungszentrum.
2. Der/die Beauftragte wird durch Beschluss des Kirchenvorstands/der Verbandsvertretung bestimmt. Sein/ihr Amt ist mit der Anstellung als Koordinator/-in in der Pfarrei oder im Kirchengemeindeverband unvereinbar.
3. Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung beschließt die Höhe dem/der Beauftragten zu zahlenden pauschalisierten sächlichen Aufwandsentschädigung.
4. Der/die Beauftragte nimmt sein Amt ehrenamtlich wahr. Er/sie wird weder auf Grund eines Arbeitsverhältnisses oder einer geringfügigen Tätigkeit noch auf Grund eines Honorarvertrages oder anderer entgeltlichen Dienstleistungsverträge tätig.
5. Dem/der Beauftragten kann eine Aufwandsentschädigung für seine/ihre sächlichen Aufwendungen (z.B. Porto- oder Telefonkosten) gewährt werden. Hinweis: Derzeit sind gemäß § 3 Abs. 12 Einkommenssteuergesetz sächliche Aufwandsentschädigungen bis zu einem Betrag von 154,00 € steuerfrei. Darüber hinausgehende Aufwandsentschädigungen unterliegen generell der Steuerpflicht.
6. Die vorstehenden Regelungen ersetzen die Bestimmungen zur "Aufwandsentschädigung für Beauftragte der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen" (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2007, Nr. 95, S. 79); sie treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

Aachen, 9. Dezember 2011

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 11 Merkblatt zur Verantwortung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Inhalt des Arbeitsschutzes ist dafür zu sorgen, dass Schäden für Leib und Leben der Dienstnehmer/-innen aber auch der unentgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/-innen abgewendet werden.

Verantwortung für den Arbeitsschutz hat nach den Arbeitsschutzvorschriften der Arbeitgeber / Unternehmer.

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit als juristische Personen Träger von Rechten und Pflichten. Als Anstellungsträger von Personal ist die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband Arbeitgeber / Unternehmer im Sinne der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vertreten durch den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung. Vorsitzender dieses Organs ist der vom Bischof ernannte Pfarrer.

Grundpflichten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden in nachfolgenden Gesetzen und Vorschriften geregelt:

1. das Arbeitsschutzgesetz (§§ 3 - 13),
2. das Sozialgesetzbuch VII (§ 21 Abs. 1),
3. die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1),
4. das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 618) und
5. das Arbeitssicherheitsgesetz.

Hieraus ergeben sich u. a. folgende Verpflichtungen für den Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung:

- Sicherstellung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation,
- Einrichtung von sicheren kirchlichen Arbeitsstätten,
- Beschaffung sicherer Arbeitsmittel,
- Erteilung von Anweisungen für einen sicheren Betriebsablauf,
- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Sicherheitsbestimmungen,

- Auswahl und Bestellung geeigneter Führungskräfte,
- Sicherstellung einer wirksamen Erste Hilfe und Bestellung von Ersthelfern,
- Organisation des Brandschutzes,
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten,
- Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit\*,
- Bestellung von Betriebsärzten\*.

Regelmäßige Kontrollen zu den erteilten Anweisungen durchzuführen, ist eine Verpflichtung des Kirchenvorstands / der Verbandsvertretung. Die Kontrolle beinhaltet eine nachweisbare, regelmäßige, unauffällige und stichprobenartig vertiefte Kontrolle.

Darüber hinaus hat der KV / die VV die Aufgabe

- die Mitarbeiter/-innen und die Mitarbeitervertretungen über Arbeitsschutzmaßnahmen zu informieren und daran zu beteiligen,
- Unfälle anzuzeigen,
- bei Vergabe von Aufträgen eine schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften aufzunehmen,
- die Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes bei der Ausführung zu beachten,
- finanzielle Mittel für Regelwerke, Körperschutzmittel und Arbeitsschutzmaßnahmen bereit zu stellen.

Beauftragung

Zur Entlastung des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung eine zuverlässige und fachkundige Person schriftlich damit beauftragen, die ihm / ihr obliegenden Unternehmerfunktionen nach den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen. Die Beauftragung erfolgt per Beschluss durch den Kirchenvorstand / die Verbandsversammlung.

Die Aufgabenübertragung erfolgt in Form einer schriftlichen Vollmacht, so dass der Beauftragte als Vertreter des Kirchenvorstands / der Verbandsversammlung Ansprechpartner ist für

- Behörden (z. B. Berufsgenossenschaften),
- Mitarbeiter/-innen der Kirchengemeinde / des Kirchengemeindeverbandes zu Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

\* Das Bistum Aachen hat diese Aufgabe im Rahmen der Präventionsvereinbarung mit den Berufsgenossenschaften übernommen.

## Des Weiteren obliegt ihm

- die Teilnahme an Begehungen (durchgeführt durch eine Ortskraft oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit),
- die Auswertung der Begehungsberichte und Information des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung über evtl. daraus resultierenden Maßnahmen.

Eine Übertragung / Delegation der Unternehmerfunktion durch den Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung auf diese Personen entbindet diese/n nicht von seiner Verantwortung und Haftung als Vertretungsorgan des Kirchengemeindeverbandes / der fusionierten Pfarreien auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden.

## Sicherheitsbeauftragte

Sind in der Kirchengemeinde / im Kirchengemeindeverband tätige Mitarbeiter/-innen oder ehrenamtlich Tätige, die den Arbeitgeber und damit auch den Dienstgeberbeauftragten bei der Durchführung des Arbeitsschutzes in der Weise unterstützen, dass sie das Arbeitsfeld auf etwaige Sicherheitsmängel hin beobachten und diese melden. In der Ausübung seiner Tätigkeit besitzt der Sicherheitsbeauftragte weder eine Weisungsbefugnis noch eine Überwachungsfunktion. Die gesetzliche Grundlage findet sich im Sozialgesetzbuch VII, § 22 und in der BGV A1, § 20.

## Haftpflichtversicherung

In zivilrechtlichen Schadensfällen besteht für die Mitglieder der Kirchenvorstände und Verbandsvertretung über einen Rahmenvertrag eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Informationen und Materialien sind auf der Homepage des Bistums Aachen unter <http://startportal.kib-ac.de/> Informationen, Downloadbereich, Arbeitssicherheit abrufbar.

Ansprechpartner bei Fragen rund um das Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind für das Bistum Aachen

Herr Harald Menk, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 3 - Personal, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 16, E-Mail: [harald.menk@bistum-aachen.de](mailto:harald.menk@bistum-aachen.de),

Herr Josef Clauß, Fachkraft für Arbeitssicherheit des MEDITÜV/TÜV NORD, Warmweiherstr. 38, 52066 Aachen, F. (02 41) 83 66 66 oder (01 78) 8 88 59 83, E-Mail: [jclauss@medituev.de](mailto:jclauss@medituev.de),

bei Fragen rund um das Thema Haftpflichtversicherung Frau Petra Veckes, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 4 – Finanzen / Bauwesen / Verwaltung, Abt. 4.2 - Technische Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 96, E-Mail: [petra.veckes@bistum-aachen.de](mailto:petra.veckes@bistum-aachen.de).

### Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz,  
§ 13 BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 9 Ordnungswidrigkeitengesetz)

Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
werden für den Bereich <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
der Kirchengemeinde / \_\_\_\_\_  
des Kirchengemeindeverbandes / Einrichtung <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

(Name, Adresse und Telefonnummer der Kirchengemeinde / des Kirchengemeindeverbandes oder Einrichtung )

die dem Kirchenvorstand / der Verbandsvertretung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten <sup>2)</sup>
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen <sup>3)</sup>
- ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten zu veranlassen <sup>4)</sup>

soweit ein Betrag von \_\_\_\_\_ € Euro nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Übertragung Annehmende(r)

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Genehmigungsvermerk:

Diese Erklärung ist auf Verlangen den Technischen Aufsichtsbeamten des für die Kirchengemeinde / den Kirchengemeindeverband / die Einrichtung zuständigen Unfallversicherungsträgers vorzulegen.

Rückseite zur Information beachten

Informationen zur Übertragung von Unternehmerpflichten:

Beispiele:

<sup>1)</sup> Bereich - Kirchengemeinde / Kirchengemeindeverband - Einrichtung:

z. B. für eine Kirche oder Kindergarten innerhalb der Kirchengemeinde / des kleinen KGV;

z. B. für eine Einrichtung (OT, TOT oder KOT) innerhalb der Kirchengemeinde / des kleinen KGV;

<sup>2)</sup> Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten:

schwerpunktmäßig Unterhaltung von Einrichtungen, z. B. Reparaturaufträge, Instandsetzungsaufträge, Erneuerungsaufträge

<sup>3)</sup> Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen:

- Weisungsrechte gegenüber haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern ausüben

- Änderungen von Arbeitsabläufen oder Arbeitsbedingungen treffen

<sup>4)</sup> Ärztliche Untersuchungen veranlassen:

- Vorsorgeuntersuchungen anbieten

- erforderliche Untersuchungen veranlassen

## § 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch:

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen, ...

## § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz:

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

## § 13 Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“:

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

## § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. <sup>2</sup>Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. <sup>3</sup>Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

## Nr. 12 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Sonntag, 12. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

## Nr. 13 Priester- und Diakonentag 2012

Am Montag, 4. Juni, findet von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Begegnungstag unseres Bischofs mit den Priestern und Diakonen in Aachen statt. Eine gesonderte Einladung wird rechtzeitig zugehen.

## **Nr. 14 Kirchenvorstandswahlen 2012**

Nach Art. 20 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 12. Juli 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2006, Nr. 149, S. 227) ist in Absprache mit den anderen (Erz-) Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt worden, dass die Kirchenvorstandswahlen am

Samstag/Sonntag, 17./18. November 2012,

stattfinden.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig und unaufgefordert die Wählerlisten und die Formularblätter (Wahlunterlagen) zugestellt. Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahl können an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsstelle Recht, Klosterplatz 7 in 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 15, Herrn Justitiar Karl Dyckmans oder F. (02 41) 45 24 62, Herrn Assessor Herbert Dejosez oder E-Mail: rechtsabteilung@bistum-aachen.de gerichtet werden.

## **Nr. 15 Welttag des Friedens 2012**

Mit dem Leitgedanken seiner Botschaft zum 45. Welttag des Friedens am 1. Januar 2012 rückt Papst Benedikt XVI. die Jugend in den Mittelpunkt: „Jugend zu Frieden und Gerechtigkeit erziehen“. Die Kirche nehme die Jugend und ihre Anliegen als Zeichen eines immerwährenden und vielversprechenden Frühlings ernst. Sie zeige den jungen Leuten, dass Jesus ein Modell der Liebe ist, das alles neu erscheinen lässt. Mit dem Leitwort soll auch auf den „Arabischen Frühling“ verwiesen werden, der vor allem in Ägypten zunächst eine Bewegung junger Menschen gegen ein autoritäres Regime und fehlende Freiheitsrechte war. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz legt hierzu die Arbeitshilfe Nr. 252 auf. Neben gut lesbaren theologischen und friedensethischen Beiträgen zum Leitwort enthält die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe im DIN-A4-Format Erfahrungsberichte und konkrete Beispiele aus der Praxis sowie Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste in den Gemeinden. Sie kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: broschueren@dbk.de, bestellt werden.

## **Nr. 16 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht 2012 unter dem Thema „Wir werden alle verwandelt durch den Glauben an Jesus Christus“ nach (Kor 15,51 - 58). Die Materialien für 2012 wurden von einer ökumenischen Arbeitsgruppe in Polen vorbereitet. Die Geschichte Polens ist von dramatischen Veränderungen und Verwicklungen gekennzeichnet. Dies war für die polnischen Christinnen und Christen Anlass, über die Verwandlung menschlichen Lebens durch den Glauben nachzudenken. Die Gebetswoche wird alljährlich vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 17. bis 27. Mai, oder zu einem anderen, von der Gemeinde gewählten Termin begangen. Gottesdienstheft, Plakat-Vordruck und Arbeitsheft mit Informationen zur ökumenischen Situation in Polen, zur Auslegung des Bibeltextes und einer Auswahl von Tagestexten sowie einer CD können beim Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzbach, F. (0 93 24) 2 02 92, Fax 0 93 24/ 2 049 5, E-Mail: info@vier-tuerme.de, www.vier-tuerme-verlag.de, bezogen werden.

## **Nr. 17 Sammlungen und Kollekten der Caritas 2012**

Zu Jahresbeginn stellt der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen die offiziellen Aktionen zur Finanzierung ihrer pfarrlichen Caritasarbeit im Jahr 2012 vor. Erstmals verzichtet er dabei auf den Versand des Sammlungs- und Kollektenplans. Seit dem vergangenen Jahr bearbeiten die regionalen Caritasverbände die Anfragen der Pfarreien zu den Caritas-Sammlungen und Kollekten. Sie lassen allen Pfarreien zu den jeweiligen Sammlungs- bzw. Kollektenterminen direkt Informationsschreiben zukommen und organisieren die Bestellung und den Versand der Werbematerialien.

Termine 2012

Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März,

Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 19. Mai bis 9. Juni,

Lotterie Helfen & Gewinnen vom 1. Mai bis 31. Dezember,

Caritas Sonntag am 16. September,

Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 17. November bis 8. Dezember.

Mit den Informationen zur Frühjahrskollekte 2012 erhalten die Pfarreien im ersten Anschreiben des Jahres auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zur Caritas-Jahreskampagne 2012. Sie steht unter dem Thema „Armut macht krank. Jeder verdient Gesundheit.“ Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter [www.caritas-ac.de](http://www.caritas-ac.de). Für Beratungen und Rückfragen steht Frau Resi Conrads-Mathar im Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 10, E-Mail: [rconrads-mathar@caritas-ac.de](mailto:rconrads-mathar@caritas-ac.de), zur Verfügung.

### **Nr. 18 Exerzitionsangebote 2012**

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Mein Weg zu Gott ist Liebe und Vertrauen“ - Hl. Therese von Lisieux“ Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien vom 4. bis 14. August 2012 in deutscher Sprache in Lisieux, unter der Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Die Teilnahmegebühr beträgt 720,00 €, einschließlich der Fahrt über Reims und Paris mit Zustiegsmöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe und Saarbrücken.

Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Stern gasse 3, 86150 Augsburg, F. (08 21) 51 39 31, Fax 08 21 / 51 39 90, E-Mail: [theresienwerk@t-online.de](mailto:theresienwerk@t-online.de), Internet: [www.theresienwerk.de](http://www.theresienwerk.de).

### **Nr. 19 Neuer Kalender „Priesterexerzitien 2012“**

Der Kalender "Priesterexerzitien 2012" mit seinem vielfältigen Angebot im deutschsprachigen Raum lädt ein, sich im persönlichen Jahreskalender eine Zeit für Exerzientage zu gönnen und sich so neu auf den inneren Weg zu den Ursprüngen des Lebens, des Glaubens und des (priesterlichen) Dienstes zu machen. Er ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitionsarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: [exerzitionsarbeit@bistum-aachen.de](mailto:exerzitionsarbeit@bistum-aachen.de), zu beziehen.

### **Nr. 20 Das Wort Gottes jeden Tag 2011/2012**

Auch in diesem Jahr möchte Das Wort Gottes jeden Tag eine Hilfe für das persönliche Gebet und die tägliche Schriftlesung sein. Dazu wird täglich eine Schriftstelle kommentiert als Anregung für die persönliche Schriftbetrachtung. Neben den Lesungstexten der Sonn- und Festtage werden einzelne Bücher der Bibel fortlaufend gelesen und kommentiert. Im Verlauf der Jahre sollen alle Bücher der Heiligen Schrift gelesen werden. Die biblischen Betrachtungen sind auf dem Hintergrund des Gebetes und des Lebens der Gemeinschaft Sant'Egidio entstanden und nehmen immer wieder auch Bezug auf ihre christliche Erfahrung. Am Ende des Buches sind das tägliche Abendgebet sowie einige Gebete zu besonderen Anlässen angefügt. Es ist im Echter-Verlag, Würzburg, erschienen und über den Buchhandel zu beziehen.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 21 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 22 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



8, am 20. November in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 20, am 22. November in St. Johann B. zu Schleiden-Olef 7, am 25. November in St. Bernhard zu Hellenthal-Hollerath 13, am 26. November in St. Ägidius zu Hellenthal-Wolfert 12, am 27. November in St. Michael zu Hellenthal-Losheim 4, am 4. Dezember in St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid 28; insgesamt 215 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 29. November im Pfarrheim von St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 56, am 28. November in St. Hubert zu Jülich-Welldorf 53, am 29. November in St. Adelgundis zu Jülich-Koslar 37, am 1. Dezember in St. Petrus zu Baesweiler 37, am 2. Dezember in St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf 22, am 3. Dezember in St. Josef zu Nörvenich (Kirche St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim) 23, insgesamt 228 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 25. November in St. Jakobus der Ältere zu Jüchen 35 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 15. November in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 25, am 17. November in St. Hubertus zu Roetgen 42, am 18. November in St. Johann B. zu Mechernich 11, am 21. November in St. Severin zu Heinsberg-Karken 85, am 23. November in St. Stephan zu Jülich-Selgersdorf 40, am 24. November in St. Maria Schmerzhafte Mutter zu Heinsberg-Unterbruch 24, am 26. November in St. Rochus zu Aachen-Oberforstbach 38, am 27. November in St. Anna zu Aachen-Walheim 23, am 28. November in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Straeten 42, am 30. November in St. Franz Sales zu Jülich 43, am 3. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 13, am 4. Dezember in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Betrath 28, am 6. Dezember in St. Johann B. zu Heinsberg-Haaren 74, am 11. Dezember in Christus unsere Einheit zu Aachen-Lichtenbusch 12; insgesamt 500 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular em. Pfarrer Albert Honings das Sakrament der Firmung am 3. Dezember in St. Brigida zu Hellenthal-Blumenthal 10, am 4. Dezember in St. Marien zu Vettweiß (Kirche St. Gereon, Vettweiß) 50; insgesamt 60 Firmlingen.

## Nr. 23 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 7. November bis 3. Dezember die kanonische Visitation der GdG Aachen-Ost/Eilendorf vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. November in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 51, am 13. November in St. Josef und Fronleichnam 17; insgesamt 68 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 1. Dezember im Pfarrheim von St. Severin zu Aachen-Eilendorf statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 27. November in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven 46, am 29. November in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven 28, am 30. November in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven 27, insgesamt 101 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 6. November bis 1. Dezember die kanonische Visitation der GdG Hellenthal/Schleiden vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. November in St. Hubert zu Hellenthal-Udenbreth 23, am 12. November in St. Anna zu Hellenthal 22, am 13. November in St. Georg zu Schleiden-Dreiborn 25, am 15. November in St. Barbara zu Hellenthal-Rescheid 15, am 17. November in St. Donatus zu Schleiden-Harper-scheid 7, am 18. November in St. Antonius E. zu Hellenthal-Kreuzberg 13, am 19. November in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 18, am 20. November in St. Katharina zu Schleiden-Wollseifen-Herhahn

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.  
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 2**

**Aachen, 1. Februar 2012**

**82. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 29	Weihejubiläum von Weihbischof Karl Reger ....29
Nr. 24	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf und St. Nikolaus Inden-Lucherberg .....26	Nr. 30	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....29
Nr. 25	Beschluss der Regional-KODA.....27	Nr. 31	Tag der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen .....30
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		Nr. 32	Keine Anschaffung von Orgamaten.....30
Nr. 26	Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2012 .....28	Nr. 33	Firmung Erwachsener.....30
Nr. 27	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Inden.....29	Nr. 34	Exerzitienangebote 2012 .....30
Nr. 28	Rechtstellung von Beauftragten der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen und deren Aufwandsentschädigung .....29	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 35	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010 .....31
		Nr. 36	Personalchronik .....32
		Nr. 37	Pontifikalhandlungen .....33

## Bischöfliche Verlautbarungen

### **Nr. 24 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf und St. Nikolaus Inden-Lucherberg**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Inden

St. Clemens und Pankratius Inden  
St. Nikolaus Inden-Frenz  
St. Kornelius Inden-Lamersdorf  
St. Nikolaus Inden-Lucherberg

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2012 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Clemens und Pankratius geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf und St. Nikolaus Inden-Lucherberg.

#### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf, St. Nikolaus Inden-Lucherberg werden zum 31. Dezember 2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei St. Josef in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2012 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neu gegründeten Pfarrei St. Josef.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf, St. Nikolaus Inden-Lucherberg.

#### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinden St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf und St. Nikolaus Inden-Lucherberg erstellen zum 31. Dezember 2011 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Josef über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf und St. Nikolaus Inden-Lucherberg bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2012 vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Josef verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. In - Kraft - Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Aachen, 11. November 2011  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. November 2011 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf, St. Nikolaus Inden-Lucherberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 15. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## Nr. 25 Beschluss der Regional-KODA

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Dezember 2011 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 15. November 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2011, Nr. 176, S. 244), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 wird an § 1 ein § 1a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 1a Einmalige Pauschalzahlung 2011

- (1) \*) Für das Jahr 2011 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Februar 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Dezember 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.

- (2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag hin entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete

Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in dem Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2010.
- (4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 1. Januar 2011 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.
- (5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern nur einmal zu.

\*) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Abs. 5
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Abs. 2)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1)
- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1)

und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO."

- II. Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen rückwirkend zum 1. Dezember 2011 in Kraft.

Aachen, 4. Januar 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 26 Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2012

„Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“

Das Leitwort der 54. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Damit will das Hilfswerk auf die unwürdigen Lebensbedingungen von rund 400 Millionen Kindern und Jugendlichen in den Armenvierteln der Metropolen in Entwicklungsländern aufmerksam machen. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung Perspektiven für ein Leben in Würde für alle zu schaffen.

#### Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Die 54. MISEREOR-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 26. Februar 2012, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert MISEREOR um 10.00 Uhr im Dom zu Speyer einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

#### Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

- Das MISEREOR-Aktionsplakat zeigt die siebenjährige Chano Paswan auf einer Müllkippe in Kalkutta, wo sie mithelfen muss, das Überleben ihrer Familie zu sichern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem MISEREOR-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste, ein Stationengebet zum Gründonnerstag und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene.
- Das „Aktionsheft“ zur Fastenaktion gibt Anregungen zur Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das aktuelle MISEREOR-Hungertuch „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edoth thematisiert das Leben im Elendsviertel und lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.

- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, 25. März 2012, ein Fastenessen zu Gunsten von MISEREOR-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Die Aktion „Solidarität geht“ ruft Pfarreien und Schulen zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität auf.
- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der MISEREOR-Fastenkalendar 2012 insbesondere Familien und Gruppen zur MISEREOR-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion sind u. a. ein Comic, die Opferkästchen und ein Singspiel. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss 2.012“, die auf Webseiten und in Foren die Lebensbedingungen Jugendlicher in den Slums thematisiert. Impulse für Jugendarbeit und Unterricht sowie ein eigenes Lehrerforum ergänzen das Angebot.
- Am 23. März 2012 ist „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an dieser bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.MISEREOR.de/coffee-stop](http://www.MISEREOR.de/coffee-stop).
- Auf der MISEREOR-Homepage [www.MISEREOR.de](http://www.MISEREOR.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre MISEREOR-Aktion im MISEREOR-Kalender auf der MISEREOR-Website ankündigen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag, 24./25. März 2012

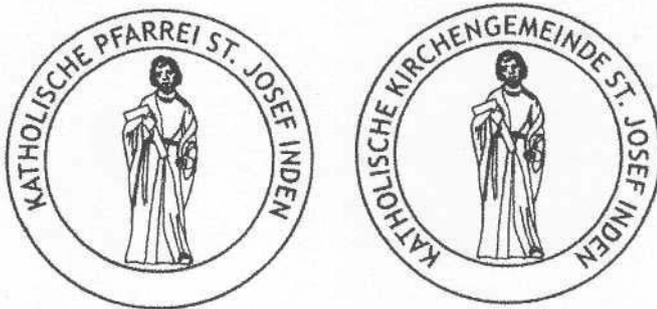
Am 4. Fastensonntag, 18./19. März 2012, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag, 24./25. März 2012, findet die MISEREOR-Kollekte statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das MISEREOR-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder ist für die MISEREOR-Fastenaktion bestimmt und soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an MISEREOR weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. MISEREOR ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

## MISEREOR-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an MISEREOR, Servicestelle Pfarrgemeinden, Mozartstr. 9, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 25 06, E-Mail: Miriam.Thiel@MISEREOR.de. Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der MISEREOR-Homepage [www.MISEREOR.de](http://www.MISEREOR.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei der MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 98 61 00, Fax 02 41 / 47 98 67 45, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de), angefordert werden.

### Nr. 27 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Inden

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Inden



genehmigt am 9. Januar 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 9. Januar 2012  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

### Nr. 28 Rechtstellung von Beauftragten der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen und deren Aufwandsentschädigung

Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger vom 1. Januar 2012, Nr. 10, S. 13.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- Dem/der Beauftragten kann eine Aufwandsentschädigung für seine/ihre sächlichen Aufwendungen (z.B. Porto- oder Telefonkosten) gewährt werden. Hinweis: Derzeit sind gemäß § 3 Nr. 12 Einkommenssteuergesetz sächliche Aufwandsentschädigungen bis zu einem Betrag von 175,00 € steuerfrei. Darüber hinausgehende Aufwandsentschädigungen unterliegen generell der Steuerpflicht.

### Nr. 29 Weihejubiläum von Weihbischof Karl Reger

Vor 25 Jahren wurde Karl Reger am 7. Februar 1987 zum Bischof geweiht. Einen Dankgottesdienst anlässlich dieses Jubiläums als Weihbischof feiert er am Sonntag, 12. Februar, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen zusammen mit unserem Diözesanbischof Dr. Heinrich Mussinghoff, der an diesem Sonntag das Jahrgedächtnis seiner Weihe zum Bischof begeht.

Nach der Eucharistiefeier ist Gelegenheit, Weihbischof Karl Reger im Foyer der Domsingschule zu begegnen und ihm zu gratulieren.

### Nr. 30 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

### **Nr. 31 Tag der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen**

Am Samstag, 24. März 2012, findet von 9.30 bis 17.30 Uhr in der Benediktinerabtei Kornelimünster der Tag der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff statt. Das Thema des Diözesantags lautet: "ER wird in ihrer Mitte wohnen, und sie werden sein Volk sein; und ER, Gott, wird bei ihnen sein." (Offb 21,3).

Allen Pfarreien wurden im Januar diesbezüglich Flyer zugesandt. Der Flyer ist auf der Homepage [www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de](http://www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de) zu finden. Weitere Flyer sind bei der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen erhältlich. Wir bitten Sie herzlichst, in den Gottesdiensten auf den Diözesantag am 24. März sowie auf den Anmeldeschluss am 3. März hinzuweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Koordinatorin des Diözesantages Schwester Christl Winkler sa, Exerzitienseelsorgerin, Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 83, E-Mail: [christl.winkler@bistum-aachen.de](mailto:christl.winkler@bistum-aachen.de).

### **Nr. 32 Keine Anschaffung von Orgamaten**

Zunehmend wird für "Orgamaten" geworben, die im Gottesdienst den Organistendienst eines/-r Kirchenmusiker/-in ersetzen sollen. Die Liturgiekommission des Bistums Aachen rät den Kirchengemeinden dringend von der Anschaffung solcher Geräte ab. Liturgische Dienste können nicht durch eine Maschine ausgeführt werden. Bei der Liturgie und der mit ihr untrennbar verbundenen musikalischen Gestaltung handelt es sich um einen Dialog zwischen Gott und den Menschen in seiner ganzen Bandbreite vom "Lob bis zur Klage". Ein solches Dialoggeschehen setzt agierende Personen voraus und kann nicht von Maschinen übernommen werden. Somit steht der Einsatz von Orgamaten in einem fundamentalen Widerspruch zum Grundanliegen der Liturgie. Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1 1 - Grundfragen- und aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: [Christiane.Bongartz@bistum-aachen.de](mailto:Christiane.Bongartz@bistum-aachen.de) oder [Michael.Hoppe@bistum-aachen.de](mailto:Michael.Hoppe@bistum-aachen.de).

### **Nr. 33 Firmung Erwachsener**

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff bietet auch in diesem Jahr einen besonderen Termin für die Firmung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber an. Diese

Firmfeier ist für Sonntag, 25. November 2012, 10.00 Uhr, im Rahmen des Hochamtes im Hohen Dom zu Aachen vorgesehen. Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Interessierte melden sich bitte beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 63, E-Mail: [andrea.kett@bistum-aachen.de](mailto:andrea.kett@bistum-aachen.de). Absprachen über entsprechende wohnortnahe katechetische Vorbereitungsangebote sollen zwischen denen, die Firmkandidatinnen und -kandidaten begleiten, und dem Fachbereich Verkündigung erfolgen.

### **Nr. 34 Exerzitionsangebote 2012**

Für Priester, Diakone und Theologiestudenten vom 19. bis 21. Februar

Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung, die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Der Dialogprozess - eine Chance für die deutsche Kirche!“ geprägt, im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Schönstatt, unter der Leitung von Prof. P. Dr. Joachim Schmiedl ISch, Dekan der Theologischen Hochschule Vallendar.

Anmeldungen bitte im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, F. (02 61) 98 26 20, Fax 06 21 / 96 26 25 81.

Exerziten Angebote in der Begegnungs- und Familienferienstätte St. Otto, Usedom

- Exerziten vom 5. bis 11. März unter der Leitung von Kaplan Konrad Heil, Kosten: 365,00 €, Ordensangehörige 270,00 €
- Exerziten vom 12. bis 18. März unter der Leitung von P. Clemens Wagner OFM, Kosten: 365,00 €, Ordensangehörige 270,00 €
- Ignatianische Exerziten vom 15. bis 21. Oktober unter der Leitung von P. Christoph Wrembek SJ, Kosten: 365,00 €, Ordensangehörige 270,00 €
- Exerziten mit verschiedenen Elementen vom 18. bis 24. November unter der Leitung von P. Clemens Wagner OFM, Kosten: 356,00 €, Ordensangehörige 270,00 €

Anmeldungen bitte bei Sr. Agnes, Dr. Wachsmann Str. 29, 17454 Zinnowitz, F. (03 83 77) 7 42 18, E-Mail: [franziskanerinnen@st-otto-heim-zinnowitz.de](mailto:franziskanerinnen@st-otto-heim-zinnowitz.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 35 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine  
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 36 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## Nr. 37 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 8. bis 25. November 2011 die kanonische Visitation der GdG Aachen-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. November in St. Jakob zu Aachen (Kirche Heilig Geist, Aachen) 40 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 25. November im Jakobushaus von St. Jakob zu Aachen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 2. Dezember in St. Peter und Paul zu Blankenheim-Blankenheimerdorf 34, am 3. Dezember in St. Anna zu Nettetal-Schaag 36, am 4. Dezember in St. Philippus und Jakobus zu Blankenheim-Lommersdorf 35, am 6. Dezember in Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Barbara, Alsdorf-Broich) 29, am 8. Dezember in Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Michael, Alsdorf-Begau) 37, am 9. Dezember in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 32, am 10. Dezember in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Kirche St. Mariä Heimsuchung, Übach-Palenberg-Marienberg) 24, am 11. Dezember in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Kirche St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg) 32, am 16. Dezember in St. Castor zu Alsdorf (Kirche Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg) 36, am 17. Dezember in St. Castor zu Alsdorf 40, am 18. Dezember in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 30; insgesamt 365 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 4. bis 20. Dezember 2011 die kanonische Visitation der GdG Aldenhoven/Linnich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. Dezember in St. Ursula zu Aldenhoven-Dürboslar 37, am 9. Dezember in St. Martinus zu Linnich 49 am 10. Dezember in St. Peter zu Linnich-Körrenzig 47, am 11. Dezember in St. Gereon zu Linnich-Boslar 21, am 15. Dezember in St. Pankratius zu Linnich-Ederen 28, am 16. Dezember in St. Johann B. zu Aldenhoven-Siersdorf 25, am 17. Dezember in St. Gereon zu Linnich-Gereonsweiler 26, am 18. Dezember in St. Martinus zu Aldenhoven 35, insgesamt 268 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 17. Januar 2012 im Barbarasaal von Heilige Maurische Märtyrer zu Linnich-Gevenich statt.

Mit Genehmigung unseres Bischofs Heinrich hat Oscar Andrés Kardinal Rodriguez Maradiaga, Erzbischof von Tegucigalpa, Honduras, am 8. Dezember in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Michael, Schwalmtal-Waldniel) Diakon Dr. Alexander Keller zum Priester für die Erzdiözese Tegucigalpa geweiht.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 3**

**Aachen, 1. März 2012**

**82. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 38	Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2012.....38	Nr. 44	Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen .....58
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 45	Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....58
Nr. 39	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2012.....41	Nr. 46	Kollekte für das Heilige Land.....58
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 47	Chrisammesse in der Karwoche.....59
Nr. 40	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen .....41	Nr. 48	Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. ....59
Nr. 41	Wahlordnung für die Wahl der Kirchen- vorstände im Bistum Aachen.....42	Nr. 49	Weltgebetstag für Geistliche Berufungen 2012 .....59
Nr. 42	Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. und Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ....47	Nr. 50	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2012.....60
Nr. 43	Beschlüsse der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes .....53	Nr. 51	Regionale Gespräche des Bischofs mit dem Pastoralpersonal 2012 .....60
		Nr. 52	Priester- und Diakonentag 2012 .....60
		Nr. 53	Exerzitienangebote 2012 .....60
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 54	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010.....61
		Nr. 55	Personalchronik .....62
		Nr. 56	Pontifikalhandlungen .....63

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 38 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2012

Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen.“ (Hebr 10,24)

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Fastenzeit gibt uns wieder einmal die Gelegenheit, über das Herz des christlichen Lebens nachzudenken: die Nächstenliebe. In der Tat ist dies eine günstige Zeit, um mit Hilfe von Gottes Wort und den Sakramenten unseren persönlichen wie gemeinschaftlichen Glaubensweg zu erneuern. Es ist ein Weg, der vom Gebet und vom miteinander Teilen geprägt ist, von Stille und Fasten, in der Erwartung, die österliche Freude zu erleben.

In diesem Jahr möchte ich einige Überlegungen zu bedenken geben, die ihren Ausgang von einem kurzen Bibelwort aus dem Brief an die Hebräer nehmen: „Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen“ (10,24). Das ist ein Satz aus einem Abschnitt, in dem der Verfasser dazu auffordert, auf Jesus Christus als den Hohenpriester zu vertrauen, der für uns die Vergebung und den Zugang zu Gott erwirkt hat. Die Frucht der Aufnahme Christi ist ein Leben, das sich in Entsprechung zu den drei göttlichen Tugenden entfaltet: Es geht darum, dass wir „mit aufrichtigem Herzen und in voller Gewissheit des Glaubens“ zum Herrn hintreten (V. 22), dass wir „an dem unwandelbaren Bekenntnis der Hoffnung festhalten“ (V. 23), in dem ständigen Bemühen, gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern „die Liebe und gute Taten“ zu wirken (V. 24). Auch wird darauf hingewiesen, dass es für die Unterstützung dieses Lebens nach dem Evangelium wichtig ist, an den liturgischen Versammlungen und den Gebetstreffen der Gemeinde teilzunehmen, den Blick auf das eschatologische Ziel gerichtet: die volle Gemeinschaft in Gott (V. 25). Ich möchte auf Vers 24 näher eingehen; er vermittelt uns in wenigen Worten eine wertvolle und stets aktuelle Lehre in Hinblick auf drei Aspekte des christlichen Lebens: die Aufmerksamkeit gegenüber dem anderen, die Gegenseitigkeit und die persönliche Heiligkeit.

1. „Lasst uns aufeinander achten“: die Verantwortung gegenüber den Schwestern und Brüdern

Das erste Element ist die Aufforderung „achtzugeben“. Das an dieser Stelle verwendete griechische

Zeitwort ist *katanoein*, was soviel bedeutet wie gut beobachten, aufmerksam sein, bewusst hinsehen, eines Umstandes gewahr werden. Wir begegnen ihm im Evangelium da, wo Jesus die Jünger dazu auffordert, auf die Vögel des Himmels zu „sehen“, die sich nicht abmühen und doch Gegenstand der fürsorglichen und zuvorkommenden göttlichen Vorsehung sind (vgl. Lk 12,24), und wo er dazu ermahnt, den Balken im eigenen Auge zu „bemerken“, ehe man auf den Splitter im Auge des Bruders sieht (vgl. Lk 6,41). Wir finden dieses Wort auch an einer anderen Stelle des Briefes an die Hebräer, als Aufforderung, auf Jesus zu „schauen“ (3,1), den Apostel und Hohenpriester, dem unser Bekenntnis gilt. Das Zeitwort, das unseren Aufruf einleitet, fordert also dazu auf, den Blick auf den anderen zu richten, in erster Linie auf Jesus, und aufeinander zu achten, sich nicht unbeteiligt, gleichgültig gegenüber dem Schicksal unserer Schwestern und Brüder zu zeigen. Statt dessen überwiegt häufig die entgegengesetzte Haltung: Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit, die ihren Ursprung im Egoismus haben, der sich den Anschein der Achtung der „Privatsphäre“ gibt. Auch heute ertönt nachdrücklich die Stimme des Herrn, der jeden von uns dazu aufruft, sich seines Nächsten anzunehmen. Auch heute fordert Gott von uns, „Hüter“ unserer Schwestern und Brüder zu sein (vgl. Gen 4,9), Beziehungen zu schaffen, die von gegenseitiger Fürsorge geprägt sind, von der Aufmerksamkeit für das Wohl des anderen und für dessen gesamtes Wohl. Das große Gebot der Nächstenliebe verlangt und drängt dazu, sich der eigenen Verantwortung gegenüber dem bewusst zu sein, der wie ich Geschöpf und Kind Gottes ist: Die Tatsache, dass wir als Menschen und vielfach auch im Glauben Schwestern und Brüder sind, muss dazu führen, dass wir im Mitmenschen ein wahres Alter Ego erkennen, das vom Herrn unendlich geliebt wird. Pflegen wir diesen brüderlichen Blick, so werden Solidarität und Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit und Mitgefühl ganz natürlich aus unserem Herzen hervorströmen. Der Diener Gottes Papst Paul VI. sagte, die Welt leide heute vor allem an einem Mangel an Brüderlichkeit: „Die Welt ist krank. Das Übel liegt jedoch weniger darin, dass die Hilfsquellen versiegt sind oder dass einige wenige alles abschöpfen. Es liegt im Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern“ (Enzyklika *Populorum Progressio* [26. März 1967], Nr. 66).

Das Achtgeben auf den anderen bedeutet, für ihn oder sie in jeder Hinsicht das Gute zu wünschen: leiblich, moralisch und geistlich. Der zeitgenössischen Kultur scheint der Sinn für Gut und Böse abhanden gekommen zu sein. Dabei muss mit Nachdruck daran erinnert werden, dass das Gute existiert und obsiegt, da Gott „gut ist und Gutes wirkt“ (vgl. Ps 119,68). Das Gute ist das, was das Leben, die Brüderlichkeit und die Gemeinschaft erweckt, schützt und fördert. Ver-

antwortung gegenüber dem anderen bedeutet also, dessen Wohl anzustreben und dafür zu wirken, in dem Wunsch, dass auch er sich der Logik des Guten öffnen möge; sich um seine Schwestern und Brüder zu kümmern bedeutet, die Augen für ihre Bedürfnisse zu öffnen. Die Heilige Schrift warnt vor der Gefahr der Verhärtung des Herzens durch eine Art „geistliche Betäubung“, die blind macht für die Leiden anderer. Der Evangelist Lukas führt zwei Gleichnisse Jesu an, in denen zwei Beispiele für diese Situation gegeben werden, die im Herzen des Menschen entstehen kann. Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter gehen der Priester und der Levit gleichgültig weiter, vorbei an dem von Räubern ausgeplünderten und geschlagenen Mann (vgl. Lk 10,30-32), und in dem vom reichen Prasser bemerkt dieser an Besitz übersättigte Mann nicht die Lage des armen Lazarus, der vor seiner Tür den Hungertod stirbt (vgl. Lk 16,19ff). In beiden Fällen haben wir es mit dem Gegenteil des „Achtgebens“, des liebevollen, mitfühlenden Blickes zu tun. Was aber verhindert diesen menschlichen und liebenden Blick auf die Schwestern und Brüder? Häufig sind es materieller Reichtum und Übersättigung, aber auch der Vorrang, der persönlichen Interessen und Sorgen gegenüber allem anderen gegeben wird. Niemals dürfen wir unfähig sein, „Mitleid zu empfinden“ mit den Leidenden; niemals darf unser Herz von unseren Angelegenheiten und Problemen so in Anspruch genommen sein, dass es taub wird für den Schrei des Armen. Statt dessen können gerade die Demut des Herzens und die persönliche Erfahrung des Leids ein inneres Erwachen für Mitgefühl und Einfühlungsvermögen auslösen: „Der Gerechte hat Verständnis für den Rechtsstreit der Armen, der Frevler aber kennt kein Verständnis“ (Spr 29,7). So wird die Seligkeit der „Trauernden“ (Mt 5,4) verständlich, also jener, die es vermögen, aus sich selbst herauszugehen, um den Schmerz eines anderen mitzuempfinden. Die Begegnung mit dem anderen und das Öffnen des Herzens für seine Bedürfnisse können heilbringend und seligmachend sein.

Auf die Schwestern und Brüder zu „achten“ beinhaltet auch die Sorge um ihr geistliches Wohl. Und hier möchte ich an einen Aspekt des christlichen Lebens erinnern, von dem ich meine, dass er in Vergessenheit geraten ist: die brüderliche Zurechtweisung im Hinblick auf das ewige Heil. Heutzutage ist man generell sehr empfänglich für das Thema der Fürsorge und der Wohltätigkeit zugunsten des leiblichen und materiellen Wohls der Mitmenschen, die geistliche Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern findet hingegen kaum Erwähnung. Anders war dies in der frühen Kirche und ist es in den wirklich im Glauben gereiften Gemeinden, wo man sich nicht nur der leiblichen Gesundheit der Schwestern und Brüder annimmt, sondern mit Blick auf ihre letzte Bestimmung auch des Wohls ihrer Seele. In der

Heiligen Schrift lesen wir: „Rüge den Weisen, dann liebt er dich. Unterrichte den Weisen, damit er noch weiser wird; belehre den Gerechten, damit er dazu lernt“ (Spr 9,8f). Christus selbst befiehlt, einen Bruder, der sündigt, zurechtzuweisen (vgl. Mt 18,15). Das Zeitwort *elenchein*, das hier für die brüderliche Zurechtweisung verwendet wird, ist dasselbe, das die prophetische Sendung der öffentlichen Anklage bezeichnet, die Christen gegenüber einer dem Bösen verfallenen Generation erfüllen (vgl. Eph 5,11). In der kirchlichen Tradition zählt „die Sünder zurechtweisen“ zu den geistlichen Werken der Barmherzigkeit. Es ist wichtig, sich wieder auf diese Dimension der christlichen Nächstenliebe zu besinnen. Vor dem Bösen darf man nicht schweigen. Ich denke hier an die Haltung jener Christen, die sich aus menschlichem Respekt oder einfach aus Bequemlichkeit lieber der vorherrschenden Mentalität anpassen, als ihre Schwestern und Brüder vor jenen Denk- und Handlungsweisen zu warnen, die der Wahrheit widersprechen und nicht dem Weg des Guten folgen. Die christliche Zurechtweisung hat ihren Beweggrund jedoch niemals in einem Geist der Verurteilung oder der gegenseitigen Beschuldigung; sie geschieht stets aus Liebe und Barmherzigkeit und entspringt einer aufrichtigen Sorge um das Wohl der Schwestern und Brüder. Der Apostel Paulus sagt: „Wenn einer sich zu einer Verfehlung hinreißen lässt, meine Brüder, so sollt ihr, die ihr vom Geist erfüllt seid, ihn im Geist der Sanftmut wieder auf den rechten Weg bringen. Doch gib acht, dass du nicht selbst in Versuchung gerätst“ (Gal 6,1). In unserer vom Individualismus durchdrungenen Welt ist es notwendig, die Bedeutung der brüderlichen Zurechtweisung wiederzuentdecken, um gemeinsam den Weg zur Heiligkeit zu beschreiten. Selbst „der Gerechte fällt siebenmal“ (Spr 24,16), heißt es in der Heiligen Schrift, und wir alle sind schwach und unvollkommen (vgl. 1 Joh 1,8). Es ist also ein großer Dienst, anderen zu helfen und sich helfen zu lassen, zu aufrichtiger Selbsterkenntnis zu gelangen, um das eigene Leben zu bessern und rechtfertigender den Weg des Herrn zu verfolgen. Es bedarf immer eines liebenden und berichtenden Blickes, der erkennt und anerkennt, der unterscheidet und vergibt (vgl. Lk 22,61), wie es Gott mit jedem von uns getan hat und tut.

## 2. „Einander“: das Geschenk der Gegenseitigkeit

Dieses „Behüten“ der anderen steht im Gegensatz zu einer Geisteshaltung, die, weil sie das Leben auf die rein weltliche Dimension beschränkt, dieses nicht unter einem eschatologischen Gesichtspunkt betrachtet und im Namen der individuellen Freiheit jede beliebige moralische Entscheidung akzeptiert. Eine Gesellschaft wie die gegenwärtige kann taub werden, sowohl für das körperliche Leid als auch für die geistlichen und moralischen Bedürfnisse des Lebens. Das

darf unter Christen nicht geschehen! Der Apostel Paulus fordert dazu auf, nach dem zu streben, was „zum Frieden und zur gegenseitigen Erbauung beiträgt“ (vgl. Röm 14,19), um dem Nächsten Gutes zu tun und ihn aufzubauen (vgl. Röm 15,2), ohne den persönlichen Nutzen zu suchen, sondern „den Nutzen aller, damit sie gerettet werden“ (1 Kor 10,33). Dieses gegenseitige Zurechtweisen und Ermahnen, von Demut und Nächstenliebe getragen, darf im Leben der christlichen Gemeinde nicht fehlen.

Die mit Christus durch die Eucharistie vereinten Jünger des Herrn leben in einer Gemeinschaft, die sie als Glieder eines einzigen Leibes aneinander bindet. Dies bedeutet, dass der andere zu mir gehört; sein Leben, sein Heil betreffen mein Leben und mein Heil. Hier berühren wir einen besonders tiefgreifenden Aspekt der Gemeinschaft: Unser Leben steht in einer wechselseitigen Beziehung zu dem der anderen, im Guten wie im Bösen; sowohl die Sünde als auch die Liebeswerke haben auch eine gesellschaftliche Dimension. In der Kirche, dem mystischen Leib Christi, nimmt diese Wechselseitigkeit Gestalt an: Die Gemeinde tut unaufhörlich Buße und bittet für die Sünden ihrer Mitglieder um Vergebung; doch sie freut sich auch immer von neuem und jubelt über die Zeugnisse der Tugend und der Liebe, die sich in ihr entfalten. Mögen „alle Glieder einträchtig füreinander sorgen“ (1 Kor 12,25), ermahnt der heilige Paulus, da wir ein einziger Leib sind. Die Liebe zu unseren Brüdern und Schwestern, die auch im Almosengeben – eine neben dem Gebet und dem Fasten charakteristische Übung der Fastenzeit – ihren Ausdruck findet, gründet in dieser gemeinsamen Zugehörigkeit. Auch in der konkreten Sorge für die Ärmsten kann jeder Christ seine Teilhabe an dem einen Leib, der Kirche, ausdrücken. Aufeinander achten bedeutet auch, das Gute zu erkennen, das der Herr in den anderen wirkt, und gemeinsam mit ihnen für die Wunder der Gnade zu danken, die Gott in seiner Güte und Allmacht unentwegt an seinen Kindern vollbringt. Erkennt ein Christ das Wirken des Heiligen Geistes im Mitmenschen, so kann er nicht umhin, Freude darüber zu empfinden und den himmlischen Vater dafür zu preisen (vgl. Mt 5,16).

3. „Uns gegenseitig zur Liebe und zu guten Taten anspornen“: gemeinsam den Weg der Heiligkeit beschreiten

Dieser Satz aus dem Brief an die Hebräer (10,24) drängt uns dazu, uns Gedanken über den universalen Ruf zur Heiligkeit zu machen, über ein beständiges Voranschreiten im geistlichen Leben; er ermahnt uns, nach den höheren Gnadengaben zu streben und nach einer immer größeren und fruchtbareren Liebe (vgl. 1 Kor 12,31-13,13). Das aufeinander Achten soll auch bewirken, daß wir uns gegenseitig zu immer größerer

wirklicher Liebe anspornen – „wie das Licht am Morgen; es wird immer heller bis zum vollen Tag“ (Spr 4,18) –, in der Erwartung, jenen Tag, an dem die Sonne nicht untergehen wird, in Gott zu leben. Die uns geschenkte Lebenszeit gibt uns die kostbare Gelegenheit, die guten Werke zu entdecken und zu vollbringen, beseelt von der Liebe zu Gott. So wächst und entfaltet sich die Kirche selbst, um zur vollendeten Gestalt Christi zu gelangen (vgl. Eph 4,13). Auf der Linie dieser dynamischen Perspektive eines Wachstums liegt auch unsere Aufforderung, uns gegenseitig anzuspornen, um zur Fülle der Liebe und der guten Taten zu gelangen.

Leider ist da stets die Versuchung der Lauheit, die Versuchung, den Geist zu ersticken und sich zu weigern, „mit den Talenten zu wirtschaften“, die uns zu unserem Wohl und dem der anderen geschenkt sind (vgl. Mt 25,25ff). Wir alle wurden mit reichen geistigen oder materiellen Gaben ausgestattet, die für die Erfüllung des göttlichen Plans, für das Wohl der Kirche und für das persönliche Heil nützlich sind (vgl. Lk 12,21b; 1 Tim 6,18). Die geistlichen Lehrer erinnern daran, dass zurückfällt, wer im Glaubensleben keine Fortschritte macht.

Liebe Schwestern und Brüder, lasst uns der immer aktuellen Aufforderung nachkommen, nach dem „hohen Maßstab des christlichen Lebens“ zu streben (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* [6. Januar 2001], Nr. 31). Wenn die Kirche in ihrer Weisheit die Seligkeit und die Heiligkeit einiger vorbildlicher Christen anerkennt und verkündet, möchte sie dadurch auch den Wunsch wecken, deren Tugenden nachzuahmen. Der heilige Paulus ermahnt uns: „Übertrefft euch in gegenseitiger Achtung!“ (Röm 12,10).

Angesichts einer Welt, die von den Christen ein erneuertes Zeugnis der Liebe und der Treue zum Herrn fordert, mögen alle spüren, dass sie sich dringend bemühen müssen, einander in der Liebe, im Dienst und in den guten Werken zu übertreffen (vgl. Hebr 6,10). Besonderen Nachdruck erhält dieser Aufruf in der heiligen Zeit der Vorbereitung auf das Osterfest. Mit den besten Wünschen für eine heilige und fruchtbringende Fastenzeit vertraue ich euch der Fürbitte der seligen Jungfrau Maria an und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 3. November 2011

+ Benedictus PP XVI.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 39 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2012

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in Deutschland auch in diesem Jahr wieder der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor bedürfen sie unserer besonderen Solidarität und Ermutigung.

Das Jahr 2011 war für die Menschen im gesamten Nahen Osten eine bewegte Zeit. Im so genannten „Arabischen Frühling“ entledigten sich die Völker in Tunesien, Ägypten und Libyen ihrer jahrzehntelangen Herrscher. In anderen Staaten der Region hält der Widerstand gegen Unterdrückung und Korruption an. Der mutige Einsatz gegen ungerechte und ausbeuterische Systeme findet weltweit zu Recht große Anerkennung. Aber noch ist offen, wohin die Reise dieser Revolutionen geht. Mancherorts ist anfängliche Euphorie in Ernüchterung umgeschlagen. Besonders der Aufschwung radikaler Islamisten wird von vielen, besonders auch von den Christen und anderen religiösen Minderheiten mit großer Besorgnis gesehen.

Die Umwälzungen in der Region und die damit verbundenen Unsicherheiten wirken sich auch auf den weiter ungelösten Konflikt zwischen Palästinensern und Israelis aus. Vorerst aber ist noch nicht absehbar, ob unter den Palästinensern freiheitlich-gemäßigte oder islamistische Kräfte von den neuen Entwicklungen profitieren werden. So bleibt auch die Lage der Christen im Heiligen Land prekär. Nicht wenige befürchten, dass sich die Dinge für sie zum Schlechteren verändern könnten.

Aber gerade in Zeiten der Ungewissheit bietet der Glaube an Christus Halt und Kraft. Dieser Glaube kann gestärkt werden durch unsere Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht. So rufen wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland wiederum dazu auf,

der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und die kirchlichen Einrichtungen vor Ort großzügig zu unterstützen. Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereit zu stellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden.

Einmal mehr ermutigen wir Kirchengemeinden und Gruppen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. Der Kontakt mit den christlichen Gemeinschaften vor Ort und persönliche Begegnungen sind unverzichtbare Hoffnungszeichen für unsere Brüder und Schwestern, die ihren Glauben in schwieriger Lage bezeugen.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Die Kollekte wird am Palmsonntag, 1. April 2012, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, gehalten.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 40 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst.

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalisierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716), Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalisierung der Einkommenssteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des

gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil 1, S. 76 H) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 17. November 2011  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2012.

Düsseldorf, 3. Januar 2012

L.S. Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Matthias Schreiber

## Nr. 41 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

### Artikel 1

Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung  
der Wählerliste

- (1) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand ordnet spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. <sup>2</sup>Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom fünften Sonntag vor der Wahl bis zum vierten Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarr- bzw. Gemeindebüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen.
- (2) <sup>1</sup>Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. <sup>2</sup>Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

- (3) <sup>1</sup>Die Liste muss die Wähler<sup>1</sup> übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. <sup>2</sup>Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. <sup>3</sup>In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.

- (4) <sup>1</sup>Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. <sup>2</sup>Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. <sup>3</sup>Nicht wählbar sind Mitarbeiter von Kirchengemeinden, in denen sie angestellt sind. <sup>4</sup>Die nach den Sätzen 1 bis 3 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.

### Artikel 2

Einspruch gegen Wählerliste

<sup>1</sup>Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. <sup>2</sup>Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. <sup>3</sup>Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. <sup>4</sup>Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einspruch Erhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist zu begründen. <sup>6</sup>Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu; auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen. <sup>7</sup>Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

### Artikel 3

Anzahl der Kirchenvorsteher

- (1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gemäß § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird. <sup>2</sup>Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

<sup>1</sup> Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

- (3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheidet außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzu gewählt werden kann.

#### Artikel 4

##### Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen

<sup>1</sup>Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. dem nach der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Aachen in der jeweils geltenden Fassung bestellten geschäftsführenden Vorsitzenden der Wahlausschuss zu berufen (Art. 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Art. 5 Abs. 2 a), der Wahlvorstand zu berufen (Art. 10) und die konstituierende Sitzung (Art. 24 Abs. 4) abzuhalten. <sup>2</sup>Diese Aufgaben werden im Falle und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gemäß der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Aachen in der jeweils geltenden Fassung durch den ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen, bei Bestelltsein eines geschäftsführenden Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall von dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, es sei denn, die sich danach ergebende Person kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. <sup>3</sup>In diesem Fall beruft die nach vorstehend genannter Regelung sich prioritär ergebende und nicht verhinderte Person, die die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt, ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

#### Artikel 5

##### Berufung des Wahlausschusses

- (1) Derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, beruft spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
- als Vorsitzender die Person, die gemäß Artikel 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt,
  - zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
  - zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mit-

glieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

- (3) <sup>1</sup>Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. <sup>2</sup>Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende beruft vier wahlberechtigte Mitglieder.
- (4) Im Fall der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die Bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

#### Artikel 6

##### Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) <sup>1</sup>Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. <sup>2</sup>Es muss jedoch mindestens ein Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.
- (4) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.
- (5) <sup>1</sup>Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. <sup>2</sup>Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gemäß Artikel 7 hingewiesen werden.
- (6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

#### Artikel 7

##### Ergänzungsliste

- (1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgesprochenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, bis drei Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht ist.

- (3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag entsprechend dem in Artikel 6 Abs. 3 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren bekannt zu geben.

#### Artikel 8 Herstellung der Stimmzettel

- (1) Auf Stimmzetteln, für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuss zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.
- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

#### Artikel 9 Einladung zur Wahl

- (1) Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend dem in Art. 6 Abs. 4 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren.
- (2) <sup>1</sup>In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. <sup>2</sup>Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Stimmabgaben in Filialwahllokalen nach Briefwahlgrundsätzen nach der Regelung in Artikel 15.
- (3) Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

#### Artikel 10 Wahlvorstand

- (1) <sup>1</sup>Derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, beruft spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand. <sup>2</sup>Dieser besteht aus vier, sechs oder acht wählbaren Gemeindemitgliedern als Beisitzern und dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem, bei Bestelltsein eines geschäftsführenden Vorsitzenden dem zweiten Stellvertreter als Vorsitzendem. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung oder eigener Kandidatur der die Aufgaben des Vorsitzenden des Wahlvorstandes nach Art. 10 Abs. 1 S. 2 wahrnehmenden Person beruft die die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnehmende Person ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahl-

vorstandes. <sup>4</sup>Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gemäß Art. 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden.

- (2) <sup>1</sup>Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. <sup>2</sup>Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.
- (3) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernannt die Bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

#### Artikel 11 Wahlhandlung

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlhandlung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. <sup>2</sup>Sie wird durch die die Aufgaben des Vorsitzenden des Wahlvorstandes gem. Art. 10 wahrnehmende Person eröffnet und geleitet. <sup>3</sup>Während der Wahlhandlung kann sie den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.
- (2) Es müssen stets wenigstens drei Wahlvorsteher bzw. im Fall der Wahl an Filialkirchen gem. Artikel 15 Abs. 4 wenigstens zwei Filialwahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Die die Aufgaben des Vorsitzenden des Wahlvorstandes gem. Art. 10 wahrnehmende Person hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; sie kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.
- (4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### Artikel 12 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann.
- (2) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. <sup>2</sup>Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

#### Artikel 13 Schließung der Abstimmung

<sup>1</sup>Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. <sup>2</sup>Als dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

#### Artikel 14 Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. <sup>2</sup>Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. <sup>3</sup>Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Dokumentation der ausgestellten Briefwahlscheine übergeben wird.
- (4) <sup>1</sup>Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. <sup>2</sup>Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

#### Artikel 15 Stimmabgabe in Filialwahllokalen innerhalb einer Kirchengemeinde

- (1) <sup>1</sup>In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 2

gleichzeitig (vgl. Artikel 9 Abs. 2 Satz 3) auch die Wahl in Wahlräumen an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen kann. <sup>2</sup>Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und seiner Hauptwohnung einzutragen ist.

- (2) <sup>1</sup>Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). <sup>2</sup>Der ausgefüllte Stimmzettel wird abweichend von Artikel 12 Abs. 4 Satz 2 in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. <sup>3</sup>Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. <sup>2</sup>Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl an den Filialkirchen ist vom Kirchenvorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der aus zwei bis vier wählbaren Gemeindegliedern besteht. <sup>2</sup>Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. <sup>3</sup>Er bestätigt nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift auf der Wahlliste.

#### Artikel 16 Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln

- (1) <sup>1</sup>Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst die Briefwahlumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. <sup>2</sup>Sodann wird die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (2) <sup>1</sup>Sodann sind, wenn eine Wahl nach Artikel 15 stattgefunden hat, jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Filialwahllokalen zu öffnen und die abgegebenen Briefwahlumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und der amtlichen Wählerliste gem. Art. 1 zu vergleichen. <sup>2</sup>Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an seiner Pfarrkirche, als auch mittels Wahlbrief nach Artikel 15 in einem Filialwahllokal gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. <sup>4</sup>Erst wenn alle

Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche des Wählers gegeben.

- (3) <sup>1</sup>Danach werden alle Stimmzettel/Umschläge aus der Urne entnommen und gezählt. <sup>2</sup>Deren Anzahl wird sodann mit der Anzahl der in der Wählerliste eingetragenen Wähler verglichen. <sup>3</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (4) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- (5) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel:
- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
  - b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
  - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
  - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
  - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
  - f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (7) <sup>1</sup>Die Stimmzettel, über die gemäß vorstehenden Absätzen 5 und 6 Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen. <sup>2</sup>In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

#### Artikel 17

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. <sup>2</sup>Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) <sup>1</sup>Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. <sup>2</sup>Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

#### Artikel 18 Ersatzmitglieder

<sup>1</sup>Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. <sup>2</sup>Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort. <sup>3</sup>Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (§ 8 Abs. 3 VVG).

#### Artikel 19 Abschluss der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. <sup>2</sup>Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Wählerlisten für die Kirchenvorstandswahl sind mindestens zehn Jahre über den Abschluss der Wahl hinaus aufzubewahren.

#### Artikel 20 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

<sup>1</sup>Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmenzahl aufgeführt werden. <sup>3</sup>Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. <sup>4</sup>Auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Artikel 21 ist hinzuweisen. <sup>5</sup>Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

#### Artikel 21 Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (2) <sup>1</sup>Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. <sup>2</sup>Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann,

hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. <sup>3</sup>Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem bzw. den Betroffenen zuzustellen.
- (4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Artikel 22 Abs. 1 ist hinzuweisen.

#### Artikel 22

##### Berufung an die Bischöfliche Behörde

- (1) <sup>1</sup>Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Artikel 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. <sup>2</sup>Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.
- (3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

#### Artikel 23

##### Mitteilung des Wahlergebnisses an die Bischöfliche Behörde

Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der Bischöflichen Behörde unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

#### Artikel 24

##### Bestimmung des Wahltermins, Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder und Einführung der Kirchenvorsteher

- (1) <sup>1</sup>Den Wahltermin bestimmt die Bischöfliche Behörde. <sup>2</sup>Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2012, 2015 und so fort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Artikels 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind; andernfalls wird ein Termin überschlagen.

- (3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.
- (4) Die neuen Kirchenvorsteher sind gem. Art. 4 Geschäftsanweisung innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl oder nach ihrer Berufung in einer Sitzung des Kirchenvorstandes von dem Vorsitzenden bzw. geschäftsführendem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten (konstituierende Sitzung).
- (5) Dem Sitzungsbuch ist gem. Art. 4 Geschäftsanweisung ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, das nach jeder Wahl und Veränderung zu berichtigen oder fortzuschreiben ist.

#### Artikel 25

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände tritt zum 1. März 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 1. August 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2006, Nr. 149, S. 227 ff) außer Kraft.

Aachen, 7. Februar 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### **Nr. 42 Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. und Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

#### **Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.<sup>1</sup>**

#### § 1

##### Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des

<sup>1</sup> In der am 22. Februar 2011 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung.

Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

## § 2

### Vorbereitungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. <sup>4</sup>Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. <sup>5</sup>Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) <sup>1</sup>Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. <sup>3</sup>Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. <sup>4</sup>Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

## § 3

### Wahlvorstand

- (1) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemein-

schaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. <sup>2</sup>Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. <sup>3</sup>Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. <sup>4</sup>Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). <sup>2</sup>Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. <sup>3</sup>Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. <sup>2</sup>Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:
  - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
  - b) den Namen der Einrichtung;
  - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
  - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der

Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;

- e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgesetzten und dem/der Vorschlagenden.
- (7) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. <sup>2</sup>Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. <sup>2</sup>Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

#### § 4

##### Durchführung der Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. <sup>2</sup>Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. <sup>4</sup>Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. <sup>2</sup>Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und

Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. <sup>2</sup>Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.
- (6) <sup>1</sup>Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. <sup>3</sup>Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. <sup>2</sup>Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

#### § 5

##### Ergebnis der Wahlen

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. <sup>2</sup>Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

#### § 6

##### Anfechtung der Wahlen

- (1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. <sup>2</sup>Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) <sup>1</sup>Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. <sup>2</sup>Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

## § 7

### Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. <sup>2</sup>Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. <sup>2</sup>War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

## § 8

### Kosten der Wahl

<sup>1</sup>Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. <sup>2</sup>Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. <sup>3</sup>Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

## **Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.<sup>2</sup>**

### § 1

#### Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### § 2

#### Vorbereitungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Zentralbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. <sup>3</sup>Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

### § 3

#### Wahlvorstand

(1) <sup>1</sup>Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs

<sup>2</sup> In der am 22. Februar 2011 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung.

Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. <sup>2</sup>Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). <sup>2</sup>Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. <sup>2</sup>Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
- den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
  - den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
  - die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
  - die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
  - die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgesetzten und dem/der Vorschlagenden.
- (7) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. <sup>2</sup>Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

- (8) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. <sup>2</sup>Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

#### § 4

#### Durchführung der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. <sup>2</sup>Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. <sup>4</sup>Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Es findet eine geheime Wahl statt. <sup>2</sup>Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) <sup>1</sup>Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen

statt. <sup>3</sup>Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindesten zwei Mitgliedern vertreten sein. <sup>4</sup>Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen. <sup>5</sup>Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt.

- (8) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. <sup>2</sup>Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

#### § 5 Ergebnis der Wahl

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. <sup>2</sup>Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

#### § 6 Anfechtung der Wahl

- (1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. <sup>2</sup>Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.
- (3) <sup>1</sup>Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. <sup>2</sup>Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

#### § 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode

ein neues Mitglied. <sup>2</sup>Scheidet ein(e) nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. <sup>2</sup>War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

#### § 8 Kosten der Wahl

<sup>1</sup>Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. <sup>2</sup>Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. <sup>3</sup>Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

#### § 9 Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände

<sup>1</sup>Die nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. <sup>2</sup>Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Die Wahlordnungen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite treten zum 1. März 2012 in Kraft.

Diese Ordnungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 27. Januar 2012  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 43 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 27. Oktober 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

### A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

1. In Anlage 5c zu den AVR werden die Präambel und die §§ 1 bis 7 gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzversicherung zu treffen.“

2. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft.

### B. Anlage 7b zu den AVR (Besonderen Regelungen für Praktikanten)

1. In die AVR wird eine neue Anlage 7b - Besondere Regelungen für Praktikanten eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten

#### Abschnitt A

##### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. <sup>2</sup>Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit keine Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Dienstverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen).

(2) <sup>1</sup>Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung einge-

gliedert sind. <sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

### § 2 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Es besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. <sup>2</sup>Es gilt folgender Rahmen für eine angemessene Vergütung:

- a) Dauer des Praktikums von 0 bis 3 Monaten: 0,00 €
- b) Dauer des Praktikums von 3 bis 6 Monaten: 100,00 - 250,00 € monatlich,
- c) Dauer des Praktikums von 6 bis 12 Monaten: 250,00 - 400,00 € monatlich.

(2) <sup>1</sup>Das Rahmenentgelt gemäß Absatz 1 gilt für vollbeschäftigte Praktikanten. <sup>2</sup>Für teilzeitbeschäftigte Praktikanten gilt Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. <sup>3</sup>Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

### § 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit des Praktikanten, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger des Praktikums in dem Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten, für den er ein Praktikum ableistet.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

### § 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.

### § 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

## § 6 Reisekostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.

(2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

## § 7 Sonstige Bestimmungen

(1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

## Abschnitt B

### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. <sup>2</sup>Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. <sup>3</sup>Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachober-

schülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

(2) <sup>1</sup>Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. <sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

## § 2 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. <sup>2</sup>In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Höhe der Vergütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

## § 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2011 in Kraft.

C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)

1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.

2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1 Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.“

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2011 in Kraft.

#### D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

1. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort „Personen“ die Worte „Dies sind“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Für das Leistungsentgelt gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

3. In § 4 der Anlage 21 zu den AVR wird nach dem Wort „(Weihnachtszuwendung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „(Urlaubsgeld)“ die Worte „und zu § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
4. In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach der Ziffer „6“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „6a“ die Worte „und 33“ eingefügt.
5. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach dem Wort „Monatsvergütung“ die Worte „bzw. Monatsentgelt nach Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
6. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „Anlage 1 zu den AVR“ die Worte „bzw. der Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
7. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:  
  
„Zum Monatsentgelt gehört das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.“
8. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Verringert sich nach dem Tag der Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert

wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.“

9. Die Änderungen treten rückwirkend zum 9. Juni 2011 in Kraft.

#### E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)

1. In § 16 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Auf Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr. 6 ohne Aufstieg findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2011 in Kraft.

#### F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
4. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
5. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

#### G. Redaktionelle Anpassungen der AVR

##### AT zu den AVR

1. § 9a AT zu den AVR (Arbeitszeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeitszeit aller Mitarbeiter bestimmt sich nach den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5 und 30 bis 33 zu den AVR. Daneben sind die Überstundenregelungen in den Anlagen 6 und 30 bis 33 zu den AVR und die Bestimmungen über die Zeitzu-

schläge und die Überstundenvergütung in den Anlagen 6a und 30 bis 33 zu den AVR zu beachten.“

2. § 12 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.“

3. In § 15 Abs. 2 AT zu den AVR wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

Anlage 1 zu den AVR

4. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a), (b) und (d) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

5. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a) und (c) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

6. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ia Abs. (c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib wird in den Absätzen (a) bis (c) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

8. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib Abs. (b) werden die Worte „einschließlich der Zulage nach Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.

9. In Anlage 1 zu den AVR wird Abschnitt Ic wie folgt neu gefasst:

„Wird für die Eingruppierung eines Mitarbeiters in eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und übt er die Tätigkeit dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzung hierfür zu erfüllen, so ist er bei der Einstellung (Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR) bzw. bei einer Höhergruppierung (Abschnitt Ia der Anlage 1 zu den AVR) eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe niedriger als im Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 31 oder 32 zu den AVR) vorgeschrieben, eingruppiert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.“

10. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IIa werden in Abs. (a) Unterabs. 2 die Worte „(§ 1 Abs.1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

11. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIIa Abs. (a) Ziffer 3 wird der Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz)“ durch den Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII)“ ersetzt.

12. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (a) wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

13. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (c) werden nach dem Wort „Regelvergütung“ die Worte „bzw. das Tabellenentgelt“ eingefügt.

14. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „bzw. Anlagen 30 bis 33“ eingefügt.

15. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 werden nach den Worten „Anlage 2a“ die Worte „bzw. Anlage 31 und 32“ eingefügt.

16. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IXa Abs. (c) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode eines Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, nach Maßgabe der im Bereich des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

17. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 Buchstabe c) wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

18. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (b) Unterabs. 1 werden in Satz 3 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

19. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (d) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII, XIV und XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.“

20. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XI Abs. (d) wird Unterabs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(d) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 Unterabs. 4 AT) erhält der Mitarbeiter, der nicht unter die Anlage 30 zu den AVR fällt, einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag.“

21. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIV Abs. (e) Unterabs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

#### Anlage 5a zu den AVR

22. In Anlage 5a zu den AVR § 1 werden die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

23. In Anlage 5a zu den AVR § 2 werden die Worte „(§ 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

24. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 1 (Geltungsbereich) die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

25. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 2 nach den Worten „§ 1 Abs.1 der Anlage 5“, die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

26. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 3 nach dem Begriff „Anlage 5“ die Worte „ bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

27. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 4 nach den Worten „§ 1

Abs. 1 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 2 Abs.1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „§ 7 der Anlage 33“ eingefügt.

#### Anlage 8 zu den AVR

28. In Anlage 8 zu den AVR VersO B § 4 Abs. 2 wird Buchst. a) wie folgt neu gefasst:

„a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,“

#### Anlage 9 zu den AVR

29. In Anlage 9 zu den AVR werden in der Vorbemerkung die Sätze 2 und 3 gestrichen.

#### Anlage 12 zu den AVR

30. In Anlage 12 zu den AVR werden in § 1 Abs. 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

#### Anlage 15 zu den AVR

31. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage gemäß Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.

32. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 5 Buchstabe h) werden die Worte „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 72 SGB XII“ ersetzt.

33. In Anlage 15 zu den AVR § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.“

#### Anlagen 30 bis 33 zu den AVR

34. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „I“ gestrichen.

35. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Ziffer „I Abs. a“ gestrichen.

## Sozialversicherungsentgeltverordnung

36. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IX Abs. (b) wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

37. In § 4 der Anlage 12 zu den AVR wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 27. Januar 2012

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### **Nr. 44 Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen**

Das Grundlagenpapier „Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen“ vom 21. November 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2009, Nr. 4, S. 5), das befristet bis zum 31. Dezember 2011 ad experimentum gültig war, wurde durch den Bischof mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

### **Nr. 45 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden**

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2009, Nr. 265, S. 282, wurde die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden ab dem 1. Januar 2010 veröffentlicht. Die dort genannten Regelungen - einschließlich der Staffelfwerte und Zuweisungssätze - gelten für das Jahr 2012 unverändert.

## **Nr. 46 Kollekte für das Heilige Land**

Wir - Christen im Heiligen Land

"Es gibt keine Alternative zum Dialog zwischen Israel und Palästinensern" - das schreiben die Bischöfe nach dem XIII. Internationalen Bischofstreffen in Jerusalem zu Beginn dieses Jahres. Auch Papst Benedikt XVI. setzt bei seinem Neujahrsempfang auf den Dialog. "Ich hoffe, dass er fortgesetzt wird, damit man zu einem dauerhaften Frieden gelangt", so der Heilige Vater. Nur so sei ein wirklicher Frieden möglich.

Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es Kraft und Ausdauer, denn eine schnelle Lösung ist nicht in Sicht. Der Konflikt hat sich tief in die Gesellschaften der Israelis und Palästinenser eingegraben. Die Auswirkungen sind bis in die Familien hinein zu spüren. In den sozialen Projekten, in Schulen und Pflegeheimen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und in der Arbeit der Franziskaner im Heiligen Land treten die Probleme und Sorgen der Menschen deutlich zu Tage. Weil die Kranken und Schwachen der Gesellschaft hier die positive Kraft der christlichen Nächstenliebe erleben, sind all diese Projekte Zeichen der Hoffnung. Die Delegationen des Internationalen Bischofstreffens haben verschiedene Einrichtungen besucht. Sie waren tief beeindruckt von der Arbeit, die nur dank der Hilfe aus dem Ausland geleistet werden kann.

Christlichen Glauben in den Alltag tragen

Solche Projekte bringen den christlichen Glauben in die Gesellschaft und wirken so an den anstehenden Veränderungen mit. Besonders deutlich wird dies an den katholischen Schulen. Sie sind Hoffnungszeichen für das Zusammenleben der Menschen verschiedener Herkunft und Religion. In der Schmidt-Schule in Jerusalem lernen die Mädchen nicht nur Mathematik, Deutsch oder Biologie. Im täglichen Umgang erleben sie Respekt vor dem Anderen. Sie lernen in einem gewaltfreien Raum, der ein Gegenbild zu ihrem vom Konflikt geprägten Alltag darstellt. Die Erziehung der jüngeren Generation zum gegenseitigen Respekt ist der Schlüssel für Zukunft.

Auch die deutschen Bischöfe betonen die wichtige Arbeit für die Christen im Heiligen Land: "Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereit zu stellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden."

## Das Heilige Land betrifft uns alle

Der diesjährige Leitgedanke "Wir - Christen im Heiligen Land" macht deutlich, wie vielfältig und zugleich wechselseitig das Engagement ist. Einerseits sind wir aufgerufen, Israelis und Palästinenser auf ihrem Weg zum Frieden zu begleiten. Andererseits brauchen nicht nur die Christen im Heiligen Land unsere Hilfe, sondern auch wir in Deutschland brauchen die Kraft und den missionarischen Geist, der an den Heiligen Stätten seinen Ursprung hat. Oft tragen ihn Pilger zu uns und bereichern so die Spiritualität unseres Gemeindelebens. Die Palmsonntagskollekte erwächst aus der Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist. Unsere Solidarität ist ein Zeichen der Hoffnung für einen dauerhaften Frieden. Mit einer großzügigen Spende am Palmsonntag stärken wir unsere Brücke in das Heilige Land. Eine Brücke, die Hoffnung, Verbindung und Austausch schenkt. So bitten wir Sie um eine großzügige Gabe für die Palmsonntagskollekte, was nicht zuletzt von Ihrer Ankündigung in den Gottesdiensten abhängt. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung: [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de) Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

## Nr. 47 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 5. April 2012, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck findet. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei im Kreuzgang des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Gemeinschaf-

ten der Gemeinden sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr sollen die Plätze eingenommen werden. Es hat sich als guter Brauch erwiesen, dass auch Messdiener- und Firmgruppen an dieser Chrisammesse teilnehmen.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges verteilt. Die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden werden gebeten, dem Vertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Nach der Liturgie wird in einer Stunde der Begegnung in der Domsingschule die gefeierte eucharistische Gemeinschaft in anderer Form im Beisammensein und Austausch fortgesetzt. Auch die Messdiener- und Firmgruppen sind zu dieser anschließenden Begegnung in der Domsingschule herzlich eingeladen.

## Nr. 48 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Der Heilige Stuhl hat den 19. April (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. festgelegt. Aus diesem Anlass findet am Sonntag, 22. April, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt statt.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen. Es wird gebeten, in allen Gottesdiensten, z.B. in den Fürbitten, ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

## Nr. 49 Weltgebetstag für Geistliche Berufungen 2012

Am 4. Ostersonntag, 29. April 2012, wird weltweit für Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben gebetet. Papst Paul VI. führte den „Weltgebetstag für geistliche Berufe“ 1964 ein. Anlässlich dieses Gebetstages richtet sich der Papst jährlich mit einer eigenen Botschaft an die Gläubigen. Das Thema zum Weltgebetstag 2012 in Deutschland lautet: "Zum Beispiel: Du!". Das Plakat, mit dem das Päpstliche Werk für geistliche Berufe auf den Weltgebetstag aufmerksam macht, stammt von I. Müller-Mutter.

Am 29. April feiert der Diözesandirektor des PWB, Pfr. Ludwig Kröger, um 10.00 die Heilige Eucharistie im Hohen Dom zu Aachen. Aachener Priesterkandidaten legen in verschiedenen Gemeinden unseres Bistums ein Glaubenszeugnis über ihre Berufung ab. Die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistli-

che Berufe Aachen und das Zentrum für Berufungspastoral stellen zum Weltgebetstag unterschiedliche Materialien und liturgische Hilfen zur Verfügung. Das Werkheft und weitere Plakate können bei der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39, E-Mail:berufung@bistum-aachen.de, nachbestellt werden.

## **Nr. 50 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2012**

Die diesjährige Solidaritätskollekte mit dem Titel: „Weil Arbeit nicht vom Himmel fällt, ... sind wir gefragt!“ findet am 5. und 6. Mai statt. Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien Arbeitshilfen, Plakate und Postkarten zugestellt.

Die kirchliche Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen ist weiterhin auf die praktische und finanzielle Solidarität durch viele Menschen in den Gemeinden und Verbänden angewiesen. 2011 erhielten über 40 Projekte in unserem Bistum eine Förderung aus dem Solidaritätsfonds. Das Kollektenergebnis des vergangenen Jahres belief sich auf 53.176,54 €. Die großzügige Bereitschaft zur Spende zeigt, dass die Solidarität in unserem Bistum mit Menschen ohne ausreichende berufliche Qualifikation, Jugendliche mit unzureichenden Schulabschlüssen und älteren Langzeitarbeitslosen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt fast keine Chancen haben, weiterhin ungebrochen ist.

Wenn Sie in der Gemeinde oder im Verband die Arbeit von Trägern vorstellen, Informationsveranstaltungen oder Diskussionen zum Thema Arbeitslosigkeit durchführen möchten, dann können Sie hierfür Hilfestellung über das Bischöfliche Generalvikariat erhalten. Hinweisen möchten wir auch auf die Ausstellung „face-to-face“. Sie wurde mit arbeitslosen Menschen erstellt und kann im Nell-Breuning-Haus, Herzogenrath, gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Weitere Informationen unter [www.projekt-face-to-face.de](http://www.projekt-face-to-face.de).

Die Kollektengelder der Solidaritätskollekte sind unter dem Verwendungszweck „Solidaritätskollekte“, Kostenträger 21210101 / 4490474 auf das Konto 1000 1000 10, PAX-Bank e.G, Aachen, BLZ 370 601 93, an die Bistumskasse zu überweisen.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte erhalten Sie im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral /Schule /Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Arbeiter- und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

## **Nr. 51 Regionale Gespräche des Bischofs mit dem Pastoralpersonal 2012**

Unser Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt die Priester, Diakone, Gemeindeferenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen sowie Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen des Bistums Aachen zu regionalen Gesprächen ein:

- 28. April 2012, Clara-Fey-Gymnasium Schleiden, 9.00 bis 12.00 Uhr,
- 11. Mai 2012, St. Ursula Gymnasium Geilenkirchen, 15.00 bis 18.00 Uhr,
- 12. Mai 2012, Albertus-Magnus-Gymnasium Viersen-Dülken, 9.00 bis 12.00 Uhr.

Eine Einladung dazu wird rechtzeitig verschickt.

## **Nr. 52 Priester- und Diakonentag 2012**

Unser Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt die Priester und Diakone des Bistums Aachen zum diesjährigen Priester- und Diakonentag am 4. Juni 2012, 15.00 bis 18.00 Uhr, nach St. Andreas in der Aachener Soers ein. Eine Einladung dazu wird rechtzeitig verschickt.

## **Nr. 53 Exerzitionsangebote 2012**

Für Priester und Diakone vom 8. bis 12. Oktober

„Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes“ - Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens. Schweigeexerzitionen in der Benediktinerabtei Weltenburg unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

Anmeldungen bitte in der Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, E-Mail: [abtei-weltenburg@t-online.de](mailto:abtei-weltenburg@t-online.de).

Für Priester und Diakone vom 5. bis 10. November

„Er gibt den Geist unbegrenzt“ (Joh 3,34). Schweigeexerzitionen in der Benediktinerabtei Weltenburg unter der Leitung von Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg.

Anmeldungen bitte in der Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, E-Mail: [abtei-weltenburg@t-online.de](mailto:abtei-weltenburg@t-online.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 54 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine  
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 55 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

**Nr. 56 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 13. Januar in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Lucia, Würselen-Broichweiden) 42, am 14. Januar in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg) 50, am 21. Januar in St. Andreas zu Korschenbroich 71, am 22. Januar in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 34, am 26. Januar in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen) 14, am 27. Januar in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Martin, Wassenberg-Orsbeck) 19, am 28. Januar in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 71, am 29. Januar in Papst Johannes XXIII. zu Krefeld (Kirche St. Dionysius, Krefeld) 39; insgesamt 340 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 28. Januar in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Johann B., Wassenberg-Myhl) 26, am 4. Februar in St. Katharina zu Willich 74, am 5. Februar in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 34, am 11. Februar in der evangelischen Freikirche St. Maria zu Willich-Neersen 11, am 12. Februar in St. Johann B. zu Willich-Anrath 30; insgesamt 175 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

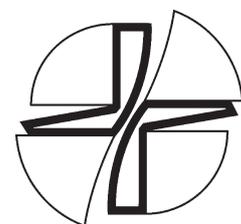
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 4**

**Aachen, 1. April 2012**

**82. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 57	66	Nr. 65	77
Nr. 58	66	Nr. 66	77
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 59	67	Nr. 67	77
Nr. 60	68	Nr. 68	77
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 61	74	Nr. 69	78
Nr. 62	76	Nr. 70	78
Nr. 63	76	Nr. 71	78
Nr. 64	76	Nr. 72	79
		Nr. 73	79
		Nr. 74	79
		Nr. 75	80
		Nr. 76	80
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 77	80
		Nr. 78	81
		Nr. 79	82

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Nr. 57 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2012

"Einen neuen Aufbruch wagen" - unter diesem Leitwort werden sich vom 16. bis 20. Mai 2012 zehntausende Gläubige in der Kurpfalzmetropole Mannheim zum 98. Deutschen Katholikentag treffen. Dieser Katholikentag soll von Gottesdiensten, Gebeten und Glaubensgesprächen geprägt sein. Er soll innerkirchlich Impulse, Orientierung und Kraft geben und auf diese Weise Mut machen zu geistlicher Erneuerung und zu einem neuen Aufbruch in unserer Kirche und in unserer Gesellschaft.

So soll der Katholikentag zugleich "Zeitanzeige" werden, die den Weg in die Zukunft im Blick hat.

Hierzu gehört das Bemühen um eine neue Kultur des Aufeinanderhörens und Voneinanderlernens. Die Prägung Mannheims als eine Stadt des intensiven Dialogs zwischen Menschen unterschiedlichster Herkunft, Religion und Lebensgestaltung bietet hierfür hervorragende Rahmenbedingungen.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Erzbistum Freiburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Mannheim zu kommen. Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Mitverantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch jene, die nicht in Mannheim mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 13. Mai 2012, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

### Nr. 58 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

Kinder sind „unsere Zukunft“, so wird oft gesagt. Aber sie sind auch die schwächsten Glieder der Gesellschaft - bei uns wie in anderen Ländern.

Im Osten Europas gehören Kinder häufig zu den Verlierern der wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche. Sie leiden unter Ausgrenzung, Gewalt und Hunger. Oft ist die Versorgung bei Krankheit und Behinderung schlecht. Ausbildungschancen sind rar. Vor allem Waisen- und Straßenkinder haben kaum eine Zukunftsperspektive.

Die Pfingstaktion von RENOVABIS, die in diesem Jahr zum 20. Mal stattfindet, nimmt sich dieser notleidenden und benachteiligten Kinder an. Mit dem Leitwort „Und er stellte ein Kind in ihre Mitte“ (Mk 9,36) sollen sie ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit gerückt werden. RENOVABIS fördert zahlreiche Projekte: Kindergärten und Schulen, Katechese, Waisenhäuser und Sozialzentren. Die Kirchen vor Ort stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Deshalb muss auch unsere Hilfe weitergehen.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS in Osteuropa durch eine großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 20. Mai 2012, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012, ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 59 Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2012

Die Arbeitslosenstatistiken zeigen, dass die Arbeitslosenzahlen sich im vergangenen Jahr in monatlichen Abständen verringert haben. Es wird davon gesprochen, dass in Deutschland die Arbeitslosenzahl auf dem niedrigsten Stand seit 20 Jahren sei.

Trifft eine solche Statistik die gesamte Wirklichkeit? Sicherlich nicht. Einerseits entstehen wieder unbefristete Normalarbeitsverhältnisse, andererseits wächst die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse wie z.B. Leiharbeit, Minijobs und Stellen im Niedriglohnsektor. Die Zahl der langzeitarbeitslosen Menschen bleibt nahezu konstant hoch bei ca. 1 Million (936.000 im Dezember 2011). Das führt zur weiteren Spaltung unserer Gesellschaft zwischen "Arbeitsplatzbesitzern" und Arbeitslosen, zwischen Arm und Reich.

Gerade die langzeitarbeitslosen Menschen leiden unter der ungewollten Arbeitslosigkeit. Mit den Mittelkürzungen für die Bundesagentur für Arbeit und dem beschlossenen Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt geht den von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen wieder ein Stück Hoffnung verloren, anerkannter und geschätzter Teil unserer Gesellschaft zu werden.

Die Würde des Menschen ist ein großes gesellschaftliches Thema, das die Lebensbedingungen und -perspektiven vieler, besonders auch arbeitsloser Menschen prägt. Der Wert und die Würde eines Menschen hängen nicht von dem ab, was er leistet, sondern sie sind ihm als Gottes Geschöpf wesentlich.

Ich bin besorgt, dass viele Maßnahmenträger durch die bereits beschlossenen und noch anstehenden Kürzungen im Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales schon heute vor großen Herausforderungen stehen. Die Träger haben das Problem, ihr ho-

hes Engagement für arbeitslose und besonders für langzeitarbeitslose Menschen sehr stark einschränken oder ganz einstellen zu müssen.

Seit Jahrzehnten unterstützt das Bistum Aachen die Arbeit mit und für arbeitslose Menschen durch den Solidaritätsfonds für arbeitslose Menschen. Unter dem Leitwort „Weil Arbeit nicht vom Himmel fällt – sind wir gefragt“ findet wiederum die diesjährige bistumsweite Solidaritätskollekte für arbeitslose Menschen statt. In erheblichem Umfang trägt das Bistum Aachen mit dazu bei, die Träger von Beschäftigung, Qualifizierung, Beratung und Begegnung in die Lage zu versetzen, qualitative und sinnvolle Angebote für arbeitslose Menschen aufrecht zu erhalten.

Tag für Tag sorgen sich haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitslosenprojekten, in Gemeinden, in den Verbänden und der Caritas um Menschen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Bei diesem Engagement geht es um gelebte Nächstenliebe und den Einsatz für gerechtere gesellschaftliche Strukturen. Die persönliche Hilfe und der Einsatz für soziale Gerechtigkeit sind ein zentraler Teil der Sendung der Kirche. Mein Dank gilt allen in unserem Bistum, die sich hierfür einsetzen und somit das Zeugnis des Lebens in die Kirche und in die Gesellschaft einbringen.

Ich lade Sie ein, die Solidaritätskollekte 2012 „Weil Arbeit nicht vom Himmel fällt - sind wir gefragt“ durch Ihr Gebet und Ihre Kollektengabe zu unterstützen.

Aachen, im März 2012

In solidarischer Verbundenheit

Ihr

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## **Nr. 60 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“**

Die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen setzen das „Rahmenstatut für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ voraus, das die Deutsche Bischofskonferenz am 1. Februar 2000 beschlossen hat.<sup>1</sup>

### Teil I Grundlegende Bestimmungen

#### 1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Das kirchliche Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. Lumen Gentium 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 22).

1.2 Seinen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Als Anwalt der Nöte und Wünsche der Menschen soll er diakonische Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er

sich zu denen gesandt, die es an die Kirche heranzuführen gilt. Selbst in ihr stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, hinführende Aufgabe: Sein Dienst zielt darauf, Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wach zu halten. Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut.

Für seinen Dienst in Pfarreien und Gemeinschaften von Gemeinden bzw. Einrichtungen auf der Ebene der Kirche am Ort ist der Diakon dem Priester verantwortlich, dem im jeweiligen Aufgabenbereich die Leitung der Seelsorge obliegt; für Aufgabenbereiche, die ihm auf mittlerer und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

1.3 Die Einheit des kirchlichen Amtes muss im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, dass er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: der Diakonie der Liturgie, der Verkündigung und der christlichen Bruderliebe. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und Bruderdienst zusammengehören. Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf einen einzelnen Grunddienst eingeengt werden. Dies muss bei der Prüfung der Berufung, bei der Ausbildung und im Einsatz berücksichtigt werden. Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen pastoralen Diensten zusammen.

1.4 Der Diakon kann in einer Gemeinschaft der Gemeinden Bezugsperson für Gemeinden sein. Wird nach c. 517 §2 CIC eine Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei beteiligt, kann auch ein Diakon in dieser Gemeinschaft mitwirken.

1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des kirchlichen Handelns und der Pastoral, von der Kirche am Ort bis zur Diözesanebene, eingesetzt werden. Der Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht.

<sup>1</sup> In diesen Ausführungsbestimmungen sind zu Teilen Textpassagen dem „Rahmenstatut für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 1. Februar 2000 entnommen. Aufgrund der erforderlichen Bezugnahme und der zu großen Teilen identischen Gliederung beider Texte ist beim Zitieren auf ein Kenntlichmachen im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet worden.

## 2. Berufliche Aufgabenbereiche

Die Ausübung seines Dienstes weist dem Diakon eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist.

- 2.1 Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen brüderlicher Gemeinschaft; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau brüderlicher Gemeinde; Hinführung von einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen, wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonischer Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.
- 2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen – besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang.
- 2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und dass der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der heiligen Kommunion auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung und Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern

und Helfern für Gottesdienste. Näheres ist beschrieben in der „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie. Zum gemeinsamen Dienst berufen - Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“ (1999) der deutschen Bischöfe.

- 2.4 Je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung ergeben sich die Schwerpunkte der Tätigkeit eines Diakons in den drei Grunddiensten. Die Tätigkeit im Einzelnen wird für den Diakon mit Zivilberuf in einer Aufgabenbeschreibung und für den Diakon im Hauptberuf in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

- 2.4.1 Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in seinem persönlichen Umfeld und in besonderer Weise in der beruflichen Welt aufgegeben, die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. Nach seiner Möglichkeit und nach Absprache mit dem für die Leitung der Seelsorge Verantwortlichen soll er seine Erfahrungen in die Gemeinden einbringen, dort Sinn für den Dienst Jesu Christi wecken und wach halten sowie gegebenenfalls ausgewählte pastorale Arbeitsfelder und Aufgabenbereiche selbstständig wahrnehmen. Der Diakon mit Zivilberuf wird in der Regel in der Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt, in der er lebt.

Auch wenn ihre Dienste nicht in Kategorien der Hauptberuflichkeit bemessen und planerisch erfasst werden können, sind Diakone mit Zivilberuf in der Pastoral des Bistums konstitutiv mitzudenken. Zielperspektive ist es, dass es im Bistum Aachen in jeder Gemeinschaft von Gemeinden wenigstens einen Ständigen Diakon mit Zivilberuf gibt.

- 2.4.2 Der Diakon im Hauptberuf findet sein spezifisches Profil durch seinen Einsatz in einem diakonalen Schwerpunkt. Er hat seinen Platz an den Rand- und Bruchzonen von Gesellschaft und Kirche. Vorrangig liegt sein Wirkungsbereich auf der Ebene Kirche am Ort und zwar in jenen Gemeinschaften von Gemeinden, in denen verdichtet hohe soziale Nöte von Menschen und existenziell bedrohte Lebensschicksale feststellbar sind. Er kann auch in einer Einrichtung auf der Ebene Kirche am Ort sowie in einem ausgewählten Seelsorgebereich auf der mittleren Ebene und Diözesanebene eingesetzt werden.

Die konkreten Aufgabenbereiche und Einsatzstellen für hauptberufliche Diakone im Bistum Aachen sind im Einsatzplan „Pastorale Ämter

und Dienste“ in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. Die Auswahl der Aufgaben richtet sich nach den Strukturen und Erfordernissen der Pastoral und berücksichtigt die Eignung aufgrund von persönlichen sowie durch Aus- und Fortbildung und durch Berufserfahrung erworbenen Kompetenzen.

### 3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon, zu dem nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden, müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper, gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um religiöses (Familien-) Leben, Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. einem abgeschlossen (Fach-) Hochschulstudium durch einen erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien sowie in pastoral-diakonischen Kursen und Praktika erworben. Auch ist der Bewerber für den Ständigen Diakon in der Regel vier Jahre Mitglied eines Ausbildungskreises gewesen und hat darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet; nach mehrjähriger

hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Ausbildungszeit bis auf zwei Jahre verringert werden.

3.4 Gemäß den Bestimmungen im CIC can 1031 § 2 gelten für die Aufnahme in den Diakonats folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Bischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can 1031 § 4). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt.

Bei der Aufnahme in den Ausbildungskreis soll der Bewerber in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein.

Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonats darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. can 1037 CIC).

3.5 Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen. Ein Diakon, der auf die Ehe verzichtet, soll die zölibatäre Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.6 Voraussetzung für die Weihe eines Verheirateten ist das schriftliche Einverständnis seiner Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats (gem. can 1031 § 2). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (1995).

### 4. Hinführung zum Diakonats

Die Hinführung zum Diakonats geschieht durch die theologische Ausbildung, die pastoral-diakonische Einführung und die menschliche und geistliche Formung an den entsprechenden Ausbildungsstätten. Diese regelt die „Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen“ sowie die „Studien-

und Prüfungsordnung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Bei der Hinführung wirken ein Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat (im Folgenden: Bischöflicher Beauftragter), ein Ausbildungsleiter und ein Spiritual, die durch den Bischof bestellt werden, und ein Mentor mit.

Der Bischöfliche Beauftragte verantwortet gegenüber dem Bischof die Gestaltung des Diakonats im Bistum Aachen und beurteilt die Eignung der Bewerber. Er ist zugleich Ansprechpartner für alle Bewerber und Diakone und deren Familien.

Der Ausbildungsleiter verantwortet die Durchführung der Ausbildung und der Berufseinführung für das Bistum Aachen. In Fragen der Eignung von Bewerbern arbeitet er mit dem Bischöflichen Beauftragten zusammen.

Der Spiritual unterstützt den einzelnen Bewerber bei der Klärung seiner Berufung und gibt Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben sowie zur Förderung der geistlichen Ausrichtung der Ausbildungskreise. Darüber hinaus steht er auch den Diakonen als geistlicher Begleiter zur Verfügung.

Der Mentor, der vom Bischöflichen Beauftragten auf Vorschlag des Ausbildungsleiters benannt wird, sorgt für die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons und die unterschiedlichen Praxis- und Aufgabenfelder der Seelsorge.

Die Teilnahme an den Regionalkreisen ab dem zweiten Ausbildungsjahr dient dem kollegialen Austausch und der Einbindung in die Diakongemeinschaft.

Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung sind die Ehefrauen eingebunden und werden zu entsprechenden Veranstaltungen eingeladen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen.

#### 4.1 Ausbildungskreise

Die Ausbildungskreise haben ein vierfaches Ziel:

- Einführung in das geistliche Leben,
- Klärung der Berufung,
- Austausch von Erfahrungen,
- Hilfen bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Ausbildungskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Wort-Gottes-Feier und Messfeier. Jährlich nehmen die Bewerber an fünftägigen Exerzitien teil.

Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diaconia Christi soll der Ausbildungskreis auch Hilfe zur menschlichen Reifung sein und aus den Bewerbern, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonat ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Ausbildungskreis soll dem einzelnen Bewerber helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären.

Der Austausch von Erfahrungen im Ausbildungskreis soll die unterschiedlichen beruflichen und pastoralen Arbeitsfelder einbeziehen, die die Bewerber, der Ausbildungsleiter und bereits im Einsatz stehende Diakone einbringen.

Der Bewerber soll im Ausbildungskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden.

#### 4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind

- die Aufnahme in den Ausbildungskreis (4.2.1),
- die Beauftragung mit den Diensten des Lektors und des Akolythen (4.2.2),
- die Admissio (4.2.3) und
- die unmittelbare Vorbereitung auf die Weihe (4.2.4).

##### 4.2.1 Formale Voraussetzungen für die Aufnahme in den Ausbildungskreis sind mindestens die Fachoberschulreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium.

Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Bewerbung sowie das Vorliegen sämtlicher Personalunterlagen und erforderlicher Referenzen (darunter eine des Heimatpfarrers). Nach einem Gespräch des Bischöflichen Beauftragten und des Leiters der Hauptabteilung Pastoralperso-

nal mit dem Bewerber entscheidet der Bischöfliche Beauftragte über die Aufnahme.

Der Bischöfliche Beauftragte beginnt mit jedem einzelnen Bewerber die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonat zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, teilt er ihm dies so früh wie möglich mit. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Bischöfliche Beauftragte nach vorhergehender Anhörung des Ausbildungsleiters und Einbeziehung des Leiters der Hauptabteilung Pastoralpersonal einen Bewerber aus der Ausbildung entlassen. Anschließend unterrichtet er den Bischof über die Entscheidung.

Jeder Bewerber übt sich mit Hilfe der geistlichen Begleitung immer tiefer und konkreter in das geistliche Leben ein. Falls die geistliche Begleitung nicht durch den Spiritual wahrgenommen wird, wählt der Bewerber einen anderen vom Bischof zur geistlichen Begleitung beauftragten Priester, den er den Ausbildungsverantwortlichen benennt. Der Spiritual wie auch andere geistliche Begleiter geben keine Stellungnahmen über die Eignung des Bewerbers zum Diakonat ab.

4.2.2 Die Übertragung der Dienste des Lektors und Akolythen erfolgt nach Beendigung der Probezeit zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres. Der Bischöfliche Beauftragte gibt eine Empfehlung an den Bischof zur Zulassung der Bewerber für die Übertragung der Dienste. Im Falle des Ausscheidens aus der Ausbildung erlischt die Beauftragung zum Dienst des Lektors und des Akolythen.

4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Bischof nach einem Gespräch mit dem Bewerber die Admissio, die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weiheamt. Bei Verheirateten nimmt die Ehefrau an diesem Gespräch teil. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten vor.

4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bittet der Kandidat den Bischof in einem schriftlichen Gesuch um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muss die Ausbildungsphase erfolgreich abgeschlossen sein. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof den Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor werden der Mentor des Kandidaten als derjenige, der den Kandidaten bei der praktischen Ausbildung angeleitet hat, wie auch die Gemeinden, in denen der Kandidat ausgebildet wurde, durch den Bischöflichen Beauftragten um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Bischof, an dem bei einem verheirateten Kandidaten auch die Ehefrau teilnimmt.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Ausbildungskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an fünftägigen Weiheexerzitien.

#### 4.3 Die Bildungsphasen des Diakons

Die Bildung des Diakons gliedert sich in drei Phasen:

- die Ausbildung,
- die Berufseinführung,
- die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung des Ausbildungsleiters für die Ausbildung und Berufseinführung und des Bischöflichen Beauftragten für die Fortbildung sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe des Bewerbers bzw. des Diakons selber.

4.3.1 Die Ausbildung zum Diakon findet berufsbegleitend statt. In der Regel dauert die Ausbildung vier Jahre, unabhängig von der theologischen Qualifikation.

Erfolgreich abgeschlossene theologische oder religionspädagogische Studien (z. B. Diplom, Bachelor, Master oder Staatsexamen) können im Einzelfall angerechnet werden. Der Abschluss der theologischen Studien wird durch ein Zeugnis nachgewiesen.

Näheres regelt die „Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4.3.2 Die Berufseinführung beginnt nach der Weihe und dauert zwei Jahre. In dieser Zeit finden im

Ausbildungskreis Studententagungen und Studienwochen statt (Pastoralkurs), an denen der Diakon verpflichtet ist teilzunehmen.

Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muss der inhaltliche Anspruch der Berufseinführung mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der Berufseinführung nicht hinter dem Anspruch anderer hauptberuflicher pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die Berufseinführung endet mit dem Kolloquium, an dem der Diakon, der Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal und der Bischöfliche Beauftragte teilnehmen. Das Ergebnis des Kolloquiums wird beurteilt.

Näheres regelt die „Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4.3.3 Nach der Berufseinführung bleibt der Diakon zur Fortbildung und spirituellen Vertiefung verpflichtet. Im Bistum Aachen ist es die Regel, dass

- der Diakon mit Zivilberuf jährlich mindestens an einer Studententagung und alle drei Jahre an einer Studienwoche sowie jährlich an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnimmt, die vom Bistum Aachen angeboten werden,
- der Diakon im Hauptberuf jährlich mindestens an einer Studententagung und einer Studienwoche sowie jährlich an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnimmt, die vom Bistum Aachen angeboten werden.

#### 4.4 Diakonat im Hauptberuf

4.4.1 Die Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon. Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Bistums Aachen, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Diakons. Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Diakon erfolgen.

Die pastoralen Aufgaben und Dienste, die dem Spezifikum der Weihe und Sendung des Diakons entsprechen und im Bistum Aachen hauptberuflich wahrgenommen werden sollen,

werden im jeweils geltenden Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ ausgewiesen. Daraus ergeben sich, Orientierung gebend und Rahmen setzend, neben den Einsatzbereichen auch Anzahl und Umfang der Einsätze von Ständigen Diakonen im Hauptberuf im Bistum Aachen.

4.4.2 Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für den Dienst als Diakon im Hauptberuf:

- Höchstalter von 50 Jahren zum Zeitpunkt des Wechsels zum Diakon im Hauptberuf,
- mindestens zweijährige Tätigkeit im pastoralen Dienst,
- erfolgreicher Abschluss der Berufseinführung,
- bei Verheirateten das Einverständnis der Ehefrau,
- Nachweis der Teilnahme an Studententagen und Kursen zur pastoralen / theologischen Fortbildung und spirituellen Vertiefung,
- Bereitschaft zum hauptberuflichen pastoralen Dienst als Diakon unter den im Bistum Aachen geltenden pastoralen Rahmenseetzungen und dienstrechtlichen Bestimmungen,
- Bereitschaft, an der jeweils vom Bischof zugewiesenen Einsatzstelle im Bistum Aachen Dienst zu leisten,
- Bereitschaft zu der für die Übernahme in den Hauptberuf erforderlichen Zusatzqualifizierung.

4.4.3 Sind die Zulassungsvoraussetzungen (siehe 4.4.2) für den Diakonat im Hauptberuf gegeben, sind für die Entscheidung folgende Kriterien maßgebend:

- Bewährung im pastoralen Dienst,
- Motivation für den Wechsel in den hauptberuflich ausgeübten Diakonat,
- Eignung für den hauptberuflichen pastoralen Dienst im Hinblick auf sozial-kommunikative und fachliche Kompetenzen sowie Einsetzbarkeit, Flexibilität, Gesundheit.

4.4.4 Die Abklärung des Wechsels in die Hauptberuflichkeit als Ständiger Diakon leitet der Bischof - eventuell auch auf Vorschlag eines Mitglieds des Diözesanklerus - ein. Es besteht die Möglichkeit, dass der Ständige Diakon mit Zivilberuf den Bischof um den Wechsel der Tätigkeitsform bittet.

Zuständig für das Verfahren der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst des Diakons ist die Hauptabteilung Pastoralpersonal. Zur Person und zur Eignung für den hauptberuflich ausgeübten pastoralen Dienst eines Diakons wer-

den der Bischöfliche Beauftragte und der bzw. die Pfarrer gehört, in dessen/deren Einsatzbereich der Diakon bisher Dienst leistet. Der Diakon kann zwei Personen aus dem im Bistum Aachen tätigen Klerus als Referenzen benennen, bei denen Stellungnahmen einzuholen sind.

Über die Aufnahme in den hauptberuflichen pastoralen Dienst entscheidet der Bischof. Der Wechsel in die Hauptberuflichkeit erfolgt mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen und ist in der Regel mit dem Wechsel der Einsatzstelle verbunden.

- 4.4.5 Ein Gemeindeferent bzw. Pastoralreferent, der im Dienst des Bistums Aachen steht und nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Diakonenweihe empfängt, ist mit dem Tag der Weihe Diakon im Hauptberuf. Für die Aufnahme in die berufsbegleitende Ausbildung gelten die unter 4.4.2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen und unter 4.4.3 genannten Kriterien für die Entscheidung.

Nach der Weihe schließt sich die Phase der Berufseinführung als Diakon (siehe 4.3.2) an, in der auch die erforderliche Zusatzqualifizierung für den Ständigen Diakon im Hauptberuf erworben wird. Ihm wird eine andere Einsatzstelle mit einem pastoralen Arbeitsfeld, das gemäß Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ für einen Diakon im Hauptberuf vorgesehen ist, zugewiesen.

## 5. Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die am 5. September 1989 erlassenen „Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und die „Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum Wechsel der Tätigkeitsform eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf zum Ständigen Diakon im Hauptberuf“ mit Ausnahme des Punktes 7 vom 1. Juli 2001 aufgehoben.

Aachen, 2. März 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 61 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion RENOVABIS 2012

„Und er stellte ein Kind in ihre Mitte“ (Mk9,36) - Hilfe für Kinder im Osten Europas

Unter diesem Leitwort will die RENOVABIS-Pfingstaktion 2012 notleidende und benachteiligte Kinder im Osten Europas vom Rand ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit rücken. Kinder sind überall auf der Welt die schwächsten Glieder der Gesellschaft. In den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas befinden sie sich aufgrund des dramatischen Wandels nach der politischen Wende auch heute noch in besonders schwierigen Situationen. RENOVABIS wirbt daher in diesem Jahr ausdrücklich um Solidarität mit ihnen. Hauptgeschäftsführer Pater Stefan Dartmann SJ: „Die Kinder und ihre Familien sollen spüren, dass sie sich auf RENOVABIS verlassen können.“

In der Projektförderung von RENOVABIS spielt die Hilfe für Kinder schon seit vielen Jahren eine besondere Rolle. Jedes Jahr wird dafür ein erheblicher Teil der Projektmittel eingesetzt. Dabei geht es um ein breites Spektrum pastoraler, sozialer und Bildungsprojekte. Konkret gefördert werden Heime und Tagesstätten für Waisen und Straßenkinder, ebenso für Kinder, die unter den Folgen von Arbeitsmigration leiden, den so genannten „Euro-Waisen“. Es geht um Integrationsprojekte für Kinder aus gesellschaftlichen Randgruppen und von diskriminierten Minderheiten wie den Roma. Unterstützt werden auch Sozialeinrichtungen und Heime für behinderte Kinder oder der Bau und die Ausstattung von pastoralen Kinder- und Jugendzentren. Religiöse Erfahrungen vermitteln die Projektpartner von RENOVABIS durch besonders geprägte Freizeiten, die „Ferien mit Gott“. Ebenso werden Schulen und Bildungseinrichtungen mit besonderem Profil gefördert wie auch Beratungsangebote für Eltern in Familienzentren.

Für all diese Maßnahmen, in deren Mittelpunkt die Kinder stehen, ist RENOVABIS dringend auf finanzielle Unterstützung angewiesen, um den Partnern vor Ort - im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ - bei der Durchführung ihrer Projekte zu helfen.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2012

- Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2012 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 6. Mai 2012, im Bistum Osnabrück eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Bischof

Dr. Franz-Josef Bode mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 9.45 Uhr im Dom zu Osnabrück.

- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012, um 10.00 Uhr im Aachener Dom gemeinsam mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff statt.
- Die RENOVABIS-Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 3. Mai 2012, in allen deutschen Pfarreien als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 6. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

#### RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012, auch am Vorabend, 26. Mai 2012, wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

#### Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2012

ab Donnerstag, 3. Mai 2012 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der RENOVABIS-Plakate,
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

#### Sonntag, 6. Mai 2012

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 9.45 Uhr im Dom zu Osnabrück.

#### Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag / Sonntag, 19. / 20. Mai 2012

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von RENOVABIS (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten).
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief einlegen.

#### Samstag / Pfingstsonntag 26. / 27. Mai 2012

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur RENOVABIS-Kollekte.

- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag siehe Aktionsheft, CD-ROM.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2012“ an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

#### Hinweis

Die Pfingstnovene 2012 „Heiliger Geist - Kraft des Glaubens“ von Professor Dr. Ludwig Mödl, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene wird ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten empfohlen.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur RENOVABIS-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, den Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarreien unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o.g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht und auch für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Datei das RENOVABIS-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Bilder, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur RENOVABIS-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@RENOVABIS.de, Internet: www.RENOVABIS.de. Materialbestellung: RENOVABIS@eine-welt-mvg.de.

Empfehlung zum Gebet der RENOVABIS-Pfingstnovene: „Heiliger Geist - Kraft des Glaubens“

„Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt

werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass Papst Leo XIII. bereits 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2012 ein.“

**Nr. 62 Urkunde über die Zuordnung von Grundbesitz der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn**

Im Grundbuch von Schwanenberg, Blatt 5, ist für den Grundbesitz Gemarkung Schwanenberg, Flur 6, Flurstück 442, groß 676 m<sup>2</sup>, Hof- und Gebäudefläche, Rheinweg 154, die „Katholische Kirchengemeinde Gerderhahn“ als Eigentümerin eingetragen.

Bei diesem Grundbesitz handelte es sich um Grundvermögen in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit Erkelenz-Gerderhahn als eigenständigem Rechtsträger in der Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

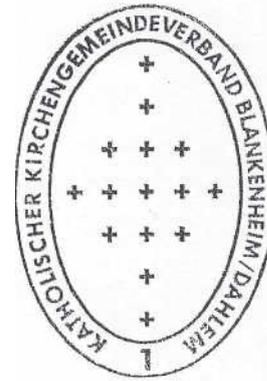
Infolge der durch die Bischöfliche Urkunde vom 12. September 2009 angeordneten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit Erkelenz-Gerderhahn und weiterer vier Kirchengemeinden und deren Vereinigung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Erkelenz ist nach Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln vom 16. Oktober 2009 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 die neu gebildete Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus in Erkelenz als Körperschaft öffentlichen Rechts entstanden und damit Eigentümerin dieses Grundvermögens. Das Grundbuch ist daher zu berichtigen.

Aachen, 16. Februar 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

**Nr. 63 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Blankenheim/Dahlem**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Blankenheim/Dahlem



genehmigt am 8. März 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 8. März 2012  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 64 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Herrenshoff**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Herrenshoff



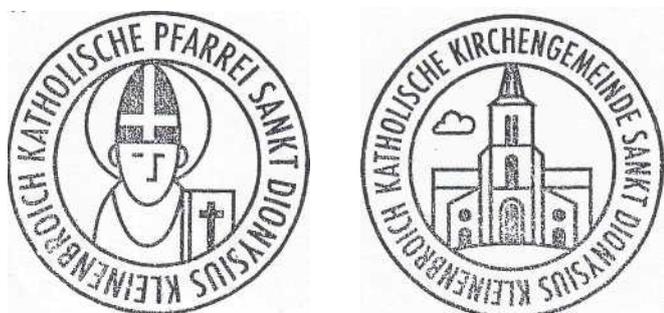
genehmigt am 24. Februar 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 24. Februar 2012  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 65 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius, Kleinenbroich**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius, Kleinenbroich



genehmigt am 24. Februar 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 24. Februar 2012  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 66 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Korschenbroich**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Korschenbroich



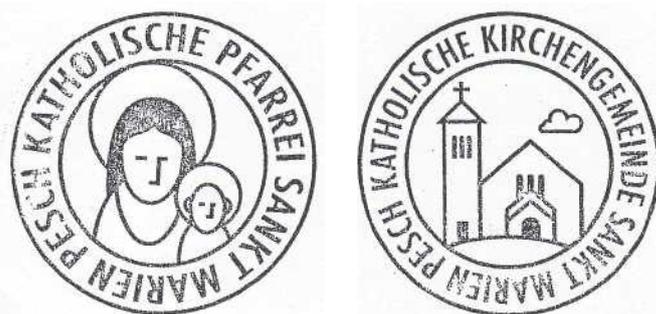
genehmigt am 24. Februar 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 24. Februar 2012  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 67 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Korschenbroich**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Korschenbroich



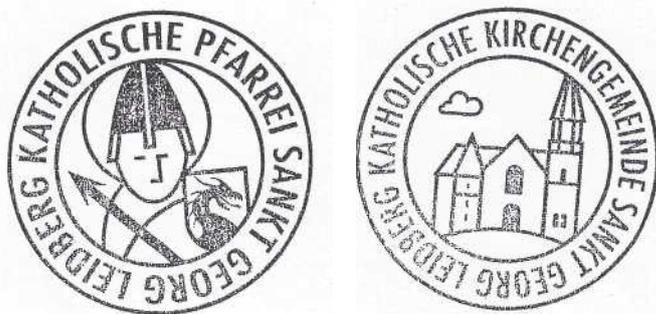
genehmigt am 24. Februar 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 24. Februar 2012  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 68 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg, Liedberg**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg, Liedberg



genehmigt am 24. Februar 2012, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das

Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 24. Februar 2012  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## **Nr. 69 Kollektenankündigung am Weltgebetstag für geistliche Berufe 2012**

In den Gottesdiensten, auch am Vorabend, 28. und 29. April, halten wir die Kollekte für die vielfältigen Aufgaben des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) und der Informationsstelle „Berufe und Dienste der Kirche“ (IBDK) im Bistum Aachen. Aufgabe des PWB und der IBDK ist es, jungen Menschen Hilfestellung zu geben, ihren Glauben engagiert in die Kirche einzubringen. Unterstützen sie die Berufungspastoral im Bistum Aachen, damit auch in Zukunft Menschen ihre Berufung leben und die Kirche mit ihren Talenten gestalten können: in Ehe und Familie, im kirchlichen Engagement, in einem pastoralen und geistlichen Dienst, als Priester und Ordenschrist. Gott ruft auch heute Menschen in seine konkrete Nachfolge. Um dieses Anliegen zu fördern, bauen wir auf Ihre geistliche und finanzielle Unterstützung. Die Kollekte ist Ihnen herzlich empfohlen.

## **Nr. 70 Gebetstag für die Kirche in China 2012**

Papst Benedikt XVI. hat den 24. Mai zum Gebetstag für die Kirche in China bestimmt. Die deutschen Bischöfe haben die Priester und Gläubigen aufgerufen, der Kirche in China in den Gottesdiensten am 24. Mai zu gedenken und sie in das persönliche Gebet einzuschließen.

Das Gebet für die Kirche in China kann mit folgender Fürbitte aufgegriffen werden:

Für die Christinnen und Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die Frohe Botschaft leben.

Gebetskarten mit einem Text zu Unserer Lieben Frau von Sheshan können kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1- Pastoral /

Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: Dorothea.Vonderbank@bistum-aachen.de, bezogen werden. Weitere Informationen zur Situation der Kirche in China und weitere Gebete finden Sie unter [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de).

## **Nr. 71 Jugendsonntag 2012**

Der diesjährige Jugendsonntag wird in unserem Bistum am 3. Juni 2012 gefeiert. Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wollen durch die besondere Gestaltung des Jugendsonntags auf ihre Arbeit und ihr Engagement hinweisen. Durch Jugendgottesdienste, verschiedene Projekte und Ideen zum Jugendsonntag soll auf Kinder- und Jugendarbeit als zentrales pastorales Feld aufmerksam gemacht werden.

Anders als in den vergangenen Jahren wird kein Thema vorgegeben, sondern dort, wo Jugendgottesdienste stattfinden, werden sie von den Verantwortlichen zusammen mit Jugendlichen für Jugendliche gemeinsam thematisch geplant und durchgeführt. Pro Region wird in unserem Bistum darüber hinaus eine größere Veranstaltung zum Jugendsonntag angeboten, die auf dem Plakat und im Internet veröffentlicht wird und zu der alle interessierten Jugendlichen aus der jeweiligen Region eingeladen sind. Zusätzlich werden auf der Internetseite sowohl eine Auswahl von Gestaltungselementen als „Bausteine“ für Jugendgottesdienste - angelehnt an die Tagestexte - angeboten als auch ein Textentwurf für einen Hinweis im Pfarrbrief zu finden sein.

Plakate zum Jugendsonntag werden an alle Gemeinden, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen und Jugendverbände auf Diözesanebene versandt. Die Gottesdienstbausteine und Veranstaltungshinweise zum Jugendsonntag sind auf der Internetseite [www.jugendsonntag-bistum-aachen.de](http://www.jugendsonntag-bistum-aachen.de) abrufbar.

Weitere Plakate sind bei Bedarf beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: [hildegard.tillmann@bistum-aachen.de](mailto:hildegard.tillmann@bistum-aachen.de) erhältlich. Außerdem können Sie die Materialien über [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) oder [www.bdkj-aachen.de](http://www.bdkj-aachen.de) abrufen.

Die Jugendkollekte ist - wie im Kollektenplan angegeben - abzurechnen und weiter zu leiten. Sie unterstützt die Jugendarbeit in unseren Gemeinden, Regionen und Verbänden.

**Nr. 72 Lotterie Helfen & Gewinnen 2012**

Lose der Lotterie der Freien Wohlfahrtspflege in NRW können ab sofort bestellt werden. Damit kann der Losverkauf für den guten Zweck bereits ab dem Starttermin der Lotterie, 1. Mai 2012, beginnen. Die losverkaufenden Stellen wie Pfarreien, Kindergärten usw. tragen kein Risiko, wenn sie an der Lotterie teilnehmen. Sie erhalten die Lose in Kommission und rechnen ihren Losverkauf erst ab, nachdem die Spielzeit am 31. Dezember 2012 endet. Der Gewinnanteil in Höhe von 40 % bleibt bei der losverkaufenden Stelle vor Ort und kann dort für soziale Aufgaben verwendet werden. Sie können damit kleinere Anschaffungen oder zusätzliche Leistungen für Ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien, behinderten oder alten Menschen finanzieren. Für Gemeindefeste und viele andere Events ist die Lotterie eine ausgezeichnete Möglichkeit, um die Kasse für einen guten Zweck aufzubessern.

Die neuen Rubbel-Lose erhalten Sie direkt über die Lotterie-Geschäftsstelle Düsseldorf, F. (02 11) 48 40 27. Alle Materialien, z.B. Flyer für Altenheime und Kindergärten, stehen im Internet zum download unter [www.wohlfahrtslotterie.de](http://www.wohlfahrtslotterie.de) bereit. Bestellvordrucke und weitere Informationen erhalten Sie auch beim Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11.

**Nr. 73 Caritas-Sommersammlung 2012**

In der Zeit vom 19. Mai bis 9. Juni 2012 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. „von Mensch zu Mensch“, so lautet das Thema der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie. Das Sammlungsmotto für 2012 lehnt sich an das Wort Jesu an: „Gott wurde Mensch und wohnte unter uns.“

Der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. und die Regionalen Caritasverbände werben bei den ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammlern in den Pfarreien um die Unterstützung des Anliegens. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt. Auf der homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter [www.caritas-ac.de/](http://www.caritas-ac.de/) Kampagnen/Sammlungen und Kollekten nähere Informationen abgerufen werden. Hier sowie auf der jeweiligen homepage der Regionalen Caritasverbände sind fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt.

Für Nachfragen zur Sommersammlung 2012 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Gemeindesozialarbeiterin-

nen gerne zur Verfügung. Diese werden den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in den Pfarreien die bestellten Sammlungsmaterialien direkt zusenden. Textvorschläge zur Ankündigung der Sammlung können von den Pfarreien auch unter der Internetadresse [www.wirsammeln.de](http://www.wirsammeln.de) abgerufen werden. Rückfragen können Sie gerne an den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 10, richten.

**Nr. 74 Personal-und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen 2012**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

ernst nimmt? Diese Fragen bilden den Hintergrund der weitgehend ungelösten Problematik einer Neuevangelisierung unter säkularen Voraussetzungen, der sich der Kongress stellt. Von ihm sollen zugleich Impulse für die im Herbst 2012 tagende Bischofssynode und die künftige Arbeit des Päpstlichen Rates zur Förderung der Neuevangelisierung ausgehen.

Veranstalter ist die Katholische Hochschule NRW, die Katholische Arbeitsstelle für missionarische Pastoral (KAMP) und das Josef-Kentenich-Institut (JKI). Veranstaltungsort ist die Aula der Anbetungskirche, Berg Schönstatt, 56179 Vallendar-Schönstatt. Die Teilnahmegebühr beträgt 100,00 €, für Studierende 25,00 €, die Verpflegungspauschale 100,00 €, für Studierende 70,00 €. Für Übernachtung und Frühstück sind in verschiedenen Häusern am Ort Plätze vorreserviert. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.wohin-ist-gott.de](http://www.wohin-ist-gott.de) und [www.josef-kentenich-institut.de/kongress2012](http://www.josef-kentenich-institut.de/kongress2012) oder beim JKI-Sekretariat, Berg Moriah, 56337 Simmern.

#### **Nr. 75 Öffentliche Übertragung der Fußball-EM 2012 in den Pfarreien**

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat in Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern für die Pfarreien eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit zur öffentlichen Übertragung der Spiele anlässlich der Fußball-EM 2012 geschaffen. Die näheren Einzelheiten zum Verfahren sind im Rundschreiben vom 31. Januar 2012 enthalten, das unter [www.download-bistum-ac.de](http://www.download-bistum-ac.de) abgerufen werden kann. Die darin enthaltenen Hinweise insbesondere auch zu GEMA- und GEZ-Gebühren sind unbedingt zu beachten.

#### **Nr. 76 Wohin ist Gott? - Gott erfahren im säkularen Zeitalter**

Vom 29. Mai bis 1. Juni findet in Vallendar-Schönstatt unter der Schirmherrschaft von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, Freiburg, und der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Joachim Söder, Aachen, und Dr. Hubertus Schönemann, Erfurt, ein Kongress unter dem Thema „Wohin ist Gott? - Gott erfahren im säkularen Zeitalter“ statt. Die heutige Situation stellt das religiöse Denken vor eine anthropologische und eine theologische Herausforderung: Wie kann der Mensch des ‚säkularen Zeitalters‘ Gott erfahren, wo scheinbar nur rein innerweltliche Deutungskategorien zur Verfügung stehen? Und wie soll theologisch verantwortliche Glaubensverkündigung geschehen, wenn sie die Existenzbedingungen spätmoderner Menschen

### **Kirchliche Nachrichten**

#### **Nr. 77 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 78 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## **Nr. 79 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 25. Februar in St. Lucia zu Stolberg (Kirche Herz Jesu, Stolberg-Münsterbusch) 46, am 26. Februar in St. Willibrord zu Herzogenrath-Merkstein (Kirche St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld) 40; insgesamt 86 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 2. März in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 44, am 3. März in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Marien, Düren) 64, am 4. März in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Cyriakus, Düren-Niederau) 5; insgesamt 113 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 5**

**Aachen, 1. Mai 2012**

**82. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 80	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	86	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 81	Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen .....	89	
Nr. 82	Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pfarreien, Kirchen- gemeindeverbänden und sonstigen kirchlich- gemeindlichen Rechtsträgern und ihrer Einrichtungen im Bistum Aachen.....	91	
Nr. 83	Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die gemäß § 3 Absatz 4 der Präventions- ordnung (PrävO) tätig sind .....	94	
Nr. 84	Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen gemäß §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung (PrävO) .....	95	
Nr. 85	Richtlinien zur Finanzierung von Präventions- schulungen im Bistum Aachen .....	98	
Nr. 86	Ausführungsbestimmungen zu § 12 "Geschulte Fachkraft" und § 13 "Beratungs- und Beschwerdewege" der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Aachen“ (Präventionsordnung).....	99	
Nr. 87	Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen .....	100	
Nr. 88	Beauftragungsfeier für Gemeinde- referentinnen .....	101	
Nr. 89	Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane .....	101	
Nr. 90	Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchen- gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 98. Deutschen Katholikentag in Mannheim .....	101	
Nr. 91	PREDIGTPREISE des Verlags für die Deutsche Wirtschaft.....	102	
Nr. 92	Warnung .....	102	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 93	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010.....	102	
Nr. 94	Personalchronik .....	103	
Nr. 95	Pontifikalhandlungen .....	104	

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 80 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 15. März 2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

#### A. Anlage 22 zu den AVR (Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter)

- I. In die AVR wird eine neue Anlage 22 zu den AVR - Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter - eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 22 zu den AVR: Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter (diese Anlage gilt nicht für stationäre Einrichtungen)

#### Präambel

<sup>1</sup>Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. <sup>2</sup>Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. <sup>3</sup>Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. <sup>4</sup>In Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird für unausgebildete Kräfte ein Angebot an neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Regelung gilt für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. <sup>2</sup>Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegfachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Altenpflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

#### § 2 Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege

- (1) <sup>1</sup>Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Betreuung und Beaufsichtigung,
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

<sup>2</sup>Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

- (2) <sup>1</sup>Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. <sup>2</sup>Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

- (3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

#### § 3 Anforderungsprofil an den Träger

Der jeweilige Träger des Angebots „Alltagsbegleiter“ erklärt - im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung - seine Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:

- ein zeitumfängliches, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich;
- für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;
- eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;

- eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;
- bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

#### § 4 Vergütung

- (1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.
- (2) <sup>1</sup>Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. <sup>2</sup>In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.
- (3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

#### § 5 Sonstige Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. <sup>2</sup>Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

#### § 6 Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 15. März 2012 in Kraft.

B. Ergänzung des § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie des § 14 der Anlage 33 zu den AVR (Leistungsentgelt)

1. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v.H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahl-

ten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v.H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v.H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vorhundertersatz des TVöD zu übernehmen.“

2. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v.H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. <sup>2</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. <sup>3</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>4</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

3. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v.H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v.H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v.H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vorhundertersatz des TVöD zu übernehmen.“

4. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v.H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. <sup>2</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. <sup>3</sup>In den er-

sten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>4</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

5. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v.H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v.H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v.H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vorhundertersatz des TVöD zu übernehmen.“

6. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v.H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser

Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. <sup>2</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. <sup>3</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>4</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

#### 7. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen rückwirkend in Kraft.

Aachen, 30. März 2012

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 81 **Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung<sup>1</sup> für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen**

#### 1 Kommunikation

Der Bischöfliche Beauftragte zur Prävention von sexuellem Missbrauch wird in folgenden Veranstaltungen Mitarbeitergruppen über die Präventionsordnung insbesondere über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informieren:

- Berufsgruppentreffen der Gemeindeferenten/-innen am 10. Oktober 2011,
- Mitarbeiter/-innen- Info (Forum M) am 17. Oktober 2011 für den allgemeinen Bistumsdienst,
- Mitarbeiterversammlung der MAV Bischöfliche Schulen am 17. Oktober 2011,
- Berufsgruppentreffen der Pastoralreferenten/-innen am 18. November 2011.

Eine Internetseite „www.praevention-bistum-aachen.de“ informiert umfassend zum Thema.

#### 2 Aufforderungsschreiben des Generalvikars

2.1 Der Generalvikar wendet sich in einem Aufforderungsschreiben (persönliche Ansprache) zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

bis zum 30. September 2011 an folgende Mitarbeiter/-innen:

- alle Geistlichen
- alle Mitarbeiter/-innen an den Bischöflichen Schulen,
- alle Gemeindeferent/-innen und Pastoralreferent/-innen,
- Mitarbeiter/-innen im allgemeinen Bistumsdienst, die Kinder- und Jugendliche betreuen,
- oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben (siehe Anlage).

Im Aufforderungsschreiben wirbt er um Akzeptanz für diese Maßnahme, weist auf die Informationsveranstaltungen und auf die oben genannte Internetseite hin.

Der Versand erfolgt durch die Personalaktenführende Stelle.

2.2 Als Anlagen zum Aufforderungsschreiben sind beigefügt:

2.2.1 Bestätigung des Dienstgebers zur Vorlage bei der Meldebehörde, dass der / die Mitarbeiter/-in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZR vorlegen muss,

2.2.2 ein mit „Entgelt bezahlt Empfänger“ gekennzeichnetes, farbiges, adressiertes Rückumschlag mit dem Aufdruck „persönlich / vertraulich“, (blaue Umschläge für Geistliche mit Rücksendeadresse: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, orange Umschläge für Bistumsmitarbeiter/-innen mit Rücksendeadresse: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

2.2.3 diese Ausführungsbestimmungen,

2.2.4 nur für nicht in Deutschland gemeldete Mitarbeiter/-innen: ein Antrag zur Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses (siehe 3.2).

#### 3 Aufgabe der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

3.1 In Deutschland gemeldete Mitarbeiter/-innen beantragen bei der Meldebehörde in ihrer Kommune persönlich ein erweitertes Füh-

<sup>1</sup> vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2011, Nr. 58, S. 86 ff.

rungszeugnis. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und die Bestätigung des Dienstgebers (siehe 2.2.1); sie bezahlen die Gebühr in Höhe von derzeit 13,50 € gegen Beleg.

3.2 Nicht in Deutschland gemeldete Mitarbeiter/-innen beantragen das erweiterte Führungszeugnis direkt beim Bundeszentralregister: Bundesamt für Justiz, 53113 Bonn. Der hierzu benötigte Antrag liegt für diese Mitarbeiter/-innen dem Aufforderungsschreiben (siehe 2) bei. Sie legen dem schriftlichen Antrag die Bestätigung des Dienstgebers (siehe 2.2.1) bei. Sie unterschreiben den Antrag und lassen die Unterschrift durch eine öffentliche oder amtliche Beglaubigung bestätigen (eine Siegel führende kirchliche Stelle ist dazu nicht berechtigt). Die Kosten hierfür werden gegen Beleg erstattet.

3.3 Das Bundeszentralregister schickt das erweiterte Führungszeugnis an die Privatadresse des / der Mitarbeiters/-in. Der / die Mitarbeiter/-in kann Einsicht nehmen und schickt das erweiterte Führungszeugnis im verschlossenen farbigen Rückumschlag (siehe 2.2.2) unter Beifügung der entsprechenden Gebührenrechnung spätestens bis zum 31. Dezember 2011 an die vorgegebene Adresse.

Kommt der / die Mitarbeiter/-in seiner / ihrer Verpflichtung zur Vorlage nicht fristgerecht nach, behält sich der Dienstgeber rechtliche Schritte vor.

#### 4 Verfahren ab Eingang Bischöfliches Generalvikariat

4.1 Die Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH (MVG) sortiert die orangenen und blauen Umschläge aus. Diese werden nicht im Postraum, sondern bis zur Abholung unter Beaufsichtigung an der Pforte aufbewahrt. Die Geschäftszimmerleitungen der Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal und Personal holen täglich diese Post an der Pforte ab.

4.2 Eine durch den Generalvikar beauftragte vertrauenswürdige Person, die nicht in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht oder stand, führt die Öffnung, Sortierung und Weiterleitung der eingehenden Rückumschläge durch. Die Geschäftszimmerleitungen übergeben dieser regelmäßig persönlich die eingegangenen Rückumschläge. Für die Bearbeitung der eingegangenen Rückumschläge wird der beauftragten Person ein separater Arbeitsraum mit entsprechender sachgerechter Ausstattung zur Verfügung gestellt.

4.3 Liegt im erweiterten Führungszeugnis kein Eintrag vor, versieht die beauftragte Person das erweiterte Führungszeugnis mit ihrem Namenszeichen. Sie steckt das erweiterte Führungszeugnis in einen neuen Fensterumschlag, schreibt das Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses auf den Fensterbriefumschlag, verschließt und versiegelt diesen (Etikett mit Siegel). Sie leitet die Gebührenrechnungen (siehe 3.1 und 3.2) und den verschlossenen Fensterbriefumschlag an die Personalakten führende Sachbearbeitung. Der / die Sachbearbeiter/-in heftet den versiegelten Fensterbriefumschlag in die Personalakte, trägt in der zur Verfügung stehenden Datenbank (Perbit, ZDS oder Excel) das Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ein und veranlasst in der Abteilung 3.1 die Erstattung von Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses und ggf. für die Beglaubigung an den / die Mitarbeiter/-in über das Gehalt. Es werden keine weiteren Einträge erfasst.

4.4 Liegt im erweiterten Führungszeugnis ein Eintrag vor, übergibt die beauftragte Person persönlich dem jeweils zuständigen Hauptabteilungsleiter das Original und dem Generalvikar eine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses.

Bei Geistlichen prüft der Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal gemeinsam mit dem Generalvikar die Relevanz von Einträgen im erweiterten Führungszeugnis.

Bei Nicht-Geistlichen, d. h.

- für Mitarbeiter/-innen an Bischöflichen Schulen mit dem Abteilungsleiter 1.4,
- für Mitarbeiter/-innen des pastoralen Laienpersonals mit dem Abteilungsleiter 2.1,
- für Mitarbeiter/-innen im allgemeiner Bistumsdienst mit dem Abteilungsleiter 3.2 prüft der Hauptabteilungsleiter Personal mit dem jeweils zuständigen personalverantwortlichen Abteilungsleiter die Relevanz von Einträgen im erweiterten Führungszeugnis.

Ergeben sich bei dieser Prüfung keine Auswirkungen auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, wird das erweiterte Führungszeugnis durch den Hauptabteilungsleiter Personal und den jeweiligen Abteilungsleiter abgezeichnet und wie zuvor beschrieben behandelt.

4.5 Ergibt die Prüfung Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis oder sonstige zu treffende Maßnahmen, erarbeitet der Hauptabteilungsleiter Personal gemeinsam mit dem zuständigen Abteilungsleiter (siehe 4.4) einen Entscheidungsvorschlag für den Generalvikar. Der Generalvikar entscheidet unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte der zuständigen MAV. Das erweiterte Führungszeugnis wird mit dem Namenszeichen des Generalvikars und des Hauptabteilungsleiters Personal versehen und wie zuvor beschrieben behandelt.

Bei Geistlichen entscheidet der Bischof über die notwendigen Maßnahmen.

5 Erneuerung des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren

5.1 Laut Präventionsordnung muss das erweiterte Führungszeugnis nach fünf Jahren erneut angefordert werden. Das Verfahren wird ab Punkt 2 dieses Verfahrensablaufes durchgeführt.

5.2 Sobald das neue erweiterte Führungszeugnis vorliegt, wird das vorherige aus der Personalakte entfernt und durch den / die Sachbearbeiter/-in ungeöffnet vernichtet.

Aachen, 23. September 2011

Manfred von Holtum  
Generalvikar

**Nr. 82 Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung\* für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter\*\* in Pfarreien, Kirchengemeindeverbänden und sonstigen kirchlichgemeindlichen Rechtsträgern und ihrer Einrichtungen\*\*\* im Bistum Aachen**

1. Kommunikation

1.1 Der Generalvikar wendet sich in einem Schreiben an alle Vorsitzenden der Kirchengemeindeverbände und Pfarreien und wirbt um die Akzeptanz für die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und für weitere Inhalte der Präventionsordnung (insbesondere Selbstverpflichtungserklärung und Schulungen).

1.2 Der Präventionsbeauftragte informiert

- den Diözesanpriesterrat,
- die Diözesane Arbeitsgemeinschaft,
- das Unternehmen Verwaltung

über die beabsichtigte Umsetzung der Präventionsordnung in Bezug auf die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchengemeindliche Mitarbeiter.

1.3 Eine Internetseite „www.praevention-bistum-aachen.de“ informiert umfassend zum Thema.

2. Vorlageerfordernis für kirchengemeindliche Mitarbeiter

2.1 Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist im kirchengemeindlichen Bereich verpflichtend für folgende entgeltlich beschäftigte Mitarbeiter:

- für das gesamte Personal im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (Tageseinrichtungen für Kinder / Kinder- und Jugendarbeit / Offene Ganztagschulen) und in der Jugendbildung,
- für Küster,
- für Kirchenmusiker,
- für Hausmeister, wenn sie in Bereichen eingesetzt sind, in denen Kinder und/oder Jugendliche betreut werden.

2.2 Für alle anderen Berufsgruppen im kirchengemeindlichen Bereich besteht ein Vorlageerfordernis nur dann, wenn sie im Einzelfall im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können. Der Kirchenvorstand/ die Verbandsvertretung entscheidet, wann diese Voraussetzungen der Präventionsordnung gegeben sind.

2.3 Bei Neueinstellungen gelten Ziffern 2.1 und 2.2 entsprechend.

2.4 Vom Verwaltungszentrum erhält der Dienstgeber eine Liste seiner Mitarbeiter im Sinne der Ziffern 2.1 und 2.2. Der Dienstgeber trifft seine

\* vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2011, Nr. 58, S. 86ff.

\*\* Mitarbeiter sind im Folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

\*\*\* Für das Bistum und seine Einrichtungen besteht eine eigene Regelung.

Entscheidung nach Ziffer 2.2 und streicht auf der Liste, die ihm das Verwaltungszentrum zugesandt hat, die Mitarbeiter, die nach Ziffer 2.2 kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben.

2.5 Der Dienstgeber führt das Mitarbeitervertretungsverfahren nach § 29 MAVO durch. Nach Abschluss dieses Verfahrens sendet er die Liste mit den Mitarbeitern dem Verwaltungszentrum zu.

2.6 Der Dienstgeber entscheidet, ob die Zusendung des erweiterten Führungszeugnisses durch den Mitarbeiter an den Dienstvorgesetzten unmittelbar persönlich erfolgt oder an einen zentralen Empfänger. Dies ist eine für den Bistumbereich durch den Generalvikar beauftragte vertrauenswürdige Person. Seine Entscheidung teilt der Dienstgeber dem zuständigen Verwaltungszentrum mit.

2.7 Entscheidet sich der Dienstgeber für das Verfahren mit dem zentralen Empfänger, sendet das Verwaltungszentrum

- a) diesem die überarbeitete Liste der Mitarbeiter (2.4) zu,
- b) teilt diesem die Adresse der die Personalakten führenden Stelle mit,
- c) versieht den Rückumschlag (siehe unten 4.2.2) mit der Adresse des zentralen Empfängers. Diese lautet:  
Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen.  
Das Verwaltungszentrum übernimmt diese Aufgaben, sobald die Mitteilung gem. 2.6 erfolgt.

2.8 Entscheidet sich der Dienstgeber für eine Adressierung der erweiterten Führungszeugnisse an ihn selbst, sendet das Verwaltungszentrum

- a) ihm die überarbeitete Liste der Mitarbeiter (2.4) zu,
- b) versieht die Rückumschläge mit seiner Adresse.

### 3. Aufgabe des Mitarbeiters

3.1 In Deutschland gemeldete Mitarbeiter beantragen bei der Meldebehörde in ihrer Kommune persönlich ein erweitertes Führungszeugnis. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, die Bestätigung des Dienstgebers (siehe 4.2.1) und bezahlen der-

zeit 13,00 € gegen Beleg. Die Kosten hierfür werden dem Mitarbeiter gegen Beleg erstattet (Ausnahme siehe 6.2).

3.2 Nicht in Deutschland gemeldete Mitarbeiter beantragen das erweiterte Führungszeugnis direkt beim Bundeszentralregister: Bundesamt für Justiz, 53113 Bonn. Der hierzu benötigte Antrag (siehe 4.2.3) liegt für diese Mitarbeiter dem Aufforderungsschreiben bei. Sie legen dem schriftlichen Antrag die Bestätigung des Dienstgebers (siehe 4.2.1) bei. Sie unterschreiben den Antrag und lassen die Unterschrift durch eine öffentliche oder amtliche Beglaubigung bestätigen. Diese kann in der Kirchengemeinde erfolgen. Die Kosten hierfür werden dem Mitarbeiter gegen Beleg erstattet.

3.3 Das Bundeszentralregister schickt das erweiterte Führungszeugnis an die Privatadresse des Mitarbeiters. Der Mitarbeiter kann Einsicht nehmen und schickt das erweiterte Führungszeugnis in dem grünen Umschlag (siehe 4.2.2) unter Beifügung der entsprechenden Gebührenrechnung an die vorgegebene Adresse.

3.4 Ist der Mitarbeiter bei mehreren Dienstgebern beschäftigt, fordert er das erweiterte Führungszeugnis einmal an, fertigt Kopien und sendet sie den weiteren Dienstgebern unter Hinweis darauf, welchem Dienstgeber er das Original vorgelegt hat, zu.

3.5 Die Frist zur erstmaligen Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses endet am 31. Dezember 2011. Kommt der Mitarbeiter seiner Verpflichtung zur Vorlage nicht fristgerecht nach, behält sich der Dienstgeber rechtliche Schritte vor.

4. Aufforderungsschreiben der Vorsitzenden der Kirchengemeindeverbände und Pfarreien und der Geschäftsführer der Kita-Träger

4.1 Die Vorsitzenden der Kirchengemeindeverbände und Pfarreien und Geschäftsführer der Kita-Träger erhalten vom Verwaltungszentrum ein Aufforderungsschreiben, mit dem die Mitarbeiter aufgefordert werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

4.2 Als Anlagen zum Aufforderungsschreiben fügen die Verwaltungszentren folgende Unterlagen bei:

4.2.1 Bestätigung des Dienstgebers zur Vorlage bei der Meldbehörde, dass der Mitarbeiter ein erweitertes Führungs-

zeugnis nach § 30a BZRG vorlegen muss,

4.2.2 einen mit „Entgelt bezahlt Empfänger“, grünen, adressierten Rückumschlag mit dem Aufdruck „Persönlich / Vertraulich“. Dieser ist vom Verwaltungszentrum mit der Adresse des Dienstgebers oder des zentralen Empfängers, siehe oben 2.7 c) zu versehen,

4.2.3 für nicht in Deutschland gemeldete Mitarbeiter einen Antrag zur Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses.

4.3 Als weitere Unterlage erhalten die Vorsitzenden der Kirchengemeindeverbände und Pfarreien/die Geschäftsführer der Kita-Träger das Anschreiben an die Mitarbeitervertretung zur Durchführung des Verfahrens nach § 29 MAVO.

4.4 Der Vorsitzende/der Geschäftsführer unterschreibt das Aufforderungsschreiben sowie das Bestätigungsformular und versieht letzteres mit dem Siegel.

4.5 Der Dienstgeber übermittelt den Mitarbeitern das Anschreiben nebst Unterlagen (grüne Briefumschläge, Bestätigungsformular, Antragsformular bei Mitarbeitern mit Wohnsitz im Ausland). Die Ausführungsbestimmungen und die Präventionsordnung macht er den Mitarbeitern durch Auslage im Pfarrbüro zugänglich.

4.6 Anhand der ihm überlassenen überarbeiteten Liste kontrolliert der Dienstgeber den Eingang der erweiterten Führungszeugnisse.

5. Eingang beim Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbands/ der Pfarrei / beim Geschäftsführer der Kita-Träger / beim zentralen Empfänger (Adressaten)

5.1 Die Adressaten erhalten die grünen Briefe ungeöffnet.

5.2 Sie öffnen den Brief und nehmen den Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses zur Kenntnis.

5.3 Ist der Adressat der zentrale Empfänger, gilt folgendes:

Die für den üblichen Posteingang und Postversand im Bischöflichen Generalvikariat zuständige Medien-Vertriebsgesellschaft (MVG)

sortiert die grünen Umschläge aus. Diese werden nicht im Postraum, sondern bis zur Abholung unter Beaufsichtigung an der Pforte aufbewahrt. Die Geschäftszimmerleitung des Hauptabteilungsleiters Personal holt täglich diese Post an der Pforte ab.

5.4 Die durch den Generalvikar beauftragte vertrauenswürdige Person, die nicht in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht oder stand, führt die Öffnung, Sortierung und Weiterleitung der eingehenden Rückumschläge durch. Die Geschäftszimmerleitung übergibt dieser Person regelmäßig persönlich die eingegangenen Rückumschläge. Für die Bearbeitung der eingegangenen Rückumschläge wird der beauftragten Person ein separater Arbeitsraum mit entsprechender sachgerechter Ausstattung zur Verfügung gestellt.

6. Führungszeugnisse ohne Eintrag

6.1 Liegt kein Eintrag vor, versieht der Adressat das erweiterte Führungszeugnis mit seinem Namenszeichen. Er steckt das erweiterte Führungszeugnis in einen neuen Fensterumschlag, schreibt das Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses auf den Fensterumschlag, verschließt diesen und versiegelt den Umschlag. (Etikett mit Siegel). Zur Weitergabe an die die Personalakten führende Stelle beim zuständigen Verwaltungszentrum, im Kirchengemeindeverband oder in der Pfarrei legt er die Gebührenrechnungen (siehe 3.1 und 3.2) zum verschlossenen Brief.

6.2 Der mit der Führung der Personalakte Betraute heftet den verschlossenen Umschlag in die Personalakte, trägt selbst in der zur Verfügung stehenden Datenbank (Perbit, ZDS oder Excel) das Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ein oder veranlasst die Eintragung. Es werden keine weiteren Einträge erfasst. Sodann sorgt er für die Auszahlung der dem Mitarbeiter entstandenen Kosten. Eine Kostenübernahme erfolgt nicht, wenn das Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

7. Führungszeugnisse mit Eintrag

7.1 Liegt ein Eintrag vor, meldet der Adressat den Eintrag dem Leiter der Abteilung "Kirchengemeindliches Personal" (3.3) im Bischöflichen Generalvikariat. Der zentrale Empfänger wendet sich an den Vorsitzenden/Geschäftsführer und sendet ihm in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag (Etikett mit Siegel) mit

der Anmerkung „persönlich / vertraulich“ das erweiterte Führungszeugnis zu.

7.2 Der Vorsitzende/Geschäftsführer prüft mit Unterstützung einer fachlich hierzu qualifizierten Person oder mit der Fachstelle für Arbeitsrecht in der Abteilung "Kirchengemeindliches Personal" (3.3) im Bischöflichen Generalvikariat die Relevanz auf arbeitsrechtliche Konsequenzen. Ergeben sich bei dieser Prüfung keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis, wird das erweiterte Führungszeugnis nach Abzeichnung durch den Vorsitzenden/Geschäftsführer und den die Unterstützung Leistenden wie zuvor beschrieben behandelt (oben 6).

7.3 Ergibt die Prüfung Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis oder sonstige zu treffende Maßnahmen, erarbeitet der Vorsitzende/Geschäftsführer gemeinsam mit der ihn unterstützenden Person oder mit der Abteilung "Kirchengemeindliches Personal" (3.3) im Bischöflichen Generalvikariat einen Entscheidungsvorschlag für die Verbandsvertretung/den Kirchenvorstand/Aufsichtsrat. Dieser entscheidet unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte der MAV über die zu treffende Maßnahme. Das erweiterte Führungszeugnis wird mit dem Namenszeichen des Vorsitzenden/Geschäftsführers und des die Unterstützung Leistenden versehen und wie zuvor beschrieben behandelt (oben 6).

8. Erneuerung des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren

8.1 Gemäß § 3 Abs. 1 der Präventionsordnung muss das erweiterte Führungszeugnis nach fünf Jahren erneut angefordert werden. Das Verfahren wird ab Punkt 4 dieser Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

8.2 Das vorherige erweiterte Führungszeugnis wird durch den mit der Führung der Personalakte Betrauten vernichtet.

9. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten zum 1. September 2011 in Kraft.

Aachen, 12. Oktober 2011

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### **Nr. 83 Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die gemäß § 3 Absatz 4 der Präventionsordnung<sup>1</sup> (PrävO) tätig sind**

Nach der Präventionsordnung sind Personen, die von kirchlichen Rechtsträgern mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden oder, die in kirchlichen Einrichtungen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet (vgl. §§ 2,3 PrävO).

Diese Verpflichtung besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer ausgeübten Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen gemäß § 3 Abs. 4 PrävO insbesondere Honorarkräfte, Praktikanten/-innen, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber). Beauftragte Personen, die kurzzeitig, begleitend und nicht regelmäßig tätig werden, sowie Schulbetriebspraktikanten/-innen sind von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ausgenommen.

Der kirchliche Rechtsträger fordert diese Personen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auf. Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Die Einsichtnahme erfolgt durch einen vom kirchlichen Rechtsträger bestimmten Vertreter (z.B. den KGV-Vorsitzenden bzw. bei fusionierten Pfarreien auf GdG-Ebene den Pfarrer, den/die Leiter/-in einer bistümlichen Einrichtung, den/die Schulleiter/-in, den/die Referenten/-in für Kirchliche Jugendarbeit). Liegt keine Eintragung vor, wird das Datum der Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses festgehalten. Wird eine Eintragung festgestellt, ist die Relevanz für eine Tätigkeit zu prüfen. Das Original des erweiterten Führungszeugnisses verbleibt bei der vorliegenden Person.

Kommt die zur Vorlage verpflichtete Person der Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht innerhalb von 8 Wochen nach, behält sich der Rechtsträger die Beendigung der Tätigkeit vor.

Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige kirchliche Rechtsträger.

Aachen, 16. Dezember 2011

Manfred von Holtum  
Generalvikar

<sup>1</sup> vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2011, Nr. 58, S. 68 ff.

## Nr. 84 Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen gemäß §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung<sup>1</sup> (PrävO)

### § 1 Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den einzelnen Rechtsträgern und ihrer Leitung. Diese sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die in den §§ 6 bis 8 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

### § 2 Verbindliche Grundlage

- (1) Verbindliche Grundlage aller angebotenen Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen für das Bistum Aachen ist das Curriculum „Hinsehen und schützen“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dieses Curriculum wird vom Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit einer Facharbeitsgruppe und den Anbietern der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen evaluiert und weiterentwickelt.
- (3) Unter Berücksichtigung der verbindlichen inhaltlichen Mindeststandards für die zu behandelnden Themenbereiche können von den einzelnen Rechtsträgern auch eigene Schulungsmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden. Dies gilt analog für den Bereich der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

### § 3 Ziele und inhaltliche Mindeststandards

Ziele der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sind:

- Vermittlung grundlegender Informationen zu Kindeswohlgefährdungen und speziell zu sexualisierter Gewalt,
- Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere
- Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis und einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen,

- Entwicklung und Stärkung einer inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und speziell auf sexualisierte Gewalt,
- Stärkung der eigenen Handlungskompetenz beim Umgang mit entsprechenden Hinweisen,
- Anleitung zu einem eindeutigen Verhalten.

Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende, institutionelle Strukturen,
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
- eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Umgang mit Nähe und Distanz.

Durch diese Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

### § 4 Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

- (1) Den Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen liegt das modulare Schulungskonzept „Kinder und Jugendliche schützen“ zugrunde. Die Schulungen setzen sich aus verschiedenen Blöcken/Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung auch unter Einzelfall bezogener Berücksichtigung von ggf. bereits absolvierten Schulungen, Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.
- (2) Bereits absolvierte Schulungen oder anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen können berücksichtigt werden und die Schulungsdauer verkürzen. Der Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen gibt auf Anfrage Hilfestellung bei der Anerkennung von Vorerfahrungen.

### § 5 Aus- und Fortbildung, Begleitung sowie Koordination von autorisierten Referentinnen und Referenten für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Zur Durchführung der entsprechenden Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind speziell ausgebildete Referentinnen und Referenten be-

<sup>1</sup> vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2011, Nr. 58, S. 68 ff.

rechtigt. Die Ausbildung erfolgt auf der Diözesanebene in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des jeweiligen Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.

(2) Schulungen zur Ausbildung von Referentinnen und Referenten umfassen in der Regel 24 Zeitstunden. Darüber hinaus werden Ergänzungsschulungen zu speziellen Inhalten sowie eine fachliche Begleitung angeboten. Im Jahr sollten zumindest 2 obligatorische Treffen auf Diözesan- bzw. Regionalebene statt finden.

(3) Die Referentinnen und Referenten können aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen im Bistum Aachen kommen, z.B.:

- Priester und Diakone,
- Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
- Bildungsreferentinnen und -referenten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Kinder- und Jugend(-verbands)arbeit,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 Präventionsordnung genannten Rechtsträger,
- weitere vom Rechtsträger benannte Personen.

(4) Auch Personen die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z.B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Referenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.

## § 6

Qualifizierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung im kinder- und jugendnahen Bereich sind Personen mit Personalverantwortung und jene, die Funktionen wahrnehmen, die besondere Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung haben. Dies sind insbesondere:

- Kgv - Vorsitzende / Pfarrer von fusionierten Pfarreien auf GdG-Ebene / GdG-Leiter,
- Schulleitungen,
- Leitungen von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände,
- Leitungen von Jugendhilfe- und freizeiteinrichtungen und -diensten,

- Leitungen von Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildungseinrichtungen,
- Abteilungsleitungen im Schul- und Jugendbereich,
- Referentinnen und Referenten für Kirchliche Jugendarbeit.

(2) Verantwortlich für die Entscheidung, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als ‚in leitender Verantwortung tätig‘ im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen anzusehen ist, ist der jeweilige Rechtsträger. Er definiert für seine Tätigkeitsfelder, Einrichtungen und Dienste, wer als Mitarbeitender im Sinne von Absatz 1 gilt.

(3) Schulungen für Mitarbeitende in leitender Verantwortung umfassen in der Regel 12 Zeitstunden. Die Schulung soll insbesondere dazu befähigen, geeignete Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und zum Kinder- und Jugendschutz im jeweiligen Verantwortungsbereich umzusetzen.

(4) Der jeweilige Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Auffrischungs- oder Aktualisierungsmaßnahmen teilnehmen.

## § 7

Qualifizierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

(1) Zu schulen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u.ä., die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Kindern und/oder Jugendlichen Kontakt haben.

Kontakt ist die berufliche Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger aber auch eine berufliche Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise Gelegenheit zu solchen Kontakten gibt.

Beispielsweise sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in

- kirchlicher Kinder- und Jugend(-verbands)arbeit,
- Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Tageseinrichtungen für Kinder und den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Diensten und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
- katholischen Schulen,
- der Offenen Ganztagschule und Angeboten der Hausaufgabenbetreuung,
- Kinder- und Jugendstationen von Krankenhäusern,

- Beratungsstellen,
- Bildungseinrichtungen.

(2) Die Art und Intensität des Kontaktes ist für den Umfang des Schulungsbedarfs maßgeblich.

Danach ist zwischen folgenden Gruppen zu unterscheiden:

(a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis mit regelmäßigem, mehrmals wöchentlichem Kinder- und Jugendkontakt sind in einem zeitlichen Umfang von 12 Zeitstunden zu schulen.

Hierunter fallen u.a. folgende Personengruppen:

- Kleriker- und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
- Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten,
- Lehrerinnen und Lehrer,
- Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit, (Jugend-)Verbandsarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Jugendhilfeeinrichtungen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen und (Jugend-)Bildungseinrichtungen,

soweit sie nicht unter § 6 fallen.

(b) Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u.ä., die in der Kinder- und Jugendhilfe oder in einem Bereich tätig sind, in dessen Rahmen sie regelmäßig Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, sind in einem zeitlichen Umfang von mindestens 6 Zeitstunden zu schulen.

(c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sporadischem Kontakt, die ausschließlich nicht-pädagogische Aufgaben in Einrichtungen, bei Veranstaltungen und in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen wahrnehmen, sind in einem zeitlichen Umfang von 3 Zeitstunden zu schulen.

Hierunter fallen u.a. folgende Personengruppen:

- Kirchenmusiker/-innen, Chorleiter/-innen und Musikgruppenleiter/-innen,
- Küster/-innen,

- Hausmeister/-innen,
- Reinigungskräfte,
- Hauswirtschaftliches Personal.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch die Nutzung des Internets oder anderer Medien Kontaktmöglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen (Administratoren oder Moderatoren von Internetforen, Chats o.ä.) haben, entscheidet der jeweilige Rechtsträger, ob und ggf. in welchem Umfang eine Schulung notwendig ist.

(4) Der jeweilige Rechtsträger definiert, wer als Mitarbeitender im Sinne von Absatz 1 und 2 gilt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Auffrischungs- oder Aktualisierungsmaßnahmen teilnehmen.

## § 8

### Qualifizierung und Schulung von Ehrenamtlichen

(1) Ehrenamtlich Tätige in kinder- und jugendnahen Aufgabenbereichen, in denen sie regelmäßig Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, sind in einem zeitlichen Umfang von 6 Zeitstunden zu schulen.

Die Regelmäßigkeit ergibt sich hierbei nicht nur aus einem wiederkehrenden Kontakt, sondern auch aus einem nur einmaligen, aber länger andauernden, intensiven Kontakt (z.B. im Rahmen einer Ferienmaßnahme, Maßnahmen mit Übernachtung).

Beispielsweise sind dies:

- Leiter/-innen von Gruppen in der verbandlichen, gemeindlichen und Ministrantenarbeit,
- Ferienfreizeitleiter/-innen und -helfer/-innen,
- Ehrenamtlich Tätige in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung und vergleichbar ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Kinder und Jugendlichen sind in einem zeitlichen Umfang von 3 Zeitstunden zu schulen.

Hierzu zählen u.a. folgende Personengruppen:

- ehrenamtliche Chorleiter/-innen und Musikgruppenleiter/-innen,
- ehrenamtliche Küster/-innen,
- ehrenamtliche Leiter/innen und Mitarbeiter/-innen in katholischen Büchereien.

§ 9  
Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahme an den Schulungen ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung wird vom jeweiligen Schulungsanbieter ausgestellt und muss die Bestätigung erhalten, dass die Schulung den Anforderungen der Präventionsordnung entspricht.

§ 10  
Kostenübernahme

Eine Kostenübernahme für die Schulungen im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen erfolgt aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für die Präventionsarbeit im Bistum Aachen. Grundlage aller Kostenübernahme ist die Finanzierungsrichtlinie „Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen“.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2012 in Kraft.

Aachen, 31. März 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

**Nr. 85 Richtlinien zur Finanzierung von  
Präventionsschulungen im Bistum  
Aachen**

Gemäß der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Aachen“<sup>1</sup> (Präventionsordnung) und den geltenden Ausführungsbestimmungen zu den §§ 7 bis 10 dieser Ordnung sind alle dort benannten Personengruppen verpflichtet an einer Schulungs- bzw. Informationsveranstaltung zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“ teilzunehmen. Die in diesem Rahmen entstehenden Kosten können gemäß den Vorgaben dieser Finanzierungsrichtlinie erstattet werden.

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Finanzierungsrichtlinien gelten für die in § 1 der Präventionsordnung genannten Rechtsträger.

§ 2  
Verantwortung

Die Bewilligung von Finanzmitteln gemäß dieser Richtlinie liegt beim Präventionsbeauftragten für das Bistum Aachen.

§ 3  
Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschussfähige Maßnahmen sind Schulungs- und Informationsveranstaltungen die im Rahmen der Präventionsordnung und der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 7 - 10 der Präventionsordnung im Bistum Aachen durchgeführt werden. In der Regel handelt es sich um Tages- oder Halbtagesveranstaltungen.

§ 4  
Zuschussfähige Ausgaben

Zuschussfähige Ausgaben sind:

- Honorare für Referentinnen und Referenten,
- Verpflegungskosten für Tagesveranstaltungen,
- Raummiete,
- Arbeitsmaterial.

§ 5  
Zuschusspauschalen

- (1) Tagesveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 6 Zeitstunden werden mit maximal 36,00 € pro Teilnehmer/-in bezuschusst. Die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten für eine Tagesveranstaltung werden bis zu einer Höhe von 720,00 € erstattet.
- (2) Halbtagesveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 3 Zeitstunden werden mit maximal 18,00 € pro Teilnehmer/-in bezuschusst. Hier werden Gesamtkosten in Höhe von maximal 360,00 € erstattet.

§ 6  
Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Veranstaltung beim Bischöflichen Generalvikariat, Büro des Präventionsbeauftragten, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen. Zum Verwendungsnachweis gehören:

(1) Programm

Das Programm muss genaue Angaben zu den Einzelthemen, den Referenten/-innen sowie den Veranstaltungszeiten enthalten.

(2) Teilnehmerliste

Die Teilnehmerliste muss von den Teilnehmenden und von dem/der jeweiligen Referenten/-in eigenhändig unterschrieben sein.

<sup>1</sup> vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2011, Nr. 58, S. 68 ff.

## (3) Kostenplan

Der Kostenplan muss genaue Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten enthalten.

Der Präventionsbeauftragte stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

## § 7

## Prüfungs- und Rückforderungsrecht

Der Präventionsbeauftragte ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse auch örtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn der Zuschussempfänger die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, oder wenn sonstige Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten werden.

## § 8

## Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Präventionsarbeit besteht nicht.
- (2) Diese Richtlinien treten zum 1. Mai 2012 in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. Juni 2014.

Aachen, 31. März 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

**Nr. 86 Ausführungsbestimmungen zu § 12 "Geschulte Fachkraft" und § 13 "Beratungs- und Beschwerdewege" der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Aachen“ (Präventionsordnung)**

## § 1

## Geschulte Fachkräfte und ihre Aufgaben

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Bezeichnung lautet "Geschulte Fachkraft zur Prävention von sexuellem Missbrauch". Sie übernimmt folgende Aufgaben im Einzelnen:

- Fungiert als Ansprechpartner/-in für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt,
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung von Präventionskonzepten, -projekten und Handlungsleitlinien,
- unterstützt den Rechtsträger bei der Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers,
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Sicht der Prävention von sexualisierter Gewalt und
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche nur qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

Die Durchführung von Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gehört dann zum Aufgabenbereich, wenn die benannten Personen an einer diözesanen Weiterbildung für Referenten/-innen im Bereich Prävention von sexuellem Missbrauch teilgenommen haben oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen können.

Der Präventionsbeauftragte sorgt für die Qualifizierung der "Geschulten Fachkräfte" und lädt regelmäßig zur Reflexion und Weiterbildung ein.

## § 2

## Beschwerdeweg

Die „Geschulte Fachkraft“ nimmt die Funktion einer internen Beratungs- und Beschwerdestelle wahr und trägt Sorge für die Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen von sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Dies bedeutet, dass die „Geschulte Fachkraft“

- die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen kennt,
- interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen kennt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige darüber informiert,
- im Sinne einer Lotsenfunktion Verdachtsmeldungen entgegennimmt und diese zeitnah weiterleitet.

Der Präventionsbeauftragte stellt sicher, dass die "Geschulte Fachkraft" und Verantwortlichen der kirch-

<sup>1</sup> vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2011, Nr. 58, S. 68 ff.

lichen Rechtsträger über Auskunftslisten mit externen und internen Beratungs- und Beschwerdestellen verfügen.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2012 in Kraft.

Aachen, 31. März 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 87 Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen**

### (1) Anlagegrundsätze

Die Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen gelten für Kapitalanlagen der kirchlichen Stiftungen im Bistum Aachen. Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen im Sinne der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC).

Das Kapitalvermögen der kirchlichen Stiftungen ist so anzulegen, dass die laufenden Erträge die erforderliche Liquidität stets sicherstellen. Bei der Kapitalanlage stehen Sicherheitsinteressen und Ertragskraft im Vordergrund. Auf Ausgewogenheit und eine breite Streuung der Anlagen auf der Ebene der rechtsfähigen Stiftungen ist dabei Wert zu legen.

Bei der Verwaltung des Kapitalvermögens ist auf eine reale Kapitalerhaltung zu achten. Die Forderung nach realem Kapitalerhalt hat zum Ziel, dass die Wertentwicklung des Vermögens im Durchschnitt über der Inflationsrate im EURO-Währungsraum, vor allem in Deutschland, liegt.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den Namen der Stiftung bzw. des Treuhänders lauten. Sie dürfen nicht auf den Namen einzelner Personen ausgestellt werden.

Kapitalien mehrerer kirchlicher Stiftungen können in einer Anlage und in einem Depot gebündelt werden.

Die Anlage ist unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Stiftung in folgenden Anlageformen möglich:

Alle Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Spareinlagen) dürfen nur in EURO auf Konten von Banken und öffentlich-rechtlichen Instituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer deutschen Einlagesicherungsein-

richtung sind und die Geldanlagen durch den Einlagesicherungsfonds in vollem Umfang gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schulnerspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.

Verzinsliche Wertpapiere (Renten) und Schuldscheindarlehen können direkt erworben werden, wenn diese auf den Namen des Gläubigers oder als Sparbrief / Sparkassenbrief oder Inhaberschuldverschreibung einer Sparkasse, Genossenschaftsbank oder Landesbank ausgestellt werden. Die Ausstattung muss fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertanlagen dürfen nicht erworben werden. Die Renten und Schuldscheindarlehen müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere - mit Ausnahme der Einräumung von Emittentenkündigungsrechten - dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

Fondsanlagen (indirekte Anlagen) im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), sind bis zu einem Prozentsatz 10 v. H. des Stiftungskapitals zulässig.

Eine Anlage in Grundstücken einschließlich in Anteilen an Grundstücks Sondervermögen gemäß Kapitalanlagegesetz darf maximal 10 v. H. des Stiftungsvermögens nicht übersteigen. Bezieht sich das Grundstücksondervermögen ausschließlich auf die Investmentfonds der Aachener Grundvermögen Kapitalanlagegesellschaft, so gilt ein maximaler Betrag von 15 v. H. des Stiftungsvermögens. Im Einzelfall kann - abgesehen von Zustiftungen, Schenkungen und dem Erwerb letztwilliger Verfügungen - eine rentierliche Anlage in einem konkreten Grundstück nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erfolgen.

Derivative Instrumente dürfen nicht erworben werden.

Aktien, Aktienfonds, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte sind vom Erwerb ausgeschlossen.

### (2) Allgemeines

Sofern aus den jährlichen Anlage- / Saldenbestätigungen der Anlageinstitute Hinweise erkennbar sind, dass gewählte Anlageformen nicht mehr mit den Anlagegrundsätzen in Einklang stehen, ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, den Wechsel in eine andere Anlageform vorzunehmen.

Wird das Grundstockkapital oder eine Zustiftung für eine Stiftung durch den Stifter in der Anlageform Aktien, Aktienfonds, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte eingebracht, finden die unter (1) Anlagegrundsätze aufgeführten Regelungen für dieses Kapital keine Anwendung.<sup>1</sup>

Bei der Einbringung von Grundstücken, Anteilen an Grundstücksvermögen gemäß Kapitalanlagegesetz durch den Stifter in Form des Grundstockkapitals oder der Zustiftung finden die unter (1) Anlagegrundsätze aufgeführten Regelungen keine Anwendung. Vor Annahme einer Stiftung bzw. einer Zustiftung, sind eine betriebswirtschaftliche Ertragsrechnung durchzuführen und ein Wertgutachten zu erstellen. Diese bilden die Grundlage für die Entscheidung.<sup>2</sup>

Bei Auswahl der Anlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten.

Die Anlagegrundsätze entbinden nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch die Stiftungsaufsicht herbeizuführen.

(3) Diese Anlagegrundsätze treten zum 1. April 2012 in Kraft.

Aachen, 31. März 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Erläuterungen

<sup>1</sup> Für den Fall, dass ein Stifter für das Grundstockkapital einer eigenen Stiftung oder in Form einer Zustiftung für eine Stiftung Aktien, Aktienfonds, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte bzw. Grundstücke oder Anteile an Grundstücksvermögen einbringt, könnte dies in der Praxis dazu führen, dass Stiftungen bzw. Zustiftungen (Stifterwille) auf Dauer nicht im Einklang mit den unter (1) getätigten Aussagen stehen würden.

a) Stiftungserrichtungen (incl. kirchliche Treuhandstiftungen), die ausschließlich oder überwiegend über diese Anlageformen das Grundstockkapital für kirchliche Aufgaben aufbringen, könnten sonst nicht angenommen werden.

b) Zustiftungen in Form dieser Anlageformen müssten ebenfalls abgelehnt werden, wenn der Stifter z. B. Familienaktien oder Beteiligungen einbringen möchte, die nach seinem Willen nicht veräußert werden dürfen (Stiftungsaufgabe).

c) Anlagegrundsätze würden ohne eine entsprechende Ausnahmeregelung für die o. a. Fälle, dem Ziel widersprechen, Privatvermögen auf Dauer für die kirchliche Aufgabenerfüllung im Bistum Aachen zu sichern.

<sup>2</sup> siehe Fußnote 1

## **Nr. 88 Beauftragungsfeier für Gemeindereferentinnen**

Am Freitag, 7. September 2012, werden die Gemeindeassistentinnen, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abgeschlossen haben, durch unseren Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zu ihrem Dienst als Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen beauftragt. Die Messfeier beginnt um 18.00 Uhr in der Kirche St. Antonius, Düren.

## **Nr. 89 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane**

Der neue Grundkurs für Sakristane beginnt am 22. Juni 2012, der neue Aufbaukurs beginnt am 29. Juni 2012. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Sakristane, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 61, E-Mail: Ralph.Hoevel@bistum-aachen.de.

## **Nr. 90 Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 98. Deutschen Katholikentag in Mannheim**

Den bistümlichen und kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 98. Deutschen Katholikentag in Mannheim in der Zeit vom 16. bis 20. Mai 2012 teilnehmen, soll auf Antrag - soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen - für Freitag, 18. Mai 2012, Dienstbefreiung gewährt werden. Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters dürfen nicht zu Lasten des Bistums- bzw. KGV-Budgets übernommen werden.

Aachen, 11. April 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 91 PREDIGTPREISE des Verlags für die Deutsche Wirtschaft**

Der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, hat zum 13. Mal den ökumenischen PREDIGTPREIS ausgelobt. Bis zum 15. Juli 2012 können Predigten von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen aus Kirchen, Freikirchen und Landeskirchlichen Gemeinschaften eingesandt werden, die innerhalb der letzten zwei Jahre gehalten wurden. Die Auszeichnung wird wieder in den Kategorien „Lebenswerk“ sowie „Beste Predigt 2012“ verliehen. In der Kategorie „Beste Predigt“ sind auch Predigten und Andachten außerhalb der Perikopenordnung und der Texte im Kirchenjahr willkommen. Zusätzlich vergibt die Jury in diesem Jahr einen Sonderpreis in der Kategorie „Beste Predigt zum Pfingstfest“. Weitere Auskünfte erteilt Sibylle Stehncken, Projektleitung PREDIGTPREIS, Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, F. (02 28) 82 05 73 08, Fax 02 28 / 36 96 48 0, E-Mail: sis@vnr.de; oder unter [www.predigtpreis.de](http://www.predigtpreis.de).

## **Nr. 92 Warnung**

Aus dem Ordinariat der Diözese Dresden-Meißen erreichen uns Hinweise, dass eine Person namens Jan/ Ioannes Regazzo sich als „Erzbischof der Nationalen Orthodoxen Kirche in der Tschechischen Republik“ ausgibt. Nach Auskunft des Bischofssekretariats in Prag habe er allerdings nichts mit der offiziellen orthodoxen Kirche, der Orthodoxen Kirche der Tschechischen Länder und der Slowakei, zu tun. Deshalb sollten etwaige Anfragen von Herrn Regazzo ignoriert werden.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 93 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 94 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## Nr. 95 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Borsch am 1. April den Altar der Kirche St. Gertrud zu Nettersheim-Bouderath.

Er nahm in der Zeit vom 3. bis 31. März die kanonische Visitation der GdG Düren-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 30. März in St. Peter zu Düren-Merken 33, am 31. März in St. Joachim und St. Peter zu Düren (Kirche St. Peter, Düren-Birkesdorf) 41; insgesamt 74 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 30. März im Jugendheim von St. Joachim und St. Peter zu Düren statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 8. März in St. Johann B. zu Simmerath 46, am 10. März in St. Donatus zu Aachen-Brand 57, am 12. März in St. Johann B. zu Simmerath 67, am 14. März in St. Johann B. zu Simmerath 70, am 19. März in St. Lambertus zu Monschau-Kalterherberg 94, am 21. März in St. Johann B. zu Simmerath 77; insgesamt 411 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

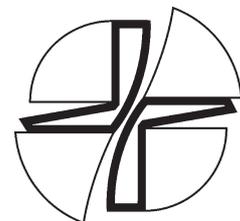
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2012

82. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 101	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahr 2013 .....119
Nr. 96	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel .....106	Nr. 102	Änderung des Rundfunkstaatsvertrages ab 2013 .....120
Nr. 97	KODA-Beschluss .....106	Nr. 103	Internationales Priestertreffen EUROPAX .....120
Nr. 98	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einschließlich Wahlordnungen .....107	Nr. 104	Informationstagung zum Ständigen Diakonat .....120
		Nr. 105	Essener Adventskalender 2012 .....120
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 99	Kirchenvorstandswahlen 2012 .....117	Nr. 106	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010 .....121
Nr. 100	Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes, Mechernich-Bleibuir .....119	Nr. 107	Personalchronik .....121
		Nr. 108	Pontifikalhandlungen .....122

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 96 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel

#### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

#### § 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Mariä Himmelfahrt, Jülich

#### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 2. Januar 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Genehmigt von der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Köln, 7. Mai 2012

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Raap

#### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

#### § 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Martinus, Aldenhoven

#### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 2. Februar 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Genehmigt von der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Köln, 7. Mai 2012

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Raap

### Nr. 97 KODA-Beschluss

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 12. März 2012 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 4. Januar 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2012 Nr. 25, S. 27), wird wie folgt geändert:

An § 8 wird ein neuer § 8a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 8a  
Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheitspflicht, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außegerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Beratungs- und Seelsorgegeheimnisses versagt werden. Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. April 2012

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 98 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einschließlich Wahlordnungen

I. Die 10. und 11. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 22. Februar und 19. Oktober 2011 die folgenden Ordnungen beschlossen:

### a) „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.“

#### § 1

##### Stellung und Aufgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). <sup>2</sup>Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (3) <sup>1</sup>Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. <sup>3</sup>Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

#### § 2

##### Zusammensetzung

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 5a.
- (2) <sup>1</sup>Die Bundeskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Ver-

treter(inne)n der Dienstgeber und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. <sup>2</sup>Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg,
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg,
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn,
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier,
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart,
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) <sup>1</sup>Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

### § 3

#### Leitung und Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. <sup>3</sup>Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>4</sup>Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 5a Abs. 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. <sup>3</sup>Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Die Wahlen erfolgen jeweils durch die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt. <sup>5</sup>Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. <sup>7</sup>Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle; sie kann Regionalstellen einrichten. <sup>2</sup>Diese werden von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) <sup>1</sup>Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. <sup>2</sup>Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

#### § 4

##### Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) - Mitarbeiterseite

(1) <sup>1</sup>Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. <sup>2</sup>Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

#### § 5

##### Vertreter(innen) der Dienstgeber - Dienstgeberseite

(1) <sup>1</sup>Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). <sup>2</sup>Das entsandte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes Oldenburg. <sup>3</sup>Wiederentsendung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. <sup>3</sup>Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Wählbar beziehungsweise entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. <sup>2</sup>Nicht wählbar beziehungsweise entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## § 5a Leitungsausschüsse

- (1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. <sup>2</sup>Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. <sup>2</sup>Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. <sup>3</sup>Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. <sup>4</sup>Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. <sup>6</sup>Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) <sup>1</sup>Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. <sup>2</sup>Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. <sup>3</sup>Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.
- (6) <sup>1</sup>Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. <sup>2</sup>Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. <sup>3</sup>Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

- (7) <sup>1</sup>Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.
- (8) <sup>1</sup>Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

## § 5b Mitgliederversammlungen

- (1) <sup>1</sup>Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. <sup>2</sup>Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.
- (2) <sup>1</sup>Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 5a, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.
- (3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

## § 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig
  - durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
  - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission,
  - bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Entsendbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4.

- (2) <sup>1</sup>Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. <sup>2</sup>Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.
- (3) Über den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 entscheidet der jeweilige Leitungsausschuss für deren Mitglieder.
- (4) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. <sup>2</sup>Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. <sup>3</sup>Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. <sup>4</sup>Dies erfolgt für Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, für Mitglieder der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite. <sup>5</sup>Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. <sup>6</sup>Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 8. <sup>7</sup>Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. <sup>8</sup>Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. <sup>9</sup>Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

## § 7

### Interne Beratung beider Seiten

<sup>1</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. <sup>3</sup>Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

## § 8

### Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. <sup>2</sup>Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. <sup>3</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. <sup>4</sup>Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit ei-

nes/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. <sup>2</sup>Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Abs. 1 vorzeitig beendet worden. <sup>3</sup>Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

## § 9

### Arbeitsweise

- (1) <sup>1</sup>Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 von der (Gesamt-)

Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

## § 10

### Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) <sup>1</sup>Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. <sup>2</sup>In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 20 v.H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. <sup>3</sup>Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.

<sup>4</sup>Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte und Bandbreiten zeitlich befristen. <sup>5</sup>Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. <sup>6</sup>Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. <sup>7</sup>Beschlüsse nach § 11 sind weiterhin zulässig. <sup>8</sup>Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 11.

- (2) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. <sup>2</sup>Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. <sup>3</sup>Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. <sup>4</sup>Be-

schlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten von der Bundeskommission als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

- (3) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. <sup>2</sup>Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. <sup>2</sup>Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (6) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. <sup>2</sup>Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. <sup>3</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. <sup>4</sup>Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. <sup>5</sup>Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. <sup>6</sup>Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. <sup>7</sup>Soweit diese

Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

- (7) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für sparten-spezifische Regelungen.

## § 11

### Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) <sup>1</sup>Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. <sup>2</sup>Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. <sup>3</sup>Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. <sup>4</sup>Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.
- (2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Abs. 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.
- (3) <sup>1</sup>Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. <sup>2</sup>Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. <sup>3</sup>Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.
- (4) <sup>1</sup>Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. <sup>2</sup>Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. <sup>3</sup>Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. <sup>4</sup>Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. <sup>5</sup>Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. <sup>6</sup>Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. <sup>7</sup>Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. <sup>8</sup>Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeiter-

vertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. <sup>9</sup>Sie können Sachverständige hinzuziehen.

- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) <sup>1</sup>Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. <sup>2</sup>Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.
- (7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.
- (8) <sup>1</sup>Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 10 tätig. <sup>2</sup>Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. <sup>4</sup>Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. <sup>5</sup>§ 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend. <sup>6</sup>Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. <sup>7</sup>Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.
- (9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

## § 12 Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). <sup>2</sup>Die Einberufung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt die Geschäftsstelle.
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

## § 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Abs. 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Abs. 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 10 Abs. 5.
- (3) <sup>1</sup>In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Einstimmigkeit. <sup>3</sup>Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. <sup>4</sup>Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

## § 14 Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).
- (3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

### § 15 Vermittlungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. <sup>2</sup>Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. <sup>3</sup>Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. <sup>4</sup>Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (3) <sup>1</sup>Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. <sup>3</sup>Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. <sup>4</sup>Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. <sup>5</sup>Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>6</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. <sup>7</sup>Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

- (4) <sup>1</sup>Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. <sup>2</sup>Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.
- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

### § 16 Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig wird.
- (2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der/Die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.
- (4) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss oder dem erweiterten Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. <sup>2</sup>Bei der Abstimmung über diesen Vor-

schlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.

- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. <sup>2</sup>Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. <sup>4</sup>Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt.
- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt oder wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet. <sup>3</sup>Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
- (7) <sup>1</sup>Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. <sup>2</sup>Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>4</sup>Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.
- (8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

## § 17

### Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

## § 18

### Inkrafttreten der Beschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch die Geschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 gefasst werden.

## § 19

### Kosten

- (1) <sup>1</sup>Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. <sup>3</sup>Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.
- (2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

## § 19a Budgetausschuss

<sup>1</sup>Es wird ein Budgetausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. <sup>3</sup>Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

## § 20 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Die Wahlordnungen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite treten zum 1. März 2012 in Kraft. <sup>3</sup>Bis zum 31. Dezember 2012 gilt die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fassung vom 24. März 2010.“

### **b) „Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. sowie „Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.“**

Bereits veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2012, Nr. 3, S. 47.

#### II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehende Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich für das Bistum Aachen zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. August 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2007 Nr. 10, S. 169), zuletzt geändert am 20. Mai 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2010, Nr. 7, S. 199) nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 24. März 2010 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die Wahlordnungen vom 23. August 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2007, Nr. 10, S. 177) treten mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.

Aachen, 27. April 2012  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 99 Kirchenvorstandswahlen 2012

Nachstehend wird der Ablaufplan für die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl am 17./18. November 2012 veröffentlicht.

Die Wahl findet gem. der neu gefassten Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände statt, die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2012, Nr. 42, S. 42 ff., veröffentlicht worden ist.

Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

- I. Die Veröffentlichung der Vorschlagsliste hat eine Woche früher als nach der bisherigen Fassung der Wahlordnung, d. h. bis zum 13./14. Oktober 2012 zu erfolgen.
- II. Es ist nunmehr in Artikel 1 Abs. 4 Satz 3 der Wahlordnung klargestellt, dass Angestellte der Kirchengemeinde nicht dem Kirchenvorstand als Dienstgeberorgan angehören dürfen.
- III. Auf die Möglichkeit der Einrichtung von Wahllokalen an so genannten Filialkirchen (Art. 15 der Wahlordnung) wird weiter hingewiesen.

Kirchengemeinden, die zum 1. Januar 2013 neu gegründet oder erweitert werden, erhalten über die Kirchenvorstände der jetzigen Kirchengemeinden unmittelbar Hinweise zur Wahl des Kirchenvorstandes, wie sie bereits im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2009, Nr. 79, S. 71 ff., veröffentlicht worden sind.

#### Ablaufplan

Für die Wahl ist die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen in der ab 1. März 2012 geltenden Neufassung anzuwenden (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2012, Nr. 42, S. 42 ff.).

#### I. 6./7. Oktober 2012

Anordnung der KV-Wahl. (Art. 1, Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die

von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

Aufstellung der Wählerliste. (Art. 1, Abs. 1 WO)

Berufung des Wahlausschusses. (Art. 5 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) als Vorsitzender die Person, die gem. Art.4 WO die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt (Art. 5 Abs. 2 a WO),
- b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- c) zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

## II. 13./14. Oktober 2012

Auslegung der Wählerliste.

Bekanntmachung der Auslegung (Art. 1, Abs. 2 WO).

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 6 Abs. 4 WO). Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum 27./28. Oktober 2012 (Art. 7 Abs. 2 WO).

## III. 20./21. Oktober 2012

Abnahme des Aushanges betreffend Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1, Abs. 1WO).

## IV. 3./4. November 2012

Einladung zur Wahl (Art. 9 WO).

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 6, Abs. 4 - 6 WO.

Berufung eines Wahlvorstandes und des Filialwahlvorstandes (Art.10 u. 15 Abs. 4 WO).

In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein.

Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss nach Art. 7 WO zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6, Abs. 3 - 6 WO bekannt zu geben.

## V. 14. November 2012

Letzter Termin zur Stellung des Antrags auf Briefwahl (Art. 14 WO).

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

## VI. 17./18. November 2012

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

## VII. 19. November 2012

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Ausgang und die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen. (Art. 20 WO).

## VIII. 26. November 2012

Ende des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Art. 20. Abs. 1 WO).

## IX. 2. Dezember 2012

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisher-

gen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erhoben werden (Art. 21 Abs. 1 WO).

X. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde (Art. 23 WO).

XI. Einführung der neu eintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 24, Abs. 4 WO).

Hinweis

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig und unaufgefordert die Wählerlisten und die Formblätter (Wahlunterlagen) zur Verfügung gestellt. Die Formblätter werden zusätzlich unter [www.download-bistum-ac.de](http://www.download-bistum-ac.de) als Dateien abrufbar sein. Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahl können an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsstelle 0.0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Herrn Justitiar Karl Dyckmans, F. (02 41) 45 25 15, Herrn Assessor Herbert Dejosez, F. (02 41) 45 24 62 oder Herrn Peter Meuser, F. (02 41) 45 24 40, E-Mail: [rechtsabteilung@bistum-aachen.de](mailto:rechtsabteilung@bistum-aachen.de), gerichtet werden.

#### **Nr. 100 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes, Mechernich-Bleibuir**

Kraft des mir gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PR. Ges. S. 1924, S. 585 ff.) zustehenden Rechtes bestelle ich hiermit Herrn Thorsten Dovern, geb. am 21. Juni 1969, wohnhaft von-Coels-Str. 186, 52080 Aachen, zum Verwalter des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Agnes, Pfaffenbrochweg 6, 53894 Mechernich-Bleibuir, und zwar mit Wirkung ab dem 10. April 2012.

Aachen, 3. April 2012

Heiner Schmitz  
Generalvikar i.V.

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Genehmigt von der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Köln, 10. Mai 2012

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Raap

#### **Nr. 101 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahr 2013**

Im Jahr 2013 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinschaften der Gemeinden statt.

##### REGION DÜREN

GdG Inden/Langerwehe  
GdG Kreuzau/Hürtgenwald

##### REGION EIFEL

GdG Blankenheim/Dahlem  
GdG Monschau

##### REGION HEINSBERG

GdG Geilenkirchen  
GdG Hückelhoven  
GdG Wassenberg

##### REGION KEMPEN-VIERSEN

GdG Viersen  
GdG Viersen-Dülken  
GdG Viersen-Süchteln  
GdG Willich

##### REGION MÖNCHENGLADBACH

GdG Mönchengladbach-Giesenkirchen  
GdG Mönchengladbach-Süd  
GdG Mönchengladbach-Rheydt-Mitte  
GdG Mönchengladbach-Rheydt-West

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden gebeten, sich zunächst direkt an unseren Bischof oder einen der Weihbischöfe zu wenden. Sollte eine Vereinbarung hierbei zum gewünschten Termin nicht möglich sein, wird gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, E-Mail: [karl.borsch](mailto:karl.borsch)

@bistum-aachen.de, F. (02 41) 6 08 31 31, in Verbindung zu setzen, der den Einsatz der Firmbeauftragten koordiniert.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Pfarrgemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Leiter bzw. Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für die Gemeinschaft der Gemeinden gesammelt zu bestellen.

### **Nr. 102 Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ab 2013**

Der geänderte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bringt hinsichtlich der Rundfunkbeiträge wesentliche Änderungen ab 2013. Eine Erläuterung der kirchlich relevanten Regelungen ist auf der Homepage des Bistums Aachen unter [www.bistum-aachen/downloadbereich/rechtsfragen](http://www.bistum-aachen/downloadbereich/rechtsfragen) veröffentlicht.

### **Nr. 103 Internationales Priestertreffen EUROPA**

Das nächste internationale Priestertreffen findet am 24. September 2012 unter dem Thema „Beerdigungskultur im Wandel“ im Bischof Hemmerle-Haus, Aachen, statt. Neben dem Austausch über die derzeitige Praxis und die Erfahrungen in den (Erz-)Bistümern Aachen, Hasselt, Lüttich, Luxemburg und Roermond wird die Grabeskirche St. Josef, Aachen, besichtigt. Für weitere Informationen zum Tagesablauf und für Anmeldungen wenden Sie sich bitte an Regionaldekan Erik Pühringer, Weierstr. 80, 53894 Mechernich, F. (0 24 43) 86 40, Fax 0 24 43 / 83 19, E-Mail: [erikpuhringer@st-johannes-mechernich.de](mailto:erikpuhringer@st-johannes-mechernich.de).

### **Nr. 104 Informationstagung zum Ständigen Diakonat**

Für alle Interessenten am Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und deren Ehefrauen findet am Samstag, 8. September 2012, von 10.00 bis 17.00 Uhr im Bischof-Hemmerle-Haus, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, eine Informationstagung statt. Es wird über die berufsbegleitende vierjährige Ausbildung und über den Dienst des Diakons im Bistum Aachen informiert. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre. Die Anmeldung wird an das Bischöfliche Generalvikariat, Ausbildungsleiter für den Ständigen Diakonat, Diakon Achim Jaskulski, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 20; E-Mail: [staendiger.diakonat@bistum-aachen.de](mailto:staendiger.diakonat@bistum-aachen.de), erbeten.

### **Nr. 105 Essener Adventskalender 2012**

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheint in einem graphisch ansprechenden Gewand in diesem Jahr zum 35. Mal. Sein diesjähriges Thema lautet: „Zeichen des Baumes“. Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe I sollen angesprochen werden und bekommen vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge, Erklärungen adventlicher Gebräuche usw.

Der 80 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet 3,00 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,80 € als Versandkostenpauschale berechnet werden, ab 16 Stück wird versandkostenfrei geliefert. Die Bestellungen sollten möglichst bis 2. September 2012 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 4 80 92 12 37, E-mail: [buchservice@katecheten-verein.de](mailto:buchservice@katecheten-verein.de), vorliegen. Die Auslieferung erfolgt Anfang November.

## Kirchliche Nachrichten

### **Nr. 106 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 107 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 108 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 22. April in der Kapelle des Mädchengymnasiums Jülich, St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich, 29 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 16. Mai in St. Laurentius zu Grefrath 55, am 17. Mai in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 17; insgesamt 72 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof em. Karl Reger am 20. April den Altar im Geschwister-Louis-Haus, St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. April im Franziskanerkloster, St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack, 11 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

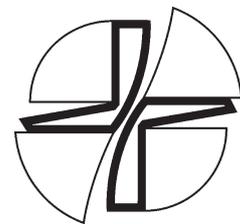
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 1. Juli 2012

82. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 109	Leitlinien der Krankenhausseelsorge im Bistum Aachen .....	126	
Nr. 110	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....	129	
Nr. 111	Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) .....	129	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 112	Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im Bereich des Bistums Aachen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen .....	130	
Nr. 113	Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012.....	130	
Nr. 114	Aufruf zur Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen in die Regionalkommission und die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012.....	131	
Nr. 115	Exerzitienkollekte 2012 .....	132	
Nr. 116	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk .....	132	
Nr. 117	Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates .....	133	
Nr. 118	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien.....	133	
Nr. 119	Kreativwettbewerb „Zusammen ist man weniger allein ...“ .....	133	
Nr. 120	Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat .....	133	
Nr. 121	Warnung .....	133	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 122	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010.....	134	
Nr. 123	Personalchronik.....	134	
Nr. 124	Pontifikalhandlungen .....	136	

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 109 Leitlinien der Krankenhausseelsorge im Bistum Aachen

#### Einleitung

Die vorliegenden Leitlinien dienen den Krankenhausseelsorgern/-innen als Grundlage und Selbstverpflichtung für ihren Dienst.

Patientinnen und Patienten haben ein Recht auf eine konfessionell ausgerichtete seelsorgliche Betreuung im Krankenhaus.<sup>1</sup> Die Leitlinien verdeutlichen, in welcher Weise sich die Krankenhausseelsorge in die Institution Krankenhaus einbringt und sich als Gesprächspartnerin für die Träger und Leitungen der Einrichtungen anbietet.

„Gesellschaftlicher Wandel - etwa im Umgang mit Krankheit und Tod -, der medizinische Fortschritt und seine Herausforderungen, die Diskussionen um die richtige Gesundheitspolitik und ökonomische Zwänge berühren auch die Krankenhausseelsorge.“<sup>2</sup>

In den Leitlinien steht die Sorge um das Heil der Kranken und Sterbenden im Mittelpunkt. Die Optionen und Angebote der Krankenhausseelsorge im Bistum Aachen werden beschrieben. Auf dieser Basis wird das Kompetenzprofil für die vom Bischof als Krankenhausseelsorger/-innen beauftragten Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindeferenten/-innen dargestellt. Abschließend werden Standards für die Krankenhausseelsorge im Bistum Aachen genannt.

Die „Leitlinien der Krankenhausseelsorge im Bistum Aachen“ gelten in den grundsätzlichen Aussagen auch für die Einsätze in der Psychiatrieseelsorge. Psychiatriespezifische Besonderheiten werden im „Leitbild der Psychiatrieseelsorge im Bistum Aachen“ dargestellt<sup>3</sup>.

Die rechtlichen Aspekte von Einsätzen in der Krankenhausseelsorge des Bistums Aachen sind in den „Pastoralen und rechtlichen Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bistum Aachen“<sup>4</sup> geregelt.

#### I. Grundoptionen der Krankenhausseelsorge

##### Kranksein - Heilung - Glaube

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.“<sup>5</sup>

An dieser Selbstverpflichtung der katholischen Kirche nimmt auch die Krankenhausseelsorge im Bistum Aachen ihren Ausgang: Sie ist für Menschen unter Beachtung ihres kulturellen Hintergrundes und ihres religiösen Bekenntnisses Begleitung in einer Zeit der Krankheit, die oft „... zur Krise des ganzen Menschen [wird]: körperlich, geistig und seelisch, existentiell und sozial.“<sup>6</sup>

Die Erfahrung von Kranksein führt durch den Verlust von Selbstverwirklichung und Autonomie in eine Krise. Sie deckt die Schattenseiten des Lebens auf, seine Gefährdungen, Verzerrungen und Überforderungen. Kranksein macht sichtbar, wie verletzlich menschliches Leben ist. Vor diesem Hintergrund wird Krankheit häufig als Bedrohung empfunden. Dabei gerät leicht aus dem Blick, dass Menschen sowohl körperlich als auch psychisch erkranken können.

Gesundheit ist kein Ziel, das zu erreichen nur eine Frage des „rechten Machens“ wäre. Gesundheit kann besser verstanden werden als eine Kraft, die erlaubt, auch unter Einschränkungen in Würde zu leben.

Aus christlicher Glaubensüberzeugung ist es geboten, sich gegen einfache Versprechen von Gesundheit und Ganzheit zu wenden. Aus ihr folgt ein Verständnis von Heilung, bei dem es um Versöhnung mit den begrenzten Möglichkeiten und der begrenzten Zeit menschlichen Lebens geht. Aus christlichem Glauben lebt der Mensch von der Hoffnung auf Vollendung der eigenen Person und der Welt in Gott.

##### Seelsorge im Dienst am Menschen

Die Krankenhausseelsorge bringt die Perspektive Gottes ins Spiel, weil sie den Menschen als Gottes

<sup>1</sup> Vgl. Krankenhausgesetz NRW, §7; Grundgesetz, Art. 140; Weimarer Reichsverfassung (WRV), § 141.

<sup>2</sup> Die Sorge der Kirche um die Kranken. (= Die deutschen Bischöfe, Nr. 60), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1998, S. 7.

<sup>3</sup> Vgl. Fachbereich ‚Krankenhaus- und Behindertenpastoral‘ in der Abteilung ‚Pastoral in Lebensräumen‘ der Hauptabteilung ‚Pastoral‘ des Bischöflichen Generalvikariats Aachen / Arbeitskreis ‚Psychiatrieseelsorge im Bistum Aachen: Leitbild der Psychiatrieseelsorge im Bistum Aachen, 10. September 2002.

<sup>4</sup> Vgl. Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bistum Aachen, in: Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1990, Nr. 12, S. 178-182.

<sup>5</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“, Nr. 1.

<sup>6</sup> Die Sorge der Kirche um die Kranken, S. 8.

Ebenbild sieht. Von ihm erhält jeder Mensch seine unantastbare Würde geschenkt, die er in keiner Krise und in keinem Leid verliert, auch dann nicht, wenn seine Schaffenskraft oder seine Fähigkeiten zu einem autonomen Leben schwinden.

Die in der Krankenhauseelsorge eingesetzten Seelsorger/-innen tragen Sorge dafür, dass der nach Gottes Ebenbild geschaffene Mensch nicht (mit seinem Leben) zum medizinisch verfügbaren Objekt wird. Gegen jegliche Form der Ökonomisierung und Funktionalisierung halten die Krankenhauseelsorger/-innen fest am Geheimnis des Menschen, der stets „mehr“ und „anders“ ist als er gegenwärtig ist oder zu sein scheint.

Krankenhauseelsorger/-innen wissen sich getragen von der unverbrüchlichen - wenn auch manchmal dunklen - Nähe Gottes, die er den Menschen zugesagt und in Jesus Christus unüberbietbar eingelöst hat.

Krankenhauseelsorger/-innen orientieren sich am Lebensbeispiel Jesu, der sich in besonderer Weise den Kranken und Notleidenden zugewandt hat. Dieser „Option für die Armen“ sehen auch sie sich verpflichtet. Sie würdigen Menschen in ihrem Suchen und Ringen, in ihrer Freude und Hoffnung. Mit ihnen suchen sie nach Kraftquellen, das Leid zu überwinden. Wo nötig suchen sie mit ihnen, Unabänderliches anzunehmen. Sie rechnen damit, dass solche Suche am Ende auch offen bleiben oder gar im Scheitern enden kann.

In diesem Dienst der Krankenhauseelsorge wird Kirche im ureigenen Sinn Wirklichkeit und als solidarische Glaubensgemeinschaft gegenwärtig.<sup>7</sup>

## II. Angebote der Krankenhauseelsorge

„Krankenseelsorge im Geiste des Evangeliums weiß sich dem Leben verpflichtet: als ‚heilende Seelsorge‘ den Kranken zugewandt. Als Krankenhauseelsorge wendet sich Seelsorge darüber hinaus auch an alle, die im Krankenhaus tätig sind. Seelsorge für Kranke und Seelsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses, besonders aber mit ihnen zusammen, macht darauf aufmerksam: die ‚Sorge-Struktur‘ darf in der modernen Medizin nicht verloren gehen.“<sup>8</sup>

### Angebote für Patientinnen und Patienten

Krankenhauseelsorger/-innen<sup>9</sup> bieten den Patienten/-innen Begleitung, Unterstützung und Hilfe zur Lebensdeutung an. Da-Sein, Gespräche und Riten sind dabei die zentralen Formen. Im Einzelnen werden angeboten:

- Seelsorgliches Gespräch, Zuhören, Schweigen, Präsenz,
- Stärkung aus dem Wort Gottes - Deutung des Lebens im Licht biblischer Texte und Gestalten,
- Spendung der Sakramente: Eucharistie, Krankensalbung, Buße, Taufe,
- liturgische Feiern: Feier der Eucharistie, Wort-Gottes-Feier, Segensfeier, Gebet,
- Sterbebegleitung und angemessene rituelle Gestaltung von Sterbesituationen,
- Sorge um einen würdigen Umgang mit Verstorbenen.
- Rufbereitschaft

In der Begegnung mit anderskonfessionellen und nichtchristlichen Patienten/-innen achten Krankenhauseelsorger/-innen deren religiöse Überzeugungen. Krankenhauseelsorger/-innen gestalten ihr Angebot auf der Basis von Offenheit und Freiwilligkeit, sie wissen mit der Möglichkeit einer grundsätzlichen Ablehnung umzugehen. Krankenhauseelsorger/-innen respektieren die Vielfalt der Glaubens- und Sinnggebungsentwürfe der Menschen. Krankenhauseelsorger/-innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Auch der stark wachsenden Gruppe der ambulanten Patienten/-innen bieten Krankenhauseelsorger/-innen ihre Dienste an, besonders wenn sie wegen der Diagnostik und Therapie lebensbedrohender Krankheiten das Krankenhaus aufsuchen.

### Angebote für Angehörige

Krankenhauseelsorger/-innen wenden sich auch den Angehörigen und den Freunden/-innen der Patienten/-innen zu. Sie achten auf deren Nöte und Fragen und laden sie ein, Sakramente und liturgische Handlungen mitzufeiern.

Die Begleitung Angehöriger ist besonders wichtig in Situationen, in denen der/die Patient/-in sich selbst nicht (mehr) äußern kann.

### Angebote für Mitarbeiter/-innen

Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen sind wichtige Kooperationspartner/-innen der Krankenhauseelsorger/-innen: Sie sind mit der Situation eines/r

<sup>7</sup> Vgl. ebd. S. 11f.

<sup>8</sup> Ebd. S. 22.

<sup>9</sup> Speziell ausgebildete und erfahrene Seelsorger/-innen stehen für psychiatrische Krankenhäuser und Fachabteilungen zur Verfügung. Die Besonderheiten des seelsorglichen Dienstes dort werden in einem eigenen Leitbild dargestellt (vgl. Anm. 3).

Patienten/-in vertraut und wissen, welche/ Patient/-in eventuell in besonderer Weise der Seelsorge bedarf; sie sind es, die in der Regel den/die Krankenhauseelsorger/-in zur Kommunikation bzw. zur Krankensalbung rufen.

Die Mitarbeiter/-innen im Krankenhaus können sich selbst mit ihren eigenen Sorgen und Nöten, ihren Erlebnissen und Anliegen an die Krankenhauseelsorger/-innen wenden, wie z. B. Fragen und Grenzerfahrungen ihres beruflichen Alltags.

Neben dem pflegerischen und ärztlichen Dienst haben auch Beschäftigte des Sozialdienstes und der therapeutischen Berufsgruppen im Krankenhaus eine besondere Nähe zur Krankenhauseelsorge. Krankenhauseelsorger/-innen pflegen den Kontakt zu ihnen, auch in Form eines geregelten Austauschs.

#### Angebote für ehrenamtliche Dienste

Die Krankenhauseelsorger/-innen gewinnen, qualifizieren, koordinieren und begleiten ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Krankenhauseelsorge. Dies können Kommunionhelfer/-innen, Leiter/-innen von Wort-Gottes-Feiern und Mitarbeiter/-innen von Besuchsdiensten sein. Darüber hinaus arbeiten Krankenhauseelsorger/-innen mit den ehrenamtlichen Diensten der Gemeinschaften der Gemeinden und des Krankenhauses zusammen. Sie können je nach den Gegebenheiten und Konzeptionen der Einrichtung bei der Gewinnung, Schulung und Begleitung dieser Dienste mitwirken.

#### Angebote im Themenfeld ‚Ethik im Krankenhaus‘

Krankenhauseelsorger/-innen bringen ihre Kompetenz mit ihren eigenen, christlich geprägten Werten und Normen in ethische Diskussionen und Entscheidungsfindungen ein. Sie können Mitglieder im Ethik-Komitee des Krankenhauses sein und an ethischen Fallbesprechungen teilnehmen.

#### Angebote in der Aus- und Fortbildung

Krankenhauseelsorger/-innen stehen als Gesprächspartner/-innen und Referent/-innen für religiöse, ethische und weltanschauliche Themen in der Aus- und Fortbildung der ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Berufe zur Verfügung.

#### Angebote innerhalb der Pastoral der Gemeinschaften der Gemeinden

Die Krankenhauseelsorge ist der Ebene der ‚Kirche am Ort‘ zugeordnet. Sie ist Teil der Pastoral der Gemeinschaften der Gemeinden. Sie bringt ih-

re spezifischen Erfahrungen aus der Begleitung kranker, sterbender und trauernder Menschen im Krankenhaus ein. Die Krankenhauseelsorger/-innen stellen ihren Dienst und ihr fachliches Wissen den anderen kirchlichen Akteuren und Orten innerhalb der Gemeinschaft der Gemeinden zur Verfügung, z. B. Pfarreien und Gemeinden, Verbänden und Einrichtungen.

#### Angebote in Kooperationen und Netzwerken

Krankenhauseelsorger/-innen suchen die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/-innen der Evangelischen Krankenhauseelsorge und anderer Religionsgemeinschaften.

Krankenhauseelsorger/-innen kooperieren mit unterschiedlichen örtlichen Partnern/-innen aus Kirchen, Kommunen und freien Initiativen, z. B. Senioreneinrichtungen, Beratungsstellen und dem Caritasverband mit seinen Fachdiensten. Sie machen ihre Angebote durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt.

### III. Kompetenzen für den Dienst in der Krankenhauseelsorge

Der Einsatz in der Krankenhauseelsorge setzt folgende Kompetenzen voraus:

- Krankenhauseelsorger/-innen bieten Kranken, Angehörigen und Mitarbeitern/-innen im Krankenhaus als theologisch und pastoral qualifizierte Mitarbeiter/-innen Hilfen zur Lebensdeutung und Lebensorientierung an.
- Sie sind in der Lage, theologische Grundlagen in das interdisziplinäre Gespräch des Krankenhauses einzubringen.
- Sie sind vertraut mit der Institution Krankenhaus und haben die Fähigkeit, mit unterschiedlichen Berufsgruppen umzugehen.
- Sie haben Grundkenntnisse von Krankheitsbildern und -verläufen sowie der Behandlung von Krankheiten (bezogen auf den Einsatzbereich) und Grundkenntnisse zu ethischen Fragestellungen.
- Sie deuten ihr Leben aus dem Glauben heraus und leiten daraus ihr Handeln ab. Sie verstehen ihren Dienst als personales Angebot.
- Sie setzen sich bewusst mit der eigenen Begrenztheit und Sterblichkeit auseinander.
- Sie verfügen über gute Kontakt- und Beziehungsfähigkeit, hohes Einfühlungsvermögen und Belastbarkeit.
- Sie sind diskret und wahrhaftig im Umgang mit den Kranken, Angehörigen und Mitarbeitern/-innen.

- Sie sind in der Lage, Einzel- und Gruppengespräche zu führen und konstruktiv mit Konflikten umzugehen.
- Sie sind team- und kooperationsfähig.

#### IV. Standards der Krankenhauseelsorge im Bistum Aachen

Das Bistum Aachen gewährleistet folgende Standards bezüglich Studium, Berufseinführung sowie Fort- und Weiterbildung der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger:

- Krankenhauseelsorger/-innen verfügen über ein theologisches oder religionspädagogisches Studium sowie eine abgeschlossene Berufseinführung als Priester, Diakon, Pastoralreferent/-in oder Gemeindeferent/-in.
- Krankenhauseelsorger/-innen haben eine Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) absolviert. Darüber hinaus ist für die Seelsorge in der Psychiatrie eine Zusatzqualifikation „Seelsorge mit psychisch Kranken und psychisch Behinderten“ verbindlich.
- Krankenhauseelsorger/-innen verfügen in der Regel über eine mehrjährige Seelsorgeerfahrung und haben eine Hospitationsphase in der Krankenhauseelsorge durchlaufen.
- Krankenhauseelsorger/-innen erhalten in geregelter Form Gelegenheit zur Inanspruchnahme von Supervision und Fortbildung. Im Rahmen der diözesanen Fortbildung können sie auch Spezialkenntnisse für Sonderbereiche erwerben (z. B. Psychiatrie, Onkologie, AIDS-Stationen, Palliativmedizin, Geriatrie, Kinderheilkunde, Transplantationsmedizin, Medizinethik).

#### Evaluierung

Diese Leitlinien treten am 1. März 2012 in Kraft und werden spätestens nach fünf Jahren überprüft.

Aachen, 26. Februar 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Nr. 110 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), zuletzt geändert am 15. Juni 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2011, Nr. 107, S.111), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2012 11,62 €“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Aachen, 31. Mai 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Nr. 111 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O)

- Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 7. Februar 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2011, Nr. 40. S. 51), wird wie folgt geändert:

An § 11 Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 folgenden Wortlauts angefügt:

„(8) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 14 Abs. 2, 10 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtszeit der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit der Kommission (§ 3 KODA-O).“

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 6. Juni 2012

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### **Nr. 112 Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im Bereich des Bistums Aachen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO) vom 13. März 2012 (GV. NRW. S. 143) in Verbindung mit § 23 Abs. 5 und Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) wird folgende Regelung für die katholischen Krankenhäuser im Bereich des Bistums Aachen erlassen:

#### § 1

Entsprechende Anwendung der Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen Nordrhein-Westfalen

In den katholischen Krankenhäusern im Sinne von § 33 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen im Bereich des Bistums Aachen ist die Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO) vom

13. März 2012 (GV. NRW. S. 143) entsprechend anzuwenden. Den Trägern der Einrichtungen ist es gestattet, über die Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen Nordrhein-Westfalen hinausgehende Hygienestandards festzulegen.

#### § 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Krankenhaushygiene-Ordnung für die katholischen Krankenhäuser nach § 33 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen im Bereich des Bistums Aachen vom 5. Mai 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2011, Nr. 92, S. 101) außer Kraft.

Aachen, 21. Mai 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### **Nr. 113 Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012**

Wahlaufruf

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2012. Die Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2012.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritsverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis späte-

stens sechs Wochen nach Konstituierung des Wahlvorstandes Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2012 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2012 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter/-in der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2012 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Entsendung der übrigen Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup>

Die Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erfolgt erst in weiteren Schritten.<sup>3</sup>

Freiburg im Breisgau, April 2012

Vorbereitungsausschuss  
Marie Leypold  
Marianne Teuber  
Bernhard Trautmann

<sup>1</sup> Wahlauftrag gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

<sup>2</sup> vgl. § 9 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 2 AK-O neu

<sup>3</sup> vgl. § 4 Abs. 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 AK-O und § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 3 und 4, § 5a Abs.3-5 AK-O neu

## **Nr. 114 Aufruf zur Wahl der Vertreter/-innen<sup>1</sup> der Mitarbeiter/-innen in die Regionalkommissionen und die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2012. Die Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Mitarbeiterseite durchgeführt.

Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem, im Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum, sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Für die Mitarbeiterseite der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum, sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für den Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Der Wahlvorstand wird von den Mitarbeitervertretungen eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder den diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens zum 30. Juni 2012.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die unter den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR).

Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter/-innen unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

An diese Mitarbeitervertretungen versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen und Erläuterungen zur Wahl. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2012 erhalten haben, können gegen die Nicht-entragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, bis einschließlich 14. September 2012, beim Wahlvorstand Einspruch einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung fordert der Wahlvorstand die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge, jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter/-innen in den jeweiligen Regionalkommissionen und der Bundeskommission abzugeben.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und in der Zentrale des DCV spätestens bis zum 31. Oktober 2012 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Wahl der sieben Vertreter/-innen des Leitungsausschusses der Mitarbeiterseite erfolgt durch die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in einem weiteren Schritt.<sup>2</sup>

Freiburg im Breisgau, April 2012

Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite  
Christoph Gramm  
Urs Hagedorn  
Reiner Schlindwein

## Nr. 115 Exerzitenkollekte 2012

Seit vielen Jahren gibt es im Bistum Aachen eine Kollekte für das Exerzitenwerk. Sie findet dieses Jahr am 28./29. Juli, am Wochenende vor dem Gedenktag des Hl. Ignatius von Loyola, des Gründervaters der Exerziten, statt und ist in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu halten. Allen Pfarreien wird ein ExerzitenKollekten-Plakat zugesandt. Ein Anschreiben von Hauptabteilungsleiter Pfarrer Rolf-Peter Cremer liegt diesem bei. Das ExerzitenKollekten-Plakat ist auch auf der Homepage [www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de](http://www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de) zu finden.

Die diesjährige ExerzitenKollekte steht wiederum unter dem Thema „Ferien für's Ich“. Damit auch weiterhin Gruppen und Einzelne „Ferien für's Ich“ machen und diesbezüglich eine Unterstützung erhalten können, bitten wir Sie herzlichst, in den Gottesdiensten empfehlend auf diese Kollekte hinzuweisen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Pastoralreferent Manfred Langner, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 82, E-Mail: [manfred.langner@bistum-aachen.de](mailto:manfred.langner@bistum-aachen.de).

## Nr. 116 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 19. August, dem Sonntag nach dem Gedenktag (14. August) des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarreien empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere tausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind wie im Kollektenplan angegeben zu überweisen.

<sup>1</sup> Wahlauftrag gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)

<sup>2</sup> vgl. § 5a, Abs. 2 und 4 der AK-O neu

### **Nr. 117 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates**

Am Freitag, 24. August, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

### **Nr. 118 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien**

Der gemeinsame Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien findet 2012 am Sonntag, 2. September, statt. Vor allem die Gottesdienste an diesem/für diesen Sonntag sind als Orte für das gemeinsame Gebet in Kolumbien und im Bistum Aachen geeignet. Für den Gebetstag 2012 unter dem Thema „Was heißt hier Partnerschaft?“ ist vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, eine Gottesdienstvorlage erstellt worden, die Anregungen sowohl für eine Eucharistiefeier als auch für andere liturgische Feiern bietet. Die Materialien werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bestellungen richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 65, E-Mail: julia.schiffgens@bistum-aachen.de.

### **Nr. 119 Kreativwettbewerb „Zusammen ist man weniger allein ...“**

Ziel des Wettbewerbes

Ökumene ist ein Thema, das in Schule und Gemeinde gegenwärtig sehr unterschiedlich gewichtet ist. Der Deutsche Katechetenverein (dkv) freut sich über praxiserprobte und nachahmenswerte Beispiele ökumenischer Kooperation, die sich als Suchbewegung verstehen und theologisch reflektiert sind. Die Wettbewerbsbeiträge können allen Ebenen und Handlungsfeldern von Schule und Gemeindepastoral entstammen.

Der Wettbewerbsbeitrag

Er soll kurz das Anliegen und den Hintergrund skizzieren; soll beschreiben, welchen Erfolg und welche Wirkung das vorgestellte Projekt erzielt hat; kann in digitalisierter Form (bevorzugt per Mail oder CD ROM) oder in ausgedruckter Form (Texte, Bilder ...) eingereicht werden; es reicht ein Textteil von 2 Seiten, maximal sollte er einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.

Teilnahme

Zur Teilnahme eingeladen sind alle, die in Schule und Gemeinde tätig sind. Ausdrücklich erwünscht ist die Mitarbeit von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Ehrenamtlichen. Auch Autorenteams sind willkommen. Eine vom dkv-Vorstand berufene Jury ermittelt aus den eingegangenen Beiträgen die Gewinnerin/den Gewinner.

Preisverleihung

Der Preis ist mit 500,00 € dotiert. Die Preisverleihung erfolgt im Frühjahr 2013. Darüber hinaus soll der prämierte Beitrag - evtl. zusammen mit einer Auswahl der anderen Beiträge - veröffentlicht werden.

Einsendungen

Diese werden bis spätestens 16. Januar 2013 an die dkv-Geschäftsstelle, Preysingstr. 97, 81667 München, bevorzugt per E-Mail: info@katecheten-verein.de, erbeten.

### **Nr. 120 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat**

Gruppe der Dienstgeber:

Nach Ausscheiden von Herrn Abteilungsleiter Hans-Peter Offergeld wurde in die laufende Amtszeit gem. § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss Herr Akademiedirektor Dr. Karl Allgaier neu berufen.

### **Nr. 121 Warnung**

Nach wie vor versendet die Gewerbeauskunft-Zentrale Düsseldorf an Einrichtungen in Trägerschaft von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden vorgefertigte Formulare zur Ergänzung oder Korrektur bereits vorhandener Daten. Bereits im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2011, Nr. 118, S. 120, wurde vor dieser Praxis gewarnt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das gutgläubige Ausfüllen und Zurücksenden dieser Formulare zur Folge haben kann, dass mit diesem Anbieter ein Vertrag zur Veröffentlichung der Daten abgeschlossen wird, wodurch bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren Kosten in Höhe von circa 1.200,00 € verursacht werden. Demgegenüber ist ein Nutzen für die jeweilige Einrichtung nicht erkennbar.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 122 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 123 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



## Nr. 124 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 26. Mai im Hohen Dom zu Aachen zwei Diakonen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Andreas Schlütter, geb. 15. April 1985 in Erkelenz, Sascha Schmitz, geb. 12. März 1978 in Mechernich.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 20. April bis 9. Mai die kanonische Visitation der GdG Stolberg-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. Mai in St. Hubertus zu Stolberg-Büsbach 11 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 9. Mai im Pfarrhaus von St. Markus zu Stolberg-Mausbach statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 11. Mai in St. Severin zu Aachen-Eilendorf (Kirche St. Barbara, Aachen-Rothe Erde) 4, am 12. Mai in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 58, am 13. Mai in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 33, am 26. Mai in St. Hermann-Josef zu Stolberg-Liester 70, am 27. Mai in St. Katharina zu Aachen-Forst 26, am 27. Mai in St. Josef zu Krefeld-Traar 25, am 28. Mai im Hohen Dom zu Aachen (St. Foillan, Aachen) 32; insgesamt 248 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament

der Firmung am 28. April in St. Lucia zu Stolberg 9, am 12. Mai in St. Gertrud zu Selfkant-Havert 29, am 13. Mai in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 31, am 29. Mai in Franziska von Aachen (Kirche St. Foillan, Aachen) 8, am 25. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 64, am 26. Mai in St. Christophorus zu Krefeld (Kirche Christus König, Krefeld-Verberg) 19, am 27. Mai in St. Christophorus zu Krefeld (Kirche St. Gertrud, Krefeld-Bockum) 32, am 27. Mai bei Lifeteen zu Selfkant 14, am 1. Juni in St. Mariä Heimsuchung zu Mönchengladbach-Hehn 30, am 2. Juni in der Kapelle der Justizvollzugsanstalt Heinsberg (St. Gangolf, Heinsberg) 8, am 10. Juni in der Kapelle der Deutschsprachigen Gemeinde Shanghai, Diözese Shanghai Xu Jia Hui, 16; insgesamt 260 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof em. Karl Reger am 27. Mai den Altar der Kirche St. Martinus zu Nideggen-Abenden, am 1. Juni den Altar der Kirche St. Josef zu Viersen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. Mai in St. Jakob zu Aachen (Kirche Heilig Geist, Aachen) 1, am 26. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 43, am 28. Mai in St. Christophorus zu Krefeld (Kirche Herz Jesu, Krefeld-Bockum) 56, am 30. Mai in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 39, am 3. Juni in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen-Burtscheid (Kirche St. Michael, Aachen-Burtscheid) 53; insgesamt 192 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: EINHARD Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

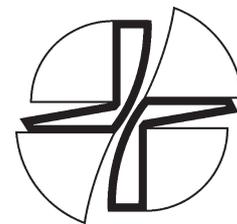
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den EINHARD Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 8**

**Aachen, 1. August 2012**

**82. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite	Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>		
Nr. 125 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings ...	137	
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		
Nr. 126 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2012 .....	139	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		
Nr. 127 Konzept der Polizeiseelsorge im Bistum Aachen .....	140	
Nr. 128 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen .....	142	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		
Nr. 129 Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 2013 .....	143	
Nr. 130 Leistungskataloge zur Wahrnehmung Kirchengemeindlicher Verwaltung .....	143	
Nr. 131 Standards bei der Versorgung mit Verbandkästen und deren Kontrolle / Überprüfung im Bischöflichen Generalvikariat und den Einrichtungen des Bistums Aachen .....	154	
Nr. 132 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ..	154	
Nr. 133 Caritas-Sonntag 2012 .....	154	
Nr. 134 Exerzitenkalender für das Bistum Aachen ....	155	
Nr. 135 Biblisches Sonntagsblatt - für Erwachsene ...	155	
Nr. 136 Kinder sind willkommen! - Mein Sonntagsblatt für Kinder .....	155	
Nr. 137 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause .....	156	
Nr. 138 Prediger zur Diaspora-Aktion .....	156	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>		
Nr. 139 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010 .....	156	
Nr. 140 Personalchronik .....	157	
Nr. 141 Pontifikalhandlungen .....	158	

### Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

#### Nr. 125 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings

„Migrationen und Neuevangelisierung“

Liebe Schwestern und Brüder!

Jesus Christus, den einzigen Retter der Welt, zu verkünden, ist „die wesentliche Sendung der Kirche ..., eine Aufgabe und Sendung, die die umfassenden

und tiefgreifenden Veränderungen der augenblicklichen Gesellschaft nur noch dringender machen“ (Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 14). Heute spüren wir sogar die dringende Notwendigkeit, mit neuer Kraft und in erneuerter Weise die Evangelisierungstätigkeit zu fördern, in einer Welt, in der die Aufhebung von Grenzen und die neuen Prozesse der Globalisierung die Personen und Völker einander noch stärker annähern, sowohl durch die Entwicklung der Kommunikationsmittel als auch durch die Häufigkeit und Leichtigkeit, mit denen einzelnen und Gruppen ein Ortwechsel ermöglicht wird. In dieser neuen Situation müssen wir in jedem von uns die Begeisterung und den Mut, die die ersten christlichen Gemeinden bewegt haben, die Neuheit des

Evangeliums furchtlos zu verkünden, neu erwecken, indem wir in unserem Herzen die Worte des hl. Paulus widerhallen lassen: „Wenn ich nämlich das Evangelium verkünde, dann kann ich mich deswegen nicht rühmen; denn ein Zwang liegt auf mir. Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9,16).

Das Thema, das ich in diesem Jahr für den Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe - „Migrationen und Neuevangelisierung“ - entsteht aus dieser Wirklichkeit heraus. Denn die gegenwärtige Stunde ruft die Kirche auf, eine Neuevangelisierung durchzuführen, auch innerhalb des weiten und komplexen Phänomens der menschlichen Mobilität, und die Missionstätigkeit zu verstärken, sowohl in den Gebieten der Erstverkündigung als auch in den Ländern christlicher Tradition.

Der sel. Johannes Paul II. lädt uns ein, „uns vom Wort [zu] nähren, um im Bemühen um die Evangelisierung ‚Diener des Wortes zu sein‘ ..., [in einer Situation], die im Zusammenhang mit der Globalisierung und der neuen gegenseitigen Verflechtung von Völkern und Kulturen, die sie mit sich bringt, immer vielfältiger und anspruchsvoller wird“ (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 40). Denn die innerstaatlichen und internationalen Migrationen – auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen oder um vor der Bedrohung durch Verfolgungen, Kriegen, Gewalt, Hunger und Naturkatastrophen zu fliehen – haben zu einer nie dagewesenen Mischung von Personen und Völkern geführt, mit neuen Problematiken nicht nur vom menschlichen, sondern auch vom ethischen, religiösen und geistlichen Gesichtspunkt her. Die gegenwärtigen offensichtlichen Folgen der Säkularisierung, das Aufkommen neuer sektiererischer Bewegungen, eine weitverbreitete Gleichgültigkeit gegenüber dem christlichen Glauben, eine deutliche Tendenz zur Zersplitterung machen es schwer, einen gemeinsamen Bezugspunkt ins Auge zu fassen, der dazu ermutigt, „eine einzige Menschheitsfamilie“ zu bilden, „eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede“, wie ich im vergangenen Jahr in der Botschaft zu diesem Welttag geschrieben habe. Unsere Zeit ist geprägt von Versuchen, Gott und die Lehre der Kirche aus dem Horizont des Lebens zu entfernen, während Zweifel, Skepsis und Gleichgültigkeit sich breitmachen, die sogar jegliche gesellschaftliche und symbolische Sichtbarkeit des christlichen Glaubens auslöschen möchten.

In diesem Zusammenhang werden die Migranten, die Christus kennengelernt und ihn angenommen ha-

ben, nicht selten dahin gebracht, ihn im eigenen Leben als nicht mehr relevant zu betrachten, den Sinn für den Glauben zu verlieren, sich nicht mehr als Teil der Kirche zu verstehen, und oft führen sie ein Leben, das nicht mehr von Christus und von seinem Evangelium geprägt ist. In Völkern aufgewachsen, die vom christlichen Glauben geprägt sind, wandern sie oft in Länder aus, in denen die Christen in der Minderheit sind oder wo die überkommene Glaubens-tradition keine persönliche Überzeugung und kein gemeinsames Bekenntnis mehr ist, sondern zu einem kulturellen Faktor reduziert wurde. Hier steht die Kirche vor der Herausforderung, den Migranten zu helfen, am Glauben festzuhalten, selbst wenn der kulturelle Halt fehlt, der in der Heimat vorhanden war, auch durch die Auffindung immer neuer pastoraler Strategien sowie von Methoden und Sprachen für eine stets lebendige Annahme des Wortes Gottes. In einigen Fällen handelt es sich um eine Gelegenheit zu verkünden, dass die Menschheit in Jesus Christus des Geheimnisses Gottes und seines Lebens der Liebe teilhaftig und auf einen Horizont der Hoffnung und des Friedens hin geöffnet wird, auch durch den respektvollen Dialog und das konkrete Zeugnis der Solidarität. In anderen Fällen wiederum gibt es die Möglichkeit, das eingeschlafene christliche Gewissen durch eine erneuerte Verkündigung der Frohbotschaft und ein konsequenteres christliches Leben zu wecken, um die Schönheit der Begegnung mit Christus wiederzuentdecken, der den Christen zur Heiligkeit beruft, wo immer er sich befindet, auch in der Fremde. Das gegenwärtige Migrationsphänomen ist auch eine von der Vorsehung geschenkte Gelegenheit für die Verkündigung des Evangeliums in der heutigen Welt. Männer und Frauen aus verschiedenen Teilen der Erde, die Jesus Christus noch nicht begegnet sind oder ihn nur bruchstückhaft kennen, bitten in Ländern alter christlicher Tradition um Aufnahme. Ihnen gegenüber müssen angemessene Wege gefunden werden, damit sie Jesus Christus begegnen und kennenlernen und das unschätzbare Geschenk des Heils erfahren können, das für alle Menschen Quelle des „Lebens in Fülle“ ist (vgl. Joh 10,10). Den Migranten kommt in diesem Zusammenhang eine wertvolle Rolle zu, denn sie können „selbst Verkündiger des Wortes Gottes und Zeugen des auf-erstandenen Jesus, der Hoffnung der Welt, werden“ (Apostolisches Schreiben *Verbum Domini*, 105).

Auf dem anspruchsvollen Weg der Neuevangelisierung kommt im Umfeld der Migranten den Mitarbeitern in der Pastoral – Priestern, Ordensleuten und Laien –, deren Arbeit immer mehr in einem pluralistischen Kontext stattfindet, eine entscheidende Rolle zu: Ich lade sie ein, in Gemeinschaft mit ihren Orts-bischöfen und aus dem Lehramt der Kirche schöpfend Wege des brüderlichen Miteinanders und der respektvollen Verkündigung zu suchen und Gegensätze und

Nationalismen zu überwinden. Die Kirchen der Ursprungsländer, der Durchzugsländer und der Aufnahmeländer der Migrationsströme sollten ihrerseits ihre Zusammenarbeit vertiefen, zum Nutzen der Aufbrechenden ebenso wie der Ankommenden und in jedem Fall derer, die auf ihrem Weg der Begegnung mit dem erbarmenden Antlitz Christi in der Aufnahme des Nächsten bedürfen. Zur Umsetzung einer fruchtbringenden Pastoral der Gemeinschaft kann es nützlich sein, die traditionellen Hilfsstrukturen für Migranten und Flüchtlinge zu erneuern und ihnen Modelle zur Seite zu stellen, die den veränderten Situationen, in denen unterschiedliche Kulturen und Völker miteinander leben und handeln, besser entsprechen.

Die Flüchtlinge, die um Asyl bitten und vor Verfolgung, Gewalt und lebensbedrohlichen Situationen geflohen sind, brauchen unser Verständnis und unsere Aufnahmebereitschaft, die Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer Rechte, und sie müssen sich auch ihrer Pflichten bewusst sein. Ihr Leiden ruft die einzelnen Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, eine Haltung gegenseitiger Annahme einzunehmen, Ängste zu überwinden und Diskriminierungen zu vermeiden sowie für eine konkrete Umsetzung der Solidarität zu sorgen, auch durch geeignete Aufnahmestrukturen und Umsiedlungspläne. All das beinhaltet auch die gegenseitige Hilfe zwischen den Leid geplagten Regionen und denen, die schon jahrelang zahlreiche Menschen auf der Flucht aufnehmen, sowie die Übernahme größerer gemeinsamer Verantwortung von Seiten der Staaten.

Der Presse und den anderen Kommunikationsmitteln kommt die wichtige Aufgabe zu, korrekt, objektiv und aufrichtig über die Situation derer zu berichten, die gezwungen waren, ihre Heimat und ihre Angehörigen zu verlassen, und beginnen möchten, eine neue Existenz aufzubauen.

Die christlichen Gemeinden sollen den Arbeitsmigranten und ihren Familien besondere Aufmerksamkeit entgegenbringen, durch die Begleitung in Gebet, Solidarität und christlicher Nächstenliebe; durch die Wertschätzung dessen, was der gegenseitigen Bereicherung dient; und durch die Unterstützung neuer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Projekte, die die Achtung der Würde jeder menschlichen Person, den Schutz der Familie, den Zugang zu angemessener Unterbringung, zu Arbeit und Hilfeleistungen fördern.

Priester, Ordensmänner und Ordensfrauen, Laien und vor allem junge Männer und Frauen sollen gegenüber den vielen Schwestern und Brüdern, die vor der Gewalt geflohen sind und neuen Lebensstilen und Integrationsschwierigkeiten gegenüberstehen, Einfühlbarkeit zeigen und ihnen Unterstützung anbieten. Die Verkündigung des Heils in Jesus Christus soll Quelle

der Erleichterung, der Hoffnung und der „vollkommenen Freude“ sein (vgl. Joh 15,11).

Abschließend möchte ich an die Situation zahlreicher internationaler Studenten erinnern, die mit Eingliederungsproblemen, bürokratischen Schwierigkeiten und Beschwerden auf der Suche nach Unterkunft und Begegnungsorten konfrontiert sind. Die christlichen Gemeinden sollten besonders einfühlsam sein gegenüber den vielen jungen Männern und Frauen, die aufgrund ihres jugendlichen Alters nicht nur kulturelles Wachstum, sondern darüber hinaus auch Bezugspunkte brauchen, und die in ihrem Herzen ein tiefes Verlangen nach der Wahrheit hegen und den Wunsch haben, Gott zu begegnen. Insbesondere die christlich orientierten Universitäten sollen Orte des Zeugnisses sein, von denen die Neuevangelisierung ausstrahlt. Sie sollten sich ernsthaft darum bemühen, im akademischen Bereich zum sozialen, kulturellen und menschlichen Fortschritt beizutragen und darüber hinaus den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern und dem Beitrag, den die internationalen Studenten leisten können, Wertschätzung entgegenzubringen. Wenn sie echten Zeugen des Evangeliums und Vorbildern christlichen Lebens begegnen, wird es sie anspornen, selbst zu Handlungsträgern der Neuevangelisierung zu werden.

Liebe Freunde, bitten wir um die Fürsprache Marias, „Unsere Liebe Frau vom Weg“, auf dass die freudige Verkündigung des Heils Jesu Christi Hoffnung bringe in die Herzen derer, die auf den Straßen der Welt unterwegs sind. Allen sichere ich mein Gebet zu und erteile ihnen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 21. September 2011  
+ Benedictus PP XVI.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 126 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas- Sonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2012. Er erinnert uns an die soziale Verantwortung, die wir als Christen im besonderen Maße haben.

Armut macht krank - auf diesen Zusammenhang macht die Caritas in diesem Jahr aufmerksam. Die Zahlen sprechen für sich. Eine arme

Frau lebt im Durchschnitt acht Jahre kürzer als eine Frau aus der oberen Einkommensgruppe. Bei Männern sind es sogar elf Jahre. Schlechte Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Stress durch Existenzsorgen, mangelnde Erholung und ein geringer ausgeprägtes Gesundheitsbewusstsein sind die Hintergründe.

Unser Gesundheitssystem ist gut, es erreicht aber die Ärmsten der Armen oft nicht. Obdachlose Menschen brauchen Straßenambulanzen. Asylbewerber und ihre Familien, von denen viele über mehrere Jahre in unserem Land leben, brauchen einen gleichberechtigten Zugang zum Gesundheitssystem und nicht nur eine medizinische Notversorgung. Dafür setzt sich die Caritas ein.

Das Evangelium ermuntert uns, in der Begegnung mit notleidenden, trauernden und enttäuschten Menschen Jesu Beispiel zu folgen. Das ist nicht immer einfach. Wenn wir uns aber auf den Weg machen, werden auch wir selbst beschenkt. Unser Blick weitet sich und die Erfahrungen lassen uns erkennen, was im Leben wesentlich ist.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 16. September 2012, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 127 Konzept der Polizeiseelsorge im Bistum Aachen

#### 1. Einleitung

Das Konzept der Polizeiseelsorge im Bistum Aachen knüpft an die Grundlagen der Polizeiseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland, wie sie seit dem Ende der 70er Jahre entwickelt wurden, an.<sup>1</sup> Sie nimmt zugleich die Erfahrungen aus der langjährigen Praxis der Polizeiseelsorge im Bistum Aachen auf.

Ausgegangen wird von einer Beschreibung der Institution Polizei (2), wie sie im Gebiet des Bistums

mit ihren unterschiedlichen Einrichtungen angetroffen wird. Anschließend werden die allgemeinen und besonderen Grundlagen (3), auf die sich die Polizeiseelsorge stützt, und die Leitlinien (4) benannt, an denen sie ihr Handeln ausrichtet. Danach werden die Einbindung der Polizeiseelsorge in die Strukturen des Bistums und ihre Arbeits- und Rahmenbedingungen (5) genannt, die zur Verwirklichung ihres pastoralen Auftrags eingerichtet sind. Abschließend geht es um die konzeptionelle Weiterentwicklung (6).

#### 2. Die Polizei im Territorium des Bistums Aachen

Im Gebiet des Bistums gibt es Polizeipräsidien in Aachen, in Krefeld und in Mönchengladbach sowie Kreispolizeibehörden in Düren, in Heinsberg und in Viersen. Polizeipräsidenten oder Landräte stehen an der Spitze.

Trotz einiger Unterschiede sind die Polizeibehörden ähnlich organisiert. Danach ist die polizeiliche Arbeit im Wesentlichen jeweils auf vier Direktionen aufgeteilt: Zentrale Aufgaben (ZA), Gefahrenabwehr/ Einsatz (G/E), Verkehr (V), Kriminalität (K). In verschiedenen Städten gibt es Polizeiwachen, in den meisten Ortsteilen gibt es Bezirksdienste, und es gibt jeweils eine Hundertschaft in Aachen und in Mönchengladbach. Für das Bistum Aachen heißt das: mehr als 4000 Frauen und Männer leisten in Einrichtungen der Polizei ihren Dienst.

Merkmale dieser Berufsgruppe sind:

Der Polizeiberuf ist weit über das normale Maß hinaus mit den Abgründen und Schattenseiten des menschlichen Lebens konfrontiert (mit Schuld, Unglücken, menschlichen Tragödien, Kriminalität, Suizid, Mord, Gewalt, Streitigkeiten, Großschadenslagen, Demonstrationen, Alkohol- und Drogenmissbrauch, ...).

Die Polizei arbeitet an Brennpunkten des gesellschaftlichen Lebens.

Die Polizei sorgt sich um Einhaltung von Recht und Gesetz.

Die Polizei leistet einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Ordnung.

Der Polizeidienst ist körperlich anstrengend und seelisch belastend.

#### 3. Allgemeine Grundlagen der Polizeiseelsorge im Bistum Aachen

Die Polizeiseelsorge ist Teil der Pastoral des Bistums Aachen und liegt in der Verantwortung des

<sup>1</sup> Vgl. Weihbischof Gerhard Pieschl, Grundlagen und Konzepte 4, Handreichung für den Dienst der katholischen Polizeiseelsorger, Limburg 1990.

Diözesanbischofs, der daher geeignetes und fachlich qualifiziertes pastorales Personal dazu beauftragt. Im Bistum Aachen wie in den übrigen deutschen Bistümern bildete die „Handreichung für den Dienst der Katholischen Polizeiseelsorger“ von 1990<sup>2</sup> eine Grundlage der Polizeiseelsorge. Die Verantwortlichen der Polizeiseelsorge haben ihre Arbeit konzeptionell weiter entwickelt und um die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen ergänzt. Dazu gehört auch die Entwicklung der Aufgabenbeschreibungen für den Polizeidekan und die Polizeiseelsorger/-innen (s. 5.).

Sie versteht sich als begleitende Seelsorge, die berufs- und milieubezogen arbeitet. Sie ist konfessionell und allein durch die Kirchen zu gestalten. Sie leistet, was die Kirchen leisten können und müssen: Gottesdienst, Dienst am Nächsten und Zeugnis. Sie fördert den Dialog von Kirche in der Welt.

Da Polizeiseelsorge die Kirche in der (staatlichen) Institution Polizei repräsentiert, bedarf es für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Dienste einer rechtlichen Grundlage. Im Land Nordrhein-Westfalen, zu dem das Bistum Aachen gehört, ist diese Grundlage mit der „Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Land NRW“ (1962) geschaffen worden.<sup>3</sup> Nach dieser Vereinbarung sind die

Aufgaben der Polizeiseelsorger/-innen die Verkündigung und Lehre des Wortes Gottes, die Sakramentspendung und ganz generell die Betreuung der Polizeibeamten. Ort der Polizeiseelsorge ist sowohl die polizeiliche Einrichtung - auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat - als auch das private Umfeld der Polizistinnen und Polizisten.<sup>4</sup>

#### 4. Leitlinien der Polizeiseelsorge im Bistum Aachen

In Anerkennung des gesellschaftlich sehr wichtigen Dienstes der Polizei und im Wissen um die hohen Anforderungen, die an die Frauen und Männer bei der Polizei gestellt werden, sieht es das Bistum Aachen als eine seiner Aufgabe an, für diese Berufsgruppe ein personelles Angebot zu leisten. Sie beauftragt daher einen Polizeidekan und Polizeiseelsorger/-innen, die in den Polizeibehörden des Bistums für dienstliche und private Belange präsent sind: „Die Polizeiseelsorge gilt den Frauen und Männern, die in den Polizei-Organisationen Dienst leisten. Die pastorale Sorge der Kirche gilt also den Menschen, nicht der Organisation.“<sup>5</sup> Der Polizeidekan und die Polizeiseelsorger/-innen sind in Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Tätigkeiten unabhängig von staatlichen und/oder polizeilichen Weisungen. In den Polizeibehörden sind die Polizeiseelsorger/-innen die Ansprechpartner/-innen für alle Fragen und Themen, die die Polizeiseelsorge betreffen.

Die Polizeiseelsorge richtet sich an eine Personen-Gruppe, die aufgrund der Besonderheit ihres beruflichen Alltags in spezifischer Form der pastoralen Zuwendung bedarf. In Unterricht, in Fortbildungen und in Gesprächen hat die Polizeiseelsorge die Chance, auf dienstlicher Grundlage christliche Werte zu vermitteln. Sie wendet sich grundsätzlich an alle Frauen und Männer, die bei der Polizei ihren Dienst verrichten, unabhängig von Religion, Konfession oder Weltanschauung. Sie sucht die enge Zusammenarbeit mit der evangelischen Polizeiseelsorge.

Polizeiseelsorge ist eine der Formen, durch die die Kirche ihre christliche Mitverantwortung für den demokratischen Staat wahrnimmt. Zugleich ermöglicht sie eine unkomplizierte Begegnung zwischen Mitarbeiter/-innen der Polizei und der Kirche, worin für beide Seiten eine große Chance liegt. Durch den engen Kontakt zu den Frauen und Männern im Polizeidienst sind die Seelsorger sehr nah am Zeitgeschehen und bekommen so zeitnah Entwicklungen und Veränderungen in der Gesellschaft mit. Die Polizeiseelsorge wird durch den Polizeidekan und die Polizeiseelsorger/-innen wahrgenommen, für deren Handeln einige allgemeine Leitlinien gelten:

- Sie kennen den Alltag der Polizistinnen und Polizisten und sind dort präsent; sie sind ihnen Stütze, Orientierung und Begleitung.
- Sie nehmen sich Zeit für die Menschen und sind Gesprächspartner/-innen und Vertrauenspersonen. Als Seelsorger/-innen unterliegen sie der Schweigepflicht und besitzen ein Zeugnisverweigerungsrecht.
- Sie thematisieren die ethische Dimension des Polizeiberufs und Sinnfragen innerhalb der Polizeibehörden und in der Gesellschaft.
- Sie kennen Strukturen und Zuständigkeiten in den Behörden, haben Kenntnis von den Themen, die unter den Dienstleistenden diskutiert werden und wissen um Belastungen, Konflikte und Probleme der Menschen, die den polizeilichen Dienst verrichten.

#### 5. Rahmenbedingungen und Aufgaben

Auf der Grundlage des Einsatzplans „Pastorale Ämter und Dienste“ in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Weihbischof Gerhard Pieschl, Grundlagen und Konzepte 4, Handreichung für den Dienst der katholischen Polizeiseelsorger, Limburg 1990.

<sup>3</sup> Für das Bistum Aachen unterzeichnet vom damaligen Bischof Dr. Johannes Pohlschneider am 4. Juli 1962.

<sup>4</sup> Vgl. Michael Arnemann, Kirche und Polizei: Zwischen Gleichschaltung und Selbstbehauptung, LIT Verlag Münster 2005.

<sup>5</sup> Zitiert nach: <http://polizeiseelsorge.org/hp145/Polizeiseelsorge.htm>.

werden in der Polizeisorge Priester, Pastoralreferent/-innen, und Diakone durch den Bischof eingesetzt. Die vom Bischof beauftragten Polizeiseelsorger/-innen bilden unter der Leitung des Polizeidekans das Team der Polizeiseelsorge im Bistum Aachen.

Die fachliche Begleitung, Beratung und Ausstattung, letztere gegebenenfalls in Absprache mit den jeweiligen Polizeibehörden, erfolgt durch die Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ der Hauptabteilung „Pastoral / Schule / Bildung“ des Bischöflichen Generalvikariats. Der Polizeiseelsorge wird ein Budget zur Verfügung gestellt, das der Polizeidekan verwaltet. Der Polizeidekan, der/die Leiter/-in sowie der/die zuständige Referent/-in der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ kommen regelmäßig zu Dienstgesprächen zusammen.

Das Team der Polizeiseelsorge kommt regelmäßig zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Vorhaben zu planen und abzustimmen sowie Entwicklungen in der Polizei zu beraten, die Einfluss auf die Seelsorge haben könnten. Der/die zuständige Referent/-in der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ nimmt an diesen Dienstgesprächen teil.

Der Polizeidekan nimmt an den entsprechenden Konferenzen der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ teil. Er sorgt für die regelmäßigen Kontakte zum Landesdekan der Polizeiseelsorge (Dekanekonferenz NRW) sowie zu kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen in Gesellschaft und Politik.

Die Polizeiseelsorger/-innen und der Polizeidekan nehmen an den entsprechenden Konferenzen der Deutschen Bischofskonferenz auf Bundesebene, den entsprechenden Konferenzen auf Landesebene sowie an der jährlichen berufsethischen Fachtagung der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster teil.

Die Polizeiseelsorger/-innen gestalten ihren Dienst

- nach gründlicher Vorbereitung auf die Besonderheiten des Arbeitsfeldes,
- entsprechend ihrer Aufgabenbeschreibung,
- gemäß ihrer berufsspezifischen Möglichkeiten,
- in Anwendung ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenzen,
- unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Polizeibehörden,
- in genauer Kenntnis des Aufbaus der Behörden ihrer Zuständigkeit,
- auf Grundlage des Konzepts der Polizeiseelsorge im Bistum Aachen.

Zu den Grundaufgaben des/der Polizeiseelsorgers/-in gehören

- der regelmäßige Kontakt zur Behördenleitung,
- nach Möglichkeit die Teilnahme an Dienstgesprächen,
- die Präsenz im Alltagsgeschehen der Polizei,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Gestaltung der ökumenischen Zusammenarbeit,
- der regelmäßige Kontakt zur Notfallseelsorge in den jeweiligen Regionen des Bistums,
- regelmäßige Kontakte zu den sozialen Ansprechpartnern/-innen, den Opferschutzbeauftragten und den Gleichstellungsbeauftragten in der Polizei,
- die Kontaktaufnahme zu dem/den jeweiligen Regionaldekanen sowie anderen kirchlichen Einrichtungen und Diensten.

Das Bistum gewährleistet allen Polizeiseelsorgern/-innen regelmäßige fachliche Fortbildung gemäß den entsprechenden Richtlinien und Regelungen. Die Diensträume für die Polizeiseelsorger werden in Absprache mit dem Polizeidekan durch das Bistum festgelegt. Hierbei kommen die entsprechenden Richtlinien und Regelungen des Bistums zur Anwendung.

Um möglichst qualifizierte Arbeit zu gewährleisten, sind Kontinuität sowie räumliche Nähe und gute Erreichbarkeit der jeweiligen Polizeiseelsorger/-innen wesentliche Faktoren. Sie dienen nicht nur dem Vertrauensverhältnis zwischen den Polizeiseelsorgern/-innen und der Polizei, sie sind auch entscheidend für das Erkennen von Veränderungen innerhalb der Institution "Polizei" und von Herausforderungen der Zeit.

## 6. Weiterentwicklung des Konzepts

Es ist Aufgabe aller Verantwortlichen der Polizeiseelsorge, solche Veränderungen im Bereich der Polizei und ihres Dienstes aufmerksam zu verfolgen und im Bedarfsfall die Modifizierung und Weiterentwicklung des Konzepts anzustoßen.

Aachen, 15. November 2011

L.S

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 128 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 18. Juni 2012 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am

24. April 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2012, Nr. 6, S. 106), wird wie folgt geändert:

Nr. 11a Anlage 20 wird wie folgt geändert:

1. Das Eingruppierungsmerkmal zur Entgeltgruppe 8 wird gestrichen.
2. Das Eingruppierungsmerkmal zur Entgeltgruppe 9 wird wie folgt neu gefasst:

„EG 9 Gemeindeassistenten“

II) Die Ordnung für Praktikanten vom 5. Mai 1992, zuletzt geändert am 16. August 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2010, Nr. 9, S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im dritten Spiegelstrich wird das Komma nach dem Wort „hat“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Der vierte Spiegelstrich mit den Worten „Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/Religionspädagogik und Fachhochschulen für praktische Theologie während des berufspraktischen Jahres.“ wird gestrichen.

2. Nr. 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der dritte Spiegelstrich mit den Worten „Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral / Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten ab 1. Januar 2010 1.392,09 Euro, ab 1. Januar 2011 1.400,44 Euro, ab 1. August 2011 1.407,44 Euro,“ wird gestrichen.
- b) Der vierte Spiegelstrich wird zum dritten Spiegelstrich.

III) Die vorgenannten Änderungen treten am 1. August 2012 in Kraft.

Aachen, 27. Juni 2012

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 129 Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 2013

Es ist vorgesehen, dass eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone die im Jahr 2013 ein Jubiläum (Geburtstags- oder Weihejubiläum) begehen, der Kirchenzeitung und den betreffenden diözesanen Stellen zur Verfügung gestellt wird.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, bis 1. September 2012 schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Organe zur Veröffentlichung weitergegeben.

### Nr. 130 Leistungskataloge zur Wahrnehmung Kirchengemeindlicher Verwaltung

Die kirchengemeindliche Verwaltung im Bistum Aachen wird von den Kirchengemeinden, den Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat gemeinsam in den Strukturen des Unternehmens „Kirchengemeindliche Verwaltung“ wahrgenommen.

Zur Bestimmung der Leistungen, die die Kirchengemeinden, die Verwaltungszentren und das Bischöfliche Generalvikariat in der Verwaltung zu erbringen haben, hat sich der Verwaltungsrat des Unternehmens in seiner Sitzung am 28. März 2012 für die Bereiche Finanzwesen, Bau- und Liegenschaft sowie Personal auf folgende „Leistungskataloge“ für alle an der kirchengemeindlichen Verwaltung Beteiligten verbindlich verständigt.

## 1. Finanzwesen

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
Jahresabschluss	Erstellung Entwurf Jahresabschluss nebst Anlagen und Weiterleitung an Kirche vor Ort und Erläuterung auf Nachfrage	VWZ
	Prüfung und Weiterleitung evtl. Korrekturen des Jahresabschlussentwurfs an das VWZ	Kirche am Ort
	Erstellung des Geschäftsberichtes (werden derzeit nicht erstellt)	Kirche am Ort
	Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses	Kirche am Ort
	Weiterleitung des verabschiedeten Jahresabschlusses an BGV	VWZ
	Prüfung, Genehmigung und Freigabe des Jahresabschlusses	BGV
Regelmäßige Finanzberichte	Festschreibung Monatsbericht	VWZ
	Festschreibung Quartalsbericht	VWZ
Budgeterstellung	Bereitstellung der Unterlagen	Kirche am Ort
	Erstellung Budgetentwurf und Erläuterung auf Nachfrage	VWZ
	Prüfung Budgetentwurf	Kirche am Ort
	Weiterleitung der Korrekturen an das VWZ	Kirche am Ort
	Aktualisierung und Weiterleitung des zu verabschiedeten Budgets an die Kirche am Ort	VWZ
	Genehmigung und Verabschiedung des Budgets; Weiterleitung an VWZ	Kirche am Ort
	Weiterleitung an das BGV	VWZ
	Prüfung, Genehmigung und Freigabe des Budgets	BGV
Mahnwesen	Sollstellung Mieten (wird zukünftig in allen VWZ aus IMS gesteuert)	VWZ
	Sollstellung Erb- und Landpachten (zukünftig in allen VWZ aus LIS)	VWZ
	Bearbeitung offene Posten-Liste (Debitoren, Kreditoren)	VWZ
	Durchführung des vorgerichtlichen Mahnverfahrens	VWZ
	Durchführung des qualifizierten Mahnverfahrens (gerichtliches Mahnwesen)	Kirche am Ort
	Einholen der Genehmigungen	VWZ
	Bearbeitung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜb/Titel)	VWZ
Buchhaltung nach den Richtlinien des Bistums	Anlegen und termingerechter Einzug von Lastschriften und Überweisungen	VWZ
	Abgleich Buchungen in TDS und DATEV	VWZ
	Umbuchungen Gehaltsabgrenzungen	VWZ
	kreditorische und debitorische Erfassung von Geschäftsvorfälle	VWZ
	Weiterleitung aller buchungsrelevanten Unterlagen an das VWZ	Kirche am Ort
	Buchung aller Geschäftsvorfälle	VWZ
	Zahlung aller Gehälter	VWZ
	Fristgerechte Zahlung von Rechnungen	VWZ
	Überwachung Eingang Zuschüsse Baumaßnahmen	VWZ
	Erfüllung von Stiftungsaufgaben	Kirche am Ort
	Anlage Kosten-Leistungsrechnung	BGV
	Pflege der Kosten-Leistungsrechnung	VWZ
	Archivierung aller Buchhaltungsunterlagen unter Berücksichtigung der gesetzliche Fristen	VWZ
	Fondsverwaltung	Einrichtung der Bilanzkonten
Aktualisierung Bilanzkonten		VWZ
Kapitalanlage des gebundenen Vermögens		Kirche am Ort
Einhaltung der Vorschriften, Richtlinien		VWZ
Fondsbericht		VWZ

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
Erstellung von Verwendungsnachweisen	für Tageseinrichtungen für Kinder: KiBiz	VWZ
	für Tageseinrichtungen für Kinder: Sprachförderung Elementarbereich	VWZ
	für Tageseinrichtungen für Kinder: Sprachförderung Delphin 4	VWZ
	für Tageseinrichtungen für Kinder: zusätzliche Sonderförderungen	VWZ
	für Tageseinrichtungen für Kinder: Investitionskostenförderung Ausbau U 3	VWZ
	für Tageseinrichtungen für Kinder: freiwillige Übernahme von Trägeranteilen	VWZ
	für Tageseinrichtungen für Kinder: Zuschüsse Familienzentren	VWZ
	für Tageseinrichtungen für Kinder: Fördermittel integrative Einrichtungen	VWZ
	für Jugendfreizeiteinrichtungen (WOKJA, Kommune)	VWZ
	Plausibilitätsprüfung, Bestätigung und ggf. Beschlussfassung	Kirche am Ort
	Versand Verwendungsnachweis an zuständige Behörde	VWZ
	Information und Begleitung der Gremien, Beauftragten und Koordinatoren	haushalts- und finanztechnischen Fragen (Kirchengemeinde, kgv, GdG)
	Einweisung zur Nutzung des Nebenkassentools	VWZ
	Nutzung des Nebenkassentools	Kirche am Ort
	Teilnahme an Sitzungen der Verbandsvertretungen bei Bedarf	VWZ
	Teilnahme an Sitzungen der Kirchenvorstände bei Bedarf	VWZ
	Vorbereitung und Begleitung von Kassenprüfungen	VWZ
	Besprechung Jahresabschluss bei Bedarf	VWZ
	Liquiditätsplanung zur Vorbereitung von Beratungen im Bereich KiBiz	VWZ
	Finanzplanung bei baulichen Maßnahmen	VWZ
Anlage Kapitalien	Liquiditätsplanung, hier: Kapitalanlage und Umsetzung	Kirche am Ort
	Liquiditätsüberwachung von Fälligkeiten bei Darlehen und Kapitalanlagen	VWZ
	Einholung Nichtveranlagungsbescheinigung	VWZ
	Koordination bei Zusammenlegung von Konten innerhalb der Kirchengemeinde (Kontenschmälerung)	VWZ
Einrichtung der Buchhaltung bei Fusionen (nicht finanzierte Aufgabe VWZ)	Koordination der Umstellung von Finanzkonten bei Trägerwechsel und Fusionen	VWZ
Allgemeine Verwaltung	Antrag auf Befreiung von GEZ-Gebühren u.a.	VWZ
Fachliche Standards und Richtlinien erarbeiten für die Finanzbeziehungen, Budgetplanung, Budgetprüfung, Vermögensbewertung, Controlling etc. -	Vorgaben erarbeiten für Konsolidierungskonzepte, Wirtschaftlichkeitsanalysen etc.	BGV
	Stiftungswesen, Fondsbestände pflegen	BGV
	Verwaltungszentren informieren und beraten	BGV
Kirchengemeinden und (kleine) Kirchengemeindeverbände in Fragen des Finanzmanagements (z.B. Konsolidierungskonzepte, Wirtschaftlichkeitsanalysen...) in schwierigen Einzelfällen beraten		BGV

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
Budgets prüfen und genehmigen		BGV
Schlüsselzuweisungen	Abschlagszahlungen für die Schlüsselzuweisungen ermitteln	BGV
	Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse endgültig festsetzen	BGV
Finanzierungen und Bezuschussung von Baumaßnahmen prüfen und genehmigen	Finanzierungspläne prüfen	BGV
	Ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnungen prüfen	BGV
	Bezuschussung von Instandhaltungsmaßnahmen prüfen und festsetzen	BGV
inhaltliche und konzeptionelle Begleitung der Systemadministration	Kostenträgerstrukturen verwalten	BGV
	System konzeptionell weiterentwickeln	BGV

## 2. Bauwesen und Liegenschaften

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
bauliche Maßnahmen in Kirchengemeinden (KG) und Kirchengemeindeverbände (kgv)	Begleitung bei den jährlichen Baubegehungen auf Anforderung	VWZ
	Unterstützung externer Architekten bei Sanierungs-, Nutzungs- und Umnutzungskonzepten und -projekten	VWZ
	Teilnahme an Bauausschuss-, KV und kgv-Sitzungen auf Anforderung	VWZ
	Erstbeurteilung bei Gebäudeschäden (z.B. Schimmel, Energie)	VWZ
	Begleitung der Durchführung von Baumaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Architekten	VWZ
	Begleitung der U3-Förderantragsstellung bei Tageseinrichtung für Kinder	VWZ
	Koordinierung/Abstimmung von Ortsterminen mit Kirchengemeindevorstand (KV), Bischöflichem Generalvikariat (BGV), Landschaftsverband Rheinland (LVR), Kommunen, etc. incl. Teilnahme	VWZ
	Dokumentation der Baumaßnahme (z.B. Ortsterminprotokolle etc.)	VWZ
allgemeinen Fragen der Bauverwaltung	Information zu baurechtlichen Fragen aufarbeiten und an VWZ geben	BGV
	Information der KG/kgv bei Fragen zu öffentlichen Förderprogrammen, privaten Stiftungen aufarbeiten und an VWZ geben	BGV
	Information der KG/kgv bei Fragen zu neuen rechtlichen Grundlagen ( z.B. ENEV, Dichtheitsprüfung) aufarbeiten und an VWZ geben	BGV
	Beratung bei Erstellung von Architekten- und Ingenieurverträgen, Vergabeverfahren	BGV
	(Mindest-) Standards kirchlichen Bauens festlegen und kommunizieren	BGV
genehmigungspflichtige Baumaßnahmen	Kirchengemeinden und VWZ bei Bau-, Instandhaltungs-, Umgestaltungs- und Restaurierungsprojekten in/an Sakralbauten und nicht wirtschaftlich genutzten Gebäuden beraten	BGV
	Denkmalförderprogramme initiieren	BGV
	Entschädigungsverhandlungen in Umsiedlungsverfahren (Tagebau) führen	BGV
Informationen	Inhaltliche Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Beauftragte	VWZ
	Information und Einführung der Beauftragten, Architekten und Mitarbeiter in den kirchlichen Bau-Prozess	VWZ
	Information der KG/kgv zu baurechtlichen Fragen, über öffentliche Förderprogramme, private Stiftungen und zu neuen rechtlichen Grundlagen	VWZ

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
Technische Gebäudebegleitung	Wartungs- und Versorgungsverträge vorbereiten, vergleichen und aushandeln (Heizung, Glocke, Orgel, el. Geräte, Blitzschutz, Spielplätze, Dach, Aufzüge, Brandschutz, RWA-Anlagen, Klimaanlage, Winterdienst usw.)	Kirche am Ort
	Erarbeitung von Rahmenverträgen für Wartungsverträge	VWZ
	Wartungsprotokolle sichten, Kirchengemeinden informieren und Mängel bearbeiten	VWZ
Genehmigungsverfahren einleiten und begleiten	Erstellung von Bau-Investitionskostenanträge bei LVR und Kommunen	VWZ
	Unterstützung in enger Abstimmung mit BGV Fachbereich Kirchbau- und Denkmalpflege bei Denkmalförderprojekten	VWZ
	Einleitung und Genehmigungsverfahren begleiten (BGV, KiTa's U3, Denkmalbehörden, etc.)	VWZ
	Architektenverträge vorbereiten und Genehmigungen hierzu einholen	VWZ
	Abstimmung der Finanzierbarkeit von Baumaßnahmen mit VWZ (FB Finanzen) und BGV	VWZ
	Prüfung und Beratung zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei geplanten Maßnahmen	VWZ
Genehmigungsverfahren durchführen	Technische, architektonische und denkmalpflegerische Voraussetzungen für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung prüfen und Genehmigung erteilen	BGV
	Bezuschussungsmöglichkeiten für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen prüfen	BGV
	Innenrevision bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen zu Baumaßnahmen unterstützen	BGV
Angebotseinholung/-prüfung sowie bautechnische Begleitung bei Baumaßnahmen ohne Architekt	Angebote einholen und vergleichen	VWZ
	Vergabeempfehlung für KG/kgv vorbereiten	VWZ
	Bauftragung nach Entscheidung durch KG/kgv	VWZ
	Terminliche Abstimmung der zu erbringenden Leistungen mit Unternehmern	VWZ
	Bautechnische Begleitung bei Ausführung der Baumaßnahmen	VWZ
Rechnungs- und Baukostenkontrolle	Baukostenkontrolle und Rechnungsprüfung (bei Maßnahmen ohne Architekt)	VWZ
	Sicherstellung der Baukostenkontrolle durch den beauftragten Architekten	VWZ
	Rechnungskontrolle bei Bedarf und in Stichproben (bei Maßnahmen ohne Architekt)	VWZ
	Prüfung von Architektenrechnungen	VWZ
	Bauakte mit Rechnungsdokumentation	VWZ
	Auftrags- und Rechnungseingabe IMS	VWZ
Mittelabrufe	Mittelabruf BGV, Kommunen, LVR, Stiftungen, Fördervereine, etc.	VWZ
Verwendungsnachweise	Erstellung der Bau- und Verwendungsnachweise für BGV, Kommunen, LVR, sonstige Drittmittelgeber	VWZ
Versicherungen	Feststellung des Schadens und Ausfüllen der Schadensmeldungen	Kirche am Ort
	Unterstützung bei der Fertigung von Versicherungsmeldungen	VWZ
	Versicherungsabläufe bearbeiten (Feuer, Wasser, Sturm, Einbruch)	VWZ
	Versicherungsvergleiche in Abstimmung mit BGV erarbeiten und aushandeln (z. B. Ortstermin Versicherungsmakler, Versicherungen)	VWZ
Vertretung des Bistums in Bau-, Kunst und Denkmalfragen	Kirchengemeindliche und Bistumsinteressen in Bau-, Kunst- und Denkmalfragen gegenüber z.B. Landesbauministerium, Landesdenkmalpflege, Behörden und Verwaltungen vertreten	BGV

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
	Regelmäßiger fachlicher Austausch über kirchliches Bauen mit anderen Diözesen, wissenschaftlichen Instituten etc.	BGV
	Fachbeiträge, fachliche Presseartikel, wissenschaftliche Untersuchungen zu Themen aus den Bereichen Liturgie, Architektur und Kunst bewerten/auswerten/kritisch würdigen	BGV
	Geschäftsführung der Diözesankommission für kirchliche Kunst und deren Vertretung in anderen Gremien bzw. nach außen	BGV
Allgemeine Liegenschaftsverwaltung	Verwaltungszentren in Fragen des Liegenschaftsmanagements (z.B. Schulung...) beraten	BGV
	Einheitliche Instrumente für die Liegenschaftsverwaltung der KGV/ KG in den Verwaltungszentren ggf. in Abstimmung mit dem Unternehmen Verwaltung entwickeln und einführen (z.B. Erarbeitung von Musterverträgen, Klärung Verfahrensabläufe)	BGV
	Fachadministration der eingesetzten Systeme	BGV
	Kirchengemeinden in speziellen Fragen des Liegenschaftsmanagements beraten	BGV
	Immobilienanlegen	BGV
	Immobilien pflegen	VWZ
	Allgemeine Korrespondenz und Beratung	VWZ
	Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplanverfahren für den Eigentümer	VWZ
	Grundbesitzabgabenbescheide prüfen	Kirche am Ort
	Prüfung von Beitragsbescheiden (BauGB, KAG)	VWZ
Erbbaurechte	Entscheidung über Fondsmiteinsatz zur Begleichung von Beitragsforderungen	BGV
	Verkauf/Übertragung und Belastung vorbereiten und begleiten	VWZ
	Verkauf/Übertragung und Belastung prüfen und genehmigen	BGV
	Sitzungsvorlagen für den Vermögensverwaltungsrat erstellen	BGV
	Datenbestand pflegen	VWZ
	Abrechnung durchführen	VWZ
	Wertsicherungsklauseln regelmäßig prüfen und Erbbauzinsen anpassen	VWZ
Energiemanagement	Daten erfassen / pflegen	VWZ
	Rahmen-/Bündelverträge verhandeln und abschließen	VWZ
Mietangelegenheiten	Mietfläche/Wohnung abnehmen und übergeben	Kirche am Ort
	Kirchengemeinde bei Neuvermietungen unterstützen (Inserate, Kalkulation, Solvenzcheck etc.)	VWZ
	Besichtigungstermine organisieren und durchführen	Kirche am Ort
	Mieterauswahl	Kirche am Ort
	Abschluss Mietvertrag vorbereiten und begleiten	VWZ
	Antizipatorische Genehmigung feststellen bzw. kirchenaufsichtliche Genehmigung einholen	VWZ
	Soweit nicht antizipiertes Genehmigungsverfahren: Mietangelegenheiten begleiten, prüfen und genehmigen	BGV
	Datenbestand pflegen	VWZ
	Abrechnung durchführen	VWZ
	KG/kgv bei Abschluss von Dienstleistungsverträgen (Hausmeister, Treppenhausreinigung & Winterdienst) unterstützen	VWZ
	Mietzins auf mögliche Erhöhungen (Indexmietvertrag, Staffelmietvertrag, etc.) prüfen und geltend machen	VWZ
	Betriebskostenabrechnung jährlich erstellen und ggf. Vorausleistungen anpassen	VWZ
	Widersprüche Betriebskostenabrechnung bearbeiten	VWZ
	Mietaufhebungs- und Mietetrtrittsvereinbarungen vorbereiten	VWZ
	Mieterkündigungen prüfen und bestätigen	VWZ

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
	Kündigung Mietverhältnisse (ggf. unter Zuhilfenahme Rechtsbeistand) vorbereiten	VWZ
	Ansprüche des Vermieters nach Beendigung des Mietverhältnisses geltend machen und Kautionsabrechnung durchführen	VWZ
	Für Dienstwohnungen (Laien): regelmäßige Prüfung der ortsüblichen Miete	VWZ
Pachtangelegenheiten	Abschluss Pachtverträge vorbereiten und begleiten	VWZ
	Antizipatorische Genehmigung feststellen bzw. kirchenaufsichtliche Genehmigung einholen	VWZ
	Pachtangelegenheiten begleiten, prüfen und genehmigen	BGV
	Datenbestand pflegen	VWZ
	Abrechnung durchführen	VWZ
	Pachtaufhebungs- und Pachteintrittsvereinbarungen vorbereiten und begleiten	VWZ
Sonstige Nutzungsverträge (z.B. Grundstücks-, Gebäudeüberlassungen, Nutzungsüberlassungen, RWE, Jagdpachtverträge, Mobilfunk, Windenergie)	Verträge vorbereiten und begleiten	VWZ
	Kirchenaufsichtliche Genehmigung einholen	VWZ
	Prüfen und genehmigen	BGV
	Sitzungsvorlagen für den VVR erstellen	BGV
	Datenbestand pflegen	VWZ
	Abrechnung durchführen	VWZ
Ankauf / Verkauf / Tausch von Grundstücken	Bewertung durchführen (unbebauter Grundbesitz) bzw. Wertgutachten einholen (bei bebautem Grundbesitz, ggf. in besonderen Fällen auch bei unbebauten Grundstücken)	VWZ
	Ankauf / Verkauf / Tausch von Grundstücken vorbereiten und begleiten	VWZ
	Ankauf / Verkauf / Tausch von Grundstücken prüfen und genehmigen	BGV
	Sitzungsvorlagen für den VVR erstellen	BGV
	Vorprüfung des Vertragsentwurfes und Abstimmung mit den Vertragspartnern und dem BGV	VWZ
	Abschließende Bearbeitung (Soll-Stellung der Kaufpreiszahlungen, Überprüfung der Grundbucheintragungen etc.)	VWZ
Flurbereinigungs- und Umlenungsverfahren	VWZ informieren	Kirche am Ort
	KG unterstützen und ggf. KV-Beschlüsse vorbereiten	VWZ
	BGV informieren und ggf. kirchenaufsichtliche Genehmigungen einholen	VWZ
	Verfahren begleiten, prüfen und genehmigen	BGV
Grundstücksbelastungen (z.B. Dienstbarkeiten, Grundpfandrechtsbestellungen, Baulasten, Erbbaurechte)	KG unterstützen und ggf. KV-Beschlüsse vorbereiten	VWZ
	Grundstücksbelastungen begleiten, prüfen und genehmigen	BGV
	Sitzungsvorlagen für den VVR erstellen	BGV
	Schuldrechtliche Absprachen und Eintragungsbewilligungen (z.B. von Versorgungsträgern, Notaren, Baugenehmigungsbehörden) prüfen und ggf. mit dem BGV abstimmen	VWZ
	Rangrücktrittsbewilligungen, Löschungsbewilligungen, Vorkaufrechtsverzichtserklärungen vorbereiten	VWZ
	Kirchenaufsichtliche Genehmigung einholen	VWZ

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
Friedhofsverwaltung	Entwurf Friedhofsordnung bzw. Friedhofsgebührenordnung mit dem BGV abstimmen	VWZ
	Kirchenvorstandsbeschluss vorbereiten und einholen	VWZ
	Kirchenaufsichtliche Genehmigung einholen	VWZ
	Begleiten, prüfen, genehmigen, staatsaufsichtliche Genehmigungen einholen	BGV
	Öffentliche Bekanntmachung der Satzungen	Kirche am Ort
Bauleitplanung	Sichtung der kommunalen Bekanntmachungsorgane (Tagespresse, Amtsblätter)	Kirche am Ort
	Überprüfung, ob Grundbesitz der Kirchengemeinde betroffen ist	Kirche am Ort
	Information an das VWZ zur Wahrung der kirchengemeindlichen Interessen	Kirche am Ort
	Hilfestellung leisten, um kirchengemeindliche Interessen zu schützen und zu fördern; Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange fertigen	BGV
Umsiedlungsverfahren	siehe Bauwesen	BGV

### 3. Personal

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
Bewerbungsverfahren	Ausschreibung, Durchführung Bewerbungsverfahren	Kirche am Ort
	Nach Bedarf Beratung bezüglich korrekter Entgeltgruppe und Testabrechnung	VWZ
	Erstellung Arbeitshilfe und ggfs. Mustervorlagen im Ausschreibungsverfahren	BGV
Beratung im Einstellungsverfahren nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens	Ermittlung des möglichen Beschäftigungsumfangs im Einstellungsverfahren	VWZ
	Personalunterlagen für (Neu-)Einstellungen dem VWZ zur Verfügung stellen	Kirche am Ort
	Ermittlung Befristungsmöglichkeiten im Einstellungsverfahren	VWZ
	Einbeziehung der Fachabteilung im BGV im Bereich Kirchenmusik oder offene Jugendarbeit	VWZ
	Stellungnahme der Fachabteilung im Bereich Kirchenmusik oder offene Jugendarbeit	BGV
	Hinweise zu Anhörungs- und Zustimmungsverfahren MAV	VWZ
	Bereitstellung aller für die Einstellung notwendigen Formulare und Muster	VWZ
	Veranlassung der Einholung Polizeiliches (oder erweitertes) Führungszeugnis/Selbstverpflichtungserklärung	Kirche am Ort
	Erfassung Polizeiliches/Erweitertes Führungszeugnis (Perbit) o. Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter	VWZ
	Berechnung Urlaubsanspruch	VWZ
Unterstützung bei der Stellenbesetzung/-planung	Personalkostenhochrechnungen zur Beratung und Information bzgl. Personaleinsatz nach den zur Verfügung stehenden Mitteln (Schlüsselzuweisung KGV/Pfarrei)	VWZ
	Entscheidung/Mitteilung über die Stellenbesetzung	Kirche am Ort
	Erstellung und Pflege von Stellenbesetzungslisten	VWZ
	Entwicklung Stellenplan (Soll)	Kirche am Ort
KiBiz-Beratung	KiBiz-Monatszahlen	Kirche am Ort / gGmbH
	Pflege KiBiz-Web (Stammdaten, Personalstunden, Zuschussantrag)	VWZ
	Ermittlung zu erwartender Zuschüsse auf Basis der gemeldeten Kindzahlen	VWZ
	Ermittlung der erforderlichen Personalstunden lt. KiBiz und Vergleich mit Ist-Bestand	VWZ
	Personalkostenhochrechnung für ermittelten Bedarf	VWZ

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
Arbeitsvertragsgestaltung	Erstellung Arbeitsverträge und Abänderungsverträge nach Auftrag Kirchengemeinde	VWZ
	Fassung der nötigen kgv/KV-Beschlüsse	Kirche am Ort
	Beratung Gestaltungsmöglichkeiten Arbeits- und Abänderungsverträge	VWZ
	sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitsverhältnissen	VWZ
	Beratung bzgl. Befristungsmöglichkeiten	VWZ
	Einholung antizipierte Genehmigung oder Einholung der Genehmigung BGV	VWZ
	Vollständige Personalaktenführung	VWZ
	Parallelaktenführung für Dienstgeber	Kirche am Ort
	Einsichtmöglichkeit in zentralen Systemen (z. B. durch Berichte)	VWZ
	Vergütungsaktenführung	VWZ
	Erstellung gesetzeskonformer Arbeitsvertragsmuster, notwendige Formulare und Muster	BGV
Durchführung der Gehaltsabrechnung nach KAVO inklusive Zusatzversorgung	monatliche Gehaltsabrechnung und Erfassung neuer Abrechnungsfälle	VWZ
	Höhergruppierungen/Herabgruppierungen (Tarifautomatik und/oder Abänderungsvertrag)	VWZ
	Auszahlung Mehrarbeit (auf schriftliche Anweisung)	VWZ
	Eingabe Änderungen: VL, Entgeltumwandlungen, Änderung Lohnsteuermerkmale, persönliche Daten	VWZ
	Abstimmung KZVK-Konten	VWZ
	Festlegung, Durchführung und Auslösung Abrechnungslauf, Datenübermittlung und Re-Import, sowie Weiterleiten von Daten an die Verwaltungszentren, sofern nicht direkt durch TDS möglich	BGV
	Besprechung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat, München bei allen Änderungen, Neuerungen, Umsetzungen, Fehlerbehebungen und Kosten, inkl. Gewährleistung Druck und Versand der AN-/ AG- unterlagen	BGV
Terminüberwachung	Erfassung abrechnungsrelevanter Fehlzeiten	VWZ
	Überwachung Entgeltfortzahlung	VWZ
	Ermittlung Dauer und Höhe Zuschüsse zu Entgeltersatzleistungen	VWZ
	Überwachung Termine, z.B. Schutzfristen, Elternzeit, Ende befristeter Vertrag, Ende befristete Rente, Fristablauf Polizeiliches Führungszeugnis, Beginn Altersrente, Jubiläum	VWZ
	Urlaubsplanung	Kirche am Ort
Meldewesen Sozialversicherung	DEÜV-Meldungen (automatisiert)	VWZ
	Entgeltnachweise für BGW erstellen	VWZ
	REHADAT Meldungen erstellen	VWZ
	Agentur für Arbeit: Arbeitsbescheinigungen, Nebeneinkommen etc.	VWZ
	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Lohnersatz- oder Transferleistungen	VWZ
Begleitung Prüfungen	Begleitung und Nachbereitung der Prüfung von Finanzämtern, Sozialversicherungsträgern und KZVK	VWZ
Information, allgemeine Beratung, Fragen Personalwesen	Kommunikation mit Dienstgeber/Träger/Behörden	VWZ
	Beantwortung von Anfragen von Mitarbeitern/-innen	Kirche am Ort
	Beantwortung von Anfragen durch den Dienstgeber	VWZ
	Kommunikation mit Mitarbeitern	Kirche am Ort
	Führung von allgemeinen Schriftverkehr mit Krankenkassen, Behörden bzgl. Beitrags- und Gehaltszahlungen	VWZ
Teilnahme an Versammlungen des Dienstgebers bei Bedarf	VWZ	

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
	Meldungen aller Veränderungen im Bereich des Personalwesens (z.B. Personaleinstellungen, genehmigter Mehrarbeit, abrechnungsrelevanter Fehlzeiten)	Kirche am Ort
	Beratung bzgl. Abmahnung und Kündigung (keine Rechtsberatung)	VWZ
	Bereitstellung vorbereitende Unterlagen für die Erstellung Sozialplan	VWZ
	Zeugniserstellung	Kirche am Ort
Arbeitssicherheit	Bereitstellung Sicherheitsbeauftragter	Kirche am Ort
	Umsetzung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit	Kirche am Ort
	Meldung von Arbeitsunfällen an BG	Kirche am Ort
	Unterstützung kirchengemeindlicher Träger in der Umsetzung der Präventionsvereinbarung zur Arbeitssicherheit	BGV
Personalförderung, Berufsgruppenbegleitung und Qualifizierung	Entscheidung über Notwendigkeit von Qualifizierung, Meldung Teilnehmer	Kirche am Ort
	Erstellen von zielgruppenspezifischen Qualifizierungsangeboten und Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen	BGV
	Begleitung von kirchengemeindlichen Berufsgruppen und Vernetzung in ihren Kommunikationsstrukturen	BGV
	Beitrag zur Stärkung von Kirchenvorständen in ihrer Rolle als kirchengemeindlicher Dienstgeber durch Unterstützung im Personalmanagement, in der Erarbeitung und Umsetzung von Personalstrategien, bei den Erfordernissen in der Arbeitssicherheit, bei den Anforderungen des Mitarbeitervertretungsrechts, etc.	BGV
Qualitätssicherung und Prozessoptimierung, Statistik	Bereitstellung eines Controlling-Instruments im Tarif- und Vergütungsrecht	BGV
	Bereitstellung von Controllingergebnissen zur Optimierung von Arbeits- und Geschäftsprozessen im Unternehmen Verwaltung	BGV
	Bereitstellung statistischer Daten zur Unterstützung von Maßnahmen der GLV	BGV
	Bereitstellung von Instrumenten zur Qualitätssicherung in der Personalarbeit	BGV
	Durchführung Controlling und Prozessoptimierung	VWZ
Bereitstellung eines Gehaltsabrechnungsprogramms und seiner Aktualisierung unter fachlichen Gesichtspunkten	Anpassung / Aktualisierung des Programms z.B. bei vergütungsrechtlichen, gesetzlichen, abrechnungstechnischen, strukturellen und sonstigen Änderungen, z.B. Anlegen neuer Arbeitgeber, Krankenkassen, Lohnarten, Analysenummern, usw.	BGV
	Umsetzung vergütungsrechtlicher oder gesetzlicher Sachverhalte per manueller Datenschnittstelle, sofern durch TDS nicht möglich	BGV
	Ansprechpartner für TDS, Würzburg bei allen Änderungen (strukturelle Änderungen, Lohnarten usw., die im Überleitungsprogramm berücksichtigt werden müssen), Neuerungen, Umsetzungen, Fehlerbehebungen und Kosten	BGV
	Anregung und Initiierung neuer Entwicklungen bzw. Programmverbesserungen	BGV
	Stichprobenartige Kontrolle der Programme auf ordnungsgemäße Umsetzung	BGV
	Bereitstellung benötigter Kostenstellen/Krankenkassen in TDS innerhalb von 3 Arbeitstagen, wenn diese bei Meldung in Info-Ana bereits angelegt sind.	BGV
	Festlegung, Anpassung und Aktualisierung der Benutzer und der Benutzerrechte	BGV
Beratung vergütungsrechtliche Fragen und abrechnungsrelevante Sachverhalte	Beratung und Information über grundsätzliche und aktuelle Vergütungs- und abrechnungsrelevante Sachverhalte	BGV
	Bereitstellung von Arbeitsmitteln (z.B. Überleitungsrechner)	BGV

Leistungspaket	Leistungen	Ort der Leistung
	Information aller VWZ bei Fragestellungen, die von einem VWZ kommen, aber in allen VWZ zum Tragen kommen (Best-Practice-Sammlung bzw. Handbuch).	BGV
	Veröffentlichungen (z.B. in den Infobriefen, Personal-Newsletter, KA) in Absprache zwischen VWZ und BGV	BGV/VWZ
	Unterstützung der VWZ in schwierigen vergütungs- und abrechnungstechnischen Einzelfragen	BGV
	Beratung und Abstimmung vergütungs- und abrechnungsrelevanter Umsetzung auf NRW-Ebene	BGV
	Allgemeine Beratung der Kirchenvorstände zu Tarifänderungen (Grundsatzfragen) bei Bedarf	BGV
Technische Beratung TDS	Information über Änderungen/Probleme in TDS (z.B. Zusammenfassung aller kirchenrelevanten Infos aus den TDS Newslettern)	BGV
	Information/Schulung bei Einführung/Änderung von Modulen (z.B. elektronische Entgeltbescheinigung)	BGV
Unterstützung und Beratung in Rechtsfragen der Personalarbeit	Fachliche Begleitung der Verwaltungszentren bei schwierigen arbeits- und tarifrechtlichen Fragen Inklusive Erstellung Liste tarifrechtliche Spezialfragen ("Handbuch")	BGV
	Abgabe fachlicher Stellungnahmen in arbeitsrechtlichen Grundsatzfragen	BGV
	Analyse, Aufarbeitung und Veröffentlichung • der profanen, kirchlichen und tariflichen Arbeitsgesetzgebung • sonstiger personalrechtlicher Regelungen • sowie der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung	BGV
	Bereitstellung von Hinweisen zur Umsetzung für die Personalsachbearbeitung.	BGV
	Beitrag zur einheitlichen Rechtsanwendung durch Bereitstellung von Standards, Formularen, Durchführungshinweisen, Merkblättern, Handreichungen, etc.	BGV
	Klärung und Abgleich von Rechts- und Fachfragen im BGV und auf der NW-Ebene	BGV
	Absprache bei Veröffentlichungen mit VWZ (Infobrief, Personal-Newsletter, KA)	BGV/VWZ
Unterstützung im Schlichtungsverfahren	Fachliche Unterstützung der VWZ und kirchengemeindlichen Dienstgeber bei KAVO-Schlichtungsverfahren	BGV

Die Leistungskataloge setze ich mit Wirkung zum 1. August 2012 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 131 Standards bei der Versorgung mit Verbandkästen und deren Kontrolle / Überprüfung im Bischöflichen Generalvikariat und den Einrichtungen des Bistums Aachen**

### I. Beschaffung und Ersatzbeschaffung

1. Die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Verbandkästen oder Verbandmaterial erfolgt zentral über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal, Fachkraft für Arbeitssicherheit im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 526062 Aachen, F. (02 41) 45 28 16, E-Mail: harald.menk@bistum-aachen.de.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ermittelt für die Erstbeschaffung von Verbandkästen oder Verbandmaterial den Bedarf. Eventuellen Mehrbedarf kann der Leiter einer Abteilung oder der Einrichtungsleiter dieser nachträglich melden.

2. Die Kosten für die Verbandkästen und Verbandmaterialien werden auf dem Kostenträger der Arbeitssicherheit zentral verbucht.

### II. Standorte

1. Verbandkästen oder Verbandmaterial sind an einem für alle leicht zugänglichen und mit einem entsprechenden Hinweisschild versehenen Ort aufzubewahren.
2. In der Einrichtung sollen Hinweisschilder auf den jeweiligen Standort des Verbandkastens angebracht werden.
3. Der Standort ist der Fachkraft für Arbeitssicherheit zwecks Aufnahme in ein zentrales Verzeichnis mitzuteilen.

### III. Kontrolle / Überprüfung

1. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Verbandkästen und Verbandmaterialien liegt beim jeweiligen Leiter der Abteilung bzw. beim Einrichtungsleiter.
2. Der Zustand von Verbandkästen und Verbandmaterialien ist in einem Intervall von 3 Monaten regelmäßig zu überprüfen; zur Sicherstellung einer unverzüglichen Wiederbestückung des Verbandkastens bei der Entnahme von Verbandmaterialien ist der Verantwortliche umgehend zu informieren.

3. Der Abteilungs- / Einrichtungsleiter legt fest, wer diese Aufgabe wahrnimmt und meldet diese Person der Fachkraft für Arbeitssicherheit. In der Regel sollte ein Ersthelfer mit dieser Aufgabe betraut werden.
4. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit gibt die Meldungen zur Datenaufnahme in Perbit an die Abteilung 3.2 weiter.
5. Bei der Entnahme von Verbandmaterialien ist die unter III.3. genannte Person zur Sicherstellung einer unverzüglichen Wiederbestückung des Verbandkastens umgehend zu informieren.

### IV. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Standards setze ich zum 1. August 2012 in Kraft.

Aachen, 18. Juni 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 132 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel**

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 9. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Stille und Wort: Weg der Evangelisierung“. Die Botschaft des Papstes zum Mediensonntag kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de, angefordert werden. Weitere Informationen, auch zum download, sind unter [www.dbk.de/initiativen/welttag-der-sozialen-kommunikationsmittel](http://www.dbk.de/initiativen/welttag-der-sozialen-kommunikationsmittel), erhältlich.

## **Nr. 133 Caritas-Sonntag 2012**

Alljährlich findet im September bundesweit der Caritas-Sonntag statt. Etwas Besonderes ist es, wenn in diesem Jahr der Deutsche Caritasverband, vertreten durch den Präsidenten Prälat Dr. Peter Neher die feierliche Eröffnung zusammen mit dem Diözesancaritasverband Aachen begehen möchte. Darüber freuen wir uns und laden zum Mitfeiern herzlich ein.

Der bundesweite Auftakt des Caritas-Sonntags beginnt am 16. September 2012, 10.00 Uhr, mit dem

Pontifikalamt im Hohen Dom zu Aachen mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff in Konzelebration mit dem Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes und Weihbischof Dr. Johannes Bündgens. Im Anschluss an die Heilige Messe findet die Feier in der City-Kirche St. Nikolaus, Großkölnstr., ihre Fortführung. Präsident Dr. Neher wird zum Caritas-Kampagnethema des Jahres „Armut macht krank - jeder verdient Gesundheit“ sprechen und das Theaterstück „Um Gottes Willen - Von Heiligen und guten Menschen“ kommt zur Aufführung.

Der Caritas-Sonntag soll auch im Jahr 2012 in den Pfarreien und Gemeinden des Bistums Aachen gefeiert werden. Der Caritasverband für das Bistum Aachen lädt die Pfarreien und Gemeinden des Bistums zur Mitwirkung ein. Die Caritas wirbt um die Solidarität mit den Menschen in Armut. Der Inhalt der Caritas-Jahreskampagne 2012 „Armut macht krank“ kann besondere Bedeutung erfahren. Aktionsideen zur Gestaltung des Caritas-Sonntags in den Gemeinden und Einrichtungen finden Sie auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen unter [www.caritas-ac.de](http://www.caritas-ac.de). Weiterführende Informationen, inhaltliche Bausteine und ein Predigtvorschlag zur Gottesdienstgestaltung sind abrufbar.

Der Caritas-Sonntag lädt die Pfarreien und Gemeinden ebenfalls zur alljährlichen Kollekte ein. Die Kollektenerträge verbleiben zur Unterstützung hilfebedürftiger Menschen vor Ort. Kollektenmaterial zur Bestellung finden Sie unter [www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen](http://www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen) und Kollekten oder auf der Internetseite Ihres Regionalen Caritasverbandes. Für Beratungen und Rückfragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 10, zur Verfügung.

### **Nr. 134 Exerzitenkalender für das Bistum Aachen**

Der neue Exerzitenkalender für das Bistum Aachen ist unter dem Titel „besinnen - meditieren - glauben“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2012 bis August 2013 aufgelistet: Exerziten mit Gemeinschaftselementen, Einzelexerziten, Exerziten im Alltag, Filmexerziten, Vortragsexerziten, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitenkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax (0 21 61) 57 64 98 86, E-Mail: [exerzitenarbeit@bistum-aachen.de](mailto:exerzitenarbeit@bistum-aachen.de), erhältlich. Er ist ebenfalls unter [www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de](http://www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de) als pdf-Datei abrufbar.

### **Nr. 135 Biblisches Sonntagsblatt - für Erwachsene**

Der Deutsche Katechetenverein vertreibt das vom Katholischen Bibelwerk Linz gestaltete Blatt, das die Idee des seit Jahren erfolgreichen „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder aufgreift. Es bietet zu den Sonn- und Feiertagen im Kirchenjahr einen wöchentlichen Impuls für alle, die sich auf den Sonntag vorbereiten und mit den Lesungen des jeweiligen Sonntags durch die Woche gehen möchten. Beginnend mit dem 1. Advent gibt es für jeden Sonntag im Kirchenjahr ein attraktiv gestaltetes A4-Blatt (doppelseitig, gefaltet auf DIN A5, aufgeteilt in vier Lieferungen pro Jahr) mit dem Text aus Evangelium oder Lesung, einem Kurzkomentar dazu, Impulsfragen und weiterführenden Gedanken für die Woche.

Einerseits dient es der Vorbereitung auf den Sonntag, sei es als persönliche Einstimmung oder auch als Anregung für die Leiter/-innen von Wortgottesdiensten und Bibelrunden. Andererseits bietet es den Besuchern des Gottesdienstes gute Impulse zum Nachklingen in der folgenden Woche - gedacht zur Mitnahme nach dem Gottesdienst, am Schriftenstand oder Ausgang der Kirche. Ein Musterblatt findet sich im Internet unter <http://shop.katecheten-verein.de> >Abonnement>Biblisches Sonntagsblatt. Es ist beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, im Einzelabonnement für 28,50 €, im 10er-Pack (10 Blätter/Sonntag) für 49,90 €, im 20er-Pack für 69,90 €, jeweils zzgl. Versand, zu beziehen. Weitere Staffelpreise finden Sie unter [www.katecheten-verein.de](http://www.katecheten-verein.de)>Online-Shop.

### **Nr. 136 Kinder sind willkommen! - Mein Sonntagsblatt für Kinder**

Seit einigen Jahren gibt der Deutsche Katecheten-Verein - zusammen mit dem Erzbistum München und Freising - mit großem Erfolg „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder heraus: Für jeden Sonn- und Feiertag im Kirchenjahr gibt es ein neues Blatt, das die Kinder zur Teilnahme am Gottesdienst motiviert und sie anregt, sich spielerisch mit der Thematik des Sonn- bzw. Feiertags zu beschäftigen. Insgesamt erscheinen 56 farbenfrohe Blätter pro Jahr, aufgeteilt in vier Lieferungen.

Auf der Vorderseite steht ein Zitat aus der Sonntagslesung mit einer passenden Grafik, die die Kinder bunt ausmalen können; dazu ein Impuls „Für mein Leben“ und meist ein kleines Gebet. Auf der Rückseite befinden sich im bunten Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der Woche, kleine Rätsel und

Spielideen etc. Es ist ein schönes und tausendfach bewährtes Zeichen, um - beginnend mit dem 1. Advent - Sonntag für Sonntag deutlich zu machen, dass die Kinder in der Gemeinde willkommen sind, aber auch eine Fundgrube für Mitarbeiter/-innen im Kinderliturgie-Kreis, die Erzieherinnen im Kindergarten und die Religionslehrer/-innen in der Grundschule.

Mein Sonntagsblatt für Kinder ist beim dkv-Buchdienst, Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 40 92 12 37, E-Mail: buchservice@katecheten-verein.de, im Einzelabonnement für 28,50 €, im 10er Set für 48,00 €, im 20er Set für 69,00 € pro Jahr, zu beziehen. Weitere Staffelpreise finden Sie unter [www.katecheten-verein.de](http://www.katecheten-verein.de)>Online-Shop.

### **Nr. 137 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause**

Bereits zum 30. Mal gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr die Broschüre mit Gestaltungsvorschlägen für Familien heraus. Das 16-seitige Heft im DINA-5-Format enthält das Weihnachtsevangelium in der Einheitsübersetzung und in kindgerechter Form, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „Herbei, o Ihr Gläubigen“ und nimmt Bezug zum Jahr des Glaubens. Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, F. (0 52 51) 1 25 13 83. Die Kosten je Heft betragen 0,20 €. Bestellungen richten Sie bitte bis 7. September an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail [andrea.kett@bistum-aachen.de](mailto:andrea.kett@bistum-aachen.de). Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

### **Nr. 138 Prediger zur Diaspora-Aktion**

Für den Diaspora-Monat November hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Priester mit Diaspora-Erfahrung gewinnen können, die auf Wunsch in Pfarreien in Deutschland zum Thema der Diaspora-Aktion „Weil Er lebt“ predigen. Ebenso stehen sie für Vorträge zur Situation in Diaspora-Regionen bereit. In Predigt und Vortrag gehen sie darauf ein, was es in der Praxis bedeutet, in einer Minderheitensituation den Glauben zu leben.

In Ost- und Norddeutschland liegt der Anteil der Katholiken an der Bevölkerung oftmals unter fünf Pro-

zent. In den Neuen Bundesländern befinden sich die katholischen Christen in der besonderen Situation, dass über 75 Prozent der Bevölkerung keine Beziehung zum Christentum haben und nicht getauft sind. Am Diaspora-Sonntag sammeln die Katholiken in Deutschland für ihre Glaubensschwester- und -Brüder, die in einer Minderheitensituation ihren Glauben leben. Der bundesweite Diaspora-Sonntag ist in diesem Jahr am 18. November.

Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Interesse an diesem Angebot melden sich bitte beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 45, E-Mail: [bilstein@bonifatiuswerk.de](mailto:bilstein@bonifatiuswerk.de). Die Gemeinden übernehmen die Reisekosten und die Übernachtung der Referenten.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 139 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 140 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## Nr. 141 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 1. bis 21. Juni die kanonische Visitation der GdG St. Barbara, Mechernich, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. Juni in St. Georg zu Mechernich-Kallmuth 45, am 10. Juni in St. Johann B. zu Mechernich 10, am 17. Juni in St. Agnes zu Mechernich-Bleibuir 38; insgesamt 93 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. Juni im Johanneshaus von St. Johann B. zu Mechernich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 2. Juni in St. Foillan (kafarnaum) zu Aachen 12, am 28. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Kirche St. Stephan, Meerbusch-Lank) 27, am 29. Juni St. Urban zu Gangelt-Birgden 21, am 30. Juni in St. Maternus zu Gangelt-Breberen 29, am 1. Juli in St. Nikolaus zu Gangelt 15, am 1. Juli in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 45, am 3. Juli in St. Laurentius zu Stolberg-Gressenich 62, am 4. Juli in St. Vitus zu Mönchengladbach (Kirche St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach) 18, am 5. Juli in St. Vitus zu Mönchengladbach (Kirche St. Barbara, Mönchengladbach) 45, am 6. Juli in St. Vitus zu Mönchengladbach 19, insgesamt 293 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 15. Juni in St. Cyriakus zu Kefeld-Hüls 49, am 17. Juni in St. Cosmas und Damian zu Titz 32, am 22. Juni in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Kirche St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen) 19, am 23. Juni in St. Rochus zu Wegberg-Dalheim-Rödgen 25, am 24. Juni in St. Peter und Paul zu Wegberg 98, am 27. Juni in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Kirche St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid) 24, am 28. Juni in St. Martin zu Kreuzau-Drove 32, am 29. Juni in Maria Frieden zu Krefeld 33, am 30. Juni in St. Heribert zu Kreuzau 39; insgesamt 351 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 8. Juni in St. Peter zu Brüggen-Born (Kirche St. Mariä Helferin, Brüggen-Lüttelbracht) 23, am 9. Juni in St. Nikolaus zu Brüggen 17, am 10. Juni St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 49, am 15. Juni in St. Adelgundis zu Wegberg-Arsbeck 23, am 17. Juni in St. Remigius zu Viersen (Kirche St. Notburga, Viersen-Rahser) 81, am 22. Juni in St. Matthias zu Mönchengladbach (Kirche Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn) 22, am 23. Juni in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 37, am 1. Juli in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 24; insgesamt 276 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

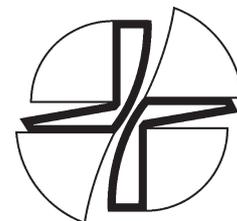
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 9**

**Aachen, 1. September 2012**

**82. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 142 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2012 .....	162	Nr. 145 Verfahren für die Erstellung von Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen .....	165
		Nr. 146 Projektmittel für Gemeinschaften von Gemeinden .....	165
		Nr. 147 Das Wort Gottes für jeden Tag 2013.....	165
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 143 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg .....	162	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 148 Personalchronik .....	166
		Nr. 149 Pontifikalhandlungen .....	167
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 144 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2012 .....	163		

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 142 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

„Dein Wort ist ein Licht für meine Pfade“. Unter diesem Wort aus Psalm 119 steht die missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland am 28. Oktober feiern. Der Sonntag der Weltmission ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir auf das Beispiel der Kirche in Papua-Neuguinea. Dort droht die Gesellschaft an Gewalt und Korruption zu zerbrechen. Gegen diese Gefahr baut die Kirche „Kleine Christliche Gemeinschaften“ auf, die sich regelmäßig zum „Bibel-Teilen“ versammeln. So wird das Wort Gottes in der Gemeinschaft der Kirche gelesen und bedacht, im Gebet lebendig und in konkretes Handeln umgesetzt. Es wird ein Licht auf den Pfaden des Lebens.

Wie in Papua-Neuguinea spielt die Kirche in vielen Ländern eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Menschen in Not Halt und Hoffnung zu geben. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Helfen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer großzügigen Spende dem „Glauben Leben zu geben“.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 21. Oktober 2012, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio Aachen und München bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 143 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung des Kirchenvorstandes der beteiligten Kirchengemeinde die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 9. Juli 2012  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg, um die Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 19. Juli 2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Kamin

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 144 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2012

„Dein Wort ist ein Licht für meine Pfade“ (Ps. 119, 105)

In diesem Jahr stellt missio im Rahmen seiner Aktion zum Sonntag der Weltmission das Wirken der Katholischen Kirche in Papua-Neuguinea vor. Den meisten Christen in den Gemeinden in Deutschland werden Papua-Neuguinea, seine Kultur und seine Menschen sehr fremd sein. Am „anderen Ende der Welt“, südlich des Äquators und nördlich von Australien, liegt Papua-Neuguinea, nach Grönland die zweitgrößte Insel der Welt. Der Osten der Insel ist seit 1975 Teil des unabhängigen Staates Papua-Neuguinea, der Westteil der Insel „Westpapua“ (Irian Jaya) gehört seit 1963 zu Indonesien. Während das Innere der Insel vom Hochland geprägt ist, zeichnen sich die Küstenregionen durch ein tropisches Klima aus. Besiedelt wurde Papua-Neuguinea ursprünglich auf dem Landweg von Australien aus. Zuerst betraten die Maristen Papua-Neuguinea im Jahr 1845. Es folgten die Missionaries of Sacred Heart (MSC) und die Steyler Missionare. Mehr als 800 lebendige Sprachen lassen sich in Papua-Neuguinea nachweisen. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 6,5 Millionen Menschen, ein Drittel der Bevölkerung lebt davon im Hochland. Prägend für die gegenwärtige Situation des Landes sind das Leben in traditionellen Sozialformen einerseits und ein parallel dazu verlaufender rasanter Modernisierungsprozess andererseits.

Die Katholische Kirche hat über 1,5 Millionen Mitglieder. Das entspricht etwa 27% der Gesamtbevölkerung. Sie ist damit die größte Kirche im Land, gefolgt von den Lutheranern (19%), den Methodisten (11%) und den Siebenten-Tags-Adventisten (10%). Ein besonderes Anliegen der Pastoral in Papua-Neuguinea ist es zu einer „Globalisierung mit menschlichem Antlitz“ beizutragen und den Menschen Wegweisung aus der Frohen Botschaft des Evangeliums zu geben. Neben den Bereichen Gesundheit und Schule engagiert sich die Kirche auf dem Gebiet der Gewaltprävention, der Friedens- und Versöhnungsarbeit und der Genderngerechtigkeit und leistet durch ihre umfangreiche Bildungsarbeit einen qualifizierten Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Menschen. Prägend sind die von missio in mehreren Diözesen des Landes geförderten Projekte, die durch den Aufbau von kleinen christlichen Gemeinschaften die Pastoral im Nahbereich stärken. Diese Gemeinschaf-

ten entwickeln sich zu lebendigen Biotopen des Glaubens und schenken der Kirche, insbesondere in ländlichen Gegenden, in denen die Katholiken nur gelegentlich von einem Priester besucht werden können, eine missionarische Präsenz.

Wir laden Sie ein im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea zu lenken. Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt. Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen.

#### Leitfaden

Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. Neben einer Reportage über das Leben auf einer Missionsstation berichtet die deutsche Steyler Missionsschwester Anna Damas über ihre Arbeit als „Brückenbauerin“ zwischen Papua-Neuguinea und Europa.

#### Plakat

Die Szene auf dem Plakat zeigt Schwester Cecilia Sopo in einem kleinen Dorf mitten im Dschungel nah an der Grenze zu Westpapua in der Diözese Daru-Kiunga. Das Gebiet der Diözese ist mehr als dreimal so groß wie Belgien. Dichter Regenwald, Sumpfbereiche, Flüsse und fehlende Straßen machen es schwer die umliegenden Dörfer zu erreichen. Seit drei Jahren arbeitet Schwester Cecilia zusammen mit dem Pfarrer und zwei weiteren pastoralen Mitarbeitern in der Missionsstation und in den 16 umliegenden Dörfern. Zusammen mit ihrer Mitschwester besucht sie zu Fuß regelmäßig die Dörfer der Missionsstation. Tagelange Märsche durch den Dschungel und Flussschiffungen sind dabei keine Seltenheit.

Mit dem Engagement aller Katholiken in der Diözese konnte in den letzten Jahren ein gemeinsamer Pastoralplan erarbeitet werden - an dessen Gestaltung auch die entlegensten Gemeinden der Diözese teilhaben konnten. Das hat in der „Dschungel-Diözese“ ein starkes Gemeinschaftsgefühl entstehen lassen. Der Pastoralplan entstand unter der Leitung des Bischofs der Diözese Daru-Kiunga, Gilles Côté, der im Monat Oktober in verschiedenen Diözesen zu Gast sein wird.

#### Liturgische Hilfen

Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wortgottesdienst-

feier. Dazu erhalten Sie ferner spirituelle Impulse und Gebete aus Papua-Neuguinea.

### Jugendaktion

Im Mittelpunkt der Jugendaktion stehen die Jugendlichen aus Papua-Neuguinea. Auf der Suche nach ihrem Platz in der Welt stehen sie vor besonderen Herausforderungen. Wenn ein Land „aus der Steinzeit“ in die Moderne „katapultiert“ wird, entstehen auf der einen Seite mehr Möglichkeiten für die jungen Menschen, auf der anderen Seite aber auch tiefgreifende Konflikte. Wie diese Zerreißprobe „zwischen Moderne und Tradition“ das alltägliche Leben bestimmt, wie es überhaupt dazu kam und zwischen welchen gegensätzlichen Ansprüchen Jugendliche hin und her gerissen sind, deckt das Plakat mit Hilfe vieler spannender Methoden auf.

Das Plakat dient aber nicht nur der Gedankenankregung, sondern soll gezielt zur Selbstgestaltung genutzt werden. Um dabei eine Identifizierung zu gewährleisten gibt es eine Jungen- und eine Mädchen-Version, die sich ausschließlich in der Gestaltung des Titelbildes unterscheidet. Um weitere Eindrücke aus Papua-Neuguinea zu bekommen, gibt es darüber hinaus auf der Rückseite des Plakates weitere Methoden für die Gruppenstunde und den Unterricht zum Spielen, Basteln und Beten.

### Frauengebetskette

Zur Vorbereitung der Feier zum Sonntag der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

### missio-Kerze

Mit dem Monat der Weltmission beginnt am 11. Oktober das von Papst Benedikt XVI. ausgerufene Jahr des Glaubens. Dazu und passend zum Motiv des Lichts aus dem biblischen Leitwort des Sonntags der Weltmission laden wir ein, die neugestaltete missio-Kerze ab dem Monat der Weltmission bis zum Ende des Jahres des Glaubens am 24. November 2013 bei Gottesdiensten einzusetzen.

### Impuls-Karte

Die Impuls-Karte mit dem Psalm-Wort und einem Gebet zum Sonntag der Weltmission kann zur Auslage in der Kirche kostenfrei - auch in größeren Mengen - bei missio bezogen werden.

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten zum Sonntag der Weltmission, 28. Oktober 2012, auch am Vorabend, statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission

eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Bischöflichen Generalvikariat. Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestraße 43, 52064 Aachen, ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 20175902/3488 vom 7. Oktober 2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 27. bis 30. September 2012 in Hamburg statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung findet in der Diözese Passau statt.

Weitere Informationen, unter anderem Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche in Papua-Neuguinea und zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 36, Internet: [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de).

Wir danken allen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Unterstützung.

## **Nr. 145 Verfahren für die Erstellung von Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen**

1. Erstellung von vereinfachten Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen, die bis 31. Dezember 2011 fertiggestellt wurden und für die bislang noch kein Verwendungsnachweis erbracht wurde

Für alle bis 31. Dezember 2011 abgeschlossenen genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, einen vereinfachten Verwendungsnachweis zu erbringen.

Hierzu ist das Formblatt „Vereinfachter Verwendungsnachweis Bauprojekt“, download im Organisationshandbuch, auszufüllen, vom Kirchenvorstand zu unterzeichnen und zu siegeln und für beigetretene Kirchengemeinden dem zuständigen Verwaltungszentrum zur Weiterleitung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 und für die Bauakte zu übergeben oder für nicht beigetretene Kirchengemeinden dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung / kirchliche Aufsicht KG/kgv, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu übersenden.

Diese Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2013.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.4 - Innenrevision, behält sich das Recht einer Prüfung vor.

2. Erstellung von Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen, die ab 1. Januar 2012 fertiggestellt wurden

Für alle ab 1. Januar 2012 zum Abschluss gebrachten genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach der Schlussabrechnung einer Baumaßnahme beizubringen.

Hierzu sind seitens der nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden die Originalbelege, ein chronologisch geführtes Buchungsjournal auf dem Formblatt „Kostenzusammenstellung“, download im Organisationshandbuch, sowie das vom Kirchenvorstand unterzeichnete und gesiegelte Formblatt „Verwendungsnachweis Bauprojekt“, download im Organisationshandbuch, dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung / kirchliche Aufsicht KG/kgv, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu übersenden.

Für beigetretene Kirchengemeinden wird in dem jeweiligen Verwaltungszentrum das Buchungsjournal automatisiert in den EDV-Systemen erstellt. Hier ist nach Prüfung durch den Kirchenvorstand lediglich

das Formblatt „Verwendungsnachweis Bauprojekt“ zu unterzeichnen sowie zu siegeln und dem Verwaltungszentrum zur Weiterleitung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 und für die Bauakte zu übergeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.4 - Innenrevision, behält sich das Recht einer Prüfung vor.

3. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 1. September 2012 in Kraft.

Aachen, 21. August 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 146 Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden**

Für das Jahr 2013 können Gemeinschaften der Gemeinden bis 31. Oktober 2012 Projektmittel für innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen in der Pastoral der Kirche am Ort beantragen. Grundlage für die Anträge ist die Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln vom 28. Juli 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2011, Nr. 142, S. 143). Anfragen und Anträge richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52072 Aachen, F. (02 41) 45 28 55, E-Mail: johannes.schnettler@bistum-aachen.de.

## **Nr. 147 Das Wort Gottes für jeden Tag 2013**

Auch im kommenden Jahr bietet der St. Benno-Verlag das Jahrbuch „Das Wort Gottes für jeden Tag 2013“ an. Das preisgünstige Kalenderbuch möchte helfen, sich täglich von Gottes Wort begleiten zu lassen. Es enthält neben Kalendarium, liturgischen Angaben und Namenstagen kurze und einprägsame Kernsätze aus den liturgischen Lesungstexten des Tages und passende Impulse aus der Tradition unserer Kirche. Das Jahrbuch kann auch als preisgünstiges und jahresbegleitendes Geschenk für Lektoren/-innen, Wort-Gottes-Feier-Leiter/-innen oder für andere ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen genutzt werden. Die schriftliche Bestellung senden Sie bitte an den St. Benno Verlag GmbH, Kundenservice, Stammerstr. 11, 04159 Leipzig, F. (01 80) 5 46 77 78 (0,14 €/Min., Mobilfunk max. 0,42 €/Min.). Der Einzelpreis beträgt 4,95 €, ab 25 Expl. 2,95 €, zzgl. 3,50 € Versandkostenanteil.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 148 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Weisweiler 42, am 13. Mai in St. Georg zu Eschweiler-St. Jöris 24, am 14. Juni in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 25; insgesamt 129 Firmlingen.

Er nahm in der Zeit vom 2. bis 25. Juni 2012 die kanonische Visitation der GdG Eschweiler-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. Juni in Heilig Geist zu Eschweiler (Kirche St. Marien, Eschweiler-Röthgen) 26, am 8. Juni in Heilig Geist zu Eschweiler (Kirche zu St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg) 32, am 16. Juni in Heilig Geist zu Eschweiler (Kirche St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich) 21; insgesamt 79 Firmlingen.

### **Nr. 149 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 21. April bis 9. Mai die kanonische Visitation der GdG Eschweiler-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 21. April in St. Silvester zu Eschweiler-Neu-Lohn 12, am 29. April zu St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehlrath 26, am 6. Mai in St. Severin zu Eschweiler-

Er nahm in der Zeit vom 14. Mai bis 6. Juni die kanonische Visitation der GdG Eschweiler-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 28. Mai in St. Peter und Paul zu Eschweiler 50 Firmlingen.

Die gemeinsame Schlusskonferenz der GdG's Eschweiler-Nord, Eschweiler-Süd und Eschweiler-Mitte fand am 5. Juli im Pfarrheim von St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehlrath statt.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 10**

**Aachen, 1. Oktober 2012**

**82. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 150	170	Nr. 157	217
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012.....		Monat der Weltmission 2012 im Bistum Aachen.....	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 151	170	Nr. 158	217
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter- vertretungen im Bistum Aachen .....		Kollekte am Allerseelentag .....	
Nr. 152	170	Nr. 159	218
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeits- gemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV) .....		Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....	
Nr. 153	171	Nr. 160	218
Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein- Westfalen .....		Caritas - Adventssammlung 2012 .....	
Nr. 154	185	Nr. 161	218
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....		Informationstag zum Berufsprofil Gemeindereferent/-in und Pastoralreferent/-in im Bistum Aachen.....	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 155	214	Nr. 162	218
Hinweise zur Durchführung des Diaspora- Sonntags 2012.....		Studientag für das Pastorale Personal - Dialogprozess in der Jugendpastoral .....	
Nr. 156	215	Nr. 163	219
Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen.....		Mit Herz, Kopf und Hand - Unterstützer und Unterstützerinnen gewinnen - Projekte finanzieren.....	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
		Nr. 164	219
		Die kirchliche Begräbnisfeier - Manuale auf der Grundlage der zweiten authentischen Ausgabe.....	
		Nr. 165	219
		ARD - Themenwoche „Leben mit dem Tod“ .....	
		Nr. 166	219
		Gebetsbild zum Jahr des Glaubens .....	
		Nr. 167	220
		Kirche im Kleinen .....	
		Nr. 168	220
		Biblisches Sonntagsblatt für Erwachsene .....	
		Nr. 169	220
		Eucharistischer Kongress 2013 - Gebetszettel, Plakate, Flyer.....	
		Nr. 170	221
		Personalchronik .....	

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 150 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Weil ER lebt!“ Das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken bringt die Mitte unseres Glaubens zur Sprache. Weil der Herr gestorben und auferstanden ist, dürfen wir Hoffnung für unser eigenes Leben haben. Wir sind aufgerufen, diese erlösende Botschaft weiterzusagen. Das gilt auch für Menschen in der Vereinzelung des Glaubens. Unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in Deutschland, in Nordeuropa und dem Baltikum haben einen besonderen missionarischen Auftrag. Das Bonifatiuswerk unterstützt sie dabei.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie zum Gebet für die Mitchristen in der Diaspora auf. Wir laden Sie ein, sich durch deren Glaubenszeugnis ermutigen zu lassen. Zugleich bitten wir Sie am kommenden Diaspora-Sonntag um Ihre großzügige Spende, für die wir allen ein herzliches Vergelt's Gott sagen.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 11. November 2012, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 18. November 2012, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 151 Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen

I. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Gemäß Verweisungsvorschrift in § 25 Abs. 1 Satz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum

Aachen (MAVO) vom 16. Januar 2008, zuletzt geändert am 12. September 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2011, Nr. 153, S. 160) wird die nachstehende Ordnung erlassen:

II. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Mitarbeitervertretung benennt darüber hinaus gleichzeitig ein weiteres Mitglied, das im Falle der Verhinderung des fest benannten Mitgliedes dieses vertritt.

III. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

Aachen, 17. September 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Nr. 152 Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV)

I. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV) nach § 16 Abs. 3, 5 und 6 der Ordnung gem. § 25 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen (MAVO) vom 16. Januar 2008, zuletzt geändert am 12. September 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2011, Nr. 153, S. 160).

II. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wahlberechtigt und wählbar aus jeder MAV ist das von ihr für die Dauer der DiAg-Amtszeit fest benannte Mitglied.

III. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

Aachen, 17. September 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 153 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. August 2012 beschlossen:

l) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 27. Juni 2012 ((Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2012, Nr. 128, S. 142ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 werden in der Fußnote zu Absatz 1 Satz 1 die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 51,75 €,
- vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 52,47 €,
- ab 1. August 2013 weniger als 53,20 €,

in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 82,80 €,
- vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 83,96 €,
- ab 1. August 2013 weniger als 85,14 €,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) An Satz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist die durchschnittliche, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs nach Absatz 1.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4.

4. § 60f wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse der Regional-KODA vom 28. August 2012

zur Entgeltsteigerung und Urlaubsregelung

(1) Der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 37 Absatz 1 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfassten Mitarbeiter durch die Neuregelung des § 37 Abs. 1 unberührt.

(2) Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. August 2012 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Mitarbeiter im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, für das diese Ordnung gilt.“

5. In § 60q werden in der Fußnote zu Absatz 7 Satz 1 an Satz 3 die Sätze 4 bis 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2012 um 3,5 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 1,4 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2013 um 1,4 v.H.“

6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) An § 1a wird ein neuer § 1b folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 1b Einmalige Pauschalzahlung 2012

(1)\* Für das Jahr 2012 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2011 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 €, fällig mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum 31. Dezember 2012 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Dezember 2012 noch besteht.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 Anlage 27, denen im Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Absatz 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2011.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 31. Dezember 2011 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern im Kalenderjahr 2012 nur einmal zu.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

\*Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Absatz 5
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Absatz 2)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Absatz 1 Satz 1)

- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Absatz 1) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.“

b) An § 1b wird ein neuer § 1c folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 1c Einmalige Pauschalzahlung 2013

(1)\* Wenn spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2013 keine neue Entgeltordnung zur KAVO in Kraft getreten ist, erhalten für das Jahr 2013 Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2012 in der Entgeltgruppen 2 bis 8 nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2012 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 €, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2013, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2013 bis zum 31. Oktober 2013 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 noch besteht.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 Anlage 27, denen im Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Absatz 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2012.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 31. Dezember 2012 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern im Kalenderjahr 2013 nur einmal zu.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der

Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

\*Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Absatz 5
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Absatz 2)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Absatz 1 Satz 1)
- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Absatz 1)

und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss

(§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.“

7. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

Tabelle gültig vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1	-	1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013 (monatlich in Euro):

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	5.781,47
14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	5.303,47
13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	4.927,91
12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	4.421,46
10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	4.006,06
9	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	3.676,01
8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15
7	2.105,47	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44
5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
4	1.880,11	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
3	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
1	-	1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

Tabelle gültig ab 1. August 2013 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
9	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
1	-	1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

”

## 8. Anlage 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Höhe persönliche Zulage (§ 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO)

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012 (in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	99,80	110,61	115,66	120,21	125,26	128,44
7	93,44	103,54	110,10	115,16	118,94	122,48
6	91,62	101,52	106,57	111,37	114,65	117,93
5	87,78	97,23	102,02	106,82	110,36	112,88
4	83,44	92,43	98,49	102,02	105,56	107,63
3	82,07	90,91	93,44	97,48	100,51	103,29
2	75,71	83,84	86,37	88,89	94,45	100,26
1	-	67,48	68,69	70,20	71,62	75,25

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013 (in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	101,20	112,16	117,28	121,89	127,01	130,24
7	94,75	104,99	111,65	116,77	120,61	124,19
6	92,90	102,94	108,06	112,93	116,26	119,58
5	89,01	98,59	103,45	108,32	111,90	114,46
4	84,60	93,72	99,87	103,45	107,04	109,14
3	83,22	92,18	94,75	98,84	101,92	104,73
2	76,77	85,01	87,58	90,14	95,77	101,66
1	-	68,42	69,65	71,19	72,62	76,31

Gültig ab 1. August 2013 (in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	102,62	113,73	118,92	123,60	128,79	132,06
7	96,07	106,46	113,21	118,40	122,30	125,93
6	94,20	104,38	109,57	114,51	117,88	121,26
5	90,26	99,97	104,90	109,83	113,47	116,07
4	85,79	95,03	101,26	104,90	108,54	110,66
3	84,39	93,47	96,07	100,23	103,34	106,20
2	77,84	86,20	88,80	91,40	97,11	103,08
1	-	69,38	70,63	72,18	73,64	77,38

9. In Anlage 21 wird § 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	28,99	32,13	35,11	37,10	37,56
15	22,73	25,22	26,14	29,45	31,97	33,62
14	20,58	22,84	24,16	26,14	29,19	30,84
13	18,98	21,05	22,17	24,36	27,40	28,66
12	17,01	18,86	21,51	23,83	26,81	28,13
11	16,41	18,20	19,53	21,51	24,39	25,71
10	15,82	17,54	18,86	20,19	22,70	23,30
9	13,97	15,49	16,28	18,40	20,06	21,38
8	13,08	14,50	15,16	15,75	16,41	16,83
7	12,25	13,57	14,43	15,09	15,59	16,05
6	12,01	13,30	13,97	14,59	15,03	15,46
5	11,50	12,74	13,37	14,00	14,46	14,79
4	10,93	12,11	12,91	13,37	13,83	14,10
3	10,76	11,91	12,25	12,77	13,17	13,54
2	9,92	10,99	11,32	11,65	12,38	13,14
1	-	8,84	9,00	9,20	9,39	9,86

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	29,40	32,58	35,61	37,62	38,09
15	23,05	25,57	26,51	29,87	32,42	34,09
14	20,87	23,15	24,50	26,51	29,60	31,28
13	19,24	21,34	22,48	24,70	27,79	29,06
12	17,25	19,13	21,81	24,16	27,18	28,52
11	16,64	18,46	19,80	21,81	24,73	26,07
10	16,04	17,79	19,13	20,47	23,02	23,62
9	14,17	15,71	16,51	18,66	20,34	21,68
8	13,26	14,70	15,37	15,97	16,64	17,07
7	12,42	13,76	14,63	15,30	15,81	16,28
6	12,17	13,49	14,16	14,80	15,24	15,67
5	11,66	12,92	13,56	14,20	14,66	15,00
4	11,09	12,28	13,09	13,56	14,03	14,30
3	10,91	12,08	12,42	12,95	13,36	13,73
2	10,06	11,14	11,48	11,81	12,55	13,32
1	-	8,97	9,13	9,33	9,52	10,00

Gültig ab 1. August 2013:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	29,81	33,04	36,10	38,15	38,62
15	23,37	25,93	26,88	30,28	32,87	34,57
14	21,17	23,48	24,84	26,88	30,01	31,71
13	19,51	21,64	22,80	25,04	28,17	29,47
12	17,49	19,40	22,12	24,50	27,56	28,92
11	16,88	18,72	20,08	22,12	25,08	26,44
10	16,27	18,03	19,40	20,76	23,34	23,96
9	14,37	15,92	16,74	18,92	20,62	21,98
8	13,45	14,90	15,58	16,20	16,88	17,31
7	12,59	13,95	14,84	15,52	16,03	16,50
6	12,35	13,68	14,36	15,01	15,45	15,89
5	11,83	13,10	13,75	14,39	14,87	15,21
4	11,24	12,45	13,27	13,75	14,22	14,50
3	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	13,92
2	10,20	11,30	11,64	11,98	12,73	13,51
1	-	9,09	9,26	9,46	9,65	10,14

10. In Anlage 22a wird an § 7 Absatz 2 Satz 2 eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2012 um 3,5 v.H., am 1. Januar 2013 um weitere 1,4 v.H. und am 1. August 2013 um weitere 1,4 v.H.“

11. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

cc) An Satz 5 wird ein Satz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Tritt die von der Regional-KODA beschlossene neue Entgeltordnung zur KAVO vor dem 1. März 2014 in Kraft, tritt in Satz 1 und 2 jeweils an die Stelle des Datums ‚28. Februar 2014‘ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

(2) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.“

bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum ‚29. Februar 2012‘ durch das Datum ‚28. Februar 2014‘ ersetzt.

cc) An Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a folgenden Wortlauts angefügt:

„Tritt die von der Regional-KODA beschlossene neue Entgeltordnung zur KAVO vor dem 1. März 2014 in Kraft, tritt in Absatz 2a Satz 1 und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 jeweils an die Stelle des Datums ‚28. Februar 2014‘ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.“

c) In § 13 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für sie gelten folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro):

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2012	4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
gültig ab 1. Januar 2013	4.984,81	5.525,40	6.037,54	6.378,98	6.458,64
gültig ab 1. August 2013	5.054,60	5.602,76	6.122,07	6.468,29	6.549,06

d) Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

12. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 8 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2012	2.692,05	2.903,84	3.168,58	3.380,37	3.645,11	3.777,49
gültig ab 1. Januar 2013	2.729,74	2.944,49	3.212,94	3.427,70	3.696,14	3.830,37
gültig ab 1. August 2013	2.767,96	2.985,71	3.257,92	3.475,69	3.747,89	3.884,00

bb) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. März 2012	3.436,37	3.812,31	4.045,29
gültig ab 1. Januar 2013	3.484,48	3.865,68	4.101,92
gültig ab 1. August 2013	3.533,26	3.919,80	4.159,35

b) In Anhang 1 erhält die Fußnote zur Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 7 Satz 2 einen Satz 3 folgenden Wortlauts:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2012 um 3,5 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar

2013 um 1,4 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2013 um 1,4 v.H.“

c) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Tabelle gültig vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
S 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
S 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82
S 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
S 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
S 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87
S 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
S 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
S 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
S 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
S 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
S 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
S 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
S 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
S 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
S 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
S 2	1.773,78	1.874,38	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

Tabelle gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.221,40	3.328,77	3.758,30	4.080,43	4.563,65	4.858,94
S 17	2.899,25	3.194,55	3.543,54	3.758,30	4.187,81	4.440,16
S 16	2.824,09	3.124,75	3.360,99	3.650,92	3.973,05	4.166,34
S 15	2.716,71	3.006,63	3.221,40	3.468,37	3.865,68	4.037,48
S 14	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.838,83
S 13	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.785,13
S 12	2.577,12	2.845,57	3.103,28	3.328,77	3.607,95	3.726,07
S 11	2.469,74	2.791,88	2.931,47	3.275,09	3.543,54	3.704,61
S 10	2.405,31	2.663,02	2.791,88	3.167,71	3.468,37	3.715,34
S 9	2.394,57	2.577,12	2.738,19	3.033,48	3.275,09	3.505,96
S 8	2.297,92	2.469,74	2.684,50	2.990,53	3.269,71	3.489,83
S 7	2.228,13	2.442,89	2.614,71	2.786,51	2.915,37	3.103,28
S 6	2.190,54	2.405,31	2.577,12	2.748,92	2.904,62	3.075,36
S 5	2.190,54	2.405,31	2.566,38	2.652,28	2.770,40	2.974,43
S 4	1.986,53	2.254,97	2.394,57	2.512,69	2.587,85	2.684,50
S 3	1.879,15	2.104,65	2.254,97	2.405,31	2.448,26	2.491,22
S 2	1.798,61	1.900,62	1.975,79	2.061,70	2.147,59	2.233,51

Tabelle gültig ab 1. August 2013 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.266,50	3.375,37	3.810,92	4.137,56	4.627,54	4.926,97
S 17	2.939,84	3.239,27	3.593,15	3.810,92	4.246,44	4.502,32
S 16	2.863,63	3.168,50	3.408,04	3.702,03	4.028,67	4.224,67
S 15	2.754,74	3.048,72	3.266,50	3.516,93	3.919,80	4.094,00
S 14	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.892,57
S 13	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.838,12
S 12	2.613,20	2.885,41	3.146,73	3.375,37	3.658,46	3.778,23
S 11	2.504,32	2.830,97	2.972,51	3.320,94	3.593,15	3.756,47
S 10	2.438,98	2.700,30	2.830,97	3.212,06	3.516,93	3.767,35
S 9	2.428,09	2.613,20	2.776,52	3.075,95	3.320,94	3.555,04
S 8	2.330,09	2.504,32	2.722,08	3.032,40	3.315,49	3.538,69
S 7	2.259,32	2.477,09	2.651,32	2.825,52	2.956,19	3.146,73
S 6	2.221,21	2.438,98	2.613,20	2.787,40	2.945,28	3.118,42
S 5	2.221,21	2.438,98	2.602,31	2.689,41	2.809,19	3.016,07
S 4	2.014,34	2.286,54	2.428,09	2.547,87	2.624,08	2.722,08
S 3	1.905,46	2.134,12	2.286,54	2.438,98	2.482,54	2.526,10
S 2	1.823,79	1.927,23	2.003,45	2.090,56	2.177,66	2.264,78

d) Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	18,74	19,36	21,86	23,73	26,54	28,26
S 17	16,86	18,58	20,61	21,86	24,36	25,82
S 16 Ü	16,42	18,17	20,27	22,48	23,86	24,23
S 16	16,42	18,17	19,55	21,23	23,11	24,23
S 15	15,80	17,49	18,74	20,17	22,48	23,48
S 14	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,33
S 13 Ü	15,88	17,12	18,69	19,93	21,50	22,28
S 13	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,01
S 12	14,99	16,55	18,05	19,36	20,98	21,67
S 11	14,36	16,24	17,05	19,05	20,61	21,55
S 10	13,99	15,49	16,24	18,42	20,17	21,61
S 9	13,93	14,99	15,92	17,64	19,05	20,39
S 8	13,36	14,36	15,61	17,39	19,02	20,30
S 7	12,96	14,21	15,21	16,21	16,96	18,05
S 6	12,74	13,99	14,99	15,99	16,89	17,89
S 5	12,74	13,99	14,93	15,43	16,11	17,30
S 4	11,55	13,11	13,93	14,61	15,05	15,61
S 3	10,93	12,24	13,11	13,99	14,24	14,49
S 2	10,46	11,05	11,49	11,99	12,49	12,99

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	19,00	19,63	22,16	24,06	26,91	28,65
S 17	17,10	18,84	20,90	22,16	24,70	26,18
S 16 Ü	16,65	18,43	20,55	22,80	24,19	24,57
S 16	16,65	18,43	19,82	21,53	23,43	24,57
S 15	16,02	17,73	19,00	20,45	22,80	23,81
S 14	15,83	17,10	18,68	19,95	21,53	22,64
S 13 Ü	16,10	17,36	18,95	20,21	21,80	22,59
S 13	15,83	17,10	18,68	19,95	21,53	22,32
S 12	15,20	16,78	18,30	19,63	21,28	21,97
S 11	14,56	16,46	17,29	19,31	20,90	21,85
S 10	14,18	15,70	16,46	18,68	20,45	21,91
S 9	14,12	15,20	16,15	17,89	19,31	20,68
S 8	13,55	14,56	15,83	17,64	19,28	20,58
S 7	13,14	14,41	15,42	16,43	17,19	18,30
S 6	12,92	14,18	15,20	16,21	17,13	18,14
S 5	12,92	14,18	15,13	15,64	16,34	17,54
S 4	11,72	13,30	14,12	14,82	15,26	15,83
S 3	11,08	12,41	13,30	14,18	14,44	14,69
S 2	10,61	11,21	11,65	12,16	12,66	13,17

Gültig ab 1. August 2013:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	19,26	19,91	22,47	24,40	27,29	29,06
S 17	17,34	19,10	21,19	22,47	25,04	26,55
S 16 Ü	16,89	18,69	20,84	23,12	24,53	24,91
S 16	16,89	18,69	20,10	21,83	23,76	24,91
S 15	16,25	17,98	19,26	20,74	23,12	24,14
S 14	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,96
S 13 Ü	16,32	17,61	19,21	20,50	22,10	22,90
S 13	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,63
S 12	15,41	17,02	18,56	19,91	21,57	22,28
S 11	14,77	16,69	17,53	19,58	21,19	22,15
S 10	14,38	15,92	16,69	18,94	20,74	22,22
S 9	14,32	15,41	16,37	18,14	19,58	20,97
S 8	13,74	14,77	16,05	17,88	19,55	20,87
S 7	13,32	14,61	15,64	16,66	17,43	18,56
S 6	13,10	14,38	15,41	16,44	17,37	18,39
S 5	13,10	14,38	15,35	15,86	16,57	17,79
S 4	11,88	13,48	14,32	15,03	15,47	16,05
S 3	11,24	12,59	13,48	14,38	14,64	14,90
S 2	10,76	11,37	11,81	12,33	12,84	13,36

e) Anhang 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO  
(Höhe persönliche Zulage - § 22 Abs. 2 Satz  
2 KAVO)

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012 (in Euro):

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	101,98	109,60	119,13	132,72	145,11	154,87
S 7	98,88	108,41	116,04	123,66	129,38	137,72
S 6	97,21	106,74	114,37	121,99	128,90	136,48
S 5	97,21	106,74	113,89	117,70	122,95	132,00
S 4	88,16	100,07	106,27	111,51	114,85	119,13
S 3	83,39	93,40	100,07	106,74	108,65	110,56
S 2	79,82	84,35	87,68	91,50	95,31	99,12

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013 (in Euro):

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	103,41	111,14	120,80	134,57	147,14	157,04
S 7	100,27	109,93	117,66	125,39	131,19	139,65
S 6	98,57	108,24	115,97	123,70	130,71	138,39
S 5	98,57	108,24	115,49	119,35	124,67	133,85
S 4	89,39	101,47	107,76	113,07	116,45	120,80
S 3	84,56	94,71	101,47	108,24	110,17	112,10
S 2	80,94	85,53	88,91	92,78	96,64	100,51

Gültig ab 1. August 2013 (in Euro):

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	104,85	112,69	122,49	136,46	149,20	159,24
S 7	101,67	111,47	119,31	127,15	133,03	141,60
S 6	99,95	109,75	117,59	125,43	132,54	140,33
S 5	99,95	109,75	117,10	121,02	126,41	135,72
S 4	90,65	102,89	109,26	114,65	118,08	122,49
S 3	85,75	96,04	102,89	109,75	111,71	113,67
S 2	82,07	86,73	90,16	94,08	97,99	101,92

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

Aachen, 14. September 2012  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. August 2012 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** vom 31. Juli 1991, zuletzt geändert am 16. August 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2010, Nr. 230, S. 234ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 11) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

2. An § 13 wird ein § 13a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 13a Urlaubsanspruch 2012

Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 13 Abs. 1 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 13 Abs. 1 unberührt.“

3. § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (Anlage 1) übersteigen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden.“

4. In § 23 Absatz 3 werden nach den Worten „Übernahme in ein“ die Worte „befristetes oder unbefristetes“ eingefügt.

5. In § 24 wird Absatz 3 gestrichen.

6. § 25a wird wie folgt neu gefasst:

„ § 25a Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich be-

standener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichen Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 25a möglich.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

- im ersten Ausbildungsjahr  
ab 1. März 2012: 753,26 € sowie  
ab 1. August 2013: 793,26 €,
- im zweiten Ausbildungsjahr  
ab 1. März 2012: 803,20 € sowie  
ab 1. August 2013: 843,20 €,
- im dritten Ausbildungsjahr  
ab 1. März 2012: 849,02 € sowie  
ab 1. August 2013: 889,02 €,
- im vierten Ausbildungsjahr  
ab 1. März 2012: 912,59 € sowie  
ab 1. August 2013: 952,59 €“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind und nicht in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. August 2012 beruhen, geltend, indem sie die-

se bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Auszubildende im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist für das diese Ordnung oder die KAVO NW gilt.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I. treten rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

Aachen, 14. September 2012

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. August 2012 beschlossen:

I) Die **Ordnung für Praktikanten** vom 5. Mai 1992, zuletzt geändert am 16. August 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2010, Nr. 230, S. 234ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Erholungsurlaub

„Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (Anlage 2 Nr. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Dienstgebers geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage beträgt.“

2. An § 5 wird ein neuer § 5a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 5a Erholungsurlaub 2012

Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 5 Abs. 1 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 5 unberührt.“

3. Der bisherige § 5 wird zu § 6.

4. Im neuen § 6 Absatz 1 werden die Worte „36

(Erholungsurlaub), 37 (Dauer des Erholungsurlaubs),“ gestrichen.

5. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Entgelt für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

– Kinderpflegerinnen

ab 1. März 2012 1.279,07 Euro,  
ab 1. August 2013 1.319,07 Euro,

– Erzieherinnen

ab 1. März 2012 1.333,13 Euro,  
ab 1. August 2013 1.373,13 Euro,

– Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung

ab 1. März 2012 1.547,05 Euro,  
ab 1. August 2013 1.587,05 Euro.“

b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. August 2012 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Praktikant im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Praktikantenverhältnis, Berufsausbildungsverhältnis oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist für das diese Ordnung, die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse oder die KAVO NW gilt.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

Aachen, 14. September 2012

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 154 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28. Juni 2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

### 1. Vergütungsveränderungen 2012/2013

#### I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Dozenten und Lehrkräfte

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2012 um 80,38 Euro, ab dem 1. November 2012 um 81,50 Euro und ab dem 1. Februar 2013 um 82,64 Euro gekürzt.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2012 um 72,35 Euro, ab dem 1. November 2012 um 73,36 Euro und ab dem 1. Februar 2013 um 74,39 Euro gekürzt.“

#### III. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) <sup>1</sup>Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. <sup>2</sup>Sie beträgt ab dem 1. Juli 2012 monatlich 101,64 Euro, ab dem 1. November 2012 monatlich 103,06 Euro und ab dem 1. Februar 2013 monatlich 104,50 Euro.“

(b) <sup>1</sup>Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2012 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,74 Euro	28,70 Euro
9a und Kr2	5,74 Euro	22,94 Euro
8	5,74 Euro	17,22 Euro

<sup>2</sup>Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. November 2012 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,82 Euro	29,10 Euro
9a und Kr2	5,82 Euro	23,26 Euro
8	5,82 Euro	17,46 Euro

<sup>3</sup>Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2013 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,90 Euro	29,51 Euro
9a und Kr2	5,90 Euro	23,59 Euro
8	5,90 Euro	17,71 Euro

#### IV. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab dem 1. Juli 2012: 17,36 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 17,60 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 17,85 Euro.“

#### V. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab dem 1. Juli 2012	ab dem 1. November 2012	ab dem 1. Februar 2013
1 bis 2, Kr14, Kr13	119,96 Euro	121,64 Euro	123,34 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	119,96 Euro	121,64 Euro	123,34 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	114,26 Euro	115,86 Euro	117,49 Euro

#### VI. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

- Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab dem 1. Juli 2012: 56,11 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 56,89 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 57,69 Euro.“

- Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab dem 1. Juli 2012: 56,11 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 56,89 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 57,69 Euro.“

#### VII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenszulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenszulage in Höhe von

ab dem 1. Juli 2012: 137,17 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 139,09 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 141,04 Euro.“

#### VIII. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenszulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 93,47 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 94,78 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 96,11 Euro ab dem 1. Februar 2013.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 113,74 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 115,34 Euro ab dem 1. Februar 2013.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 123,89 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 125,62 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 127,38 Euro ab dem 1. Februar 2013.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,17 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 139,09 Euro ab dem 1. November 2013 und in Höhe von 141,04 Euro ab dem 1. Februar 2013.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 114,31 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 115,91 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 117,53 Euro ab dem 1. Februar 2013.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Ver-

gütungsgruppenzulage in Höhe von 152,21 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 154,34 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 156,50 Euro ab dem 1. Februar 2013.“

#### IX. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr  
 ab 1. Juli 2012: 1,37 Euro,  
 ab 1. November 2012: 1,39 Euro,  
 ab 1. Februar 2013: 1,41 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
 ab 1. Juli 2012: 0,68 Euro,  
 ab 1. November 2012: 0,69 Euro,  
 ab 1. Februar 2013: 0,70 Euro.“

#### X. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„<sup>2</sup>Sie beträgt

	ab 01.03.2012	ab 01.08.2013
im ersten Ausbildungsjahr	875,69 Euro	915,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	937,07 Euro	977,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.038,38 Euro	1.078,38 Euro.“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„<sup>2</sup>Sie beträgt

ab 01.03.2012: 799,91 Euro,  
ab 01.08.2013: 839,91 Euro.“

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„<sup>2</sup>Es beträgt für

	ab 01.03.2012	ab 01.08.2013
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1547,05 Euro	1.587,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1547,05 Euro	1.587,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.392,05 Euro	1.432,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.392,05 Euro	1.432,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro.“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„<sup>2</sup>Es beträgt

	ab 01.03.2012	ab 01.08.2013
im ersten Ausbildungsjahr	753,26 Euro	793,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	803,20 Euro	843,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	849,02 Euro	889,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	912,59 Euro	952,59 Euro.“

#### XI. Anlage 7a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2012 bis 31. Oktober 2012:  
72,28 Euro,  
ab 1. November 2012 bis 31. Januar 2013:  
73,30 Euro,  
ab 1. Februar 2013: 74,33 Euro.“

#### XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 lit. a) und lit. b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

vom 1. Juli 2012 bis 31. Oktober 2012:  
270,72 Euro,  
vom 1. November 2012 bis 31. Januar  
2013: 274,52 Euro,  
ab 1. Februar 2013: 278,36 Euro;

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

vom 1. Juli 2012 bis 31. Oktober 2012:  
351,94 Euro,  
vom 1. November 2012 bis 31. Januar  
2013: 356,87 Euro,  
ab 1. Februar 2013: 361,86 Euro;“

2. Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2013, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist

- a) bis zum vollendeten 55. Lebensjahr  
29 Arbeitstage,  
b) nach dem vollendeten 55. Lebensjahr  
30 Arbeitstage.

Anmerkung zu § 3 Abs. 1:

Die Bundeskommission ist bei der Neuregelung übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Mitarbeiter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein entsprechend höherer Erholungsbedarf besteht. Deshalb ist für diese Mitarbeiter ein zusätzlicher Urlaubstag gerechtfertigt.“

3. Die Bundeskommission fügt in Anlage 14 den folgenden neuen § 3a ein:

„§ 3a Besitzstandsregelung

<sup>1</sup>Abweichend von § 3 Abs. 1 beträgt der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2011 fortbestanden hat und die spätestens

am 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollenden, 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 3 Abs. 1 in der am Tag vor dem Inkrafttreten geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 3 Abs. 1 unberührt.“

### XIII. Anlage 30 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„<sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 22,81 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(2) <sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,73 Euro,
EG II	29,84 Euro,
EG III	32,41 Euro,
EG IV	34,47 Euro.

<sup>2</sup>Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei den nach dem 1. Januar 2012 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vorhundertersatz.“

3. Die Bundeskommission fügt hinter § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 3 ein:

- a) „(3) <sup>1</sup>Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 97. Bereitschaftsstunde und den folgenden Bereitschaftsdienststunden im Kalendermonat einen Zuschlag. <sup>2</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1. <sup>3</sup>Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

- b) (6) Der bisherige Absatz 3 wird zu dem neuen Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. <sup>2</sup>Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.“

- c) (6) Der bisherige Absatz 4 wird zu dem neuen Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1. <sup>2</sup>Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu dem neuen Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 4 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2 und 4 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). <sup>2</sup>Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 13) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

4. Die Bundeskommission fügt hinter § 13a der Anlage 30 den folgenden neuen § 13b ein und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„§ 13b Einmalige Sonderzahlung 2012

(1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten zum nächsten realisierbaren Zeitpunkt mit der

monatlichen Entgeltzahlung eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440,00 Euro, sofern sie für mindestens einen Tag im Monat Januar 2012 Anspruch auf Entgelt hatten.

(2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Absatz (b) der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz (a) Satz 2 und 3 der Anlage 1, in den §§ 2 und 4 der Anlage 14 und in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz (c) Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) § 13a gilt entsprechend.

(4) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2012 wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 begründet.

(5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

5. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 1 lit. a) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:

„a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,  
Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,  
Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit,  
Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,  
Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,“

6. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 1 lit. c) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:

„c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit,  
Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit,“

7. Die Bundeskommission fügt hinter § 14 Absatz 1 lit. c) den folgenden neuen Buchstaben d) ein:

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.475,79	8.010,19	-	-	-	-
III	6.355,21	6.728,74	7.263,12	-	-	-
II	5.073,78	5.499,20	5.872,74	6.090,63	6.303,32	6.516,02
I	3.844,25	4.062,15	4.217,78	4.487,55	4.809,21	4.941,50

9. Die Bundeskommission fügt in § 3 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 10 ein:

„(10) <sup>1</sup>Beim Erreichen der Stufe 3 der Entgeltgruppe III oder der Stufe 6 der Entgeltgruppe I wird die Besitzstandszulage um den Wert der Stufensteigerung, höchstens bis zur Höhe der Besitzstandszulage, reduziert. <sup>2</sup>Bei der Vergleichsberechnung sind die zum 1. Januar 2012 erhöhten Werte zugrunde zu legen.“

#### XIV. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro,

„d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt.“

8. Die Bundeskommission fasst den Anhang A zur Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 15 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:

„<sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2010: 1,25 v.H.  
im Jahr 2011: 1,50 v.H.  
im Jahr 2012: 1,75 v.H.  
im Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

## XV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantie-beträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 15 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:

„Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2010: 1,25 v.H.  
im Jahr 2011: 1,50 v.H.  
im Jahr 2012: 1,75 v.H.  
im Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsent-

gelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

## XVI. Anlage 33 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantie-beträge fest:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,  
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,  
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:

„<sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2010: 1,25 v.H.  
im Jahr 2011: 1,50 v.H.  
im Jahr 2012: 1,75 v.H.  
im Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

#### XVII. Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
2. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
3. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütungen der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v.H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR.
4. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
5. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
6. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR.
7. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
8. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 2a und 2c fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
9. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v.H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 AVR.

## XVIII. Mittelwerttabellen (in Euro)

## 1. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 1. Juli 2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.026,68	4.379,33	4.731,97	4.916,99	5.101,97	5.286,90	5.471,89	5.656,87	5.841,81	6.026,82	6.211,79	6.381,15
1a	3.727,62	4.031,89	4.336,13	4.505,54	4.674,96	4.844,36	5.013,81	5.183,19	5.352,65	5.522,02	5.691,43	5.767,49
1b	3.456,23	3.717,25	3.978,30	4.144,24	4.310,23	4.476,17	4.642,10	4.808,06	4.974,00	5.139,98	5.209,12	
2	3.289,41	3.512,38	3.735,38	3.873,66	4.011,96	4.150,30	4.288,60	4.426,90	4.565,16	4.703,45	4.791,68	
3	2.994,05	3.185,93	3.377,81	3.504,03	3.630,21	3.756,42	3.882,58	4.008,78	4.135,00	4.261,20	4.280,21	
4a	2.790,06	2.954,25	3.118,50	3.229,16	3.339,80	3.450,42	3.561,05	3.671,73	3.782,34	3.887,80		
4b	2.605,06	2.743,37	2.881,68	2.978,49	3.075,28	3.172,08	3.268,90	3.365,72	3.462,54	3.538,58		
5b	2.440,79	2.553,23	2.670,79	2.757,21	2.840,20	2.923,19	3.006,14	3.089,11	3.172,08	3.227,40		
5c	2.268,05	2.355,35	2.445,65	2.521,13	2.600,65	2.680,15	2.759,68	2.839,19	2.910,06			
6b	2.147,86	2.220,55	2.293,25	2.344,45	2.397,36	2.450,33	2.505,58	2.564,32	2.623,13	2.666,33		
7	2.039,56	2.100,42	2.161,23	2.204,23	2.247,24	2.290,25	2.333,52	2.378,68	2.423,88	2.451,93		
8	1.940,21	1.990,66	2.041,08	2.073,73	2.103,39	2.133,03	2.162,70	2.192,38	2.222,02	2.251,71	2.279,87	
9a	1.875,72	1.913,78	1.951,82	1.981,38	2.010,93	2.040,51	2.070,10	2.099,68	2.129,22			
9	1.831,26	1.872,77	1.914,32	1.945,48	1.973,65	2.001,85	2.030,01	2.058,20				
10	1.693,56	1.727,68	1.761,82	1.792,97	1.821,12	1.849,30	1.877,49	1.905,68	1.924,98			
11	1.597,16	1.623,85	1.650,55	1.671,34	1.692,07	1.712,86	1.733,60	1.754,40	1.775,16			
12	1.511,14	1.537,82	1.564,55	1.585,28	1.606,07	1.626,82	1.647,60	1.668,36	1.689,12			

## 2. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 01.07.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.257,25	4.383,60	4.509,95	4.608,23	4.706,51	4.804,80	4.903,07	5.001,36	5.099,63
Kr 13	3.808,79	3.935,14	4.061,51	4.159,78	4.258,03	4.356,33	4.454,61	4.552,88	4.651,17
Kr 12	3.511,59	3.629,28	3.746,93	3.838,43	3.929,97	4.021,48	4.113,00	4.204,50	4.296,05
Kr 11	3.311,67	3.424,60	3.537,53	3.625,38	3.713,22	3.801,06	3.888,89	3.976,73	4.064,57
Kr 10	3.120,46	3.225,24	3.330,03	3.411,51	3.493,01	3.574,47	3.655,97	3.737,45	3.818,94
Kr 9	2.944,98	3.041,84	3.138,76	3.214,13	3.289,50	3.364,88	3.440,24	3.515,60	3.590,96
Kr 8	2.781,90	2.871,66	2.961,45	3.031,28	3.101,13	3.170,95	3.240,76	3.310,60	3.380,41
Kr 7	2.632,83	2.715,77	2.798,68	2.863,18	2.927,69	2.992,19	3.056,69	3.121,18	3.185,67
Kr 6	2.457,53	2.533,53	2.609,53	2.668,62	2.727,74	2.786,85	2.845,96	2.905,06	2.964,18
Kr 5a	2.375,07	2.446,12	2.517,17	2.572,44	2.627,67	2.682,95	2.738,22	2.793,48	2.848,72
Kr 5	2.318,45	2.385,68	2.452,91	2.505,18	2.557,48	2.609,75	2.662,01	2.714,31	2.766,61
Kr 4	2.216,10	2.275,86	2.335,61	2.382,08	2.428,55	2.475,02	2.521,51	2.567,99	2.614,44
Kr 3	2.121,18	2.171,95	2.222,74	2.262,23	2.301,71	2.341,21	2.380,69	2.420,19	2.459,67
Kr 2	1.957,60	2.002,09	2.046,61	2.081,23	2.115,82	2.150,45	2.185,04	2.219,67	2.254,28
Kr 1	1.876,02	1.915,64	1.955,25	1.986,04	2.016,84	2.047,65	2.078,45	2.109,23	2.140,05

3. Tabellenentgelte und Stundenvergütungen  
Anlage 31, 32 und 33 zu den AVR ab 1. Juli  
2012

a) Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR –  
Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäu-  
sern ab 1. Juli 2012 – monatlich in Euro

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
E 14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
E 13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
E 12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
E 11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
E 10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
E 9 <sup>1)</sup>	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
E 8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19 <sup>2)</sup>
E 7	2.076,40 <sup>3)</sup>	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
E 6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75 <sup>4)</sup>
E 5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
E 4	1.854,15 <sup>5)</sup>	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
E 3 <sup>6)</sup>	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
E 2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
E 1	-	1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33

1) E9b

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.856,44	3.030,41	3.243,66	3.445,68

2) 2.899,09

3) 2.132,51

4) 2.682,46

5) 1.910,27

6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.797,22	1.856,78	1.897,07	1.926,85	1.947,87	1.979,40
	38,5 Std.					
	1.867,24	1.929,12	1.970,98	2.001,92	2.023,76	2.056,52
	40 Std.					
6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.820,57	1.880,90	1.921,71	1.951,87	1.973,17	2.005,11
	39 Std.					

## b) Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 1. Juli 2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.647,70	4.040,54 nach 2 J. St. 3	4.545,61 nach 3 J. St. 4	4.770,08
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.647,70	4.135,95	4.360,41
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.311,00	3.647,70 nach 2 J. St. 3	4.135,95 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.198,76	3.423,24 nach 2 J. St. 3	3.849,73 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.120,19	3.400,79 nach 4 J. St. 3	3.625,26 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.030,41	3.243,66 nach 5 J. St. 3	3.445,68 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.761,04	3.120,19 nach 5 J. St. 3	3.243,66 nach 5 J. St. 4	-
		7 ohne Aufstieg	-	-				
9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.761,04	2.856,44 nach 5 J. St. 3	3.030,41 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6						
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	-					
		5 mit Aufstieg nach 6	2.300,86	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,44	3.030,41
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-					
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						2.899,09
		4 mit Aufstieg nach 5	2.132,51	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	-
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4						
		3 mit Aufstieg nach 4	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46
		2 ohne Aufstieg	1.910,27	2.053,94	2.188,62	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.797,22	1.856,78	1.897,07	1.926,85	1.947,87	1.979,40
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1.867,25	1.929,12	1.970,98	2.001,92	2.023,76	2.056,52
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
			1.820,55	1.880,90	1.921,71	1.951,88	1.973,17	2.005,11
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

## c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 1. Juli 2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 01.07.2012
Kr12a	22,67
Kr11b	21,18
Kr11a	20,02
Kr10a	18,74
Kr9d	18,05
Kr9c	17,42
Kr9b	16,63
Kr9a	16,36
Kr8a	15,63
Kr7a	14,99
Kr4a	13,88
Kr3a	12,87

d) Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR  
Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen – ab 1. Juli 2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
E 14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
E 13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
E 12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
E 11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
E 10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
E 9 <sup>1)</sup>	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
E 8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19 <sup>2)</sup>
E 7	2.076,40 <sup>3)</sup>	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
E 6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75 <sup>4)</sup>
E 5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
E 4	1.854,15 <sup>5)</sup>	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
E 3 <sup>6)</sup>	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
E 2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
E 1	-	1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33
1) E9b		E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
			2.856,44	3.030,40	3.243,66	3.445,68
2)	2.899,09					
3)	2.132,51					
4)	2.682,46					
5)	1.910,27					
6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.820,57	1.880,90	1.921,71	1.951,87	1.973,17	2.005,11
	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
	1.867,24	1.929,12	1.970,98	2.001,92	2.023,76	2.056,52
	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

## e) Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 1. Juli 2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.647,70	4.135,94	4.360,41
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.311,00	3.647,70	4.135,94	
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.198,76	3.423,24	3.849,73	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.120,19	3.400,79	3.625,26	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.030,41	3.243,66	3.445,68	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.761,04	3.120,19	3.243,66	-	
					7 ohne Aufstieg	nach 5 J. St. 3		nach 5 J. St. 4
9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.761,04	2.856,44	3.030,41	-	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6						
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	-					
		5 mit Aufstieg nach 6	2.300,86	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,44	3.030,41
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-					
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						2.899,09
		4 mit Aufstieg nach 5	2.132,51	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	-
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4						
		3 mit Aufstieg nach 4	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46
		2 ohne Aufstieg	1.910,27	2.053,94	2.188,62	-	-	-
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2						
			1.820,57	1.880,90	1.921,71	1.951,87	1.973,17	2.005,11
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.867,24	1.929,12	1.970,98	2.001,92	2.023,76	2.056,52
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

## f) Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 1. Juli 2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 01.07.2012
Kr12a	22,67
Kr11b	21,18
Kr11a	20,02
Kr10a	18,74
Kr9d	18,05
Kr9c	17,42
Kr9b	16,63
Kr9a	16,36
Kr8a	15,63
Kr7a	14,99
Kr4a	13,88
Kr3a	12,87

g) Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR  
Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 1. Juli 2012

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
S 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
S 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82
S 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
S 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
S 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87
S 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
S 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
S 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
S 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
S 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
S 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
S 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
S 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
S 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
S 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
S 2	1.773,78	1.874,39	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

## 4. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 1. November 2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.083,05	4.440,64	4.798,22	4.985,83	5.173,40	5.360,92	5.548,50	5.736,07	5.923,60	6.111,20	6.298,76	6.470,49
1a	3.779,81	4.088,34	4.396,84	4.568,62	4.740,41	4.912,18	5.084,00	5.255,76	5.427,59	5.599,33	5.771,11	5.848,24
1b	3.504,62	3.769,29	4.034,00	4.202,26	4.370,57	4.538,84	4.707,09	4.875,37	5.043,64	5.211,94	5.282,05	
2	3.335,46	3.561,55	3.787,68	3.927,89	4.068,13	4.208,40	4.348,64	4.488,88	4.629,07	4.769,30	4.858,76	
3	3.035,97	3.230,53	3.425,10	3.553,09	3.681,03	3.809,01	3.936,94	4.064,90	4.192,89	4.320,86	4.340,13	
4a	2.829,12	2.995,61	3.162,16	3.274,37	3.386,56	3.498,73	3.610,91	3.723,13	3.835,29	3.942,23		
4b	2.641,53	2.781,78	2.922,02	3.020,19	3.118,33	3.216,49	3.314,67	3.412,84	3.511,02	3.588,12		
5b	2.474,96	2.588,98	2.708,18	2.795,81	2.879,96	2.964,12	3.048,23	3.132,36	3.216,49	3.272,58		
5c	2.299,80	2.388,33	2.479,89	2.556,43	2.637,06	2.717,67	2.798,32	2.878,94	2.950,80			
6b	2.177,93	2.251,64	2.325,36	2.377,27	2.430,92	2.484,64	2.540,66	2.600,22	2.659,85	2.703,66		
7	2.068,11	2.129,83	2.191,49	2.235,09	2.278,70	2.322,31	2.366,19	2.411,98	2.457,81	2.486,26		
8	1.967,37	2.018,53	2.069,66	2.102,76	2.132,84	2.162,89	2.192,98	2.223,07	2.253,13	2.283,23	2.311,79	
9a	1.901,98	1.940,57	1.979,15	2.009,12	2.039,08	2.069,08	2.099,08	2.129,08	2.159,03			
9	1.856,90	1.898,99	1.941,12	1.972,72	2.001,28	2.029,88	2.058,43	2.087,02				
10	1.717,27	1.751,87	1.786,49	1.818,07	1.846,62	1.875,19	1.903,78	1.932,36	1.951,93			
11	1.619,52	1.646,58	1.673,66	1.694,74	1.715,76	1.736,84	1.757,87	1.778,96	1.800,01			
12	1.532,30	1.559,35	1.586,45	1.607,47	1.628,56	1.649,60	1.670,67	1.691,72	1.712,77			

## 5. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 1. November 2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.316,85	4.444,97	4.573,09	4.672,75	4.772,40	4.872,07	4.971,71	5.071,38	5.171,03
Kr 13	3.862,11	3.990,23	4.118,37	4.218,02	4.317,64	4.417,32	4.516,98	4.616,62	4.716,29
Kr 12	3.560,75	3.680,09	3.799,39	3.892,17	3.984,99	4.077,78	4.170,58	4.263,36	4.356,20
Kr 11	3.358,03	3.472,54	3.587,06	3.676,14	3.765,21	3.854,28	3.943,33	4.032,40	4.121,47
Kr 10	3.164,15	3.270,39	3.376,65	3.459,27	3.541,91	3.624,51	3.707,15	3.789,77	3.872,41
Kr 9	2.986,21	3.084,43	3.182,70	3.259,13	3.335,55	3.411,99	3.488,40	3.564,82	3.641,23
Kr 8	2.820,85	2.911,86	3.002,91	3.073,72	3.144,55	3.215,34	3.286,13	3.356,95	3.427,74
Kr 7	2.669,69	2.753,79	2.837,86	2.903,27	2.968,68	3.034,08	3.099,48	3.164,88	3.230,27
Kr 6	2.491,94	2.569,00	2.646,06	2.705,98	2.765,93	2.825,87	2.885,80	2.945,73	3.005,68
Kr 5a	2.408,32	2.480,37	2.552,41	2.608,45	2.664,46	2.720,51	2.776,56	2.832,59	2.888,60
Kr 5	2.350,91	2.419,08	2.487,25	2.540,25	2.593,29	2.646,29	2.699,28	2.752,31	2.805,34
Kr 4	2.247,13	2.307,72	2.368,31	2.415,43	2.462,55	2.509,67	2.556,81	2.603,94	2.651,04
Kr 3	2.150,88	2.202,36	2.253,86	2.293,90	2.333,93	2.373,99	2.414,02	2.454,07	2.494,11
Kr 2	1.985,01	2.030,12	2.075,26	2.110,37	2.145,44	2.180,56	2.215,63	2.250,75	2.285,84
Kr 1	1.902,28	1.942,46	1.982,62	2.013,85	2.045,08	2.076,32	2.107,55	2.138,76	2.170,01

6. Tabellenentgelte und Stundenvergütungen  
Anlage 31, 32 und 33 zu den AVR

- a) Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR –  
Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäu-  
sern ab 1. November 2012 – monatlich in  
Euro

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	5.781,47
E 14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	5.303,47
E 13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	4.927,91
E 12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
E 11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	4.421,46
E 10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	4.006,06
E 9 <sup>1)</sup>	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	3.676,01
E 8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15 <sup>2)</sup>
E 7	2.105,47 <sup>3)</sup>	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
E 6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44 <sup>4)</sup>
E 5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
E 4	1.880,11 <sup>5)</sup>	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
E 3 <sup>6)</sup>	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
E 2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
E 1		1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.896,43	3.072,84	3.289,07	3.493,92

2) 2.939,68

3) 2.162,37

4) 2.720,01

5) 1.937,01

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.822,38	1.882,77	1.923,63	1.953,83	1.975,14	2.007,11
	38,5 Std.					
	1.893,39	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31
	40 Std.					

E 3a	1.846,04	1.907,23	1.948,61	1.979,20	2.000,79	2.033,18
	39 Std.					

## b) Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 1. November 2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.698,77	4.097,11 nach 2 J. St. 3	4.609,25 nach 3 J. St. 4	4.836,86
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.698,77	4.193,84	4.421,46
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.357,35	3.698,77 nach 2 J. St. 3	4.193,84 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.243,54	3.471,17 nach 2 J. St. 3	3.903,63 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.163,87	3.448,40 nach 4 J. St. 3	3.676,01 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.072,84	3.289,07 nach 5 J. St. 3	3.493,92 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.799,69	3.163,87 nach 5 J. St. 3	3.289,07 nach 5 J. St. 4	-
		7 ohne Aufstieg	-	-	2.799,69	2.896,43 nach 5 J. St. 3	3.072,84 nach 5 J. St. 4	-
9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.799,69	2.896,43 nach 5 J. St. 3	3.072,84 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	-	-	-	-	-
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	-	-	-	-	-	-
		5 mit Aufstieg nach 6	2.333,07	2.481,02	2.606,22	2.708,65	2.896,43	3.072,84
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	-	-	-	-	-
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	-	-	-	-	-	2.939,68
		4 mit Aufstieg nach 5	2.162,37	2.333,07	2.481,02	2.708,65	2.822,45	-
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	-	-	-	-	-	-
		3 mit Aufstieg nach 4	1.937,01	2.082,70	2.219,26	2.509,48	2.583,46	2.720,01
		2 ohne Aufstieg	1.937,01	2.082,70	2.219,26	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.822,38	1.882,77	1.923,63	1.953,83	1.975,14	2.007,11
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1.893,39	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
			1.846,04	1.907,23	1.948,61	1.979,21	2.000,79	2.033,18
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

## c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 1. November 2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 01.11.2012
Kr12a	22,99
Kr11b	21,48
Kr11a	20,30
Kr10a	19,00
Kr9d	18,30
Kr9c	17,66
Kr9b	16,86
Kr9a	16,59
Kr8a	15,85
Kr7a	15,20
Kr4a	14,07
Kr3a	13,05

## d) Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen – ab 1. November 2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	5.781,47
E 14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	5.303,47
E 13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	4.927,91
E 12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
E 11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	4.421,46
E 10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	4.006,06
E 9 <sup>1)</sup>	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	3.676,01
E 8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15 <sup>2)</sup>
E 7	2.105,47 <sup>3)</sup>	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
E 6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44 <sup>4)</sup>
E 5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
E 4	1.880,11 <sup>5)</sup>	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
E 3 <sup>6)</sup>	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
E 2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
E 1	-	1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

1) E9b

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.896,43	3.072,84	3.289,07	3.493,92

2) 2.939,68

3) 2.162,37

4) 2.720,01

5) 1.937,01

6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.846,06	1.907,23	1.948,61	1.979,20	2.000,79	2.033,18
	39 Std.					
	1.893,38	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31
	40 Std.					

## e) Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 1. November 2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.698,77	4.193,84	4.421,46
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.357,35	3.698,77 nach 2 J. St. 3	4.193,84 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.243,54	3.471,17	3.903,63	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.163,87	3.448,40	3.676,01	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.072,84	3.289,07	3.493,92	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.799,69	3.163,87	3.289,07	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.799,69	2.896,43	3.072,84	-	
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.481,02	2.606,22	2.708,65	2.896,43	3.072,84
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6						
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.333,07	2.481,02	2.708,65	2.822,45	-
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						
		4 mit Aufstieg nach 5						
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.937,01	2.082,70	2.219,26	2.509,48	2.583,46	2.720,01
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg						
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.846,06	1.907,23	1.948,61	1.979,20	2.000,79	2.033,18
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.893,38	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

## f) Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 1. November 2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 01.11.2012
Kr12a	22,99
Kr11b	21,48
Kr11a	20,30
Kr10a	19,00
Kr9d	18,30
Kr9c	17,66
Kr9b	16,86
Kr9a	16,59
Kr8a	15,85
Kr7a	15,20
Kr4a	14,07
Kr3a	13,05

## g) Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 1. November 2012 – monatlich in Euro

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.221,40	3.328,77	3.758,30	4.080,43	4.563,65	4.858,94
S 17	2.899,25	3.194,55	3.543,54	3.758,30	4.187,81	4.440,16
S 16	2.824,09	3.124,75	3.360,99	3.650,92	3.973,05	4.166,34
S 15	2.716,71	3.006,63	3.221,40	3.468,37	3.865,68	4.037,48
S 14	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.838,83
S 13	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.785,13
S 12	2.577,12	2.845,57	3.103,28	3.328,77	3.607,95	3.726,07
S 11	2.469,74	2.791,88	2.931,47	3.275,09	3.543,54	3.704,61
S 10	2.405,31	2.663,02	2.791,88	3.167,71	3.468,37	3.715,34
S 9	2.394,57	2.577,12	2.738,19	3.033,48	3.275,09	3.505,96
S 8	2.297,92	2.469,74	2.684,50	2.990,53	3.269,71	3.489,83
S 7	2.228,13	2.442,89	2.614,71	2.786,51	2.915,37	3.103,28
S 6	2.190,54	2.405,31	2.577,12	2.748,92	2.904,62	3.075,36
S 5	2.190,54	2.405,31	2.566,38	2.652,28	2.770,40	2.974,43
S 4	1.986,53	2.254,97	2.394,57	2.512,69	2.587,85	2.684,50
S 3	1.879,15	2.104,65	2.254,97	2.405,31	2.448,26	2.491,22
S 2	1.798,61	1.900,63	1.975,79	2.061,70	2.147,59	2.233,51

## 7. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 1. Februar 2013 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.140,21	4.502,81	4.865,40	5.055,63	5.245,83	5.435,97	5.626,18	5.816,38	6.006,53	6.196,76	6.386,94	6.561,08
1a	3.832,73	4.145,58	4.458,40	4.632,58	4.806,78	4.980,95	5.155,18	5.329,34	5.503,58	5.677,72	5.851,91	5.930,12
1b	3.553,69	3.822,06	4.090,48	4.261,09	4.431,76	4.602,38	4.772,99	4.943,63	5.114,25	5.284,91	5.356,00	
2	3.382,16	3.611,41	3.840,71	3.982,88	4.125,08	4.267,32	4.409,52	4.551,72	4.693,88	4.836,07	4.926,78	
3	3.078,47	3.275,76	3.473,05	3.602,83	3.732,56	3.862,34	3.992,06	4.121,81	4.251,59	4.381,35	4.400,89	
4a	2.868,73	3.037,55	3.206,43	3.320,21	3.433,97	3.547,71	3.661,46	3.775,25	3.888,98	3.997,42		
4b	2.678,51	2.820,73	2.962,93	3.062,47	3.161,99	3.261,52	3.361,08	3.460,62	3.560,17	3.638,35		
5b	2.509,61	2.625,23	2.746,10	2.834,95	2.920,28	3.005,62	3.090,91	3.176,21	3.261,52	3.318,40		
5c	2.332,00	2.421,77	2.514,61	2.592,22	2.673,98	2.755,72	2.837,50	2.919,25	2.992,11			
6b	2.208,42	2.283,16	2.357,92	2.410,55	2.464,95	2.519,43	2.576,23	2.636,62	2.697,09	2.741,51		
7	2.097,06	2.159,65	2.222,17	2.266,38	2.310,60	2.354,82	2.399,32	2.445,75	2.492,22	2.521,07		
8	1.994,91	2.046,79	2.098,64	2.132,20	2.162,70	2.193,17	2.223,68	2.254,19	2.284,67	2.315,20	2.344,16	
9a	1.928,61	1.967,74	2.006,86	2.037,25	2.067,63	2.098,05	2.128,47	2.158,89	2.189,26			
9	1.882,90	1.925,58	1.968,30	2.000,34	2.029,30	2.058,30	2.087,25	2.116,24				
10	1.741,31	1.776,40	1.811,50	1.843,52	1.872,47	1.901,44	1.930,43	1.959,41	1.979,26			
11	1.642,19	1.669,63	1.697,09	1.718,47	1.739,78	1.761,16	1.782,48	1.803,87	1.825,21			
12	1.553,75	1.581,18	1.608,66	1.629,98	1.651,36	1.672,69	1.694,06	1.715,40	1.736,75			

## 8. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 1. Februar 2013 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.377,29	4.507,20	4.637,11	4.738,17	4.839,21	4.940,28	5.041,31	5.142,38	5.243,42
Kr 13	3.916,18	4.046,09	4.176,03	4.277,07	4.378,09	4.479,16	4.580,22	4.681,25	4.782,32
Kr 12	3.610,60	3.731,61	3.852,58	3.946,66	4.040,78	4.134,87	4.228,97	4.323,05	4.417,19
Kr 11	3.405,04	3.521,16	3.637,28	3.727,61	3.817,92	3.908,24	3.998,54	4.088,85	4.179,17
Kr 10	3.208,45	3.316,18	3.423,92	3.507,70	3.591,50	3.675,25	3.759,05	3.842,83	3.926,62
Kr 9	3.028,02	3.127,61	3.227,26	3.304,76	3.382,25	3.459,76	3.537,24	3.614,73	3.692,21
Kr 8	2.860,34	2.952,63	3.044,95	3.116,75	3.188,57	3.260,36	3.332,14	3.403,95	3.475,73
Kr 7	2.707,07	2.792,34	2.877,59	2.943,92	3.010,24	3.076,56	3.142,87	3.209,19	3.275,49
Kr 6	2.526,83	2.604,97	2.683,11	2.743,86	2.804,65	2.865,43	2.926,20	2.986,97	3.047,76
Kr 5a	2.442,04	2.515,10	2.588,14	2.644,97	2.701,76	2.758,60	2.815,43	2.872,25	2.929,04
Kr 5	2.383,82	2.452,95	2.522,07	2.575,81	2.629,60	2.683,34	2.737,07	2.790,84	2.844,62
Kr 4	2.278,59	2.340,03	2.401,47	2.449,25	2.497,03	2.544,81	2.592,61	2.640,40	2.688,16
Kr 3	2.180,99	2.233,19	2.285,41	2.326,02	2.366,61	2.407,23	2.447,82	2.488,43	2.529,03
Kr 2	2.012,80	2.058,54	2.104,31	2.139,92	2.175,48	2.211,09	2.246,65	2.282,26	2.317,84
Kr 1	1.928,91	1.969,65	2.010,38	2.042,04	2.073,71	2.105,39	2.137,06	2.168,70	2.200,39

## 9. Tabellenentgelte und Stundenvergütungen Anlage 31, 32 und 33 zu den AVR

- a) Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR – Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern ab 1. Februar 2013 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
E 14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
E 13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
E 12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
E 11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
E 10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
E 9 <sup>1)</sup>	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
E 8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67 <sup>2)</sup>
E 7	2.134,95 <sup>3)</sup>	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
E 6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64 <sup>4)</sup>
E 5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
E 4	1.906,43 <sup>5)</sup>	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
E 3 <sup>6)</sup>	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
E 2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
E 1		1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1) E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.936,98	3.115,86	3.335,12	3.542,83

2) 2.980,84

3) 2.192,64

4) 2.758,09

5) 1.964,13

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.847,89	1.909,14	1.950,56	1.981,18	2.002,79	2.035,21
	38,5 Std.					
	1.919,89	1.983,52	2.026,55	2.058,37	2.080,82	2.114,50
	40 Std.					

E 3a	1.871,91	1.933,93	1.975,89	2.006,91	2.028,80	2.061,65
	39 Std.					

## b) Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 1. Februar 2013

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.750,55	4.154,47 nach 2 J. St. 3	4.673,78 nach 3 J. St. 4	4.904,58
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.750,55	4.252,55	4.483,36
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.404,35	3.750,55 nach 2 J. St. 3	4.252,55 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.288,95	3.519,77 nach 2 J. St. 3	3.958,28 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.208,16	3.496,68 nach 4 J. St. 3	3.727,47 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.115,86	3.335,12 nach 5 J. St. 3	3.542,83 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	-	3.208,16 nach 5 J. St. 3	3.335,12 nach 5 J. St. 4	-
		7 ohne Aufstieg	-	-	2.838,89	-	-	-
9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.838,89	2.936,98 nach 5 J. St. 3	3.115,86 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	-	-	-	-	-
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	-	-	-	-	-	-
		5 mit Aufstieg nach 6	2.365,73	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	-	-	-	-	-
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	-	-	-	-	-	2.980,84
		4 mit Aufstieg nach 5	2.192,64	2.365,73	2.515,75	2.746,57	2.861,96	-
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	-	-	-	-	-	-
		3 mit Aufstieg nach 4	1.964,13	2.111,86	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09
		2 ohne Aufstieg	1.964,13	2.111,86	2.250,33	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.847,89	1.909,13	1.950,56	1.981,18	2.002,79	2.035,21
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1.919,90	1.983,52	2.026,55	2.058,37	2.080,82	2.114,50
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
			1.871,88	1.933,93	1.975,89	2.006,92	2.028,80	2.061,64
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

## c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 1. Februar 2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 01.02.2013
Kr12a	23,31
Kr11b	21,78
Kr11a	20,58
Kr10a	19,27
Kr9d	18,56
Kr9c	17,91
Kr9b	17,10
Kr9a	16,82
Kr8a	16,07
Kr7a	15,41
Kr4a	14,27
Kr3a	13,23

## d) Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen – ab 1. Februar 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
E 14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
E 13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
E 12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
E 11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
E 10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
E 9 <sup>1)</sup>	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
E 8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67 <sup>2)</sup>
E 7	2.134,95 <sup>3)</sup>	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
E 6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64 <sup>4)</sup>
E 5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
E 4	1.906,43 <sup>5)</sup>	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
E 3 <sup>6)</sup>	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
E 2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
E 1		1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.936,98	3.115,86	3.335,12

2) 2.980,84

3) 2.192,64

4) 2.758,09

5) 1.964,13

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.871,91	1.933,93	1.975,89	2.006,91	2.028,80	2.061,65
	39 Std.					
	1.919,89	1.983,52	2.026,55	2.058,37	2.080,82	2.114,50
	40 Std.					

## e) Anhang B zur Anlage 32 – Kr-Anwendungstabelle – ab 1. Februar 201

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.750,55	4.252,55	4.483,36
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.404,35	3.750,55	4.252,55	-
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.288,95	3.519,77	3.958,28	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.208,16	3.496,68	3.727,47	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.115,86	3.335,12	3.542,83	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.838,89	3.208,16	3.335,12	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.838,89	2.936,98	3.115,86	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6						
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.365,73	2.515,75	2.746,57	2.861,96	2.980,84
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						
		4 mit Aufstieg nach 5						
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.964,13	2.111,86	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg						
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.871,90	1.933,93	1.975,89	2.006,91	2.028,80	2.061,64
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.919,89	1.983,52	2.026,55	2.058,37	2.080,82	2.114,50
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

## f) Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 1. Februar 2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 01.02.2013
Kr12a	23,31
Kr11b	21,78
Kr11a	20,58
Kr10a	19,27
Kr9d	18,56
Kr9c	17,91
Kr9b	17,10
Kr9a	16,82
Kr8a	16,07
Kr7a	15,41
Kr4a	14,27
Kr3a	13,23

g) Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR  
Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 1. Februar 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.266,50	3.375,37	3.810,92	4.137,56	4.627,54	4.926,97
S 17	2.939,84	3.239,27	3.593,15	3.810,92	4.246,44	4.502,32
S 16	2.863,63	3.168,50	3.408,04	3.702,03	4.028,67	4.224,67
S 15	2.754,74	3.048,72	3.266,50	3.516,93	3.919,80	4.094,00
S 14	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.892,57
S 13	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.838,12
S 12	2.613,20	2.885,41	3.146,73	3.375,37	3.658,46	3.778,23
S 11	2.504,32	2.830,97	2.972,51	3.320,94	3.593,15	3.756,47
S 10	2.438,98	2.700,30	2.830,97	3.212,06	3.516,93	3.767,35
S 9	2.428,09	2.613,20	2.776,52	3.075,95	3.320,94	3.555,04
S 8	2.330,09	2.504,32	2.722,08	3.032,40	3.315,49	3.538,69
S 7	2.259,32	2.477,09	2.651,32	2.825,52	2.956,19	3.146,73
S 6	2.221,21	2.438,98	2.613,20	2.787,40	2.945,28	3.118,42
S 5	2.221,21	2.438,98	2.602,31	2.689,41	2.809,19	3.016,07
S 4	2.014,34	2.286,54	2.428,09	2.547,87	2.624,08	2.722,08
S 3	1.905,46	2.134,12	2.286,54	2.438,98	2.482,54	2.526,10
S 2	1.823,79	1.927,24	2.003,45	2.090,56	2.177,66	2.264,78

## XIX. In-Kraft-Treten

1. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Die Regelung zu Abschnitt XIII (Anlage 30 zu den AVR) tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Alle Regelungen zur Änderung von Vergütungsbestandteilen sowie Änderungen der Anlage 14 und der Anlage 30 zu den AVR werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirk-

sam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite neue Werte festlegt.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. September 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## 2. Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 7 der Anlage 31 zu den AVR wird in Absatz 5 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„<sup>2</sup>Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach Anhang C dieser Anlage.“

2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
3. In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Anhang C dieser Anlage.“

4. In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang C dieser Anlage.“

5. § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelts.“

6. In § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelt.“

7. In § 7 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Zusätzlich zu Abs. 5 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

8. In § 9 der Anlage 5 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zusätzlich zu Abs. 1 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

9. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. September 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## 3. Änderung der Übergangsregelung zum Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit in § 3 Abs. 9 der Anlagen 30, 31, 32 und 33

1. In Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, in Anhang E der Anlage 31 zu den AVR, in Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und in Anhang D der Anlage 33 zu den AVR wird jeweils § 3 Abs. 9 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung wie folgt neu gefasst:

„(9) <sup>1</sup>Hat der Mitarbeiter im Kalenderjahr vor Inkrafttreten dieser Anlage die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 4 der Anlage 14 zu den AVR erfüllt, wird der sich daraus ergebende Zusatzurlaub im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Anlage gewährt. <sup>2</sup>Erwirbt der Mitarbeiter im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Anlage einen weiteren Anspruch auf Zusatzurlaub nach dieser Anlage, werden die Ansprüche nach § 4 der Anlage 14 und die nach dieser Anlage erworbenen Ansprüche miteinander verglichen. <sup>3</sup>Der Mitarbeiter erhält in diesem Fall ausschließlich den jeweils höheren Anspruch auf Gewährung von Zusatzurlaub.“

2. In Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, in Anhang E der Anlage 31 zu den AVR, in Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und in

Anhang D der Anlage 33 zu den AVR wird jeweils in § 3 nach Absatz 9 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung eine neue Anmerkung eingefügt, die wie folgt lautet:  
„Anmerkung zu § 3 Abs. 9:

Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage durch die Entscheidung der zuständigen Regionalkommission nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammen, gelten die Vorschriften für die Berechnung des Zusatzurlaubs nach dieser Anlage für das gesamte Kalenderjahr, in dem die Anlage in Kraft tritt.“

3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Februar 2011 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. September 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### 4. Dynamisierung der Wertguthaben

1. Nach § 7 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wird folgende neue Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben verändert sich zu dem Zeitpunkt und zu demselben Vomhundertsatz, zu dem die jeweilige Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten die Werte zur Höhe der Vergütung bzw. Entgelte verändert.“

2. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. September 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### 5. 12-Stunden-Schichten in den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

1. In den Anlagen 31 – 33 zu den AVR wird jeweils in § 2 ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) <sup>1</sup>Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen die tägliche Arbeits-

zeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind.

<sup>2</sup>In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. <sup>3</sup>Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

<sup>4</sup>Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. In den Anlagen 31 – 33 zu den AVR wird jeweils in § 2 die Anmerkung zu Absatz 4 gestrichen.

3. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. September 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### 6. Abschaffung der Höchstgrenze bei Sonderurlaub als Alternative zur Jubiläumszuwendung

1. In Anlage 16 AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für diesen Zusatzurlaub finden die Regelungen des § 4 Abs. 5 der Anlage 14 zu den AVR, des § 17 Abs. 5 der Anlage 30, des § 17 Abs. 6 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 16 Abs. 6 der Anlage 33 keine Anwendung.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. September 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### 7. Einführung der Weihnachtssonderzahlung bzw. der Jahressonderzahlung für Auszubildende und Praktikanten

1. In dem Abschnitt XIV Absatz (b) Nr. 1 lit. f) der Anlage 1 AVR werden die Worte

„zu einem anderen Dienstgeber“

ersatzlos gestrichen.

2. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. September 2012

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### **8. Anwendbarkeit der Regelungen über vermögenswirksame Leistungen auf die an deren Stelle tretende Zulage nach § 2 Abs. 2 der Anlage 9 AVR**

1. In Anlage 9 AVR wird nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Auf die Zulage nach Satz 1 sind die Regelungen über vermögenswirksame Leistungen entsprechend anzuwenden.“

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. September 2012

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## **Bekanntmachungen des Generalvikariates**

### **Nr.155 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2012**

Weil ER lebt! - Vertrauen schenken. Glauben gewinnen. Gemeinschaft stärken.

„Weil ER lebt!“ - das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 18. November 2012 richtet den Blick auf die Mitte des katholischen Glaubens: auf Jesus Christus. „Weil ER lebt!“ - diese Botschaft ermutigt, die Welt im Geiste Jesu Christi zu gestalten. Dazu braucht es heute Menschen, die auskunftsfähig sind im Glauben und die Orientierung geben, die solidarisch handeln und durch ihr Gebet und ihren karitativen Dienst ein Glaubenszeugnis geben.

Doch immer mehr Menschen in Deutschland wissen wenig oder gar nichts von der Frohen Botschaft von Jesus Christus. Die Glaubensdiaspora wird größer. Besonders nachdenklich stimmt die Realität junger Menschen: Kinder und Jugendliche wachsen längst nicht mehr in ein von Eltern, Großeltern und dem ganzen Umfeld selbstverständlich übernommenes christliches Erbe hinein. Sie brauchen heute prägende Gemeinschaftserfahrungen in der Kirche, um auf die Liebe Gottes aufmerksam zu werden und Orientierung für den eigenen Lebensweg im Glauben an Jesus Christus zu finden.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt solche Orte kirchlicher Gemeinschaft, es unterstützt pastorale Projekte, die mit innovativen Modellen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugänge zum christlichen Glauben vermitteln, es unterstützt Initiativen, die den Glauben in der säkularen Gesellschaft anbieten. Als „Missionsverein für Deutschland“ gegründet, leistet das Diaspora-Hilfswerk damit heute einen unverzichtbaren Beitrag für die Neuevangelisierung. Das Bonifatiuswerk hilft im Besonderen, dass Menschen ihren Glauben auch in einer extremen Minderheitssituation erfüllt leben können.

Die Diaspora-Kollekte am 18. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2012

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter F. (0 52 51) 29 96 53 oder per E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de). Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2012

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten - oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von der homepage [www.bonifatiuswerk.de/](http://www.bonifatiuswerk.de/) Diaspora-Aktion/Download. Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen Kirche im Kleinen. Was Christen glauben - Glaubensbekenntnis am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach unter F. (0 52 51) 29 96 53, Faxformular, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) oder unter [www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen](http://www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen).

Montag, 22. Oktober 2012

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 27. / 28. Oktober 2012

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 10. / 11. November 2012

Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche. Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM.

Diaspora-Sonntag, 17. / 18. November 2012

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre Gottesdienst-Impulse sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen. Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen Kirche im Kleinen. Was Christen glauben - Glaubensbekenntnis an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 24. / 25. November 2012

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60, E-Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de).

## **Nr. 156 Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen**

### § 1 Personenkreis

Diese Ordnung gilt für alle Priesterkandidaten, die:

1. vor Aufnahme des Theologiestudiums ein Propädeutikum in Form eines Praktikums leisten (im Folgenden: Propädeutiker),
2. als Theologiestudenten während des Studiums bzw. nach den Freisemestern ein Gemeinde-/Schulpraktikum leisten,
3. als Pastoralpraktikanten nach Abschluss ihres Theologiestudiums (Diplom bzw. Kirchliches Abschlussexamen im Studienhaus St. Lambert) vor Beginn des Gemeinsamen Pastorkurses ein pastorales Praktikum in Gemeinden des Bistums Aachen leisten,
- 4.1 als Seminaristen in den Gemeinsamen Pastorkurs des Priesterseminars aufgenommen sind, bis zur Diakonenweihe (im Folgenden: Seminaristen),

4.2 als Seminaristen im Gemeinsamen Pastorkurs ab dem Tag der Diakonenweihe (im Folgenden: Diakone).

## § 2 Unterhaltsleistungen

Priesterkandidaten erhalten Unterhaltsleistungen nach folgender Maßgabe:

1. Propädeutiker erhalten während der propädeutischen Phase der Priesterausbildung eine monatliche Vergütung (Brutto) in Höhe von 650,00 €. Hiervon ist der Sachbezug nach § 3 Ziffer 1 abzuziehen.
2. Theologiestudenten erhalten während des Gemeinde-/Schulpraktikums als steuerpflichtigen Bezug die Sachleistung nach § 3 Ziffer 2.
3. Die Grundvergütung (Brutto) der Pastoralpraktikanten beträgt 75 Prozent des Grundgehaltes nach Dienstaltersstufe 1 der Besoldungsgruppe P 2 (Kaplan mit Haushalt) entsprechend der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen (PrBVO).
- 4.1 Die Grundvergütung (Brutto) der Seminaristen beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes nach Dienstaltersstufe 1 der Besoldungsgruppe P 2 (Kaplan mit Haushalt) entsprechend der Anlage 1 zur PrBVO, zuzüglich Sachbezug nach § 3 Ziffer 4.1.
- 4.2 Die Grundvergütung (Brutto) der Diakone beträgt 90 Prozent des Grundgehaltes nach Dienstaltersstufe 1 der Besoldungsgruppe P 2 (Kaplan mit Haushalt) entsprechend der Anlage 1 zur PrBVO, zuzüglich Sachbezug nach § 3 Ziffer 4.2.

## § 3 Sachbezug

Die Gewährung von Sachbezügen erfolgt nach folgender Maßgabe:

1. Als Sachbezug für Propädeutiker werden freie Unterkunft und Verpflegung gewährt. Die Höhe entspricht dem durch die Generalvikare NW festgelegten pauschalen Pensionssatz in Theologenkönviken von zurzeit 270,00 €.
2. Als Sachbezug für Theologiestudenten wird während des Gemeinde-/Schulpraktikums eine wöchentliche Pauschale von 100,00 € für freie Unterkunft und Verpflegung gewährt. Bei Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die

Gemeinde / den Priester / die Einsatzstelle erhalten diese zur Abgeltung der Aufwendungen die Pauschale.

3. Pastoralpraktikanten werden keine Sachbezüge gewährt.

4.1 Als Sachbezug für Seminaristen werden freie Unterkunft und Verpflegung gewährt. Die Höhe entspricht den jeweils geltenden Beträgen der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

4.2 Als Sachbezug für Diakone wird eine freie Wohnung gewährt.

## § 4 Krankenfürsorge / Versorgung

1. Für die Propädeutiker besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wird die Grundvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt (Krankenbezüge).

2. Für Theologiestudenten besteht während des Gemeinde-/Schulpraktikums der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen zur Krankenversicherung von immatrikulierten Studenten fort.

3. Für die Pastoralpraktikanten besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit eines Pastoralpraktikanten wird die Grundvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt (Krankenbezüge).

4.1 Für Seminaristen besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit eines Seminaristen wird die Grundvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt (Krankenbezüge).

4.2 Diakone erhalten mit der Diakonenweihe die Versorgungszusage im Sinne der §§ 3 bzw. 13 ff PrBVO. Hierdurch besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Sozialversicherung und ein Beihilfeanspruch gemäß der Beihilfeordnung für die Priester des Bistums Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5 Unfallfürsorge

1. Für Propädeutiker besteht während des Praktikums Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft).

2. Für Theologiestudenten besteht während des Praktikums Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft).
3. Für Pastoralpraktikanten besteht während des Praktikums Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft). Sie erhalten bei Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Arbeitsunfall verursacht ist, nach Ende der Lohnfortzahlung einen Krankengeldzuschuss.
- 4.1 Für Seminaristen besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft). Sie erhalten bei Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Arbeitsunfall verursacht ist, nach Ende der Lohnfortzahlung einen Krankengeldzuschuss.
- 4.2 Bei Diakonen richtet sich die Unfallfürsorge nach § 24 PrBVO.

#### § 6 Sonderzuwendung

1. Propädeutiker erhalten keine Sonderzuwendung.
2. Theologiestudenten erhalten keine Sonderzuwendung.
3. Pastoralpraktikanten erhalten keine Sonderzuwendung.
- 4.1 Seminaristen wird eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in Höhe von 200,00 € gewährt.
- 4.2 Diakonen wird eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) vergleichbar den Bestimmungen des § 10 der PrBVO gewährt.

#### § 7 Introiturgeld

Seminaristen erhalten nach Eintritt in den Gemeinsamen Pastorkurs eine einmalige finanzielle Unterstützung (z.B. zur Anschaffung von Dienstkleidung, des Stundenbuches und weiterer liturgischer Bücher). Die Höhe beträgt 600,00 €.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten im Studium, für Pastoralpraktikanten und Seminaristen

des Bistums Aachen“ vom 27. Dezember 2002 außer Kraft.

Aachen, 18. September 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### **Nr. 157 Monat der Weltmission 2012 im Bistum Aachen**

Im Monat der Weltmission rückt missio die Arbeit der katholischen Kirche in Papua-Neuguinea inmitten eines rasanten Umbruchs in den Fokus. Papua-Neuguinea erlebt und erleidet zurzeit wie kaum ein anderes Land die Folgen eines wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels. Die katholische Kirche steht dabei an der Seite der Menschen, die die bedrückenden materiellen wie seelischen Folgen eines solchen Wandels alleine nicht bewältigen können. Die missio-Aktion will nun unter dem Leitwort „Dein Wort ist ein Licht für meine Pfade“ diese Arbeit in Deutschland bekannt machen.

Der Gast zum Monat der Weltmission 2012 ist Sr. Anna Damas SSps, Steyler Missionsschwester. Sie hat ihre Ausbildung zur Pastoralreferentin im Bistum Aachen absolviert und bis zu ihrer Ausreise nach Papua-Neuguinea als Pastoralreferentin in Mönchengladbach gearbeitet.

Die Eröffnung der Kampagne zum Monat der Weltmission für das Bistum Aachen wird mit einem Familiengottesdienst am 7. Oktober, 11.15 Uhr, in St. Vitus in Mönchengladbach mit anschließendem weltkirchlichen Brunch im Pfarrheim gefeiert. Danach wird Sr. Anna Damas in der Katholischen Hochschule, der Kfd, in Schulen und Gemeinden von ihrer konkreten Arbeit berichten.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, E-Mail: weltkirche@bistum-achen.de, Internet: www.weltkirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

### **Nr. 158 Kollekte am Allerseelentag**

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2012“ an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

### **Nr. 159 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11. November 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

### **Nr. 160 Caritas - Adventssammlung 2012**

In der Zeit vom 18. November bis 9. Dezember 2012 wird die diesjährige Adventssammlung der Caritas durchgeführt. Die Sammlung steht unter dem Thema „von Mensch zu Mensch“. Dies war auch schon der Titel der diesjährigen Sommersammlung, angelehnt an Johannes 1,14: „Gott wurde Mensch und wohnte unter uns.“

Die Caritas lebt davon, dass in guter Gemeinschaft von ehrenamtlich und hauptamtlich engagierten Menschen wirksame Hilfen gegeben werden. Damit die vielfältigen Formen der Unterstützung möglich sind, braucht es Spenden und Frauen und Männer, die sich dafür einsetzen. Bitte unterstützen Sie die Caritas-Adventssammlung 2012. Die Sammlungserträge verbleiben vor Ort und sind ausschließlich für die karitativen Aufgaben in den Pfarreien und Gemeinden bestimmt.

Die Organisation der Sammlung liegt bei den regionalen Caritasverbänden. Informations- und Werbematerialien, Bestellformulare und Mustervorlagen zu Plakaten und Karten finden Sie auf der Internetseite des jeweiligen Caritasverbandes oder auf der homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen [www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen](http://www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen) und Kollekten. Mit der Materialbestellung zur Adventssammlung können wie gewohnt auch die neuen Caritas-Buchkalender bezogen werden.

Für Beratungen und Rückfragen stehen die Regionalen Caritasverbände sowie der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 10, zur Verfügung. Allen Sammlerinnen und Sammlern sowie den Pfarreien als Organisatoren herzlichen Dank für ihren Einsatz.

### **Nr. 161 Informationstag zum Berufsprofil Gemeindereferent/-in und Pastoralreferent/-in im Bistum Aachen**

Am 10. November 2012 findet von 10.00 bis 18.00 Uhr ein Informationstag für Interessierte an den Berufen Gemeindereferent/-in und Pastoralreferent/-in im Bischof-Hemmerle-Haus, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, statt. Ausbildungsleiter Wolfgang Meurer informiert über Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungswege und Berufsbilder im Bistum Aachen. Außerdem berichten Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen aus ihrer konkreten beruflichen Praxis. Der Tag wird moderiert von Frau Martina Jacobs. Anmeldung bitte bis 2. November 2012 in der Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de).

### **Nr. 162 Studientag für das Pastorale Personal - Dialogprozess in der Jugendpastoral**

Mit Mut und Meinung Neues wagen

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hat zu dem von der Deutschen Bischofskonferenz angestoßenen Dialog-Prozess auch für das Bistum Aachen eingeladen. Der diesjährige Studientag der kirchlichen Jugendarbeit für das Pastorale Personal möchte zum einen über die Ziele und den aktuellen Stand des Dialogprozesses in Deutschland und im Bistum Aachen informieren, zum anderen will er dazu einladen, sich mit der Frage auseinander zu setzen, wie wir Kinder und Jugendliche in diesen Dialogprozess hineinnehmen können? Unter dem Leitgedanken „Mit Mut und Meinung Neues wagen“ sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studientages am Nachmittag eingeladen, sich in praxisnahen Workshops dem Thema „jugendgerecht“ zu nähern.

Der Studientag findet am Dienstag, 13. November 2012, 9.30 bis 16.30 Uhr, in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Aachen, statt. Eine Anmeldung ist bis 26. Oktober 2012 erforderlich. Der

Studententag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen und dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen.

Weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeit erhalten Sie unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: [Monika.Lambrecht@bistum-aachen.de](mailto:Monika.Lambrecht@bistum-aachen.de) und [abt.13@bistum-aachen.de](mailto:abt.13@bistum-aachen.de).

### **Nr. 163 Mit Herz, Kopf und Hand - Unterstützerinnen und Unterstützer gewinnen - Projekte finanzieren**

Wenn der erste Spatenstich erfolgt, das neue Projekt startet, das Jugendhaus nach der Renovierung wieder eröffnet wird oder die neue Orgel zum ersten mal erschallt, werden Sie spüren, dass es sich gelohnt hat, mit Begeisterung und einem überzeugenden Konzept Unterstützer für Ihr Herzensanliegen zu gewinnen. Spender und Spenderinnen, Sponsoren und Stiftungen, die Ihr Projekt unterstützen und Ihnen lange noch verbunden bleiben.

Beim Fundraising-Forum am 27. Oktober 2012 in der Domsingschule, Ritter-Chorus-Str. 1-4, 52062 Aachen, 9.00 bis 14.00 Uhr, erfahren Sie von Experten aus Pfarreien, von MISEREOR und der Fundraising Akademie, Frankfurt, worauf es entscheidend dabei ankommt.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen F. (02 41) 45 28 36, E-Mail: [Wolfgang.Huber@bistum-aachen.de](mailto:Wolfgang.Huber@bistum-aachen.de). Dort ist auch die Anmeldung unter F. (02 41) 45 22 18, E-Mail: [Georg.Senden@bistum-aachen.de](mailto:Georg.Senden@bistum-aachen.de), möglich.

### **Nr. 164 Die kirchliche Begräbnisfeier - Manuale auf der Grundlage der zweiten authentischen Ausgabe**

Im Jahr 2009 ist die zweite authentische Ausgabe des liturgischen Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“ erschienen und konnte seither verwendet werden. Da das erneuerte Buch nicht in allen Situationen die notwendigen Hilfen gab, haben die Bischöfe jetzt die Herausgabe eines Manuale beschlossen, in dem die berechtigten Wünsche aufgegriffen wurden und das

ergänzend neben der Ausgabe von 2009 verwendet werden kann. Nicht zuletzt der Wunsch nach einer handlicheren Ausgabe hat zu einem neuen Aufbau des Buches und einer veränderten Anordnung der Elemente bei den verschiedenen Feierformen geführt. Deshalb ist es natürlich notwendig, sich vor der gottesdienstlichen Verwendung mit dem Manuale vertraut zu machen. Aufgrund der pastoralliturgischen Schwierigkeiten bei der Veröffentlichung der zweiten authentischen Ausgabe von 2009 hatten die Bischöfe die Verwendung der älteren Ausgabe von 1973 für eine längere Übergangszeit gestattet („vacatio legis“), die jetzt beendet ist. Mit der Herausgabe des Buches verbinden die Bischöfe die Erwartung, dass die katholische Begräbnisliturgie in Zukunft nach dem liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ von 2009 und dem ergänzenden Manuale gefeiert wird.

### **Nr. 165 ARD - Themenwoche „Leben mit dem Tod“**

In der Zeit vom 17. bis 23. November 2012 führt die ARD eine Themenwoche „Leben mit dem Tod“ durch. Da diese Fragestellung die Kirche in besonderer Weise angeht, empfiehlt es sich, die Themenwoche durch ein Plakat oder in anderer Weise zu bewerben. Entsprechende Plakate im Format DIN A-3 können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: [Dorothea.Vonderbank@bistum-aachen.de](mailto:Dorothea.Vonderbank@bistum-aachen.de) angefordert werden.

### **Nr. 166 Gebetsbild zum Jahr des Glaubens**

Das Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz bietet - ähnlich früheren Gebetsbildern mit dem Heiligen Vater - ein Gebetsbild an, in dem auf der Vorderseite das Motiv des Christus-Pantokrator dargestellt wird. Auf der Rückseite ist das Große Glaubensbekenntnis abgedruckt. Ziel ist es, im kommenden „Jahr des Glaubens“ das Glaubensbekenntnis wieder stärker in das Bewusstsein der Kirche zu rücken. Das Gebetsbild wird auf dem üblichen dünnen Papier gedruckt, damit es z. B. in Gebetbücher eingelegt werden kann. Die Gebetsbilder sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: [Dorothea.Vonderbank@bistum-aachen.de](mailto:Dorothea.Vonderbank@bistum-aachen.de), zu erhalten.

## **Nr. 167 Kirche im Kleinen**

Zum Jahr des Glaubens bringt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Glaubensinhalte zum Mitnehmen in die Kirchen in Deutschland. Mit einer bundesweit angelegten Aktion bietet es jeder Pfarrei kostenfrei neun Ausgaben der Hefereihe „Kirche im Kleinen“ an. In einem praktischen Aufsteller erreichen die ansprechend gestalteten Hefte im Miniformat regelmäßige Kirchgänger wie auch Menschen auf der Suche. Konzentriert auf 24 Seiten vermitteln sie unter anderem Wissen über den Kirchenraum, das Glaubensbekenntnis oder den Ablauf der Messfeier und informieren über die elementaren Grundlagen und Kurzformeln des katholischen Glaubens, über Rituale, Sakramente, Gebete, kirchliche Feiertage und vieles mehr.

Das Bonifatiuswerk möchte mit seiner Initiative Kirche im Kleinen die Pfarreien in ihrem Anliegen unterstützen, katholische Glaubensinhalte interessierten Gottesdienstbesuchern an die Hand zu geben und mit Menschen ins Gespräch zu kommen, die auf Distanz zur Kirche leben, aber trotzdem, sei es als Touristen oder als Suchende, in unsere Gotteshäuser kommen. Das durch Benedikt XVI. ausgerufenen weltweite Jahr des Glaubens wird am 11. Oktober durch den Papst feierlich eröffnet und endet am 24. November 2013.

Bestellmöglichkeiten und weitere Informationen zur Aktion sind beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 43, Fax 0 52 51 / 29 96 88, Internet: [www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen](http://www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen), erhältlich.

## **Nr. 168 Biblisches Sonntagsblatt für Erwachsene**

Zusammen mit dem Bibelwerk in Linz/Österreich hat der Deutsche Katechetenverein e. V. ein neues „Biblisches Sonntagsblatt“ für Erwachsene herausgegeben, das als wöchentlicher vertiefender Impuls für alle, die mit den Lesungen des jeweiligen Sonntags durch die Woche gehen möchten, gedacht ist. Es eignet sich auch als Anregung für die Leiter/-innen von Wortgottesdiensten sowie für Lektorinnen und Lektoren oder Mitglieder von Liturgie- und Bibelkreisen. Für jeden Sonn- und Feiertag im Kirchenjahr gibt es ein farbenfroh gestaltetes A4-Blatt mit dem Evangeliumstext, einem Kurzkommentar, Impulsfragen und weiterführenden Gedanken für die Woche zur Mitnahme nach dem Gottesdienst, am Schriftenstand oder Ausgang der Kirche. Aktuelles Angebot: Wer jetzt neu abonniert, erhält den kompletten laufenden Jahrgang (Lesejahr B) zum halben Preis für nur 14,25 €, statt regulär 28,50 €. Bestellungen sind an den dkv-Buch-

service, Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, E-Mail: [buchservice@katecheten-verein.de](mailto:buchservice@katecheten-verein.de), zu richten.

## **Nr. 169 Eucharistischer Kongress 2013 - Gebetszettel, Plakate, Flyer**

Die Deutsche Bischofskonferenz lädt im Jahr 2013 zu einem Nationalen Eucharistischen Kongress in das Erzbistum Köln ein. Damit möchten die deutschen Bischöfe an das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) erinnern und sich den eucharistischen Fragen und Anforderungen wieder neu stellen. Er findet vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln unter dem Leitwort „Herr, zu wem sollen wir gehen?“ (Joh 6,68), statt. Organisiert wird der Kongress durch einen Lenkungsausschuss unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Köln, Joachim Kardinal Meisner. Stellvertretender Vorsitzender im Lenkungsausschuss ist Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Gebetszettel mit dem Bild einer Monstranz vom Eucharistischen Kongress (z. B. auch zur Nutzung beim Ewigen Gebet), Flyer sowie ein Plakat in DIN A-3 Format werden in Kürze an alle Pfarreien im Bistum Aachen versendet. Bei Bedarf sind zusätzliche Materialien beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: [Dorothea.Vonderbank@bistum-aachen.de](mailto:Dorothea.Vonderbank@bistum-aachen.de), zu erhalten.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 170 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 1. November 2012

82. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 171 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2012 .....	226	Nr. 177 Internet Glaubenskurs www.touch-me-gott.com.....	257
Nr. 172 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2012/2013 .....	226	Nr. 178 Solidarität mit verfolgten und bedrohten Christen in unserer Zeit.....	257
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 173 Hinweise zur Durchführung der Aktion Adveniat 2012 .....	227	Nr. 179 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane .....	257
Nr. 174 Richtlinien für die Budgetaufstellung 2013 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	228	Nr. 180 Spät (?) Berufen? - Jetzt antworten!.....	257
Nr. 175 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren .....	256	Nr. 181 „Komm und Sieh!“ Informationstage zum Priesterberuf .....	258
Nr. 176 Volkstrauertag 2012 .....	256	Nr. 182 Erwachsenentaufe - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen und Neugetauften im Bistum Aachen 2013.....	258
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
		Nr. 183 Personalchronik .....	258
		Nr. 184 Pontifikalhandlungen .....	259

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 171 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

Jesus verheißt seinen Jüngern: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Dieses Wort hat die Christen von Anfang an dazu aufgerufen, in Jesu Namen das Wort Gottes zu hören und seine Gegenwart zu feiern.

Ermutigt von der Zusage Jesu lesen in lateinamerikanischen Basisgemeinden viele Christen gemeinsam die Bibel und suchen Wege, das Evangelium im Alltag zu leben. In den oft sehr großen und unüberschaubaren Pfarreien sind diese Basisgemeinden ein wichtiger Bestandteil des kirchlichen Lebens. Sie ermöglichen Millionen Gläubigen, in Gemeinschaft mit Christus zu leben und sich im Sinne des Evangeliums insbesondere für die Armen zu engagieren.

Liebe Schwestern und Brüder, unter dem diesjährigen Motto „Mitten unter euch“ bringt die Bischöfliche Aktion Adveniat das Leben der Basisgemeinden zur Sprache. Helfen sie Adveniat am Weihnachtsfest durch Ihre großzügige Spende, die Kirche in Lateinamerika und der Karibik auch weiterhin zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, 16. Dezember 2012, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag 24./25. Dezember in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

### Nr. 172 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2012/2013

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden  
und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

In Tansania gibt es nur etwa 100 Kinderärzte für 18 Millionen Kinder. Tansania ist eines von vielen Ländern, in denen kranke Kinder nicht einmal die allernötigste medizinische Betreuung erhalten. Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto „Segen bringen – Segen sein. Für Gesundheit in Tansania und weltweit!“ Neben vielen anderen Projekten unterstützen die Sternsinger die Ausbildung von Kinderärzten in Afrika.

Die Evangelien erzählen uns, dass Jesus viele Menschen heilte und von ihren Leiden befreite. Heilung und Heil sind Zeichen des mit Christus anbrechenden Gottesreiches. Sie sind daher auch Auftrag Jesu an uns. Die Sternsinger machen sich diesen Auftrag zu Eigen: Sie bringen den Segen Gottes zu den Menschen und werden durch ihren Einsatz selbst zum Segen für die Kinder der Welt. Die Sternsinger helfen mit, dass Kinder auf der ganzen Welt gesund leben können.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen, Segen zu bringen und Segen zu sein.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten.

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 173 Hinweise zur Durchführung der Aktion Adveniat 2012

Dieses Jahr werden die Kirchlichen Basisgemeinden, die sich im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil in den Ortskirchen Lateinamerikas entwickelten, im Mittelpunkt der Aktion Adveniat stehen. Unter dem biblischen Leitwort „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20) stellt Adveniat diesen Pastoralansatz vor. Er kann auch in Deutschland Wege aufzeigen, wie Kirche vor Ort lebendig ist. Auf Einladung von Adveniat geben in der Adventszeit mehrere Frauen und Männer aus Bolivien, Brasilien, Mexiko, Paraguay und Argentinien Zeugnis von ihrem langjährigen Engagement in den Kirchlichen Basisgemeinden (Comunidades Eclesiales de Base, CEBs). Zur Vorbereitung der Aktion Adveniat wurden vielfältige Materialien zum Thema „Kirchliche Basisgemeinden“ von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarreien geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort dienen. Durch ein gutes Kollektenergebnis soll Adveniat in die Lage versetzt werden, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

Die Aktion Adveniat 2012 wird am 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2012, mit einem Gottesdienst in der St.-Godehard-Basilika, Hildesheim, eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live im Domradio Köln sowie über das Internetportal [www.katholisch.de](http://www.katholisch.de) übertragen.

Für den 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2012, bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Aktion Adveniatmagazin auszulegen. Für Ihren Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Gruppen Ihrer Gemeinde finden Anregungen im „Aktionsheft Eine Welt“, das Adveniat anbietet. Weitere Tipps für den Advent hält Adveniat auf der Internetseite [www.advent-teilen.de](http://www.advent-teilen.de) bereit.

Am 3. Adventssonntag, 16. Dezember 2012, sollen in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kolle-

tenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag, ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig bis spätestens 15. Januar 2013 auf das Kollektenkonto des Bistums mit dem Vermerk „Adveniat 2012“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Pfarreien sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-) Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief bietet Adveniat ebenfalls an.

Weitere Informationen und Materialien zur Aktion Adveniat 2012 erhalten Sie bei der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 62 08, Fax 02 01 / 1 75 61 11, Internet: [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

## **Nr. 174 Richtlinien für die Budgetaufstellung 2013 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen**

1. Allgemeine Budgetgrundsätze
2. Bestandteile der Budgetplanung
3. Hinweise zu möglichen Risiken
4. Personalkostenhochrechnung
5. Instandhaltungsbudget
6. Frist und Form der Einreichung
7. Öffentliche Auslegung des Budgets
8. Budgeterstellung
- 8.1 Budgeterstellung für Kirchengemeinden
- 8.2 Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen
- 8.3 Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände

Anlage 1: Grundmodell von Budget und Gesamtergebnisübersicht (Darstellung in TN Planning)

Anlage 2: Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren

Anlage 3: Hinweise zum Fondsvermögen

Anlage 4: Abgrenzung Instandhaltung und Investition

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

1. Allgemeine Budgetgrundsätze

### 1.1 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

### 1.2 Vollständigkeitsgrundsatz

Das Gesamtbudget enthält alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse sowie die im Geschäftsjahr voraussichtlich entstehenden Kosten unter Berücksichtigung aller bestehenden Verpflichtungen. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den durch diese Richtlinie vorgegebenen Aufgabenbereichen zuzuordnen.

### 1.3 Ausgleich des Gesamtbudgets

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht

oder übersteigt. Das Gesamtbudget ist nicht ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag nur durch eine Verringerung des Zweckkapitals gedeckt werden kann.

### 1.4 Genehmigung des Gesamtbudgets

Das Gesamtbudget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats. Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn die unter 1.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder ein Fehlbetrag durch zulässige Entnahmen aus hierfür gebildeten Rücklagen einschließlich des Bilanzgewinns aus Vorjahren ausgeglichen wird und dargelegt wird, dass in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget vorgelegt werden kann. Sofern das budgetierte Jahresergebnis negativ ist, muss das Defizit durch den Einsatz von nicht fondsgebundenen Mitteln ausgeglichen werden. Auf Anforderung des Generalvikariates ist ggf. zusätzlich die Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes erforderlich.

Ein Konsolidierungskonzept muss schlüssig darlegen, wie im Falle eines strukturellen Defizits (z.B. aufgrund der Schlüsselzuweisungen übersteigender tatsächlicher Personalkosten) die zu seiner Behebung geplanten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die einzelnen Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung jeweils im Detail zu erläutern. Auf der Basis eines Konsolidierungskonzeptes kann die Genehmigung des Budgets ggf. unter Auflagen erteilt werden.

### 1.5 Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

### 1.6 Kontierungshandbuch 2013 sowie Buchungshinweise der Innenrevision

Die Hinweise aus dem im Januar 2013 zur Verfügung stehenden Kontierungshandbuch sowie die Buchungshinweise der Innenrevision zu einzelnen Themenstellungen sind zu beachten.

### 1.7 Hinweise zum Fondsvermögen

Die Hinweise zum Fondsvermögen sind zu beachten. (vgl. Anlage 3)

## 2. Bestandteile der Budgetplanung

Das Budget in Form der Gesamtergebnisübersicht ist das zentrale Planungsinstrument im kir-

chengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

## 2.1 Gesamtbudget

Das Gesamtbudget ist mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Ergebnis des Budgets ist der Gesamtergebnisübersicht zu entnehmen. Im Rahmen der Budgeterstellung werden in TN Planning weitere Berichte wie Primärkostenübersicht oder Teilergebnisübersichten für Aufgaben und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die weiterführenden Regelungen unter den Ziffern 5 und 8 verwiesen.

## 2.2 Erläuterungen und weitere Unterlagen

Das Gesamtbudget ist zu erläutern. Hierzu sollen die in TN Planning hinterlegten Kommentierungsfelder sowie die zugehörigen Excel-Sheets genutzt werden. Der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung ist verpflichtet, auf mögliche zukünftige Risiken hinzuweisen. Das Bischöfliche Generalvikariat kann im Rahmen des Prüfungsprozesses bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

## 2.3 Gesamtergebnisübersicht

Die Gesamtergebnisübersicht ist der zentrale Berichtstyp der Kosten- und Erlösrechnung. In der Gesamtergebnisübersicht werden zum einen die Zahlen aus der nach handelsrechtlichen Vorgaben gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung in einer aufgabenbezogenen Form dargestellt. Zum anderen werden Erlöse und Kosten, die nur der internen Leistungsverrechnung dienen und als kalkulatorische Erlöse und Kosten nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung sind, berücksichtigt. Damit ist die Gesamtergebnisübersicht für Planung und Auswertung das zentrale Arbeitsinstrument der kirchengemeindlichen Verantwortlichen. Die Gesamtergebnisübersicht wird im Detail in der Anlage 1 erläutert.

## 2.4 Teilergebnisübersichten

Die Teilergebnisübersichten sind aufgabenorientiert. Sie werden nach der Kostenträgerhierarchie des vom Generalvikariat vorgegebenen Kostenrechnungsstrukturplans aufgestellt. Grundsätzlich werden pastorale Aufgaben, Verwaltungsaufgaben und sonstige Aufgaben unterschieden.

Die Gliederung der Teilergebnisübersichten erfolgt analog zu der in der Anlage 1 erläuterten Gesamtergebnisübersicht. Die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen der Hilfsbetriebe Raum und Gebäude sowie Allgemeine Verwaltung sollen erfasst und verrechnet werden.

## 3. Hinweise zu möglichen Risiken (inkl. Sondervermögen, z.B. Altenheim)

Neben den Risiken, die sich grundsätzlich durch ein nicht ausgeglichenes Budget ergeben, können auch Risiken aus dem Bereich der Sondervermögen entstehen, für die die Kirchengemeinde haftet (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims). Beide Risiken sind zu beschreiben und zu erläutern.

## 4. Personalkostenhochrechnung

Dem Budget 2013 ist eine Personalkostenhochrechnung beizufügen.

## 5. Instandhaltungsbudget

Instandhaltungsmaßnahmen, die in 2013 umgesetzt werden sollen sind im Gesamtbudget als laufender Aufwand darzustellen.

Informationen hierzu liefern die Protokolle der jährlichen Begehung der Gebäude, die in der Anwendung IMS angelegten Projekte oder falls bereits vorhanden die Angaben der Instandhaltungsprognose im Rahmen des Projektes „Kirchliches Immobilienmanagement“ (KIM).

Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind zu erläutern. Die Durchführung einer solchen Maßnahme bedarf einer gesonderten baufachlichen Genehmigung, die nicht Bestandteil der Genehmigung des Budgets ist.

## 6. Frist und Form zur Einreichung

Die Budgetplanung/-erstellung 2013 erfolgt mit der Software TN Planning. In Ihrem eigenen Interesse sollte die Erstellung des Budgets so rechtzeitig wie möglich erfolgen. Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 „Beratung und kirchliche Aufsicht KG/KGV“, spätestens bis zum 30.06.2013 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Sofern Budgets nicht fristgemäß vorgelegt werden, kann es zu einer Kürzung der Schlüsselzuweisungen kommen.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Der Abt. 4.3 sind zusätzlich der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Verbandsvertretung sowie die Gesamtergebnisübersicht des Budgets 2013 in Papierform vorzulegen. Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Gesamtergebnisübersicht Bezug zu nehmen: „Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung beschließt das Budget 2013 auf der Grundlage der beiliegenden Gesamtergebnisübersicht vom ...“. Die Gesamtergebnisübersicht ist für beigetretene Kirchengemeinden vom Verwaltungszentrum mit dem Datum der Erstellung zu versehen.

## 7. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens („Der Haushalt ist nach Feststellung, die Jahresrechnung nach Entlastung für die Gemeindemitglieder nach örtlicher Bekanntmachung auf 2 Wochen öffentlich auszulegen“).

Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassenen Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, Seiten 848 ff.).

Nach der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen ist nunmehr das Budget auszulegen.

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsversammlung beschlossene und von der Bistumsverwaltung geprüfte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Soweit die Erstellung des Budgets durch ein Verwaltungszentrum erfolgt, können vom Verwaltungszentrum zur Verfügung gestellte Kopien dieser Unterlagen ausgelegt werden. Diese sind

durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

## 8. Budgeterstellung

### 8.1 Budgeterstellung für Kirchengemeinden

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeinden sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

#### 8.1.1 Erlöse

Die Erlöse in einer Kirchengemeinde bestehen hauptsächlich aus der Schlüsselzuweisung für die Sachkosten einschließlich der Verwaltungskostenpauschale, Kollekten und Spenden, Erlösen aus Pfarrfesten oder Basaren sowie Erlösen aus Stiftungen, Mieten, Pachten und Zinsen.

Die Schlüsselzuweisung wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung des Kirchenvorstandes auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten in der Kirchengemeinde und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vikariefonds werden weiterhin zu 90% mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Der für die Verrechnung zugrunde liegende Zinssatz für 2013 beträgt 0,7%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Zweckkapital und nicht vorhandene Rücklagen berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht "Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds" als Vorschlagswert angezeigt. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag in die Spalte "Zinsertrag Plan 2013" einzutragen.

## 8.1.2 Kosten

Die Kosten in einer Kirchengemeinde beschränken sich im Wesentlichen auf die pastoralen Aktivitäten einschließlich der Kosten der für diese notwendige Gebäudenutzung und auf die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen von Vermietung und Verpachtung.

## 8.1.3 Zuordnung zu den einzelnen Kostenträgern

### 8.1.3.1 Allgemeine Kollekten (für kirchliche Zwecke)

Die Erlöse sind auf dem inhaltlichen Kostenträger Kultstätten zu budgetieren (21xx05yy) und werden dadurch im nicht fondsgebundenen Vermögen ausgewiesen.

### 8.1.3.2 Nutzungsentgelte für Pfarrheimvermietungen

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren. In manchen Kirchengemeinden werden z.B. Kegelnbahnen betrieben. Um eine genaue kostenrechnerische Betrachtung dieser "Aktivität" zu ermöglichen, kann auf Anforderung ein entsprechender Kostenträger in der Struktur angelegt werden. Soweit es sich hierbei nicht um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, wird der Kostenträger unter den pastoralen Aktivitäten (bei den Hauptaufgaben) eingerichtet, ansonsten wird um Mitteilung gebeten, damit ein entsprechender Nebenkostenträger eingerichtet werden kann.

### 8.1.3.3 Umlagen

Die einem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden legen zur Deckung eines möglichen Defizits des Kirchengemeindeverbands verpflichtend eine Umlage fest. Diese Umlage ist auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) zu budgetieren.

### 8.1.3.4 Kirchenmusik

Hierunter sind die Kosten für Noten, Gebetbücher, Stimmen der Orgel etc. zu budgetieren.

## 8.1.3.5 Weltkirchliche Aufgaben

Hierunter sind die Kosten für Missionsarbeit, caritative Aufgaben etc. zu budgetieren, sofern diese nicht über die Pfarramtskasse abgewickelt werden.

### 8.1.3.6 Pfarrbücherei (Katholische öffentliche Bücherei)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Budgetiert werden auf dem inhaltlichen Kostenträger z.B. die Abschreibungen für die anzuschaffenden Bücher (geringwertige Wirtschaftsgüter) oder die allgemeinen Verwaltungskosten. Die Leihgebühren sind auf dem Konto 5 542 500 zu budgetieren.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger sind z.B. die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung sowie Wartung (z.B. Heizungsanlage) zu budgetieren.

### 8.1.3.7 Kultstätten (Kirchen, Kapellen)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger 21xx51yy werden z.B. Kosten für Kerzen, Blumenschmuck, Hostien, Messwein, Unterhaltung der Talare und Paramente budgetiert. Die Erlöse aus Kollekten und Spenden sind ebenfalls diesem Kostenträger zuzuordnen und dienen somit der Finanzierung aller Hauptaufgaben in der Kirchengemeinde.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung (z.B. Orgel, Turmuhr, Glocken- und Läuteanlage, Heizungsanlage) budgetiert.

### 8.1.3.8 Pfarrfest

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrfest in Zusammenhang stehen.

### 8.1.3.9 Pfarrbrief

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrbrief in Zusammenhang stehen.

#### 8.1.3.10 Basare

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit einem Basar in Zusammenhang stehen.

#### 8.1.3.11 Begegnungsstätte

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Begegnungsstätte betreffen. Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

#### 8.1.3.12 Altenstube

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Altenstube betreffen. Auf dem Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

#### 8.1.3.13 Kirchengemeindliche Stiftungen

Hier sind die Kosten und Erlöse zu budgetieren, die der Stiftung zuzuordnen sind (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung, Pachterlöse, Zinserlöse). Außerdem sind hier die Stiftungsverpflichtungen einschließlich der Messstipendien zu budgetieren.

Zu den kirchengemeindlichen Stiftungen gehören Alte Landstiftungen, Aufwertungstiftung, Neue Stiftungen und sonstige Stiftungen (Stiftungen mit messfremden Auflagen).

#### 8.1.4 Kirchengemeindliche Finanzen

Hier sind die Verwaltungskosten zu budgetieren, die im Zusammenhang mit den Finanzanlagen stehen (z.B. Fahrtkosten des Beauftragten bei einem Besuch im Verwaltungszentrum). Die Nebenkosten des Geldverkehrs (z.B. Kontoführungsgebühren) sind hingegen beim Finanzergebnis zu budgetieren.

#### 8.1.5 Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen landwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

#### 8.1.6 Verpachtung forstwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen forstwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

#### 8.1.7 Erbbaurechte

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Erbbaurechten zu budgetieren (z.B. Notarkosten).

#### 8.1.8 Vermietete Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der vermieteten Gebäude zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten). Für jedes vermietete Gebäude existiert ein separater Kostenträger.

#### 8.1.9 Gemischte Nutzung

Die Kosten und Erlöse der Gebäude mit gemischter Nutzung (z.B. Pfarrhaus mit vermieteter Wohnung) sind auf den entsprechenden Gebäudekostenträgern zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartungskosten sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten).

#### 8.1.10 Sonstige selbst genutzte Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der selbst genutzten Gebäude (z.B. Bücherei, Altentagesstätte) zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Erlöse durch Leihgebühren oder Nutzungsentschädigungen).

## 8.1.11 Finanzergebnis

Hier sind die Finanzerträge und Finanzaufwendungen (z.B. Darlehenszinsen) sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geldverkehr (z.B. Disagio, Kreditbeschaffungskosten) zu budgetieren.

## 8.1.12 Differenz zwischen betriebswirtschaftlichem und handelsrechtlichem Ergebnis

Hier sind die Kosten und ggf. die (kalkulatorische) Erlöse der selbst genutzten Verwaltungsgebäude (z.B. Pfarrhäuser) sowie kalkulatorische Personalkosten zu budgetieren.

## 8.1.13 Erträge der Finanzanlagen

Die gesamten Zinserträge (einschl. der Erträge der Finanzmittel der einzelnen Fonds) sind im nicht fondsgebundenen Vermögen zu budgetieren, da die gesamte Anlage der Finanzmittel nur durch das nicht fondsgebundene Vermögen erfolgt (s. auch Hinweise zum Fondsvermögen).

## 8.1.14 Dienstwohnungen der Laienangestellten

Die Anstellungsträgerschaft für das pädagogische Personal in den Einrichtungen sowie das Kultpersonal ist in aller Regel ab dem 1. Januar 2010 auf den Kirchengemeindeverband übergegangen. Bisher hatten Kirchengemeinden die Möglichkeit, für bestimmtes Personal Dienstwohnungen vorzuhalten bzw. zuzuweisen. Ab 2010 müssen die Kirchengemeindeverbände dieser Verpflichtung nachkommen, verfügen aber im Gegenzug nicht über eigene Immobilien. Daher müssen Dienstwohnungen entweder auf dem freien Wohnungsmarkt oder bei einer angeschlossenen Kirchengemeinde angemietet werden.

Hierzu wird auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom Februar 2011, Nr. 26 und 27 verwiesen.

## 8.1.15 Dienstwohnungen der Geistlichen

Zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst im Bistum Aachen wird auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 1. August 2010 verwiesen. Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mietserträge Dienstwohnungen für Geistliche“).

## 8.1.16 Dienstwohnungen (allgemeiner Hinweis)

Sofern eine Dienstwohnung auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet wird, muss für eine genaue kostenrechnerische Auswertung ein virtuelles Flurstück mit einem aufstehenden virtuellen Gebäude als Kostenträger eingerichtet werden.

## 8.1.17 Instandhaltung (vgl. Anlage 4)

Instandhaltungsmaßnahmen dienen unabhängig von der Höhe dazu das Gebäude oder Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und werden durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst oder treten in regelmäßigen Zeitabständen auf. Eine Instandhaltung wirkt sich im Jahresergebnis der Kirchengemeinde in der Gewinn- und Verlustrechnung aus.

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Entsprechende Genehmigungsregelungen sind zu beachten.

Beispiele für Instandhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig anfallende Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten), der regelmäßige Austausch der Technischen Anlagen (z.B. Heizung, Elektroinstallation) oder der regelmäßige Austausch der Fenster.

Da aktuell noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionen beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erläutern. Die bis 2011 gültige Regelung, nach der Maßnahmen, die sowohl Instandhaltung als auch Investitionen beinhalten, insgesamt als Instandhaltungsaufwand nachgewiesen werden, ist 2012 entfallen. Hier wird jetzt nur noch der Anteil, der auf Instandhaltung entfällt, als Aufwand budgetiert. Bei reinen Investitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt weiterhin eine Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen ist in der Erläuterung zum Budget die Finanzierung der Investition darzustellen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget folgen.

## 8.1.18 Friedhof

Der Friedhof verbleibt grundsätzlich in der Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde und wird dort als Sondereinrichtung geführt. Ausnahmen bilden die Friedhöfe, bei denen zwischen der Kirchengemeinde und dem

Kirchengemeindeverband eine Übertragung beschlossen wurde.

Sofern keine Übertragung auf den Kirchengemeindeverband erfolgt, verbleibt auch die Personalanstellungsträgerschaft bei der Kirchengemeinde. Abweichend von den in den Hinweisen zum Fondsvermögen dargestellten Regelungen gilt übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Friedhofsnutzung" nachzuweisen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

#### 8.1.19 Behandlung von Messstiftungen

Bei den Messstiftungen sind Erträge und Aufwendungen der unterschiedlichen Messstiftungen nur noch auf einem Kostenträger pro Kategorie von Stiftungen zu budgetieren.

#### 8.1.20 Darstellung der Stiftungen und Nachlässe in der Ergebnisübersicht

Die Konten 7 757 200 „Zweckaufwand Stiftungen / Nachlässe“ und 7 759 910 „Kostenverrechnung Fonds, Stiftungen, Nachlässe“ werden in der Ergebnisübersicht in unterschiedlichen Zeilen dargestellt, nämlich bei den Hauptaufgaben und bei den fixen Verwaltungskosten. Für den reinen Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist das Konto 7 757 200 anzusprechen, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 nachzuweisen.

#### 8.1.21 Hilfsbetriebe

Bei den Hilfsbetrieben handelt es sich um Aktivitäten der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbands, die nicht einer einzelnen Aufgabe zugeordnet werden können, sondern bei denen die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband als interner Dienstleister für mehrere Aufgaben agiert. Aktuell sind die Hilfsbetriebe „Raum und Gebäude“ und „Allgemeine Verwaltung“ eingerichtet.

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf diejenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

#### 8.1.22 Anschaffungsnebenkosten

Anschaffungsnebenkosten sind aktivierungspflichtig und müssen grundstücksbezogen nachgewiesen werden. Da es sich um Inves-

titionen handelt, sind sie kein Bestandteil des Budgets.

#### 8.1.23 Kosten notwendiger Flurbereinigungsverfahren

Kosten für Flurbereinigungsverfahren müssen grundstücksbezogen bei den außerordentlichen Aufwendungen oder Erträgen nachgewiesen werden. Da diese nicht im Voraus planbar sind, entfällt eine Budgetierung.

#### 8.1.24 Pächterträge

Der Mindestpachtzins ist anhand des Orientierungsrahmens zu ermitteln, der im Organisationshandbuch unter „G 04 Finanzen, Bauwesen, Verwaltung“, „Kirchengemeinden Liegenschaftsverwaltung“, „00 Rechtsgrundlagen“ veröffentlicht ist oder über die Internetseite des Bistums Aachen (Downloadbereich; Liegenschaftsverwaltung) abgerufen werden kann.

#### 8.1.25 Priestergräber

Für jeden Mandanten einschließlich der Kirchengemeinden die das Gebiet der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen existiert genau ein Kostenträger für die Priestergräber.

#### 8.1.26 Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses

Dem Budget ist eine Aufstellung über die geplante Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses (z.B. zur Erfüllung besonderer Auflagen, notwendige Rücklagenbildung bei Friedhöfen oder geplanten Maßnahmen) beizufügen.

#### 8.1.27 Allgemeiner Hinweis

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

### 8.2 Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinde (GdG) umfassen

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

### 8.2.1 Erlöse

Die Erlöse setzen sich hauptsächlich aus der Schlüsselzuweisung für die Personalkosten, der Schlüsselzuweisung für die Sachkosten einschließlich der Verwaltungskostenpauschale, den Sonderzuwendungen für die Einrichtungen (Kindergärten und offene Jugendeinrichtungen), den öffentlichen Zuschüssen für die Einrichtungen, Kollekten und Spenden, Erlösen aus Pfarrfesten oder Basaren, Erlösen aus Stiftungen sowie Miet-, Pacht- und Zinserträgen zusammen.

Die Schlüsselzuweisung zu den Personal- und Sachkosten wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung des Kirchenvorstandes auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten in der Kirchengemeinde und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Die Zuschüsse für die Pastoral- und Gemeindefereferenten sind auf dem Kostenträger "Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde" zu budgetieren. Die Zuschüsse sind getrennt nach Nutzungsschädigung (Konto 5 550 990) und Sach- und Arbeitsmittel (Konto 5 522 100) zu budgetieren.

Die Sonderzuwendungen sowie die öffentlichen Zuschüsse für die Einrichtungen sind direkt dem Kostenträger der betreffenden Einrichtungen zuzuordnen. Diese Zuschüsse werden zu den Betriebskosten der Einrichtungen gezahlt (Personal- und Sachkosten).

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren.

Die restlichen Erlöse sind direkt den entsprechenden Kostenträgern zuzuordnen, die sie erwirtschaften. Erlöse aus „Kollekten und Spenden“ sind beispielsweise dem inhaltlichen Kostenträger der Kirche 21xx51yy zuzuordnen und die Erlösart „sonstige betriebliche Erlöse“ für Miete und Pacht den Nebenkostenträgern.

In einigen Kirchengemeinden ist Personal beschäftigt, das auch überpfarrlich tätig ist (z.B. Ausländische Gemeindefarbeit, Regionalkantoren oder Dienste für die Regionaldekane). Die anfallenden Kosten werden vom Bistum erstattet. Diese Erstattungen sind im Budget bei den Erlösen zu berücksichtigen und dem Kostenträger zuzuordnen, auf dem auch die Kosten budgetiert werden. Der bisher für die Budgetierung genutzte Kostenträger "Kirchengemeindliche Dienstleistungen" ist durch die entsprechenden inhaltlichen Kostenträger zu ersetzen. Analog ist zu verfahren, wenn Personal bei einer Kirchengemeinde angestellt ist und auch Dienste für eine andere Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband versieht.

Die Zins- und Pächterträge der Pfarr- und Vikariefonds werden weiterhin zu 90% mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Der für die Verrechnung zugrunde liegende Zinssatz für 2013 beträgt 0,7%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Zweckkapital und nicht vorhandene Rücklagen berücksichtigt werden. Die Zinserträge werden im Bericht "Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds" als Vorschlagswert angezeigt. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag in die Spalte "Zinsertrag Plan 2013" einzutragen.

## 8.2.2 Personalkosten

Für eine vollständige kostenrechnerische Auswertung müssen die verschiedenen Personalkosten den Aufgabenbereichen verursachungsgemäß zugeordnet werden. So sind z.B. die pädagogischen Personalkosten für den Kindergarten soweit sie die regulären Kindergartengruppen betreffen auf dem Kostenträger 21xx1199 zu budgetieren. Handelt es sich aber um Kosten für besondere Maßnahmen im Kindergarten (z.B. Sprachförderung), so sind diese auf dem spezifischen Kostenträger (im Beispiel 21xx1108) zu budgetieren. Hierbei gilt, dass es für jede Einrichtung und jede Maßnahme einen separaten Kostenträger gibt.

Bei den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen sind die pädagogischen Personalkosten auf dem Kostenträger 21xx2y01 zu budgetieren. Bei besonderen Maßnahmen (z.B. Ferienspiele) erfolgt die Budgetierung auf dem dafür vorgesehenen Kostenträger (im Beispiel 21xx2y02).

Die Kosten für die Kirchenmusik (Organist und Chorleiter) sind auf dem Kostenträger 21xx0299 zu budgetieren. Für die sonstigen Berufsgruppen bzw. Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Anwendung.

Personalkosten für z.B. Pfarramtssekretärinnen, Reinigungskräfte oder Koordinatoren sind immer dann auf einem Hilfsbetrieb (Allgemeine Verwaltung oder Raum und Gebäude) zu budgetieren, wenn keine eindeutige Zuordnung zu einem spezifischen Kostenträger möglich ist. In diesen Fällen sind die Kosten des Hilfsbetriebes per Leistungsmengen/Verrechnungssätze auf die Kostenträger zu verteilen, die die Leistungen aus dem Hilfsbetrieb in Anspruch genommen haben. Ist eine eindeutige Zuordnung möglich, können die Personalkosten auch direkt dem entsprechenden Kostenträger zugeordnet werden.

## 8.2.3 Zuordnung zu den einzelnen Kostenträgern

### 8.2.3.1 Allgemeine Kollekten (für kirchliche Zwecke)

Die Erlöse sind auf dem inhaltlichen Kostenträger Kultstätten zu budgetieren (21xx05yy) und werden dadurch im nicht fondsgebundenen Vermögen ausgewiesen.

### 8.2.3.2 Nutzungsentgelte für Pfarrheimvermietungen

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren. In manchen Kirchengemeinden werden z.B. Kegelbahnen betrieben. Um eine genaue kostenrechnerische Betrachtung dieser "Aktivität" zu ermöglichen, kann auf Anforderung ein entsprechender Kostenträger in der Struktur angelegt werden. Soweit es sich hierbei nicht um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, wird der Kostenträger unter den pastoralen Aktivitäten (bei den Hauptaufgaben) eingerichtet, ansonsten wird um Mitteilung gebeten, damit ein entsprechender Nebenkostenträger eingerichtet werden kann.

### 8.2.3.3 Kirchenmusik

Hierunter sind die Kosten für Noten, Gebetbücher, Stimmen der Orgel etc. zu budgetieren.

#### 8.2.3.4 Weltkirchliche Aufgaben

Hierunter sind die Kosten für Missionsarbeit, caritative Aufgaben etc. zu budgetieren, sofern diese nicht über die Pfarramtskasse abgewickelt werden.

#### 8.2.3.5 Pfarrbücherei (Katholische öffentliche Bücherei)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Budgetiert werden auf dem inhaltlichen Kostenträger z.B. die Abschreibungen für die anzuschaffenden Bücher (geringwertige Wirtschaftsgüter) oder die allgemeinen Verwaltungskosten. Die Leihgebühren sind auf dem Konto 5 542 500 zu budgetieren.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger sind z.B. die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung sowie Wartung (z.B. Heizungsanlage) zu budgetieren.

#### 8.2.3.6 Kultstätten (Kirchen, Kapellen)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger 21xx51yy werden z.B. Kosten für Kerzen, Blumenschmuck, Hostien, Messwein, Unterhaltung der Talare und Paramente budgetiert. Die Erlöse aus Kollekten und Spenden sind ebenfalls diesem Kostenträger zuzuordnen und dienen somit der Finanzierung aller Hauptaufgaben in der Kirchengemeinde.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung (z.B. Orgel, Turmuhr, Glocken- und Läuteanlage, Heizungsanlage) budgetiert.

#### 8.2.3.7 Pfarrfest

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrfest in Zusammenhang stehen.

#### 8.2.3.8 Pfarrbrief

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrbrief in Zusammenhang stehen.

#### 8.2.3.9 Basare

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit einem Basar in Zusammenhang stehen.

#### 8.2.3.10 Begegnungsstätte

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Begegnungsstätte betreffen. Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

#### 8.2.3.11 Altenstube

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Altenstube betreffen. Auf dem Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

#### 8.2.3.12 Kirchengemeindliche Stiftungen

Hier sind die Kosten und Erlöse zu budgetieren, die der Stiftung zuzuordnen sind (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung, Pächterlöhne, Zinserlöse). Außerdem sind hier die Stiftungsverpflichtungen einschließlich der Messstipendien zu budgetieren.

Zu den kirchengemeindlichen Stiftungen gehören Alte Landstiftungen, Aufwertungsstiftung, Neue Stiftungen und sonstige Stiftungen (Stiftungen mit messfremden Auflagen).

#### 8.2.4 Kirchengemeindliche Finanzen

Hier sind die Verwaltungskosten zu budgetieren, die im Zusammenhang mit den Finanzanlagen stehen (z.B. Fahrtkosten des Beauftragten bei einem Besuch im Verwaltungszentrum). Die Nebenkosten des Geldverkehrs (z.B. Kontoführungsgebühren) sind hingegen beim Finanzergebnis zu budgetieren.

#### 8.2.5 Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen landwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

#### 8.2.6 Verpachtung forstwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen forstwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

#### 8.2.7 Erbbaurechte

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Erbbaurechten zu budgetieren (z.B. Notarkosten).

#### 8.2.8 Vermietete Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der vermieteten Gebäude zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten). Für jedes vermietete Gebäude existiert ein separater Kostenträger.

#### 8.2.9 Gemischte Nutzung

Die Kosten und Erlöse der Gebäude mit gemischter Nutzung (z.B. Pfarrhaus mit vermieteter Wohnung) sind auf den entsprechenden Gebäudekostenträgern zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartungskosten sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten).

#### 8.2.10 Sonstige selbst genutzte Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der selbst genutzten Gebäude (z.B. Bücherei, Altentagesstätte) zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Erlöse durch Leihgebühren oder Nutzungsentschädigungen).

#### 8.2.11 Finanzergebnis

Hier sind die Finanzerträge und Finanzaufwendungen (z.B. Darlehenszinsen) sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geldverkehr (z.B. Disagio, Kreditbeschaffungskosten) zu budgetieren.

#### 8.2.12 Differenz zwischen betriebswirtschaftlichem und handelsrechtlichem Ergebnis

Hier sind die Kosten und ggf. die (kalkulatorische) Erlöse der selbst genutzten Verwaltungsgebäude (z.B. Pfarrhäuser) sowie kalkulatorische Personalkosten zu budgetieren.

#### 8.2.13 Erträge der Finanzanlagen

Die gesamten Zinserträge (einschl. der Erträge der Finanzmittel der einzelnen Fonds) sind im nicht fondsgebundenen Vermögen zu budgetieren, da die gesamte Anlage der Finanzmittel nur durch das nicht fondsgebundene Vermögen erfolgt (s. auch Hinweise zum Fondsvermögen).

#### 8.2.14 Dienstwohnungen der Laienangestellten

Die Anstellungsträgerschaft für das pädagogische Personal in den Einrichtungen sowie das Kultpersonal ist in aller Regel ab dem 1. Januar 2010 auf den Kirchengemeindeverband übergegangen. Bisher hatten Kirchengemeinden die Möglichkeit, für bestimmtes Personal Dienstwohnungen vorzuhalten bzw. zuzuweisen. Ab 2010 müssen die Kirchengemeindeverbände dieser Verpflichtung nachkommen, verfügen aber im Gegenzug nicht über eigene Immobilien. Daher müssen Dienstwohnungen entweder auf dem freien Wohnungsmarkt oder bei einer angeschlossenen Kirchengemeinde angemietet werden.

Hierzu wird auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom Februar 2011, Nr. 26 und 27 verwiesen.

#### 8.2.15 Dienstwohnungen der Geistlichen

Zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst im Bistum Aachen wird auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 1. August 2010 verwiesen. Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mieterträge Dienstwohnungen für Geistliche“).

### 8.2.16 Dienstwohnungen (allgemeiner Hinweis)

Sofern eine Dienstwohnung auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet wird, muss für eine genaue kostenrechnerische Auswertung ein virtuelles Flurstück mit einem aufstehenden virtuellen Gebäude als Kostenträger eingerichtet werden.

### 8.2.17 Instandhaltung (vgl. Anlage 4)

Instandhaltungsmaßnahmen dienen unabhängig von der Höhe dazu das Gebäude oder Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und werden durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst oder treten in regelmäßigen Zeitabständen auf. Eine Instandhaltung wirkt sich im Jahresergebnis der Kirchengemeinde in der Gewinn- und Verlustrechnung aus.

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Entsprechende Genehmigungsregelungen sind zu beachten.

Beispiele für Instandhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig anfallende Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten), der regelmäßige Austausch der Technischen Anlagen (z.B. Heizung, Elektroinstallation) oder der regelmäßige Austausch der Fenster.

Da aktuell noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionen beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erläutern. Die bis 2011 gültige Regelung, nach der Maßnahmen, die sowohl Instandhaltung als auch Investitionen beinhalten, insgesamt als Instandhaltungsaufwand nachgewiesen werden, ist 2012 entfallen. Hier wird jetzt nur noch der Anteil, der auf Instandhaltung entfällt, als Aufwand budgetiert. Bei reinen Investitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt weiterhin eine Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen ist in der Erläuterung zum Budget die Finanzierung der Investition darzustellen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget folgen.

### 8.2.18 Friedhof

Der Friedhof verbleibt grundsätzlich in der Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde und wird dort als Sondereinrichtung geführt. Ausnahmen bilden die Friedhöfe, bei denen zwischen der Kirchengemeinde und dem

Kirchengemeindeverband eine Übertragung beschlossen wurde.

Sofern keine Übertragung auf den Kirchengemeindeverband erfolgt, verbleibt auch die Personalanstellungsträgerschaft bei der Kirchengemeinde. Abweichend von den in den Hinweisen zum Fondsvermögen dargestellten Regelungen gilt übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Friedhofsnutzung" nachzuweisen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

### 8.2.19 Behandlung von Messstiftungen

Bei den Messstiftungen sind Erträge und Aufwendungen der unterschiedlichen Messstiftungen nur noch auf einem Kostenträger pro Kategorie von Stiftungen zu budgetieren.

### 8.2.20 Darstellung der Stiftungen und Nachlässe in der Ergebnisübersicht

Die Konten 7 757 200 „Zweckaufwand Stiftungen / Nachlässe“ und 7 759 910 „Kostenverrechnung Fonds, Stiftungen, Nachlässe“ werden in der Ergebnisübersicht in unterschiedlichen Zeilen dargestellt, nämlich bei den Hauptaufgaben und bei den fixen Verwaltungskosten. Für den reinen Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist das Konto 7 757 200 anzusprechen, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 nachzuweisen.

### 8.2.21 Hilfsbetriebe

Bei den Hilfsbetrieben handelt es sich um Aktivitäten der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes, die nicht einer einzelnen Aufgabe zugeordnet werden können, sondern bei denen die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband als interner Dienstleister für mehrere Aufgaben agiert. Aktuell sind die Hilfsbetriebe „Raum und Gebäude“ und „Allgemeine Verwaltung“ eingerichtet.

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf denjenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeister Tätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

### 8.2.22 Anschaffungsnebenkosten

Anschaffungsnebenkosten sind aktivierungspflichtig und müssen grundstücksbezogen nachgewiesen werden. Da es sich um Investitionen handelt, sind sie kein Bestandteil des Budgets.

### 8.2.23 Kosten notwendiger Flurbereinigungsverfahren

Kosten für Flurbereinigungsverfahren müssen grundstücksbezogen bei den außerordentlichen Aufwendungen oder Erträgen nachgewiesen werden. Da diese nicht im Voraus planbar sind, entfällt eine Budgetierung.

### 8.2.24 Pachterträge

Der Mindestpachtzins ist anhand des Orientierungsrahmens zu ermitteln, der im Organisationshandbuch unter „G 04 Finanzen, Bauwesen, Verwaltung“, „Kirchengemeinden Liegenschaftsverwaltung“, „00 Rechtsgrundlagen“ veröffentlicht ist oder über die Internetseite des Bistums Aachen (Downloadbereich; Liegenschaftsverwaltung) abgerufen werden kann.

### 8.2.25 Priestergräber

Für jeden Mandanten einschließlich der Kirchengemeinden die das Gebiet der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen existiert genau ein Kostenträger für die Priestergräber.

### 8.2.26 Rückstellungen für Altersteilzeitfälle

Für das Bistum Aachen wurde entschieden, dass die Rückstellungen nach handelsrechtlichen Kriterien zu ermitteln und auszuweisen sind. Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung (beim Blockmodell) während der Beschäftigungsphase in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gezahlte Entgelt (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag) unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt.

Aufstockungszahlungen, zu denen sich der Arbeitgeber verpflichtet hat, stellen kein laufendes monatliches Entgelt dar, sondern sind Zahlungen aufgrund einer Abfindungsverpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer. Folglich ist für die künftig zu leistenden Aufstockungszahlungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren.

Die ATZ-Rückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Die Bewertung kann über einen Dienstleister (z.B. die BDO) oder mit einem

geeigneten Software-Programm ermittelt werden. Anfallende Kosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Auf die Veröffentlichung in den "Aktuelle Informationen 02/2012 des Projektes "Rechnungswesen" wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die ermittelten Rückstellungsbeträge sind im Budget entsprechend zu berücksichtigen.

#### 8.2.27 Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses

Dem Budget ist eine Aufstellung über die geplante Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses (z.B. zur Erfüllung besonderer Auflagen, notwendige Rücklagenbildung bei Friedhöfen oder geplanten Maßnahmen) beizufügen.

#### 8.2.28 Allgemeiner Hinweis

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

### 8.3 Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

#### 8.3.1 Erlöse

Die Erlöse im Kirchengemeindeverband setzen sich grundsätzlich aus der Schlüsselzuweisung für die Personalkosten, den Sonderzuwendungen für die Einrichtungen (Kindergärten und offene Jugendeinrichtungen), den öffentlichen Zuschüssen für die Einrichtungen sowie den Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen Erträgen (z.B. Spenden, Erlöse aus Basaren) zusammen.

Die Schlüsselzuweisung wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung der Verbandsvertretung auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten im Kirchengemeindeverband und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Die Zuschüsse für Pastoral- und Gemeindefeferenten sind auch auf dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ zu budgetieren. Die Zuschüsse sind getrennt nach Nutzungsent-schädigung (Konto 5 550 990) und Sach- und Arbeitsmittel (Konto 5 522 100) zu budgetieren.

Aus den Erlösen sind die gesamten Personalkosten des Kultpersonals (u.a. Küster, Organisten und Chorleiter) sowie der Pfarr-amtssekretärinnen zu finanzieren.

Die Sonderzuwendungen sowie die öffentlichen Zuschüsse für die Einrichtungen sind direkt dem Kostenträger der betreffenden Einrichtungen zuzuordnen. Diese Zuschüsse werden zu den Betriebskosten der Einrichtungen gezahlt (Personal- und Sachkosten).

In einigen Kirchengemeindeverbänden ist Personal beschäftigt, das auch überpfarrlich tätig ist (z.B. Ausländische Gemeindefarbeit, Regionalkantore oder Dienste für die Regionaldekane). Die anfallenden Kosten werden vom Bistum erstattet. Diese Erstattungen sind im Budget bei den Erlösen zu berücksichtigen und dem Kostenträger zuzuordnen, auf dem auch die Kosten budgetiert werden. Der bisher für die Budgetierung genutzte Kostenträger "Kirchengemeindliche Dienstleistungen" ist durch die entsprechenden inhaltlichen Kostenträger zu ersetzen. Analog ist zu verfahren, wenn Personal bei einem Kirchengemeindeverband angestellt ist und auch Dienste für einen anderen Kirchengemeindeverband versieht.

#### 8.3.1.1 Umlagen

Sollten die Erlöse nicht zur Deckung der Kosten ausreichen, ist ein Defizit durch eine Umlage der angeschlossenen Kirchengemeinden zu finanzieren. Hierbei ist zu beachten, dass jeweilige Defizite getrennt nach den Bereichen „Finanzierung der Personalkosten im Kirchengemeindeverband“, „Finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchengemeindeverband“, „Finanzierung von Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Kirchengemeindeverband“ sowie „Finanzierung der übrigen Sachkosten im Kirchengemeindeverband“ zu ermitteln sind.

Die Umlagen zur Deckung dieser Defizite werden durch die dem Kirchengemeindeverband

angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Budgetaufstellung einvernehmlich festgelegt. Kann keine einvernehmliche Einigung erzielt werden, sind die „Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren“ anzuwenden, die vom Projekt „Neues Rechnungswesen“ mit den „Aktuelle Informationen 01/2010“ veröffentlicht wurden (vgl. Anlage 2).

Die Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden sind auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ zu budgetieren.

### 8.3.2 Kosten

#### 8.3.2.1 Personalkosten

Für eine vollständige kostenrechnerische Auswertung müssen die verschiedenen Personalkosten den Aufgabenbereichen verursachungsgemäß zugeordnet werden. So sind z.B. die pädagogischen Personalkosten für den Kindergarten soweit sie die regulären Kindergartengruppen betreffen auf dem Kostenträger 21xx1199 zu budgetieren. Handelt es sich um Kosten für besondere Maßnahmen im Kindergarten (z.B. Sprachförderung), so sind diese auf dem spezifischen Kostenträger (im Beispiel 21xx1108) zu budgetieren. Hierbei gilt, dass es für jede Einrichtung einen separaten Kostenträger gibt.

Bei den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen sind die pädagogischen Personalkosten auf dem Kostenträger 21xx2y01 zu budgetieren. Bei besonderen Maßnahmen (z.B. Ferienspiele) erfolgt die Budgetierung auf dem dafür vorgesehenen Kostenträger (im Beispiel 21xx2y02).

Die Kosten für die Kirchenmusik (Organist und Chorleiter) sind auf dem Kostenträger 21xx0299 zu budgetieren. Für die sonstigen Berufsgruppen bzw. Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Anwendung.

Personalkosten für z.B. Pfarramtssekretärinnen, Reinigungskräfte oder Koordinatoren sind immer dann auf einem Hilfsbetrieb (Allgemeine Verwaltung oder Raum und Gebäude) zu budgetieren, wenn keine eindeutige Zuordnung zu einem spezifischen Kostenträger möglich ist. In diesen Fällen sind die Kosten des Hilfsbetriebes per Leistungsmengen/Verrechnungssätze auf die Kostenträger zu verteilen. Ist eine eindeutige Zuordnung

möglich, können die Personalkosten auch direkt dem entsprechenden Kostenträger zugeordnet werden.

#### 8.3.2.2 Sachkosten

Die beim Kirchengemeindeverband für die allgemeine Verwaltung entstehenden Sachkosten sind auf dem Hilfsbetrieb „allg. Verwaltung“ zu budgetieren. Da diesem Kostenträger keine Erlöse zugeordnet werden, ist er immer defizitär.

#### 8.3.3 Dienstwohnungen der Laienangestellten

Die Anstellungsträgerschaft für das pädagogische Personal in den Einrichtungen sowie das Kultpersonal ist in aller Regel ab dem 1. Januar 2010 auf den Kirchengemeindeverband übergegangen. Bisher hatten Kirchengemeinden die Möglichkeit, für bestimmtes Personal Dienstwohnungen vorzuhalten bzw. zuzuweisen. Ab 2010 müssen die Kirchengemeindeverbände dieser Verpflichtung nachkommen, verfügen aber im Gegenzug nicht über eigene Immobilien. Daher müssen Dienstwohnungen entweder auf dem freien Wohnungsmarkt oder bei einer angeschlossenen Kirchengemeinde angemietet werden.

Hierzu wird auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Februar 2011, Nr. 26, S. 35, und Nr. 27, S. 36, verwiesen.

#### 8.3.4 Dienstwohnungen der Geistlichen

Zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst im Bistum Aachen wird auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 1. August 2010 verwiesen. Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mieteträge Dienstwohnungen für Geistliche“).

#### 8.3.5 Dienstwohnungen (allgemeiner Hinweis)

Sofern eine Dienstwohnung auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet wird, muss für eine genaue kostenrechnerische Auswertung ein virtuelles Flurstück mit einem aufstehenden virtuellen Gebäude als Kostenträger eingerichtet werden.

### 8.3.6 Instandhaltung (vgl. Anlage 4)

Instandhaltungsmaßnahmen dienen unabhängig von der Höhe dazu das Gebäude oder Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und werden durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst oder treten in regelmäßigen Zeitabständen auf. Eine Instandhaltung wirkt sich im Jahresergebnis der Kirchengemeinde in der Gewinn- und Verlustrechnung aus.

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Entsprechende Genehmigungsregelungen sind zu beachten.

Beispiele für Instandhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig anfallende Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten), der regelmäßige Austausch der Technischen Anlagen (z.B. Heizung, Elektroinstallation) oder der regelmäßige Austausch der Fenster.

Da aktuell noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionen beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erläutern. Die bis 2011 gültige Regelung, nach der Maßnahmen, die sowohl Instandhaltung als auch Investitionen beinhalten, insgesamt als Instandhaltungsaufwand nachgewiesen werden, ist 2012 entfallen. Hier wird jetzt nur noch der Anteil, der auf Instandhaltung entfällt, als Aufwand budgetiert. Bei reinen Investitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt weiterhin eine Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen ist in der Erläuterung zum Budget die Finanzierung der Investition darzustellen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget folgen.

### 8.3.7 Friedhof

Der Friedhof verbleibt grundsätzlich in der Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde und wird dort als Sondereinrichtung geführt. Ausnahmen bilden die Friedhöfe, bei denen zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchengemeindeverband eine Übertragung beschlossen wurde.

Sofern keine Übertragung auf den Kirchengemeindeverband erfolgt, verbleibt auch die Personalanstellungsträgerschaft bei der Kirchengemeinde. Abweichend von den in den Hinweisen zum Fondsvermögen dargestellten Regelungen gilt übergangsweise, dass die

Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Friedhofsnutzung" nachzuweisen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als rechtlich selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

### 8.3.8 Darstellung der Stiftungen und Nachlässe in der Ergebnisübersicht

Für den Fall, dass Stiftungen oder Nachlässe zu Gunsten eines Kirchengemeindeverbandes entstehen, gilt folgende Regelung: Die Konten 7 757 200 „Zweckaufwand Stiftungen / Nachlässe“ und 7 759 910 „Kostenverrechnung Fonds, Stiftungen, Nachlässe“ werden in der Ergebnisübersicht in unterschiedlichen Zeilen dargestellt, nämlich bei den Hauptaufgabe und bei den fixen Verwaltungskosten. Für den reinen Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist das Konto 7 757 200 anzusprechen, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 nachzuweisen.

### 8.3.9 Hilfsbetriebe

Bei den Hilfsbetrieben handelt es sich um Aktivitäten der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes, die nicht einer einzelnen Aufgabe zugeordnet werden können, sondern bei denen die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband als interner Dienstleister für mehrere Aufgaben agiert. Aktuell sind die Hilfsbetriebe „Raum und Gebäude“ und „Allgemeine Verwaltung“ eingerichtet.

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die

Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf denjenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

#### 8.3.10 Anschaffungsnebenkosten

Anschaffungsnebenkosten sind aktivierungspflichtig und müssen grundstücksbezogen nachgewiesen werden. Da es sich um Investitionen handelt, sind sie kein Bestandteil des Budgets.

#### 8.3.11 Rückstellungen für Altersteilzeitfälle

Für das Bistum Aachen wurde entschieden, dass die Rückstellungen nach handelsrechtlichen Kriterien zu ermitteln und auszuweisen sind. Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung (beim Blockmodell) während der Beschäftigungsphase in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gezahlte Entgelt (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag) unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt.

Aufstockungszahlungen, zu denen sich der Arbeitgeber verpflichtet hat, stellen kein laufendes monatliches Entgelt dar, sondern sind Zahlungen aufgrund einer Abfindungsverpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer. Folglich ist für die künftig zu leistenden Aufstockungszahlungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren.

Die ATZ-Rückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Die Bewertung kann über einen Dienstleister (z.B. die BDO) oder mit einem geeigneten Software-Programm ermittelt werden. Anfallende Kosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Auf die Veröffentlichung in den "Aktuelle Informationen 02/2012 des Projektes "Rechnungswesen" wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die ermittelten Rückstellungsbeträge sind im Budget entsprechend zu berücksichtigen.

#### 8.3.12 Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses

Dem Budget ist eine Aufstellung über die geplante Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses (z.B. zur Erfüllung besonderer Auflagen, notwendige Rücklagenbildung bei Friedhöfen oder geplanten Maßnahmen) beizufügen.

#### 8.3.13 Allgemeine Hinweise

Sofern der Kirchengemeindeverband die Trägerschaft für Sondereinrichtungen (z.B. Friedhöfe, Altentagesstätten oder offene Ganztagschulen, die nicht einer Betriebsstätte angegliedert sind) übernommen hat, sind die Erlöse und Kosten im Budget entsprechend zu berücksichtigen und dem jeweiligen Kostenträger direkt zuzuordnen.

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Aachen, 15. Oktober 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Anlage 1

## Grundmodell von Budget und Gesamtergebnisübersicht (Darstellung in TN Planning)

Der Anhang nimmt die Anlagen aus den Richtlinien zum integrierten Rechnungswesen auf und konkretisiert diese durch einige Muster und weiterführende Erläuterungen. Die Anwendung der Muster wird im Rahmen der Budgetplanung und Bewirtschaftung für verbindlich erklärt.

## Gesamtergebnisübersicht

Die gesamten für die Finanzsteuerung des Bistums Aachen relevanten Ist- und Planberichte werden im Softwaresystem TN Planning generiert. Einer der wichtigsten Berichte ist die so genannte Gesamter-

gebnisübersicht. Dieser Standardbericht ermittelt das Jahresergebnis auf der Datenbasis einer aufgabenorientierten Kosten- und Erlösrechnung.

Der Bericht unterscheidet u.a. Haupt-, Neben- und Verwaltungsaufgaben und ist somit in der Lage, die Ergebnisse verschiedener Bereiche differenziert und transparent darzustellen. Hierbei kommt den Hauptaufgaben eine besondere Bedeutung zu, da sie den eigentlichen Organisationszweck einer Kirchengemeinde darstellen. Die besondere Bedeutung der Hauptaufgaben spiegelt sich in der Gesamtergebnisübersicht dadurch wieder, dass die Hauptaufgaben differenziert nach Kosten- und Erlösarten dargestellt werden, während für die übrigen Aufgaben nur jeweils das Ergebnis aus Erlösen und Kosten aufgeführt wird. Der formelle Berichts Aufbau besteht aus folgenden Berichtszeilen:

Zeile	Ergebniszeilen	IST 2012	BUDGET 2013
1.0	Erlöse der Hauptaufgaben		
2.0	Kosten der Hauptaufgaben		
3.0	Deckungsbeitrag der Hauptaufgaben		
4.1	Fixe Verwaltungskosten		
4.2	Sonstige Nebenerträge		
4.3	Sonstige Gewinne und Verluste		
4.4	Ergebnis aus Beteiligungen		
4.5	Finanzergebnis		
4.6	Differenz handelsrechtliches - betriebswirtschaftliches Ergebnis		
5.0	Gewöhnliches Ergebnis		
6.0	Außerordentliches Ergebnis		
7.0	Jahresergebnis		

## Erläuterungen zu den Ergebniszeilen

Zeile 1.0 Dieser Berichtzeile sind weitere Erlösarten-gruppen zugeordnet. Die Erlöse dienen der Finanzierung der Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung der Hauptaufgaben.

Zeile 2.0 Dieser Berichtzeile sind weitere Kostengruppen zugeordnet, die für die Aktivitäten zur Erfüllung der Hauptaufgaben entstehen. Die Gesamtkosten der Berichtzeile bestehen aus Einzel- und Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die Hauptaufgaben stehen.

Zeile 3.0 Die Berichtzeile Deckungsbeitrag stellt das Ergebnis der Berichtzeilen Erlöse der Hauptaufgaben und Kosten der Hauptaufgaben dar. Der Deckungsbeitrag ermittelt, in wie weit die Erlöse der Hauptaufgaben deren Kosten decken und damit den Überschuss bzw. Fehlbetrag, der mit der Erfüllung der Hauptaufgaben im Zusammenhang

steht. Die Deckungsbeitragsrechnung bietet im Sinne eines nachhaltigen Finanzcontrollings die Möglichkeit, Erlös- und Kostenstrukturen auf verschiedenen Stufen wie z.B. der Kostenträgergruppenebene bzw. Kostenträgerebene transparent darzustellen. Eine kritische Auseinandersetzung durch Abweichungsanalysen (Soll / Ist-Vergleich) im Sinne einer aufgabenbezogenen Steuerung ist die Folge.

Zeile 4.1 Der Berichtzeile Fixe Verwaltungskosten sind die Kosten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben zugeordnet. Es handelt sich hierbei um die so genannten Verwaltungskostenträger. Eine genaue Auflistung der zugeordneten Verwaltungskostenträger erfolgt im Bericht „Fixe Verwaltungskosten“.

Zeile 4.2 Der Berichtzeile Sonstige Nebenerträge sind die Deckungsbeiträge der Kostenträger zugeordnet, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der Hauptaufgaben stehen, die also nicht zum

eigentlichen „Kerngeschäft“ der Leistungserbringung einer Kirchengemeinde gehören (sog. Nebenkostenträger). Hierbei handelt es sich beispielsweise um Erlöse aus Vermietung und Verpachtung.

Zeile 4.3 Der Berichtszeile Sonstige Gewinne und Verluste sind die Deckungsbeiträge der Kostenträger zugeordnet, die nicht mit der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang stehen, also sich weder mit der Erfüllung der Haupt- und Verwaltungsaufgaben, noch mit Vorgängen der betrieblichen Nebenleistungen (Sonstige Nebenerträge) beschäftigen.

Zeile 4.4 In dieser Berichtszeile wird das Ergebnis aus Beteiligungen zusammengefasst. Dieser Berichtszeile sind sowohl die Erlöse / Kosten aus Beteiligungen als auch die von verbundenen Unternehmen zugeordnet. Die Beteiligungen im eigentlichen Sinne umfassen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i. d. R. Unternehmen), die bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen. Dieser Anteilsbesitz muss auf Dauer angelegt sein und es ermöglichen, Einfluss im Interesse der Kirchengemeinde auszuüben (§ 271 Abs. 1 HGB).

Zeile 4.5 In der Berichtszeile Finanzergebnis wird das Finanzergebnis durch die Saldierung der zugeordneten Erlöse und Kosten als Überschuss oder Fehlbetrag aus der finanziellen Tätigkeit (z.B. Finanzanlagen) der Kirchengemeinde ermittelt.

Zeile 4.6 Differenz handelsrechtliches Ergebnis und betriebswirtschaftliches Ergebnis: In dieser Berichtszeile erfolgt eine Abgrenzungsberechnung zwischen dem handelsrechtlichen Ergebnis und dem kostenrechnerischen Betriebsergebnis. Eine Abweichung kann sich durch die Berücksichtigung von kalkulatorischen Kosten- und Erlösarten und der Zuordnung der selbst genutzten Verwaltungsgebäudekostenträger ergeben.

Zeile 5.0 Als gewöhnliches Ergebnis wird der Saldo zwischen dem Deckungsbeitrag und den zuvor beschriebenen Berichtszeilen bezeichnet. Das gewöhnliche Ergebnis entspricht dem gewöhnlichen Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung.

Zeile 6.0 Außerordentliche Erträge / Aufwendungen werden durch "außerordentliche" Ereignisse verursacht. Das sind Ereignisse, die zeitlich nicht oder nicht regelmäßig wiederkehren oder sachlich außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen und betragsmäßig wesentlich sind (§ 277 Abs. 4 HGB). Außerordentliche Erträge / Aufwendungen sind i. d. R. nicht Bestandteil der Planung.

Zeile 7.0 Das Jahresergebnis ergibt sich als Summe aus dem gewöhnlichen Ergebnis (Zeile 5.0) und dem außerordentlichen Ergebnis (Zeile 6.0).

Hinweis Fundstelle

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1. Juli 2009, Nr. 125, S. 137.

Handbuch zur Kosten- und Erlösrechnung für das Bischöfliche Generalvikariat Aachen vom 8. Dezember 2008.

Anlage 2

Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren

A) Finanzierung der Personalkosten im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Personalkosten wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Personalkostensäule der Schlüsselzuweisung.
2. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
3. Defizitabdeckung über Umlageverfahren.

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren.

## Beispiel:

Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten	200.000,00 €
tatsächliche Personalkosten	<u>230.000,00 €</u>
Gesamtergebnis:	- 30.000,00 €

	KG 1	KG 2	KG 3	KG 4
A: Zuw.-Empfänger:	10.000	15.000	10.000	5.000
B: Katholiken:	20.000	30.000	12.000	8.000
C: qm:	12.000	20.000	15.000	7.000
D: cbm	8.000	10.000	10.000	5.000
Anteil A u. B:	30.000	45.000	22.000	13.000
Summe:		110.000		

Wie bereits erwähnt, sollen die Anteile C und D in der Kirchengemeinde (für die Instandhaltung) verbleiben. Aus der Summe A und B sollte jede KG ihren Anteil an den Sachkosten dem kgv als Umlage zur Verfügung stellen

Berechnung:	8.182	12.273	6.000	3.545
Summe:		30.000		

Die Formel lautet: KG A  $30.000 \times (30.000 \text{ geteilt durch } 110.000) 0,272727 = 8.182,00$ ; KG B ...

B) Finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Betriebskostenzuschüsse.
2. Finanzierung durch bestehende BKVO- bzw. GTK-Rücklagen.
3. Finanzierung durch bestehende Reparaturrücklagen (Zuschüsse des Bistums).
4. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
5. Defizitabdeckung über Umlageverfahren

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren. Ein Defizitausgleich zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen für Kinder im kgv ist nur in Absprache mit dem örtlichen Jugendamt möglich.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

C) Finanzierung von Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand sowie der Zuschüsse durch das Bistum (WOKJA).
2. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
3. Defizitabdeckung über Umlageverfahren.

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

D) Finanzierung der übrigen Sachkosten im Kirchengemeindeverband

1. Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.

## 2. Defizitabdeckung über Umlageverfahren.

Das Projekt Rechnungswesen schlägt zur Deckung der übrigen Sachkosten vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden die Kosten nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil an der Instandhaltung) anteilig finanzieren.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

### Allgemeines:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Umlage an den kgv verpflichtend in das Budget der Kirchengemeinde aufzunehmen ist. Sofern das Budget einer Einzelkirchengemeinde unausgeglichen ist, muss diese nicht fondsgebundene Mittel (z.B. durch Auflösung von Rücklagen) zur eigenen Defizitabdeckung einsetzen.

### Anlage 3

Hinweise zum Fondsvermögen (Aktualisierung September 2013)

#### A. Einleitung

Die korrekte Darstellung des Fondsvermögens ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil im neuen Rechnungswesen. Die verschiedenen Fonds (einschl. der Stiftungen) stellen innerhalb der Kirchengemeinde eigene Vermögensbestandteile mit separaten Abrechnungskreisen dar. Bei der Verarbeitung der Geschäftsvorfälle ist daher auf eine korrekte Fondszuordnung zu achten.

Die maschinellen Buchungen haben den Vorteil, dass die Buchhalter/Buchhalterinnen von erheblichem Buchungsaufwand, der zwangsläufig durch eine korrekte Fondszuordnung in unterschiedliche Abrechnungskreise entsteht, weitestgehend entlastet werden.

Eine wesentliche Erleichterung entsteht auch durch die Zusammenfassung der Finanzmittel. Würde man z.B. für die unterschiedlichen Abrechnungskreise (jeder Fonds) jede Finanztransaktion manuell buchen müssen, entstünde ein enorm hoher Buchungsaufwand. Um diesen zu vermeiden, werden alle Finanztransaktionen der Fonds über das nicht fondsgebundene Vermögen abgewickelt.

Die Zusammenlegung der Finanzmittel der Fonds und des nicht fondsgebundenen Vermögens hat zusätzlich den Vorteil, dass die gesamten Finanzmittel einer Kirchengemeinde zu den bestmöglichen Konditionen

angelegt und höhere Renditen erzielt werden können. Die Zinszahlungen der Kreditinstitute werden dann ebenfalls im nicht fondsgebundenen Vermögen gebucht. Die genaue Fondszuordnung des Zinsertrages wird dem Buchhalter/der Buchhalterin durch maschinelle Buchungen des Systems erspart.

Buchungserleichterungen durch maschinelle Buchungen des Systems wurden auch im Bereich der Kapitalmarktdarlehen und der Verwendung von Jahresergebnissen der Fonds geschaffen. Insbesondere die Transfers zwischen den Fonds und dem nicht fondsgebundenen Vermögen werden so weit wie möglich durch maschinelle Buchungen abgewickelt.

#### B. Grundlagen

Das Fondsvermögen in einer Kirchengemeinde besteht im Wesentlichen aus dem Fabrikfonds, den Personalfonds (Pfarr- und Vikariefonds) sowie den unterschiedlichen Stiftungsfonds.

Bedingt durch die Einführung des neuen Rechnungswesens wird der Blick im Bereich der unterschiedlichen Fonds nicht mehr überwiegend bzw. ausschließlich auf die Finanzmittel gerichtet, sondern auf das gesamte Anlagevermögen. Dazu ist es notwendig das gesamte Fondsvermögen zu erfassen und zu bewerten. Im Rahmen der Erstellung von vollständigen Eröffnungsbilanzen werden die bewerteten Grundstücke und Immobilien einen Großteil des Fondsvermögens darstellen.

Für jeden einzelnen Fonds gibt es eine eigenständige Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz, so dass die Vermögensentwicklung - auch über einen längeren Zeitraum - transparent und nachvollziehbar ist. Aufgrund der diözesanen Vorschriften ist das Zweckkapital der jeweiligen Fonds grundsätzlich in seiner Höhe - zur Sicherung der pastoralen Aufgaben der Kirchengemeinde - zu erhalten. Die Aufwendungen des Fonds sind grundsätzlich durch seine Erträge zu finanzieren. Sofern die eigenen Erträge nicht ausreichen, ist die Differenz aus dem nicht fondsgebundenen Vermögen zu finanzieren.

Die gesamten Finanzmittel einer Kirchengemeinde, bestehend aus den Finanzanlagen des Anlage- und Umlaufvermögens sowie dem Liquiditätsbestand, werden im nicht fondsgebundenen Vermögen verwaltet. Die Übertragung der Finanzmittel des Fonds auf das nicht fondsgebundene Vermögen erfolgt durch Ausleihungen des fondsgebundenen an das nicht fondsgebundene Vermögen, die sowohl in der Fondsbilanz als auch in der Bilanz des nicht fondsgebundenen Vermögens als Ausleihungen im Finanzanlagevermögen dargestellt werden. Durch die Bündelung der gesamten Finanzmittel sind für die Kirchengemeinde

meinde bessere Anlage- und Renditemöglichkeiten zu erzielen.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die aus den Fonds ausgeliehenen Mittel grundsätzlich zu 100 % im Wert zu erhalten sind. Dies bedeutet, dass aus diesen Mitteln keine Finanzierung von laufenden Aufgaben, baulichen Maßnahmen o. ä. erfolgen darf. Durch das Bischöfliche Generalvikariat können jedoch für besondere Maßnahmen Fondsmittel in Form eines inneren Darlehens oder endgültig freigegeben werden. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall nach wirtschaftlichen Kriterien und der Ertragskraft einer Kirchengemeinde.

Hierbei ist zu beachten, dass ein inneres Darlehen vollständig über die festgelegte Laufzeit zu tilgen ist, während sich durch eine endgültige Mittelfreigabe das Zweckkapital des Fonds dauerhaft vermindert. Die aus den Fonds ausgeliehenen Mittel sind - nach bestimmten Vorgaben des Bischöflichen Generalvikariates - zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Jahresabschluss durch maschinelle Buchungen in TN Planning. Dadurch ergibt sich eine spürbare Entlastung im Bereich der Finanzbuchhaltungen, da keine manuelle Aufteilung der Zinserträge auf die einzelnen Fonds und das nicht fondsgebundene Vermögen erforderlich ist. Ansonsten wären eine Vielzahl von manuellen Berechnungen und eine hohe Anzahl an manuellen Buchungen notwendig, die durch diese Technik vermieden werden.

Ähnlich wird auch mit den Kapitalmarktdarlehen verfahren, die ggf. für Neu- und Ersatzbauten (s. Beschreibung unter 8.) aufgenommen werden. Auch hier erfolgt die Bestandsführung im nicht fondsgebundenen Vermögen. Die Tilgung des Darlehens muss allerdings durch manuelle Buchungen erfolgen, da die Darlehenskonditionen unterschiedlich sind.

Die beschriebene Vorgehensweise sowie die daraus resultierenden Buchungsprozesse erfordern maschinelle und manuelle Buchungen. Um einen Kontenabgleich zwischen dem Erfassungssystem DATEV und dem Auswertungssystem TN Planning durchführen zu können, sind spezielle Konten eingerichtet. Diese Konten ermöglichen eine Differenzierung der maschinellen und manuellen Buchungen. Sie sind im Bereich der Zinsverrechnung, der Mittelverwendung sowie der Ausleihe der Fonds angelegt und ermöglichen insgesamt einen vereinfachten und schnelleren Buchungsprozess.

Bei den Personalfonds werden - wie in der Vergangenheit - 90 % der Erträge aus Pachten und Zinsen mit der Schlüsselzuweisung verrechnet, da die Besoldung der Pfarrer in den Kirchengemeinden durch das Bischöfliche Generalvikariat zentral erfolgt. Die

verrechneten Beträge dienen hierbei zur - teilweisen - Gegenfinanzierung.

Die Stiftungsfonds bestehen vorrangig aus Messstiftungen, Schenkungen oder Erbschaften, die in der Regel mit bestimmten Auflagen versehen sind. Sie müssen von der Kirchengemeinde über einen festgelegten Zeitraum erfüllt werden. Daher sollte vor Beschlussfassung über die Annahme von Stiftungsvermögen sorgfältig geprüft werden, ob die Erfüllung der Auflagen - über den vereinbarten Zeitraum - mit den zu erwartenden Erträgen möglich ist, ohne die Vermögenssubstanz der Stiftung zur Deckung heranzuziehen. In der bisherigen Praxis schließt der Stiftungsgeber in den meisten Fällen einen Verbrauch des Stiftungsvermögens aus.

Vor der Inanspruchnahme des Zweckkapitals ist zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen oder Investitionen die Genehmigung beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen. Im Bereich des Fabrikfonds ist eine Freigabe von Finanzmitteln des Zweckkapitals für folgende Maßnahmen möglich:

- Erneuerung des Kirchenanstriches (einfacher Grundanstrich),
- Orgelreparatur (zu 50 %),
- substanzerhaltende bauliche Maßnahmen an pastoral genutzten Gebäuden des Fabrikfonds, die mittelfristig dringend notwendig sind, für die aber zur Zeit keine Mittel seitens des Bischöflichen Generalvikariates zur Verfügung gestellt werden können,
- Finanzierung des pfarrlichen Eigenanteils an einer bezuschussungsfähigen Instandhaltungsmaßnahme,
- Einsatz im Rahmen pastoraler Überlegungen einer multifunktionalen Nutzung von Kirchengebäuden und anderer Schwerpunkte nach Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat,
- Investitionen bei wirtschaftlich genutzten Gebäuden des Fabrikfonds.

Nachfolgend finden Sie weitere allgemeine Hinweise zur Behandlung des Fondsvermögens.

#### 1. Verzinsung der Finanzmittel der Fonds

Die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen sind angemessen zu verzinsen. Die Anlagegrundsätze für Kapitalvermögen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2010, Nr. 246, S. 274) sind dabei zu beachten.

Für die Erstellung des Budgets 2013 wird ein Zinssatz für die Finanzmittel der Fonds in Höhe von 0,7% festgelegt.

Am Ende des Jahres wird seitens des Bischöflichen Generalvikariates - aufgrund der wirtschaftlichen Lage und des allgemeinen Zinsniveaus - der Zinssatz nochmals überprüft und für den Jahresabschluss verbindlich festgelegt. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses werden die jeweiligen Zinserträge den Fonds über maschinelle Buchungen zugeordnet.

Sofern im Laufe des Jahres dem Fonds Finanzmittel zugeführt bzw. entnommen wurden, wird der Mittelwert (arithmetisches Mittel aus Anfangs- und Endbestand) angesetzt. Der am Ende des Jahres festgelegte Zinssatz gilt als Berechnungsgrundlage für das Budget des Folgejahres.

## 2. Fondsvermögen ohne Finanzmittel

Damit die Plausibilitätsprüfung des Workflows zur Durchführung des Jahresabschlusses in TN Planning durchgeführt werden kann, werden die Kirchengemeinden, die in einem Fonds zwar über Grundstücke und Gebäude, nicht aber über Finanzmittel verfügen, gebeten, in der Buchhaltung ausschließlich für Grundstücke und Gebäude des betreffenden Fonds einen Erinnerungswert von 1,00 € zu bilanzieren. Dieser Betrag ist auf dem FiBu-Konto 0 030 500 „unbebaute Grundstücke, sonstige“ zu aktivieren und auf dem FiBu-Konto 3 300 000 zu passivieren. Nach erfolgter Bewertung aller Grundstücke wird dieser Wert von 1,00 € dann auf der Aktivseite der Bilanz gegen ein entsprechendes Grundstückskonto aufgelöst.

## 3. Wertausgleich der Finanzmittel des Fonds

Der seit 2008 jährlich ausgesetzte Wertausgleich ist ab 2011 dauerhaft abgeschafft.

## 4. Jahresergebnisse der einzelnen Fonds

### 4.1 Fonds ohne Auflagenverpflichtung

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die Ergebnisse der einzelnen Fonds - maschinell - auf das nicht fondsgebundene Vermögen bestandswirksam übertragen. In der jeweiligen Fondsbilanz wird der Bilanzgewinn somit mit 0,00 € ausgewiesen. Der Bilanzgewinn des nicht fondsgebundenen Vermögens beinhaltet folglich die Ergebnisse der jeweiligen Fonds und steht zur Finanzierung der pastoralen Hauptaufgaben zur Verfügung.

Ein evtl. Bilanzverlust ist durch das nicht fondsgebundene Vermögen auszugleichen.

### 4.2 Fonds mit Stiftungsauflagen

Die Auflagen der Stiftungs- oder stiftungsähnlichen Fonds sind zu erfüllen.

Ergibt sich unter dieser Berücksichtigung ein positives Jahresergebnis, ist gem. der Stiftungsaufgabe entweder eine Zuführung zur Rücklage des Fonds oder eine Umbuchung in das nicht fondsgebundene Vermögen vorzunehmen. Die dazu notwendigen Buchungen müssen manuell vorgenommen werden.

Bei einem negativen Jahresergebnis kann eine vorhandene Rücklage vorrangig aufgelöst werden, ansonsten ist der Fehlbetrag durch das nicht fondsgebundene Vermögen auszugleichen. Auch hier müssen die notwendigen Buchungen manuell vorgenommen werden. Nur wenn die Stiftungsaufgabe des Fonds eine Verringerung der Vermögenssubstanz zulässt, kann im Einzelfall das Zweckkapital verringert werden.

## 5. Verwendung der Jahresergebnisse der Fonds

### 5.1 Innerhalb des Stiftungsfonds oder sonstiger Fonds mit Stiftungsauflagen

Das Jahresergebnis wird in der GuV (Zeile 28) ausgewiesen. Die Mittelverwendung erfolgt über Einstellungen oder Entnahmen in/aus Rücklagen über die Fibu-Konten 8 851 200 oder 8 852 200. Das Gegenkonto lautet 3 322 100. Der Ausweis der Mittelverwendung in der GuV erfolgt unterhalb von "Gewinn- und Verlustvortrag", der Bilanzgewinn wird - nach Mittelverwendung des Jahresergebnisses - mit 0,00 € ausgewiesen.

### 5.2 Alle anderen Fonds (ohne bestimmte Auflagen)

Die Überschüsse der sonstigen Fonds stehen dem nicht fondsgebundenen Vermögen zur Verfügung.

Der Bilanzgewinn oder -verlust dieser Fonds wird - nach der Mittelverwendung - mit 0,00 € ausgewiesen. Der Überschuss wird maschinell in das nicht fondsgebundene Vermögen umgebucht. Fehlbeträge werden maschinell zu Lasten des nicht fondsgebundenen Vermögens ausgeglichen. Aufgrund der maschinellen Buchungen kann es im nicht fondsgebundenen Vermögen im Einzelfall zu einem Bilanzverlust kommen.

Sofern im Rahmen von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen u.a. Finanzmittel eines Fonds freigegeben werden, müssen die Entnahmen aus den Rücklagen bzw. dem Zweckkapital sowie die damit verbundene Reduzierung der Ausleihung manuell umgebucht werden. Eine maschinelle Buchung kann in diesen Fällen nicht durchgeführt werden.

#### 6. Sonstige Stiftungen die mit Auflagen verbunden sind

Der Kostenträger "sonstige Stiftungen" dient wie bisher als Sammler für das Vermögen der Fonds mit besonderen Auflagen oder Fonds mit stiftungsähnlichem Charakter. Zurzeit wird für den Bereich der Stiftungen und sonstigen Fonds eine neue Kostenträgerstruktur mit der Zielsetzung erarbeitet, dass für dieses Fondsvermögen separate Ergebnisrechnungen erstellt werden können. Außerdem soll sichergestellt sein, dass das Vermögen über eine separate Fondsbilanz einzeln ausgewiesen werden kann. Der bisherige Kostenträger "sonstige Stiftungen" ist dann ein Verdichtungskostenträger. Gleichzeitig werden auch die Grundstück- und Gebäudekostenträger fondsgenau zugeordnet.

#### 7. Verwaltung von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen

Um rechtlich unselbstständiges Sondervermögen handelt es sich, wenn

- dessen Träger eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband ist und das Sondervermögen deshalb keine Rechtsfähigkeit besitzt,
- dessen Status in einer kirchenaufsichtlich genehmigten Satzung festgelegt ist,
- unmittelbar bzw. mittelbar die Erträge daraus ausschließlich der Erfüllung der in der Satzung genannten Aufgaben dienen,
- dieses gem. Satzung getrennt vom übrigen Vermögen des Rechtsträgers ausgewiesen wird,
- aufgrund von gesetzlichen Vorgaben kein eigener Jahresabschluss zu erstellen ist.

Rechtlich unselbstständiges Sondervermögen, welches in Trägerschaft der Kirchengemeinde geführt wird (z.B. für Kirchen, Friedhöfe, Pfarrhäuser oder Kinder- und Jugendarbeit), wird nach der Fertigstellung der Kostenträgerstruktur für Stiftungen und „sonstige Fonds“ unter "sonstige Fonds" geführt. Für jedes einzelne Sondervermögen wird ein gesonderter Kostenträger eingerichtet. Weiterhin wird es dann für jedes Sondervermögen eine eigenständige Gewinn- und Verlustrechnung und ei-

ne Bilanz im Rahmen der vorgenannten Regelungen geben.

Dies bedeutet, dass auch das Sondervermögen seine Finanzmittel an das nicht fondsgebundene Vermögen ausleiht. Hinsichtlich der Verzinsung wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Ansonsten sind die jeweiligen Satzungen zu beachten. Zuführungen/Entnahmen zu/aus Rücklagen oder dem Zweckkapital sind manuell zu buchen (wie unter 4. beschrieben).

#### 8. Behandlung von Messstiftungen

Bei den Messstiftungen unterscheidet man zwischen

- Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948
- Alte Landstiftungen vor 1870
- Neue Stiftungen

Bei der Abrechnung der Messstiftungen ist auf folgendes zu achten

- Aufwertungsstiftungen  
Von den Zinserträgen sind 10 % Verwaltungskosten abzuziehen. Der verbleibende Betrag geteilt durch 2,50 € (Gegenwert für ein Messstipendium) ergibt die Anzahl der heiligen Messen die für die Aufwertungsstiftung zu feiern sind.
- Alte Landstiftung vor 1870  
Für Alte Landstiftungen vor 1870 ist grundsätzlich nur eine heilige Messe zu lesen.
- Neue Stiftungen vor dem 1. Januar 1995  
Für Neue Stiftungen, die vor dem 1. Januar 1995 errichtet wurden beträgt das Messstipendium 2,50 €
- Neue Stiftungen nach dem 1. Januar 1995  
Für Neue Stiftungen, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet wurden beträgt das Messstipendium 5,00 €

Der Ausweis aller Kosten, die mit den Messstiftungen zusammenhängen, erfolgt über das Fibu-Konto 7 758 100, das Fibu-Konto 7 757 200 ist nur für Verpflichtungen im Zusammenhang mit Erbschaften, Nachlässen etc. zu nutzen. Bei den Aufwertungsstiftungen gilt das genannte Berechnungsbeispiel nur zur Ermittlung der zu lesenden Messen. Buchtechnisch erfolgt kein Nachweis der Verwaltungskosten.

Sofern der Pfarrer auf die Annahme des Stipendiums verzichtet, ist keine Aufwandsbuchung erforderlich. Über die maschinelle Mittelverwendung werden die Überschüsse dem nicht fondsgebundenen Vermögen zugeführt.

## 9. Ausweis von Neu- und Ersatzbauten in der Fondsbilanz

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten für Neu- und Ersatzbauten sind in der jeweiligen Fondsbilanz als Vermögenswert für das Gebäude zu aktivieren. Werden Neu- und/oder Ersatzbauten sowohl aus Fondsmitteln, als auch aus nicht fondsgebundenen Mitteln finanziert, so wird der gesamte Vermögenswert des Gebäudes dem Vermögen des betroffenen Fonds zugeordnet. Die Zuordnung wird über die Nutzung des Grundstückskostenträgers, auf dem das Gebäude errichtet wird, gesteuert. In Höhe der aus dem Fonds zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel (Finanzanlagen des Fonds), ist die Anleihe des Fonds zu korrigieren. Für Investitionszuwendungen Dritter sind in voller Höhe Sonderposten zu bilden.

Alle Sonderposten sind ertragswirksam über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes aufzulösen. Sofern für investive Maßnahmen Fremddarlehen aufgenommen werden, werden diese über das nicht fondsgebundene Vermögen abgewickelt. Die Darstellung in der Fondsbilanz erfolgt über das Fibu-Konto 4 405 800 (Kapitalmarktdarlehen der Fonds/KG) mit dem allgemeinen Kostenträger des Fonds.

Für die eingesetzten Eigenmittel (einschl. Kollekten und Spenden) sind keine Sonderposten zu bilden. Spenden/Kollekten, die zweckgebunden für bestimmte Investitionen geleistet werden, sind auf dem Gebäudekostenträger zu erfassen und über die Mittelverwendung (bis zur Inanspruchnahme) den Rücklagen des jeweiligen Fonds zuzuführen. In diesen Fällen ist durch eine manuelle Umbuchung die Anpassung der Ausleihe des Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen vorzunehmen. Eine maschinelle Buchung kann in diesen Fällen nicht erfolgen.

## 10. Umgang mit Erschließungskosten und Anliegerbeiträgen

Zur Finanzierung von Anschaffungsnebenkosten im Zuge der/ des Herstellung/Erwerbs von Grundstücken und Gebäuden können Finanzmittel des Fonds freigegeben werden. Dies gilt auch für nachträgliche Erschließungskosten. Die sich dadurch ergebende Minderung der Ausleihe ist durch eine manuelle Umbuchung vorzunehmen.

Zur Finanzierung von Anliegerbeiträgen können ebenfalls - wie bisher - Finanzmittel des Fonds - zur Finanzierung des Aufwandes - freigegeben werden. Die Entnahme ist durch eine manuelle Buchung in Höhe des entstandenen Aufwandes zu

Lasten der Rücklage bzw. des Zweckkapitals des betreffenden Fonds nachzuweisen. Die sich dadurch ergebende Minderung der Ausleihe ist durch eine manuelle Umbuchung vorzunehmen.

Die Freigabe der Finanzmittel des Fonds ist für beide genannten Fälle vorher schriftlich beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

## 11. Ertrag/Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen das bisher noch nicht bewertet wurde

Bei Anlagenabgängen, die über dem Buchwert liegen, ist in Höhe des Buchwertes eine Zuführung zum jeweiligen Fonds erforderlich. Der verbleibende Ertrag kann dem nicht fondsgebundenen Vermögen zugeführt werden. Die Ausleihe ist in diesem Fall bis max. zum Buchwert manuell anzupassen.

Sofern der Verkaufserlös unter dem Buchwert liegt, wirtschaftlich der Verkauf aber dennoch sinnvoll ist, handelt es sich um Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen. In Höhe der Differenz kann das Zweckkapital des Fonds in Anspruch genommen und reduziert werden. Es handelt sich in diesem Fall um einen buchmäßigen Vermögensverlust, der sich nicht auf die Liquidität auswirkt. Die Ausleihe ist in Höhe des Verkaufserlöses manuell anzupassen.

Sofern noch keine Bewertung der vor dem 1. Januar 2007 vorhandenen Immobilien/Liegenschaften erfolgt ist, soll in der Zwischenzeit, sofern ein Verkauf angedacht ist, eine Einzelbewertung der betreffenden Immobilie/Liegenschaft vorgenommen und dann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen verfahren werden.

## 12. Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung in einer Immobilie des Fonds

Derartige Anschaffungen (z.B. Kopierer etc.) werden aus den Mitteln des nicht fondsgebundenen Vermögens finanziert und auf dem allgemeinen Kostenträger des nicht fondsgebundenen Vermögens aktiviert. Eine Zuordnung zum Gebäudekostenträger ist nicht vorgesehen.

## 13. Wertausgleich der Immobilien

Das Vermögen der Fonds, sofern es sich hierbei um Gebäude handelt, ist durch regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen zu erhalten. In Höhe der jährlichen Abschreibungen ist jedoch kein Fondsausgleich erforderlich. Dies bedingt, dass das Jahresergebnis manuell um den Abschreibungsbetrag korrigiert werden muss, damit die

Finanzierung nicht zu Lasten des nicht fondsgebundenen Vermögens erfolgt. In Höhe der Abschreibung kann das Fondsvermögen reduziert werden. Dies muss durch eine manuelle Buchung der Entnahme aus der Rücklage nachgewiesen werden.

Bei wirtschaftlich genutzten Immobilien ist der jährliche Abschreibungsbetrag zu erwirtschaften und daher im Rahmen der Mietkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Eine Reduzierung des Fondsvermögens in Höhe des Abschreibungsbetrags ist bei wirtschaftlich genutzten Immobilien nicht statthaft.

#### 14. Umgang mit Waldbesitz und Milchquoten/sonstige Quoten

Der Waldbesitz wird über die verschiedenen Grundstückskostenträger den entsprechenden Fonds zugeordnet. Bei Verkaufserlösen über Buchwert, ist eine Zuführung zum Fonds nur in Höhe des Buchwertes erforderlich. Die Differenz geht dann in das nicht fondsgebundene Vermögen. Liegt der Erlös unter dem Buchwert, kann die Differenz aus dem Fondsvermögen entnommen werden. Die Anpassung der Ausleihung muss in diesem Fall manuell erfolgen.

Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Quoten (z.B. Milchquoten, Rübenkontingente etc.) gelten die vorstehenden Regelungen analog.

Aufwand und Ertrag ist, sofern er direkt zugeordnet werden kann, grundstücks-/fondsbezogen nachzuweisen. Darunter fallen u. a. Erträge aus Holzverkäufen sowie die Aufwendungen einer notwendigen Aufforstung. Diese Aufwendungen und Erträge sind dem betreffenden Grundstück zuzuordnen.

Aufwand für z.B. Grundsteuer A, Landwirtschaftskammerumlagen sowie Umlagen für den Boden- und Wasserverband, wird, sofern der Aufwand direkt zugeordnet werden kann, auf dem jeweiligen Gebäude-/Grundstückskostenträger budgetiert bzw. gebucht. Sofern eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, kann der Ertrag/Aufwand einem Grundstückskostenträger zugeordnet werden. Der Zeitaufwand für eine detaillierte Fondsaufteilung steht ggf. in keinem Verhältnis zu den angefallenen Kosten.

Dies gilt auch für Erträge, wie z.B. die Jagdpacht sowie die Nebenleistungen der Pächter. Auch diese sollen, sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, ausschließlich einem Grundstückskostenträger zugeordnet werden.

#### 15. Zuordnung von Solaranlagen/Photovoltaikanlagen auf Grundstücken/Gebäuden eines Fonds

Hierbei handelt es sich um "selbstständig nutzbares Sachanlagevermögen" welches dem nicht fondsgebundenen Vermögen zugeordnet wird, da auch die Anschaffungskosten zu Lasten des nicht fondsgebundenen Vermögens gehen. Überschüsse/Verluste gehen ebenfalls zu Gunsten/Lasten des nicht-fondsgebundenen Vermögens. Die Darstellung erfolgt bei den sonstigen Nebenerträgen der Kirchengemeinde (analog zu den Mieten und Pachten).

#### 16. Umgang mit inneren Darlehen (einschl. der vor dem 1. Januar 2007 genehmigten)

##### 16.1 Behandlung bei Investitionen

Sofern Anlagevermögen mit den entliehenen Mitteln geschaffen wurde, kann eine nachträgliche Freigabe der Finanzmittel des Fonds beantragt werden (bei Genehmigungen vor dem 1. Januar 2007 und ggf. in der Übergangszeit bis heute), da es sich lediglich um einen Aktivtausch handelt. Für zukünftige Maßnahmen gilt diese Regelung analog. Auch hierfür können Finanzmittel des Fonds freigegeben werden. Die Freigabe ist vor Durchführung der Investitionsmaßnahme schriftlich beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

##### 16.2 Behandlung bei Instandhaltungsmaßnahmen

Bei Instandhaltungsmaßnahmen sind die ausgeliehenen Finanzmittel immer zurückzuführen, unabhängig vom Genehmigungsdatum. Bei der Verzinsung (s. 1.) ist darauf zu achten, dass diese auch für die entliehenen Mittel gilt (Bestandteil der Ausleihung gegenüber dem nicht fondsgebundenen Vermögen).

#### 17. Aufnahme von Fremdkapital für Instandhaltung/Investition

Sofern im Rahmen einer Instandhaltung oder Investition die Aufnahme eines Fremddarlehens genehmigt wird, ist darauf zu achten, dass der Zinsaufwand gegenüber dem nicht fondsgebundenen Vermögen gebucht wird. Dies ist insofern folgerichtig, da im nicht fondsgebundenen Vermögen auch die Darlehensverwaltung erfolgt. Der Schuldendienst (Tilgung) wird dann im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten manuell gegen die Verbindlichkeit des Fonds gegenüber dem nicht fondsgebundenen Vermögen gebucht.

## 18. Behandlung des Fondsvermögens bei Fusionen

Die Fabrikfonds müssen separat bestehen bleiben (solange es die dazugehörigen Kirchengebäude gibt). Dies gilt auch für die verschiedenen Stiftungsfonds, da nach Ablauf der Stiftungsverpflichtung eine Umfondierung zum (jeweiligen) Fabrikfonds erfolgt.

Die gesamten Vermögenswerte aus den Küsterei- und Organistenfonds wurden auf den entsprechenden Fabrikfonds übertragen.

Alle Vermögenswerte der übrigen Fonds bleiben unverändert bestehen.

### Anlage 4

#### Abgrenzung Instandhaltung und Investition

Die Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen (insbesondere bei Baumaßnahmen) ist für die Aufstellung der Budgets sowie für die laufende Buchhaltung und die Bilanzierung im Rahmen der kaufmännischen Buchführung von besonderer Bedeutung. Instandhaltungen wirken als Aufwendungen unmittelbar auf das Jahresergebnis, Investitionen werden als Vermögenswert in der Bilanz aktiviert und zukünftig als Abschreibungen im Budget bzw. in der Ergebnisrechnung nachgewiesen. Hinzu kommt, dass dieses Thema wesentlichen Einfluss auf die Verteilung von Aufwendungen im Zeitablauf und auf die Durchführbarkeit von Maßnahmen hat.

Da zur Zeit noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionsaufwand beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erklären (u. a. die Finanzierung). Bei reinen Investitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt eine Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen bitten wir in der Erläuterung zum Budget die Investition (incl. der Finanzierung) nachrichtlich aufzuführen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget werden noch erarbeitet werden.

In der Praxis stellt sich jedoch regelmäßig die Frage, welche Maßnahmen als Investition und welche als Instandhaltung einzustufen sind. Hierzu will die vorliegende Handreichung Hilfestellung geben.

#### A. Anschaffungs- bzw. Herstellkosten („Investitionen“)

Die nachfolgenden Regelungen zur Bilanzierungsfähigkeit von Anlagevermögen knüpfen an die Vorschriften des Handelsrechts an. Die Abgrenzung von aktivierungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungs-

kosten und Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsaufwand kann daher zunächst anhand der Kriterien des Handelsrechts erfolgen:

Definition (gem. HGB § 255 Bewertungsmaßstäbe):

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten, wie z.B. Gemeinkosten etc..

Wird in den aktuellen Budgetrichtlinien von „Investitionen“ gesprochen, sind laut oben genannter Definition die aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gemeint. Hauptsächlich ist hier der Bereich der baulichen Maßnahmen betroffen.

Alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen, die keine Anschaffungs-/Herstellkosten sind, werden als Instandhaltungsaufwand („Instandhaltung“) bezeichnet. (siehe Abschnitt B dieser Handreichung).

#### Beispiele/Erläuterungen

zu (1) Anschaffungskosten:

Kosten des Erwerbs und Erschließungskosten

- Kaufpreis
- Kanalanschlussbeitrag (auch nachträgliche AK)
- Erschließungs-, Straßenanlieger- und andere auf das Grundstückseigentum bezogene kommunale Beiträge u. Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstücks (Straßenbau, Beleuchtung, Energieversorgung)
- Grunderwerbsteuer, Säumniszuschläge
- Beurkundung (Notarkosten)
- Gebühren für Eintragung ins Grundbuch
- Maklergebühren
- Vermessungskosten

Wichtig: Grundstückskosten sind zwar aktivierungspflichtig, aber nicht abschreibbar.

zu (2) Herstellungskosten

Folgende Herstellungskosten für Gebäude sind denkbar:

- Abbruchkosten
- Baukosten (Maurer, Zimmerer, Klempner, Heizungsbauer, Tischler, Elektriker) = Rohbau & Innenausbau
- Architekt
- Hausanschlusskosten innerhalb des Grundstücks an den öffentlichen Kanal und ans Strom- und Gasnetz
- Kabelanschluss
- Kosten für Umzäunung oder "lebende Umzäunung" (Hecken, Büsche, Bäume an Grenze), wenn das Grundstück nicht unverhältnismäßig groß ist.
- Kosten für das Verlegen von Auslegeware auf Estrich (Teppichboden)
- Einbauküche incl. Spüle und Herd, Einbauschränke
- Bauplanungskosten
- Baumängelbeseitigung (auch wenn dies erst nach Fertigstellung geschieht)
- Entschädigungs- oder Abfindungszahlungen an Mieter/Pächter für vorzeitige Räumung zur Errichtung eines Gebäudes
- Prozesskosten, sofern sie Folgekosten der Herstellungskosten sind
- Baugenehmigungsgebühren

Nicht zu den Herstellungskosten von Gebäuden gehören hingegen:

- Eigenleistungen
- Außenanlagen wie Hofbefestigungen und Straßenzufahrten
- Bauzeitversicherung
- Gartenanlage und Vorgarten (selbstständig nutzbarer Vermögensgegenstand)
- erstmaliger Anschluss an Erdgasnetz bei Umstellung einer bereits vorhandenen Heizungsanlage (Erhaltungsaufwand)
- Fremdkapitalzinsen

Für eine Aktivierung als Herstellungskosten kommen nur die von Beginn bis zum Ende der Herstellung (Zeitraum der Herstellung) angefallenen, dem betreffenden Vermögensgegenstand direkt oder indirekt zurechenbaren Aufwendungen in Betracht.

Erweiterung eines Gebäudes/Vermögensgegenstands:

- Vergrößerung der Nutzfläche z.B. durch einen Anbau oder durch einen Dachausbau (z.B. Anbau für U3-Angebot in einer Kindertagesstätte)

- Zusätzliche Trennwände
- Anbau einer Außentreppe
- Einbau einer Alarmanlage
- Einbeziehung von ehemaligen Balkonen/Loggien in das beheizte Volumen
- Anbau einer Behindertenrampe
- Blockheizkraftwerke, die weitere Gebäude mit Wärme und Energie versorgen
- Photovoltaikanlage

Wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes/Gebäudes

- Deutliche Erhöhung des Gebrauchswerts
- Zusammenlegen von Wohnungen
- Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer eines Gebäudes (Verlängerung der Nutzungsdauer um mehr als 25%).
- Nutzungserweiterung/Teilumnutzung (z.B. Einbau eines Pfarrsaals oder eines Pfarrbüros in das Kirchengebäude)
- Wirtschaftliche (Um-)Nutzung (z.B. Umbau der Kirche in eine Grabeskirche, Umbau der Kirche in Wohnungseinheiten)
- Kernsanierung: Diese Situation ist dann gegeben, wenn mehrere Baumaßnahmen vorgenommen werden, die einzeln für sich keine Herstellkosten sind, aber zusammen genommen als solche gelten. Also Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an einem Gebäude, zwischen denen aber ein enger räumlicher, zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht, so dass die eine Maßnahme betreffenden Aufwendungen insgesamt als Herstellungsaufwand zu qualifizieren sind.

Sachlicher Zusammenhang: Maßnahmen bedingen sich bautechnisch.

Zeitlicher Zusammenhang: dann gegeben, wenn sich Maßnahmen planmäßig über mehrere i. d. R. max. 5 Geschäftsjahre erstrecken.

B. Erhaltungsaufwand („Instandhaltung“)

Erhaltungsaufwand entsteht, um die Substanz oder die Verwendungs- oder Nutzungsmöglichkeit eines Vermögensgegenstands bzw. Wirtschaftsgutes zu erhalten oder wiederherzustellen, ohne dass dadurch das Wirtschaftsgut in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird. Diese Aufwendungen wirken sich unmittelbar auf das Jahresergebnis aus. Sie werden durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst und treten i. d. R. in regelmäßigen Zeitabständen auf. Von Erhaltungsaufwand spricht man auch, wenn ein neuer Gebäudebestandteil oder eine neue Anlage die Funktion des bisherigen Gebäudes bzw. einer Anlage in vergleichbarer Weise erfüllt.

Die Maßnahme ist somit „nur“ eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung.

In der Regel kehrt Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsaufwand regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wieder. Es gibt aber auch unregelmäßig wiederkehrende, selten oder auch nur einmalig anfallende Erhaltungsaufwendungen, z.B. Reparatur des Daches eines Gebäudes, Ersetzen einer Ölheizung durch eine Brennerheizung.

Werden bereits vorhandene Teile, Einrichtungen oder Anlagen eines Wirtschaftsguts erneuert, handelt es sich regelmäßig um Erhaltungsaufwand. Daran ändert sich nichts, wenn vorhandene Teile durch moderne ersetzt werden, auch wenn diese höherwertig oder die bisherigen verbraucht sind.

Beispiele für Erhaltungsaufwand:

- Regelmäßiger Austausch der Technischen Anlagen (z.B. Heizung, Elektroinstallation, etc.)
- Umstellung Heizungsanlage von Einzelöfen auf Zentralheizung
- Regelmäßiger Austausch der Fenster / Vergrößern bereits vorhandener Fenster
- Zusätzliche Fassadenverkleidung zu Wärme- oder Schallschutzzwecken
- Trockenlegung von Mauern
- Versetzen von Wänden
- Solaranlagen
- Erstmalige Herstellung eines Kanalanschlusses bei einem bestehenden Gebäude

Beispiele für Instandhaltungsaufwand:

- Laufende Wartungsarbeiten und Reparaturen
- Regelmäßig anfallende Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten)
- Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (z.B. nach Sturm- oder Hagelschaden)

C. Zusammentreffen von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand

Treffen Erhaltungs- und Herstellungsaufwendungen im Rahmen einer Baumaßnahme zusammen, ist grundsätzlich eine Trennung in Erhaltungs- und Herstellungsaufwand vorzunehmen. Ist der Erhaltungsaufwand durch den Herstellungsaufwand bedingt, liegt allerdings insgesamt Herstellungsaufwand vor.

Beispiel:

Im Zusammenhang mit einem nachträglichen Einbau von Sanitäreinrichtungen (z.B. Einbau einer Toilettenanlage in ein Pfarrheim) müssen die Wände in diesen

Räumen neu gestrichen werden. Es liegt insgesamt Herstellungsaufwand vor.

Wäre der Erhaltungsaufwand jedoch auch ohne Herstellungsaufwand notwendig gewesen, sind die Aufwendungen getrennt zu beurteilen.

Beispiel:

Im Pfarrheim wird ein zusätzlicher Raum angebaut. Gleichzeitig werden in den übrigen Räumlichkeiten notwendige Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten durchgeführt (z.B. Erneuerung der Elektroinstallationen und neuer Anstrich).

Die Renovierungsarbeiten sind Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsaufwand, der Anbau des neuen Raumes ist Herstellungsaufwand (Erweiterung des Gebäudes).

### **Nr. 175 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren**

Kraft des mir gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PR. Ges. S. 1924, S. 585 ff.) zustehenden Rechtes bestelle ich hiermit Herrn Thorsten Dovern, geb. am 21. Juni 1969, wohnhaft von-Coels-Str. 186, 52080 Aachen, zum Verwalter des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, p.A. An St. Marien 3, Geilenkirchen, und zwar mit Wirkung ab dem heutigen Tag.

Aachen, 5. Oktober 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Genehmigt von der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Köln, 10. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Raap

### **Nr. 176 Volkstrauertag 2012**

Am Sonntag, 18. November 2012, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die

kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtsskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de, angefordert werden.

### **Nr. 177 Internet Glaubenskurs "www.touch-me-gott.com"**

Gott suchen und Gott begegnen im Internet - das Internetforum für junge Christen. Vom 2. bis 16. Dezember 2012 heißt es wieder "Touch me Gott!" So überschrieben ist ein Glaubenskurs für Jugendliche und junge Erwachsene im Internet. Zum insgesamt 14. Mal wird der im Bistum Augsburg initiierte Kurs stattfinden. Inzwischen beteiligen sich 19 Diözesen im deutschen Sprachraum an dieser Aktion jeweils in der Fastenzeit und im Advent. Benötigt wird ein PC mit Internetzugang und 10 Minuten Zeit. Über [www.touch-me-gott.com](http://www.touch-me-gott.com) öffnet sich das Tor zum Mitmachen. In der "Soularea", dem Herzstück des Projekts, finden die Teilnehmer täglich einen meditativen Brief oder können in der "Praystation" persönliche Gebete hinterlegen. Downloads für Unterrichtsmaterialien sind vorhanden. Der Kurs ist für Jugendliche und junge Erwachsene ab 15 Jahren geeignet. Informationen im Internet unter [www.touch-me-gott.com](http://www.touch-me-gott.com) und beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen (PWB), Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de).

### **Nr. 178 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit**

Mit der Initiative "Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit" will die Deutsche Bischofskonferenz dazu einladen, sich mit der Situation verfolgter Christen auseinander zu setzen. In verschiedenen Teilen der Welt werden Kirchen, christliche Gemeinschaften und einzelne Gläubige bedrängt und verfolgt, werden Gläubige aufgrund ihres Einsatzes für Gerechtigkeit und Frieden bedroht, diskriminiert und manches Mal sogar ermordet. Diese Gewalt geht oftmals von nichtstaatlichen Gruppen aus. Uns Christen in Deutschland sind Verfolgungssituationen noch aus den Zeiten des Nationalsozialismus und des Kommunismus bekannt. Heute ist uns aufgegeben, den an-

dernorts "um Jesu willen" (vgl. Mt 5,11) bedrängten Christen und allen zu Unrecht Verfolgten solidarisch beizustehen. Gefordert ist unser Gebet. Aber auch der aktive Einsatz für die weltweite Verwirklichung der Religionsfreiheit ist Glaubenspflicht.

Die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz umfasst drei Elemente: Ein Fürbittgebet, das allen Pfarreien zur Verwendung in den Gottesdiensten am 2. Weihnachtstag, dem Fest des Hl. Stephanus, des ersten christlichen Märtyrers, empfohlen wird. Eine Arbeitshilfe mit wechselnden Themen- oder Länder-schwerpunkten zur Lage verfolgter oder diskriminierter Christen sowie eine vierteljährlich wechselnde Gebetsmeinung. Nähere Informationen und Unterlagen erhalten Sie beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 30, E-Mail: [sekretariat@dbk.de](mailto:sekretariat@dbk.de), Internet: [www.dbk.de](http://www.dbk.de).

### **Nr. 179 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane**

Der neue Grundkurs für Sakristane/-innen beginnt am 11. Januar 2013, der neue Aufbaukurs beginnt am 18. Januar 2013. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Sakristane, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: [Birgit.Reidenbach@bistum-aachen.de](mailto:Birgit.Reidenbach@bistum-aachen.de).

### **Nr. 180 Spät(?) Berufen? - Jetzt antworten!**

Für Männer im Alter zwischen 25 bis ca. 40 Jahren ohne Abitur, mit Berufsausbildung und Berufstätigkeit bietet die Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche, Aachen, am Samstag, 19. Januar 2013, im Bischof-Hemmerle-Haus, Aachen, einen Informationstag zum Priesterberuf auf dem 3. Bildungsweg unter der Leitung von Pfarrer Ludwig Kröger an. Die Teilnahme ist nur nach persönlichem Vorgespräch möglich. Zur Anmeldung und für Informationsflyer wenden Sie sich bitte bis 16. Januar 2013 an Pfarrer Ludwig Kröger, Päpstliches Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen (PWB), Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de).

## **Nr. 181 "Komm und Sieh!" Informationstage zum Priesterberuf**

Vom 26. bis 27. Januar 2013 finden in Kooperation mit den Bistümern Münster und Osnabrück auch für Interessenten aus dem Bistum Aachen Informationstage zum Priesterberuf im Priesterseminar Borromaeum, Münster, statt. Zur Anmeldung und für Informationsflyer wenden Sie sich bitte bis 16. Januar 2013 an Pfarrer Ludwig Kröger, Päpstliches Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen (PWB), Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de).

## **Nr. 182 Erwachsenentaufe – Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen und Neugetauften im Bistum Aachen 2013**

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt jährlich am 1. Fastensonntag die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten oder im Vorjahr getauft worden sind, zur Sonntagsvesper um 15.00 Uhr in den Hohen Dom zu Aachen ein. Im Jahr 2013 fällt der Termin auf den 17. Februar. Die Katechumenen werden, wenn ihr Katechumenatsweg ein entsprechendes Stadium erreicht hat, in diesem Gottesdienst feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen. Der Gottesdienst ist zugleich gedacht als Feier der Taufferinnerung für diejenigen Jugendlichen und Erwachsenen, die im Jahr 2012 getauft worden sind. Herzlich eingeladen sind auch Angehörige der Katechumenen, diejenigen, die ihren Glaubensweg als Patinnen und Paten oder Katechetinnen und Katecheten begleiten, und alle Gläubigen, die sich darüber freuen, dass erwachsene Menschen in unserem Bistum sich auf den Weg zum Empfang des Taufsakraments gemacht haben.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe von Erwachsenen im Jahr 2012 benachrichtigt worden sind, sind freundlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte bis 18. Januar 2013 mit Namen und Anschrift zu melden (s.u.). Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zu einem anschließenden Empfang mit dem Bischof. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Taufferlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.0.4 - Recht, zu stellen.

Information und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: [andrea.kett@bistum-aachen.de](mailto:andrea.kett@bistum-aachen.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 183 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 184 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 25. August bis 22. September die kanonische Visitation der GdG Heinsberg/Waldfeucht vor.

Die Schlusskonferenz fand am 19. September in der Propstei St. Gangolf zu Heinsberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 28. September in der Stephanusschule (St. Stephan, Jülich-Selgersdorf) 25, am 29. September in St. Johann B. zu Blankenheim-Dollendorf 28, am 29. September in St. Johann B. zu Blankenheim-Ripsdorf 23; insgesamt 67 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 9. September in St. Peter und Paul zu Wegberg 3, am 15. September auf dem Heiligenberg zu Viersen-Süchteln 85, am 30. September in St. Mariä Geburt zu Kempen 39, am 2. Oktober in St. Dionysius zu Heimbach-Vlatten 9, am 3. Oktober in St. Klemens zu Heimbach 15, am 5. Oktober in St. Johann B. zu Nideggen 18, am 6. Oktober in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 21; insgesamt 190 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

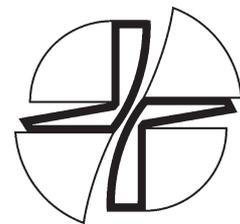
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 12**

**Aachen, 1. Dezember 2012**

**82. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite	Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		
Nr. 185 Wort der deutschen Bischöfe zum Auftakt der Jubiläumsfeierlichkeiten des II. Vatikanischen Konzils .....	262	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		
Nr. 186 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Schutzengel, Krefeld und St. Karl Borromäus, Krefeld.....	265	
Nr. 187 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heimsuchung Mariens, Krefeld und St. Michael, Krefeld .....	266	
Nr. 188 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Heinrich, Grefrath, St. Josef, Grefrath, St. Laurentius, Grefrath und St. Vitus, Grefrath und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath.....	267	
Nr. 189 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk und St. Pius X. Mönchengladbach-Uedding und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Neuwerk .....	268	
Nr. 190 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Mönchengladbach und St. Matthias, Mönchengladbach .....	269	
Nr. 191 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Familie, Wegberg, Heilig Geist, Wegberg,		271
		St. Adelgundis, Wegberg, St. Johann Baptist, Wegberg, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg, St. Maternus, Wegberg, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, St. Vinzenz, Wegberg und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg.....
Nr. 192 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, Jülich, St. Adelgundis, Jülich, St. Agatha, Jülich, St. Andreas und Matthias, Jülich, St. Franz Sales, Jülich, St. Hubert, Jülich, St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, St. Martin, Jülich-Barmen, St. Martin, Jülich-Kirchberg, St. Martin, Jülich-Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, St. Rochus, Jülich, St. Stephan, Jülich, mit der selbstständigen Kapellengemeinde St. Josef, Niederzier-Krauthausen und St. Barbara, Indenschophoven und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Jülich.....		272
Nr. 193 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, Baesweiler, St. Laurentius, Baesweiler, St. Martinus, Baesweiler, St. Pankratius, Baesweiler, St. Petrus, Baesweiler, St. Willibrord, Baesweiler und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Baesweiler .....		273
Nr. 194 Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen.....		274
Nr. 195 Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe .....		277
Nr. 196 Regional-KODA Wahlordnung .....		278

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 197	Steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung von Geistlichen .....	279
Nr. 198	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2012.....	279
Nr. 199	Priester- und Diakonentag 2013.....	279
Nr. 200	Regionale Gespräche des Bischofs mit dem Pastoralpersonal 2013.....	279
Nr. 201	Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle .....	280
Nr. 202	Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen.....	280
Nr. 203	Wahl der Mitarbeitervertretungen 2013 - Aufruf an die Dienstgeber.....	280
Nr. 204	Wahl und Entsendung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	280

Nr. 205	Weltmissionstag der Kinder 2012/13 - Krippenopfer.....	281
Nr. 206	Aktion Dreikönigssingen 2013.....	281
Nr. 207	Welttag des Friedens 2013.....	282
Nr. 208	Afrikatag 2013.....	282
Nr. 209	Familiensonntag 2013 .....	282
Nr. 210	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2013 .....	283
Nr. 211	Opfer der Kommunionkinder 2013 .....	283
Nr. 212	Opfer der Firmlinge 2013.....	284
Nr. 213	Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2013.....	284
Nr. 214	Direktorium 2013 für das Bistum Aachen.....	285
Nr. 215	Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....	285
Nr. 216	Warnungen .....	285

## Kirchliche Nachrichten

Nr. 217	Personalchronik.....	285
Nr. 218	Pontifikalhandlungen .....	287

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 185 Wort der deutschen Bischöfe zum Auftakt der Jubiläumsfeierlichkeiten des II. Vatikanischen Konzils

Erinnern - Bewahren - Weitergeben

»Alle Konzilien, ..., die im Laufe der Geschichte gefeiert wurden, bezeugen offensichtlich die Lebenskraft der katholischen Kirche und zählen in den Annalen zu den strahlenden Lichtern.«

So sah es der selige Papst Johannes XXIII. bei der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils am 11. Oktober 1962 - also vor fast genau 50 Jahren. Seine Eröffnungsansprache lässt uns noch heute den Geist des Aufbruchs und die Hoffnungen spüren, die das Konzil weit über den Raum der Kirche hinaus weckte. Die Älteren unter uns werden sich an die umfangreiche Berichterstattung in den Medien und die beeindruckenden Bilder erinnern, die damals um die Welt gingen. Unvergessen ist sicher der feierliche Einzug der fast 2500 Bischöfe aus aller Welt in den Petersdom. Doch auch wer keine persönlichen Erinnerungen mit dem Konzil verbindet, weiß, dass das Zweite Vaticanum eine grundlegende Erneuerung eingeleitet hat, die das Leben der Kirche bis in die Gegenwart prägt und auch zukünftig prägen wird. Für die jünge-

ren Generationen in der Kirche ist das Konzil allerdings bereits ein Ereignis der Geschichte. Umso wichtiger ist es, die Beschlüsse und richtungweisenden Reformen immer neu ins Gedächtnis zu rufen. Welches sind die wesentlichen Elemente dieser Reform?

I.

Wie die vorangegangenen Konzilien stand auch das Zweite Vaticanum vor der Aufgabe, die überlieferte Lehre so zu erforschen und auszulegen, wie es die Gegenwart erfordert. Genau dies meint das viel zitierte Wort »aggiornamento«. Denn die Treue zur Tradition besteht nicht darin, einfach an den alten Formen und Gestalten festzuhalten, sondern die Verkündigung der Kirche so zu reformieren, dass die Tradition lebendig und wirksam bleibt. Die Treue zur Tradition schließt daher immer die Bereitschaft zur Reform ein. Jede Reform der Kirche zielt darauf, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat so zu verkünden, dass es von den Menschen angenommen und in ihrem Leben fruchtbar werden kann. Die Botschaft der Kirche muss daher immer in Bezug zu den Herausforderungen der jeweiligen Gegenwart gesetzt werden. »(...) es ist nicht unsere Aufgabe«, mahnte Papst Johannes XXIII. die Konzilsteilnehmer, »diesen kostbaren Schatz (des Evangeliums) nur zu bewahren, als ob wir uns einzig und allein für das interessieren, was alt ist, sondern wir wollen jetzt freudig und furchtlos an das Werk gehen, das unsere Zeit erfordert, und den Weg fortsetzen, den die Kirche seit zwanzig Jahrhunderten zurückgelegt hat.« Mit dem Konzil ist also keine neue

Kirche entstanden; es hat auch nicht einfach mit dem Alten gebrochen und an dessen Stelle Neues gesetzt. Es reihte sich vielmehr in eine zweitausendjährige Kirchengeschichte ein und setzt das Werk der vorangegangenen Konzilien in der Gegenwart fort. Die Konzilsväter wollten die überlieferte Lehre wieder neu zum Sprechen bringen, um den Menschen von heute einen Zugang zum katholischen Glauben zu eröffnen. Dies zeigt sich in den großen Konzilsdokumenten über die Liturgie, die Kirche, das Wort Gottes und das Verhältnis der Kirche zur modernen Welt:

Am deutlichsten sichtbar wurde die vom Konzil eingeleitete Reform der Kirche in der Erneuerung der Liturgie. Gemäß dem Zweiten Vaticanum ist die Liturgie der Kirche, besonders die eucharistische Liturgie, Höhepunkt und Quelle allen kirchlichen Tuns. Als solche ist sie stets Feier der ganzen Gemeinde. Der Gekreuzigte und Auferstandene wird gegenwärtig im Wort, im Sakrament, in der Person des Priesters und in allen Versammelten. Er selbst handelt als Hoherpriester. Die Teilhabe der Gläubigen am Priestertum Christi kraft der Taufe erfordert von der feiernden Gemeinde die geistliche Haltung tätiger Teilnahme am liturgischen Geschehen.

Um dies zu fördern, hat das Konzil die Erneuerung der Liturgie angeregt und den Gebrauch der Muttersprache in der Liturgie ermöglicht. Den Glanz edler Einfachheit und die Durchschaubarkeit der Riten wünschten die Konzilsväter (SC 34). So war es denn auch nicht verwunderlich, dass das von Papst Paul VI. herausgegebene Messbuch in allen Teilen der Weltkirche rasche und breite Zustimmung fand.

Es war den Konzilsvätern ein besonderes Anliegen, das Wesen und den Auftrag der Kirche als »Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit« (LG 1) näher zu erklären. Dies ging zusammen mit einem neuen Bewusstsein für die tiefe Verwurzelung der Kirche im dreifaltigen Gott sowie für ihre Zuwendung zu allen Menschen und für die gesellschaftliche und kirchliche Sendung aller Gläubigen. Die Konzilsväter machten deutlich, dass es keinen Gegensatz zwischen Amtsträgern und Laien gibt, sondern dass beide auf der Grundlage des gemeinsamen Priestertums durch Taufe und Firmung aufeinander bezogen sind. Die Kirche und ihre Ämter sind von ihrem Dienst her zu verstehen. Um ihren Auftrag erfüllen zu können, bedarf es immer wieder der Erneuerung ihrer Heiligkeit in allen Gliedern.

Ebenso wichtig war es den Konzilsvätern, die göttliche Offenbarung in den Blick zu rücken, in der Gott sich selbst von Anfang an den Menschen zuwendet (vgl. DV 3), die durch die Menschwerdung seines Sohnes ihren Höhepunkt findet (vgl. DV 2) und die im

Wort der Heiligen Schrift in besonderer Weise vermittelt ist (vgl. DV 11). Deshalb ist es den Konzilsvätern ein Anliegen, das ganze kirchliche Leben am Wort Gottes auszurichten und den Gläubigen einen neuen Zugang zur Heiligen Schrift zu eröffnen (vgl. DV 22). Die Konzilsväter haben uns wieder bewusst gemacht, dass »jede kirchliche Verkündigung sich von der Heiligen Schrift nähren und sich an ihr orientieren (muss)« (DV 21). Denn Gott offenbart sich uns in seinem Wort in der Heiligen Schrift, wie die Offenbarungskonstitution hervorhebt. Somit kommt der Heiligen Schrift ein sakramentaler Charakter zu und ist die Schriftverkündigung im Gottesdienst auch ein sakramentales Geschehen. Die Kirche mit ihrem Verkündigungs- und Auslegungsauftrag steht nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm. Sie muss mit dem Beistand des Heiligen Geistes zuerst auf das Wort Gottes voll Ehrfurcht hören, es unversehrt bewahren und treu auslegen (vgl. DV 10).

In der Pastoralkonstitution machen die Konzilsväter deutlich, dass die Kirche eine Kirche für die Menschen und bei den Menschen sein muss, um Kirche Jesu Christi sein zu können. »Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi« (GS 1). Das Konzil machte den Gläubigen deshalb Mut, sich den Herausforderungen der Gegenwart zu stellen, um ihr eigenes Leben und das Leben der Gesellschaft aus dem Glauben heraus zu gestalten. Es forderte alle Glieder der Kirche auf, sich selbstbewusst und ohne innere Vorbehalte mit den Fragen der Gesellschaft und der Kultur zu beschäftigen. Die Konzilsväter sprachen sogar von der »Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Lichte des Evangeliums zu deuten« (GS 4).

Schließlich hat das Konzil grundlegende Impulse zur Ökumene wie auch zum Dialog mit den anderen Religionen und allen Menschen guten Willens gegeben. Es ermutigte die Gläubigen dazu, allen Menschen offen und vorurteilsfrei zu begegnen.

Die Religionsfreiheit ist Ausdruck der Würde, die jedem Menschen eigen ist (vgl. DH 2). Dialog im Sinne einer ernsthaften und zielgerichteten Begegnung auf der Suche nach Wahrheit ist das Schlüsselwort in der Zuwendung der Kirche zur Welt. Mit großer Dankbarkeit sehen wir heute, wie eng wir mit Christen aller Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, insbesondere unseren orthodoxen und evangelischen Mitchristen zusammenarbeiten.

Dabei bleibt das vom Konzil aufgezeigte Ziel der Wiederherstellung der Einheit aller Christen eine unverzichtbare Gegenwartsaufgabe. Dankbar dürfen wir auch darauf schauen, wie sehr sich das Verhältnis zur

jüdischen Gemeinschaft verbessert hat und wie viel gegenseitiges Verständnis in unseren Beziehungen zu den Muslimen in unserem Land gewachsen ist. Der durch das Konzil angestoßene interreligiöse Dialog zeigt sich heute in seiner ganzen Bedeutung für die Zukunft der Menschheit.

Die konziliaren Leitgedanken zur Reform der Kirche haben die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971 - 1975) und die Pastorsynode der Katholischen Kirche in der DDR (1973 - 1975) aufgegriffen und für die kirchliche Arbeit im damals noch geteilten Deutschland fruchtbar gemacht.

## II.

Das Konzil ist nicht nur ein bedeutendes Ereignis der Vergangenheit. Das Konzil bleibt auch heute eine wichtige Orientierungsmarke auf dem Weg der Kirche. Es sind auf dem Fundament des lebendigen Glaubens der Kirche vor allem der Mut und die Zuversicht, mit der die Konzilsväter sich den Fragen und Herausforderungen innerhalb und außerhalb der Kirche gestellt haben, die uns auch heute noch beeindruckend und die wir uns zum Vorbild nehmen dürfen. Unsere Gegenwart ist ja an Herausforderungen nicht ärmer.

Zu diesen Herausforderungen gehört zunächst die Krise des Glaubens in unserem Land. Der christliche Glaube hat aufgehört, eine Selbstverständlichkeit zu sein, und ist zu einer Option unter vielen geworden. Christen werden in einem deutlich höheren Maße als früher angefragt und sind in ihrem Glauben angefochten. Nicht wenige haben in den vergangenen Jahren die Kirche verlassen oder sind innerlich auf Distanz zur Kirche gegangen. In den Augen vieler hat die Kirche an Glaubwürdigkeit verloren. Wir stehen heute vor der Aufgabe, den Glauben so zu verkünden und zu leben, dass er wieder zu einem anziehenden und überzeugenden Angebot wird. Wir sind daher dem Heiligen Vater dankbar, dass er Initiativen zur Neuevangelisierung Europas ergriffen und zu Beginn des Konzilsjubiläums ein Jahr des Glaubens ausgerufen hat. Von der Bischofssynode zur Neuevangelisierung, die am 7. Oktober 2012 in Rom beginnt, und vom Jahr des Glaubens 2012/13 dürfen wir auch wichtige Impulse für die Kirche in Deutschland erwarten.

Ebenso stehen wir vor der Herausforderung, den hohen Anspruch des Evangeliums an die Lebensführung des Einzelnen so zu verkünden, dass er nicht mit einem moralischen Rigorismus verwechselt wird. Es ist die bleibende Aufgabe der kirchlichen Verkündigung, diesen Anspruch immer wieder neu in die sich wandelnde Lebenswirklichkeit zu übersetzen. Der moralische Ernst, der zur Nachfolge Christi gehört, darf uns zudem nicht vergessen lassen, dass wir alle - der

Einzelne wie auch die Kirche - von der Barmherzigkeit Gottes leben.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Christen nachdrücklich aufgefordert, sich den gesellschaftlichen und politischen Fragen zu stellen und mit allen Menschen guten Willens nach überzeugenden Lösungen zu suchen. Deshalb dürfen wir uns auch in einer von vielen als unübersichtlich und bisweilen sogar bedrohlich empfundenen Gegenwart nicht auf uns selbst zurückziehen, sondern müssen uns mit Zuversicht den schwierigen Fragen der Globalisierung, der internationalen Gerechtigkeit und Solidarität, des Schutzes des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum Tod und der ökologischen Krise stellen. Die Lösung dieser Probleme erfordert ein gemeinsames Nachdenken, das offene Fragen und das auf richtige Ringe um überzeugende Antworten zulässt.

## III.

Der Mut und die Zuversicht, die Papst Johannes XXIII., seinen Nachfolger Papst Paul VI. und die Konzilsväter beseelten, haben ihre Quelle nicht in einem allgemeinen Optimismus oder Fortschrittsglauben, sondern im Glauben daran, dass Christus seine Kirche auf dem Weg durch die Geschichte begleitet. Die Gegenwart Christi in seiner Kirche erfahren wir vor allem in der Feier der Eucharistie, die das Konzil zu Recht »Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens« (LG 11) nennt. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus wachsen Mut und Zuversicht, sich den Herausforderungen der Gegenwart zu stellen. Deshalb gehören der Gesprächsprozess, der Nationale Eucharistische Kongress 2013 in Köln und die Jubiläen des Konzils sowie der Synoden in Würzburg und Dresden innerlich zusammen.

Wir Bischöfe laden Sie ein, in den kommenden Jahren mit uns das Konzilsjubiläum zu feiern und sich im Lichte des Konzils den Herausforderungen unserer Zeit zu stellen. Wir laden alle Gläubigen und insbesondere alle, die für die Verkündigung Verantwortung tragen, ein, den Glauben lebensnah und glaubwürdig zu bezeugen, die Liturgie würdig zu feiern und sich engagiert an der Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zu beteiligen.

Das Wort der deutschen Bischöfe »Erinnern - Bewahren - Weitergeben« wurde von der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 27. September 2012 verabschiedet. Es kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de), bestellt werden und steht unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) auch als download zur Verfügung.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 186 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Schutzengel, Krefeld und St. Karl Borromäus, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

Heilige Schutzengel  
mit dem unselbstständigen Seelsorgebezirk Pax Christi Oppum  
St. Karl Borromäus Oppum

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Heilige Schutzengel“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Pax Christi und St. Karl Borromäus.

#### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilige Schutzengel und St. Karl Borromäus und des unselbstständigen Seelsorgebezirks Pax Christi werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Augustinus in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Augustinus.

#### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus umfasst die bisherigen Gebiete der

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Schutzengel und St. Karl Borromäus.

#### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilige Schutzengel und St. Karl Borromäus erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Augustinus über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der zwei Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Augustinus verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. In - Kraft - Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 5. November 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Schutzengel, Krefeld und St. Karl Borromäus, Krefeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im

Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 9. November 2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Kamin

**Nr. 187 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heimsuchung Mariens, Krefeld und St. Michael, Krefeld**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

Heimsuchung Mariens Maria Waldrast  
St. Michael Lindental

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel geweihte Kirche „Heimsuchung Mariens“. Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Patroziniums St. Michael.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heimsuchung Mariens und St. Michael werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrei St. Michael in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Michael.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael umfasst die bisherigen Gebiete der

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heimsuchung Mariens und St. Michael.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heimsuchung Mariens und St. Michael erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neue Kirchengemeinde St. Michael über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der zwei Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde St. Michael verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In - Kraft - Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 5. November 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heimsuchung Mariens, Krefeld und St. Michael, Krefeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im

Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 9. November 2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Kamin

**Nr. 188 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Heinrich, Grefrath, St. Josef, Grefrath, St. Laurentius, Grefrath, und St. Vitus, Grefrath und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Grefrath

St. Heinrich Mülhausen  
St. Josef Vinkrath  
St. Laurentius  
St. Vitus Oedt

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt. Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2013 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Grefrath über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Laurentius“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Heinrich, St. Josef und St. Vitus.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Heinrich, St. Josef, St. Laurentius und St. Vitus werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Benedikt in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Benedikt.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Josef, St. Laurentius und St. Vitus.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Josef, St. Laurentius und St. Vitus erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Benedikt über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 8. In - Kraft - Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 5. November 2012

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Heinrich, Grefrath, St. Josef, Grefrath, St. Laurentius, Grefrath und St. Vitus, Grefrath, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 9. November 2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Kamin

## **Nr. 189 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk und St. Pius X. Mönchengladbach-Uedding und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Neuwerk**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Herz Jesu Bettrath  
St. Mariä Himmelfahrt Neuwerk  
St. Pius X. Uedding

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria von den Aposteln vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchen-

gemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Maria von den Aposteln.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2013 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Neuwerk über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöst wird.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Herz Jesu und St. Pius X..

### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu, St. Mariä Himmelfahrt und St. Pius X. werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Maria von den Aposteln in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Maria von den Aposteln.

### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria von den Aposteln umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Mariä Himmelfahrt und St. Pius X..

### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Mariä Himmelfahrt und St. Pius X. erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Maria von

den Aposteln über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der drei Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Maria von den Aposteln verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. In - Kraft - Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 5. November 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk und St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Neuwerk, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 9. November 2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Kamin

### **Nr. 190 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Mönchengladbach und St. Matthias, Mönchengladbach**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

St. Helena Rheindahlen  
St. Matthias Günhoven

werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias zum 31. Dezember 2012 aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena zum 1. Januar 2013 zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Helena bleibt die auf den Titel „St. Helena“ geweihte Kirche. St. Matthias wird nach erfolgtem Umbau unter Beibehaltung ihres Kirchentitels als Columbarium genutzt.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Matthias werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten der Pfarrei St. Helena in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Helena.

#### 3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena umfasst das bisherige Gebiet erweitert um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögens-

übersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Helena über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

#### 5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 5. November 2012

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Mönchengladbach und St. Matthias, Mönchengladbach, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 9. November 2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Kamin

### **Nr. 191 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Familie, Wegberg, Heilig Geist, Wegberg, St. Adelgundis, Wegberg, St. Johann Baptist, Wegberg, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg, St. Maternus, Wegberg, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, St. Vinzenz, Wegberg und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Wegberg

Heilige Familie Klinkum  
Heilig Geist Tüschenbroich  
St. Adelgundis Arsbeck  
St. Johann Baptist Wildenrath  
St. Mariä Himmelfahrt Rickelrath  
St. Maternus Merbeck  
St. Peter und Paul  
St. Rochus Dalheim-Rödgen  
St. Rochus Rath-Anhoven  
St. Vinzenz Beeck

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2013 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Wegberg über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöst wird.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Peter und Paul“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Rochus

(Dalheim-Rödgen), St. Rochus (Rath-Anhoven) und St. Vinzenz.

### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Peter und Paul, St. Rochus, Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Rath-Anhoven und St. Vinzenz. werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Martin in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Martin.

### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Peter und Paul, St. Rochus, Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Rath-Anhoven und St. Vinzenz.

### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Peter und Paul, St. Rochus, Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Rath-Anhoven und St. Vinzenz erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Martin über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der zehn Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin verwaltet.

### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 8. In - Kraft - Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 5. November 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Familie, Wegberg, Heilig Geist, Wegberg, St. Adelgundis, Wegberg, St. Johann Baptist, Wegberg, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg, St. Maternus, Wegberg, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, St. Vinzenz, Wegberg und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 13. November 2012

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Raap

**Nr. 192 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, Jülich, St. Adelgundis, Jülich, St. Agatha, Jülich, St. Andreas und Matthias, Jülich, St. Franz Sales, Jülich, St. Hubert, Jülich, St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, St. Martin, Jülich-Barmen, St. Martin, Jülich-Kirchberg, St. Martin, Jülich-Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, St. Rochus, Jülich, St. Stephan, Jülich, mit der selbstständigen Kapellengemeinde St. Josef, Niederzier-Krauthausen und St. Barbara, Inden-Schophoven und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Jülich**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Jülich, Niederzier und Inden

Heilige Maurische Märtyrer Jülich-Bourheim  
St. Adelgundis Jülich-Koslar  
St. Agatha Jülich-Mersch  
St. Andreas und Matthias Jülich-Lich-Steinstraß  
St. Franz Sales Jülich  
St. Hubert Jülich-Welldorf  
St. Mariä Himmelfahrt Jülich  
St. Martin Jülich-Barmen  
St. Martin Jülich-Kirchberg  
St. Martin Jülich-Stetternich  
St. Philippus und Jakobus Jülich-Broich  
St. Philippus und Jakobus Jülich-Güsten  
St. Rochus Jülich  
St. Stephan Jülich-Selgersdorf  
mit der selbstständigen Kapellengemeinde St. Josef Niederzier-Krauthausen  
St. Barbara Inden-Schophoven

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2013

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Jülich über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Martin (Barmen), St. Martin (Kirchberg), St. Martin (Stetternich), St. Philippus und Jakobus (Broich), St. Philippus und Jakobus (Güsten), St. Rochus, St. Stephan, St. Josef sowie St. Barbara.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, Barmen, St. Martin, Kirchberg, St. Martin, Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Broich, St. Philippus und Jakobus, Güsten, St. Rochus, St. Stephan mit der selbstständigen Kapellengemeinde St. Josef sowie St. Barbara werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Heilig Geist in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Heilig Geist.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, Barmen, St. Martin, Kirchberg, St. Martin, Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Broich, St. Philippus und Jakobus, Güsten, St. Rochus, St. Stephan einschließlich des Gebietes der selbstständigen Kapellengemeinde St. Josef sowie St. Barbara.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, Barmen, St. Martin, Kirchberg, St. Martin, Stetternich,

St. Philippus und Jakobus, Broich, St. Philippus und Jakobus, Güsten, St. Rochus, St. Stephan mit der selbstständigen Kapellengemeinde St. Josef sowie St. Barbara erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Heilig Geist über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

#### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der fünfzehn Kirchengemeinden und der selbstständigen Kapellengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Geist verwaltet.

#### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 8. In - Kraft - Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 5. November 2012

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer Jülich, St. Adelgundis, Jülich, St. Agatha, Jülich, St. Andreas und Matthias, Jülich, St. Franz Sales, Jülich, St. Hubert, Jülich, St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, St. Martin, Jülich-Barmen, St. Martin, Jülich-Kirchberg, St. Martin, Jülich-Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, St. Rochus, Jülich, St. Stephan Jülich, mit der

selbstständigen Kapellengemeinde St. Josef, Niederzier-Krauthausen und St. Barbara, Inden-Schophoven und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Jülich werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 13. November 2012

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Raap

### **Nr. 193 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, Baesweiler, St. Laurentius, Baesweiler, St. Martinus, Baesweiler, St. Pankratius, Baesweiler, St. Petrus, Baesweiler, St. Willibrord, Baesweiler und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Baesweiler**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Baesweiler

St. Andreas Setterich  
St. Laurentius Puffendorf  
St. Martinus Oidtweiler  
St. Pankratius Beggendorf  
St. Petrus  
St. Willibrord Loverich

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien. Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2013 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Baesweiler über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöst wird.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Petrus“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius und St. Willibrord.

### 3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius, St. Petrus und St. Willibrord werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Marien in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Marien.

### 4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius, St. Petrus und St. Willibrord.

### 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius, St. Petrus und St. Willibrord erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Marien über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

### 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der sechs Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien verwaltet.

### 7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 8. In - Kraft - Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, 5. November 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, Baesweiler, St. Laurentius, Baesweiler, St. Martinus, Baesweiler, St. Pankratius, Baesweiler, St. Petrus, Baesweiler, St. Willibrord, Baesweiler und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Baesweiler werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 13. November 2012

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Raap

## Nr. 194 Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen

### § 1

Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen

(1) Der Diözesanrat der Katholiken ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Katholikenräte in den Regionen und der katholischen Verbände sowie von weiteren Männern und Frauen aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.

(2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum.

(3) Die Mitglieder des Diözesanrats der Katholiken fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

## § 2 Aufgabe

Der Diözesanrat der Katholiken hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Gesellschaft zu geben;
- b) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen;
- c) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen;
- d) die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- e) die Arbeit der Katholikenräte in den Regionen und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen sowie in Konfliktfällen zu vermitteln;
- f) den Bischof und die Diözesanverwaltung zu beraten;
- g) Mitglieder für andere kirchliche Gremien je nach deren Satzung zu wählen bzw. vorzuschlagen;
- h) die Vertreterinnen und Vertreter des Bistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

## § 3

Zusammensetzung des Diözesanrates und Amtszeit

- (1) Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:
  - a) je 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der 8 Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen;
  - b) 16 Vertreterinnen bzw. Vertretern des Diözesanverbänderrates;
  - c) sachkundigen Männern und Frauen, die für bestimmte Aufgaben vom Diözesanrat hinzugewählt werden, ihre Zahl soll  $\frac{1}{4}$  der Gesamtmitgliederzahl des Diözesanrates nicht übersteigen;

- d) dem Geistlichen Assistenten und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin des Diözesanrates.

Für die Mitglieder gem. Abs. 1 a) und b) haben die entsendenden Gremien die Möglichkeit, für den Verhinderungsfall Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter zu benennen.

- (2) Für die Wahl der Mitglieder gem. Abs. 1 c) können die Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken bis 4 Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Diözesanrat gilt für jeweils eine Amtszeit von 4 Jahren. Die Amtszeit des Diözesanrates beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung und endet mit der Konstituierung des nächsten Diözesanrates, spätestens jedoch ein Jahr nach dem vom Bischof festgesetzten Termin für die Pfarrgemeinderatswahl im Bistum Aachen.

## § 4 Organe

Organe des Diözesanrates sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende.

## § 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates der Katholiken.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß, d. h. mit einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit in einer Vollversammlung nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand unverzüglich einen neuen Termin ansetzen. In dieser Vollversammlung, zu der erneut fristgerecht eingeladen werden muss, ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Die Vollversamml-

ung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die Vollversammlung bestimmt den Rahmen der Arbeit und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- (5) Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates der Katholiken bedürfen, beschließt die Vollversammlung, Sachausschüsse einzurichten (ggf. im Zusammenwirken mit dem Diözesanpastoralrat).
- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung beschließen, ad-hoc-Ausschüsse einzurichten, die ihre Arbeitsergebnisse entsprechend dem Auftrag der Vollversammlung dem von der Vollversammlung bestimmten Organ des Diözesanrates der Katholiken oder der Vollversammlung selbst vorlegen.
- (7) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, 2 stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Vollversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Bistums im Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (8) Die Vollversammlung kann für die Organe des Diözesanrates der Katholiken und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

#### § 6

##### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden sowie 4 weiteren Mitgliedern. Der Geistliche Assistent und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für jeweils eine Amtszeit gewählt. Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Soweit die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates der

Katholiken im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und in anderen kirchlichen Gremien nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, können sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

#### (5) Der Vorstand

- a) führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch; er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt;
- b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;
- c) wählt die Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken in die Sachausschüsse und beruft auf Vorschlag der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken weitere sachkundige Mitglieder für die Sachausschüsse.

#### § 7

##### Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende

- (1) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Diözesanrat der Katholiken im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende kann sich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende vertreten lassen.

#### § 8

##### Geistlicher Assistent

Der Bischof ernennt einen Geistlichen Assistenten. Er berät den Diözesanrat der Katholiken in geistlichen und theologischen Fragen.

#### § 9

##### Geschäftsstelle und Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

- (1) Das Bistum Aachen sichert dem Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen als das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und seinem Rechtsträger zu, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Maßgebend hierfür ist die Richtlinie des Bistums Aachen für den Diözesanrat

der Katholiken im Bistum Aachen und seinem Rechtsträger in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der bzw. die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte. Er bzw. sie ist an die Weisungen des bzw. der Vorsitzenden gebunden.

#### § 10

##### Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrates der Katholiken und die in der Diözese bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Katholikenräte in den Regionen in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Sachausschüsse arbeiten ggf. mit den entsprechenden Ausschüssen des Diözesanpastoralrates und des Diözesanpriesterrates zusammen.
- (3) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrates der Katholiken und aus Beraterinnen und Beratern. Die Zahl der Beraterinnen und Berater darf die Zahl der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken im Sachausschuss nicht übersteigen.
- (4) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden, die Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken sein müssen. Die Geschäftsführung für den Sachausschuss soll von einer Referentin bzw. einem Referenten des Generalvikariates wahrgenommen werden.

#### § 11

##### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken und der Genehmigung des Bischofs von Aachen.
- (2) Diese überarbeitete Fassung der Satzung wurde vom Diözesanrat der Katholiken am 24. April 2012 beschlossen und vom Bischof am 17. Oktober 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Fassung vom 23. Dezember 1993.

Aachen, 17. Oktober 2012

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 195 Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Priester des Bistums Aachen, die eine Besoldung oder ein Ruhegehalt vom Bistum Aachen erhalten und in ihrem Haushalt

- eine Haushälterin oder
- eine Haushaltshilfe

in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigen.

- (2) Als Haushälterin gilt die Mitarbeiterin, die als Vollzeitbeschäftigte den gesamten Haushalt des Priesters führt. Als Vollzeitbeschäftigung gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden.

Als Haushaltshilfe gilt die Mitarbeiterin, die als Teilzeitbeschäftigte mit wenigstens 15 Stunden je Woche hauswirtschaftliche Tätigkeiten im Haushalt des Priesters ausführt.

#### § 2

##### Voraussetzungen für den Zuschuss

- (1) Zwischen dem Priester und der Haushälterin / Haushaltshilfe ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen.
- (2) Der Priester ist damit einverstanden, dass das Bistum Aachen die ZfK - Zentralrendantur für Kirchliche Einrichtungen GmbH, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, beauftragt, die Personalabrechnung in seinem Auftrag durchzuführen. Die anfallenden Bearbeitungsgebühren der ZfK GmbH trägt das Bistum Aachen.
- (3) Der Priester reicht dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, die für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen zur Weiterleitung an die ZfK GmbH ein.
- (4) Mit der Bezuschussung ist gleichzeitig die Anmeldung der Haushälterin<sup>1</sup> zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk des Bistums Aachen verbunden.

<sup>1</sup> Die Form der Zusatzversorgung für Haushaltshilfen wird gemeinsam mit den anderen (Erz-) Bistümern in Nordrhein-Westfalen geklärt.

§ 3  
Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss zu den Kosten der Vergütung für die Haushälterin / Haushaltshilfe beträgt 65 % der bezuschussungsfähigen Arbeitgeberaufwendungen (Bruttolohn und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung). Der Zuschuss ist steuerpflichtiges Entgelt des Priesters.

§ 4  
Höhe der bezuschussungsfähigen Vergütung

(1) Die Höhe der bezuschussungsfähigen monatlichen Mindestvergütung beträgt

- bei Haushälterinnen: 1.200 €
- bei Haushaltshilfen: 554 €  
(entspricht 8,50 €/Std bei 15 Wochenstunden).

Als Obergrenze für die Bemessung des Zuschusses gilt eine Vergütung von 1.400 € Zahlungen, die über die genannte Vergütung hinausgehen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

(2) Für im Haushalt des Priesters gewährte Sachbezüge (freie Unterkunft / Verpflegung) wird der entsprechende Wert nach der jeweils gültigen Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge von der Nettovergütung der Haushälterin einbehalten.

(3) Eine einmalige Sonderzuwendung (z. B. Weihnachtsgeld) ist bis zur Höhe von 30 % einer nach Ziffer (1) bezuschussungsfähigen Monatsvergütung Zuschussfähig.

§ 5  
Meldepflichten

Der Priester ist verpflichtet, alle Daten und ihre Veränderungen, die für die Zahlung des Zuschusses und der Vergütung für die Haushälterin / Haushaltshilfe bedeutsam sind, unverzüglich der Abt. 2.2 schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für:

- a) Änderung des Beschäftigungsumfanges,
- b) Änderung der Höhe der Vergütung,
- c) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- d) Arbeitsunfähigkeit (Vorlage eines ärztlichen Attests),
- e) Arbeitsunfall,
- f) Stellung eines Rentenantrags,

g) Bewilligung einer Rente aus der Sozialversicherung mit Angabe des Grundes der Rentenbewilligung und des Tages des Rentenbeginns.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an die Priester zu den Kosten der Vergütung ihrer Haushälterin“ vom 15. Januar 1998 außer Kraft.

Aachen, 15. November 2012  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Nr. 196 Regional-KODA Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 6. Juni 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2012, Nr. 111, S. 129), wird wie folgt geändert:

I. 1. § 2 wird wie folgt geändert:

An Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a folgenden Wortlauts angefügt:

„(3a) Im Fall der Wahlwiederholung nach einer für ungültig erklärten Wahl (§ 11) wird der Wahlvorstand abweichend von Absatz 3 vom zuständigen Generalvikar bestellt. Die Bestellung des Wahlvorstandes erfolgt spätestens acht Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums (§ 11 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 1). Der Generalvikar bestimmt den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und lädt den Wahlvorstand zur ersten Sitzung ein.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder werden zu der auf diesen Zeitpunkt folgenden Sitzung der Kommission eingeladen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

b) An Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 folgenden Wortlauts angefügt:

„Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl richtet sich die Wahlwiederholung nach den Regelungen dieser Ordnung. Der Diözesanbischof setzt den Wahlzeitraum innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl und spätestens neun Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest; § 1 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

3. In § 13 werden das Komma nach dem Wort „Mitarbeiter“ und die Worte „die gemäß § 5 Abs. 7 KODA-Ordnung entsandten Vertreter“ gestrichen.

II. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Aachen, 19. November 2012

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 197 Steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung von Geistlichen

Priester bewohnen in der Regel eine Dienstwohnung. Der Mietwert der Dienstwohnung wird als geldwerter Vorteil mit den laufenden Bezügen versteuert. Nach den steuerlichen Vorschriften muss der Mietwert alle drei Jahre an die örtlichen Verhältnisse sowie den jeweils vor Ort geltenden amtlichen Mietspiegel angepasst werden. Da die letzte Anpassung der Werte zum 1. Januar 2010 durchgeführt wurde, wird zum 1. Januar 2013 eine Neubewertung erforderlich.

Jede Kirchengemeinde, die eine Dienstwohnung für einen Priester stellt, wird gebeten, jegliche Änderung,

die Auswirkungen auf die Höhe des Mietwertes der Dienstwohnung haben kann, bis 31. Dezember 2012 dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich mitzuteilen. Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 526062 Aachen, F. (02 41) 45 24 27, E-Mail: wilbert.dahlmanns@bistum-aachen.de.

### Nr. 198 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2012

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2012 spätestens bis 20. Januar 2013 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Entsprechende Erklärungsformulare können dort unter F. (02 41) 45 22 05 angefordert werden. Bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

### Nr. 199 Priester- und Diakonentag 2013

Unser Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt die Priester und Diakone des Bistums Aachen zum diesjährigen Priester- und Diakonentag am 10. Juni 2013, 15.00 bis 18.00 Uhr, in die Benediktinerabtei Kornelimünster zum Thema „Ihr sollt sein, was ihr empfangt; und ihr sollt empfangen, was ihr seid“ (Augustinus, Sermo 272) - Erinnerungen an die sakramentale Dimension des Christseins, ein. Referent ist Prof. Dr. Karl-Heinz Menke. Eine Einladung dazu wird rechtzeitig verschickt.

### Nr. 200 Regionale Gespräche des Bischofs mit dem Pastoralpersonal 2013

Unser Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt die Priester, Diakone, Gemeindeferenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen sowie Gemeinde- und Pastoral-

assistenten/-innen des Bistums Aachen zu regionalen Gesprächen zum Thema „Kultur der Anerkennung und Verantwortung für den pastoralen Dienst im Bistum Aachen“ ein.

Termine

- 27. April 2013, Haus Overbach, Jülich, 9.00 bis 12.00 Uhr,
- 3. Mai 2013, Liebfrauenschule, Grefrath-Mülhausen, 15.00 bis 18.00 Uhr.

Eine Einladung dazu wird rechtzeitig verschickt.

### **Nr. 201 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle**

Am Samstag, 19. Januar 2013, hält Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994).

Priester, Diakone und Gläubige sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

### **Nr. 202 Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen**

Im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2013 werden wiederum in unserer Diözese Mitarbeitervertretungswahlen durchgeführt. Um eine Unterstützung der Wahlvorstände durch Arbeitshilfen und Formulare zu ermöglichen, wird empfohlen, die Wahl innerhalb des vorgenannten einheitlichen Wahlzeitraumes am Donnerstag, 18. April 2013, durchzuführen.

Aachen, 28. März 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### **Nr. 203 Wahl der Mitarbeitervertretungen 2013 - Aufruf an die Dienstgeber**

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis zum 31. Mai 2013 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums Aachen wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Im Zuge dieser Wahlen müssen wir ge-

meinsam aktiv darauf achten, dass die kirchlichen Dienstgeber alle fristengerecht ihren Teil dazu beitragen, dass allen Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben wird, an diesen Wahlen teilzunehmen. Dazu ist auch Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Jeder Dienstgeber muss in seinem Bereich - bei aller Belastung durch sonstige Aufgaben - in dem anstehenden Wahlverfahren alles tun, was erforderlich ist. Das Ergebnis zählt! Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von sehr hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft aber nur bewahrt werden, wenn alle kirchlichen Dienstgeber dieses Recht mit Leben füllen.

In den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wurde auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen Donnerstag, der 18. April 2013, als einheitlicher Wahltag zur Wahl der Mitarbeitervertretungen festgelegt.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl. Gemäß der MAVO unterstützt der Dienstgeber den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO). Auf diese Pflichten des Dienstgebers weise ich hin. Wir sind in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen. Ich rufe die Dienstgeber im Bistum Aachen auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen am 18. April 2013 konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Aachen, 11. November 2012

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### **Nr. 204 Wahl und Entsendung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Am 24. Oktober 2012 haben im Haus der Caritas, Aachen, die Vertreter/Vertreterinnen der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. sind und unter den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes

e.V. (AVR) fallen, ihren Vertreter für die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gewählt. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat eine Regelungszuständigkeit für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn für die ihr nach § 1 Abs. 3 und § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (Ordnung der AK) zugewiesenen Bereiche.

Für das Bistum Aachen wurde als Mitglied der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt:

Dieter Erfurth, Maria-Hilf NRW GmbH, Bruchstr. 6, 52538 Gangelt.

Jeder Diözesancaritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsenden zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechenden Regionalkommissionen (§ 5 Abs. 2 Ordnung der AK). Der Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. hat in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandt:

Martin Novak, Geschäftsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen.

### **Nr. 205 Weltmissionstag der Kinder 2012/13 – Krippenopfer**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarreien bestimmen können, 26. Dezember 2012 bis 6. Januar 2013, gehalten. Zum Weltmissionstag der Kinder erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen, in diesem Jahr mit einer Krippenszene zum Zusammenbasteln, Plakaten und Arbeitshilfen.

Das Thema des kommenden Weltmissionstags der Kinder ist die Sicherung der Ernährung für Kinder in Notgebieten am Beispiel von Burkina Faso. Durch lange Dürreperioden sind die Vorräte vieler Familien in

dem westafrikanischen Land aufgebraucht. Daher sind viele Kinder auf Mahlzeiten angewiesen, die sie in der Schule bekommen. Die Spenden der Kinder helfen, die Schulspeisungen sicherzustellen. Diese Zusammenhänge werden in Arbeitshilfen für Gemeinde, Schule und Kindertagesstätte erschlossen.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie die Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44, Fax 02 41 / 44 61 88, E-Mail: [bestellung@kindermissionswerk.de](mailto:bestellung@kindermissionswerk.de), Internet: [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de), zu beziehen.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion ADVENIAT zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

### **Nr. 206 Aktion Dreikönigssingen 2013**

Das Beispielland für die Aktion 2013 wird Tansania sein. Für viele Kinder in diesem ostafrikanischen Land ist es nicht selbstverständlich, dass ihr Recht auf Unversehrtheit und Gesundheit erfüllt wird. Daher lautet das Thema dieses Mal: „Segen bringen, Segen sein!“ - Für Gesundheit in Tansania und weltweit!

Am Freitag, 28. Dezember 2012, 11.00 Uhr, findet in der Pfarrei St. Jakobus der Ältere, Jüchen, die Aussendungsfeier statt. Der Wortgottesdienst wird geleitet von Weihbischof Dr. Johannes Bündgens. Alle Sternsingerinnen und Sternsinger aus dem Bistum sind dazu herzlich eingeladen. Eine Einladung wurde Anfang November vom BDKJ in alle Gemeinden des Bistums gesandt.

Bitte beachten Sie bei der Spendenüberweisung folgende Regelung:

- Überweisen Sie bitte sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion ohne Abzüge und unmittelbar nach der Sammlung an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf das Konto mit der Nummer 1031 bei der Pax-Bank eG, BLZ 370 601 93.
- Falls Ihre Spenden an ein bestimmtes Projekt fließen sollen, vereinbaren Sie dies im Vorfeld mit

dem Kindermissionswerk, F. (02 41) 4 46 10, und vermelden sie bei der Überweisung neben der Mandantenummer Ihrer Pfarrei auch die Projekt-nummer des von Ihnen bevorzugten Projekts.

Im Bistum Aachen können die Partnerschaftsprojekte der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) und der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) in Kolumbien direkt unterstützt werden, die zugleich Förderprojekte der Aktion Dreikönigssingen sind. Bitte geben Sie folgende Projektnummern bei der Überweisung an:

- Corporación Sueños Especiales - eine integrative Einrichtung für Kinder in Ibagué - Partnerschaftsprojekt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) - Projektnummer: P 07 0214 503
- Das Red Juvenil - Jugendnetzwerk in Medellín - Partnerschaftsprojekt der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) - Projektnummer: P 07 0214 502

Weitere Informationen sind beim BDKJ, Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Eupenerstr. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, oder [www.bdkj-aachen.de](http://www.bdkj-aachen.de) erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10 oder [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de) bezogen werden.

## Nr. 207 Welttag des Friedens 2013

Zur Vorbereitung des Welttages des Friedens, der weltweit am 1. Januar 2013 gefeiert wird, legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz die Arbeitshilfe Nr. 259 auf. Sie trägt den Titel „Welttag des Friedens 2013“ und enthält kurze und leicht lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen. Die Arbeitshilfe kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de), bestellt werden.

## Nr. 208 Afrikatag und Afrikakollekte 2013

Bereitet dem Herrn den Weg

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Seit dem 6. Januar 1891 wird in jedem Januar diese älteste gesamtkirchliche Missionskollekte der katholischen Kirche gehalten. Ursprünglich eine Solidaritätsaktion der Katholiken zur Befreiung von Sklaven in Afrika, werden die Einnahmen heute dafür eingesetzt, Katechisten und Katechistinnen für afrikanische Gemeinden auszubilden.

missio stellt die Arbeit dieser Männer und Frauen am Beispiel von Tansania vor. Das Plakat zum Afrikatag zeigt Margaret Kiria aus der Diözese Bagamoyo. Ob die Schulspeisung am Morgen oder der Katechismus-Unterricht für die Kinder, die Vorbereitung von Gottesdiensten oder die Betreuung der alten Frauen, um die sich sonst niemand kümmert - die Katechistin hat ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte ihrer Mitmenschen. Ohne sie könnte das Gemeindeleben nicht aufrechterhalten werden.

Afrikas Kirche kann auf die Mitarbeit von fast 400.000 Katechisten zählen. Sie sind der Motor der missionarischen Kirche. Kirchliches Leben ist in den meisten Ländern ohne sie nicht denkbar. Die Kollekte zum Afrikatag sichert die Ausbildung von Katechisten und ermöglicht so der Kirche vor Ort, den Menschen zur Seite zu stehen und Wege zu bereiten.

Die Kollekte ist am 6. Januar 2013 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2013“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Generalvikariat überwiesen.

Alle Pfarreien erhalten von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

- Plakat DIN A 3 - zum Aushang im Schaukasten,
- Plakat DIN A 2 - zum Aushang in der Kirche,
- Faltblatt und Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief,
- Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes.

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und Ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 7 50 73 99, E-Mail: [post@missio.de](mailto:post@missio.de), Internet: [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de).

## Nr. 209 Familiensonntag 2013

Ehe und Familie - Liebe miteinander leben. Alles kommt ins Lot?

Im Rahmen des Leitthemas „Ehe und Familie - Liebe miteinander leben“ steht der Familiensonntag am 20. Januar 2013 unter dem Thema „Alles kommt ins Lot?“. Familien sind Lebensorte, an denen Themen des Glaubens, der Religion, der Hoffnung eine besondere Rolle spielen. Das Urvertrauen, das Kinder auf den Armen ihrer Eltern entwickeln, die Fragen nach

Gott, mit denen sie ihre Eltern konfrontieren, das gemeinsame Gebet und die Feier der christlichen Feste im Kreis der Familie, nicht zuletzt auch das Erleben von Leid und Tod im familiären Umfeld. All das sind augenfällige Berührungspunkte zwischen Familie und Glauben. Dabei geht es nicht immer ohne Krisen und Konflikte ab. Es gilt, den richtigen Weg zu finden und das Leben in seinen Tiefendimensionen auszuloten. Der Familiensonntag 2013 will dazu einladen, die Familie unter diesem Gesichtspunkt in den Blick und mit dieser Aufgabe ernst zu nehmen. Eine Arbeitshilfe soll dafür einige Impulse geben.

Die Arbeitshilfe hat einen Umfang von 28 DIN-A-4-Seiten. Sie ist graphisch ansprechend und lesefreundlich gestaltet. Auch ein Plakat im DIN-A-4-Format steht zum Familiensonntag zur Verfügung. Beides kann kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: abt.13@bistum-aachen.de, bestellt werden.

### **Nr. 210 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2013**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht 2013 unter dem Thema „Mit Gott gehen“ nach Micha 6,6 - 8. Die Texte für 2013 wurden von der Christlichen Studentenbewegung Indiens vorbereitet. Sie sind inspiriert von der Lebenssituation der Dalits und von ihrer Spiritualität. Dalits nennen sich die Angehörigen der ehemals als unberührbar betrachteten indischen Bevölkerungsschicht; mindestens 80 % der indischen Christen haben einen Dalit-Hintergrund. Die Gebetswoche wird alljährlich vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 9. bis 19. Mai, oder zu einem anderen, von der Gemeinde gewählten Termin begangen. Gottesdienstheft, Plakat-Vordruck und Arbeitsheft mit Informationen zur Situation der Dalit und zu Ausdruckformen der Christen in Indien sowie einer CD können beim Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzbach, F. (0 93 24) 2 02 92, Fax 0 93 24 / 2 04 95, E-Mail: info@vier-tuerme.de, www.vier-tuerme-verlag.de, bezogen werden.

### **Nr. 211 Opfer der Kommunionkinder 2013**

„Entdecke das Geheimnis“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist.

- Katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle, Saale,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2013 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunionpaketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Mitte Januar 2013. Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2014 können zudem bereits ab Sommer 2013 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der

deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

## Nr. 212 Opfer der Firmlinge 2013

„Dem Himmel ganz nah“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspogemeinden u.a. unterstützt:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle, Saale,
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2013 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der Firmbegleiter 2013 enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und

Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firmpaketes (Firmoposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmposten bekannt gegebenen Termin. Thema und Materialien zur Firmaktion 2014 können zudem bereits ab Sommer 2013 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektentplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

## Nr. 213 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2013

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2013 folgende Themen ausgeschrieben:

Das katholische Sonntagsblatt der Erzdiözese Breslau (1933 - 1938) und das Bistumsblatt der Erzdiözese Breslau (1938 - 1941) als Spiegel der Zeitgeschichte

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, F. (09 41) 5 97 25 22, und Dr. Werner Chrobak, F. (09 41) 5 97 25 23, Bischöfliche Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, E-Mail: [bibliothek@bistum-regensburg.de](mailto:bibliothek@bistum-regensburg.de).

Ernst Laslowski (1889 - 1961), Schriftleiter und Herausgeber der Zeitschrift „Der Oberschlesier“ 1920 - 1929 und Leiter von Archiv und Bibliothek des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg/Breisgau 1946/1951 - 1960

Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, F. (0 70 71) 61 01 62, E-Mail: [koehler.joachim@t-online.de](mailto:koehler.joachim@t-online.de) und Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, F. (0 70 71) 64 08 90, E-Mail: [Bändel.rainergooglemail.com](mailto:Bändel.rainergooglemail.com).

Der Meister von Gießmannsdorf. Gotische Flügelaltäre in Niederschlesien

Beratung: Dr. Marco Bogade, Johannis-Justus-Weg 147a, 26127 Oldenburg, F. (04 41) 9 61 95 26, E-Mail: marco.bogade@uni-oldenburg.de.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2013 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2013. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

### **Nr. 214 Direktorium 2013 für das Bistum Aachen**

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2013 wurde Ende November 2012 kostenlos an die bisherigen Bezieher(gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare zum Einzelpreis von 3,00 €, plus Versandkosten, beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: birgit.reidenbach@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums 2013 sind auch im Internet unter [www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de) abrufbar.

### **Nr. 215 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Informationen können beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, E-Mail: [info@erzbistumberlin.de](mailto:info@erzbistumberlin.de), Internet: [www.erzbistumberlin.de](http://www.erzbistumberlin.de), beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg, E-Mail: [\[erzbistum-hamburg.de\]\(http://erzbistum-hamburg.de\), Internet: \[www.erzbistum-hamburg.de\]\(http://www.erzbistum-hamburg.de\), und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasestr. 40a, 49074 Osnabrück, E-Mail: \[generalvikariat@bgv.bistum-os.de\]\(mailto:generalvikariat@bgv.bistum-os.de\), Internet: \[www.bistum-osnabrueck.de\]\(http://www.bistum-osnabrueck.de\), abgerufen werden.](mailto:egv@</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

### **Nr. 216 Warnungen**

Die Apostolische Nuntiatur hat im Auftrag des Staatssekretariates Informationen über zwei schismatische Gemeinschaften übermittelt, die fälschlicherweise von sich behaupten, eine Sendung der katholischen Kirche wahrzunehmen. Die erste heißt „Roman Catholic Society of Pope Leo XIII - Societas Catholica Romana Papae Leonis XIII“, deren Vorsitzender David G. Bell ist. Sie ist eine schismatische Gemeinschaft, ihre Bischöfe und Priester können keine Tätigkeiten in katholischen Gemeinden ausüben. Die zweite heißt „Igreja Catolica Apostolica Brasileira“, eine schismatische Gemeinschaft, die durch den inzwischen verstorbenen Carlos Duarte Costa 1961 gegründet wurde, dessen Nachfolger wurde Luis Fernando Castillo Mendes, er starb 2009.

Der Bischof von Aberdeen, Hugh Gilbert OSB, hat darauf hingewiesen, dass es gefälschte Briefe und E-Mails gibt, teilweise mit einem Scheck, in denen unter seinem Namen um Geld gebeten wird. Er bittet dringend darum, diese Schriftwechsel zu ignorieren und ihm die falschen Schriftstücke per Post zu übermitteln, damit er sie der Polizei übergeben kann. Die Anschrift lautet: Bishop's House, 3 Queen's Cross, Aberdeen AB 15 4 XU, Scotland, Great Britain.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 217 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



### **Nr. 218 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 28. Oktober in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven (Kirche St. Barbara, Hückelhoven) 39, am 30. Oktober in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven (Kirche St. Barbara, Hückelhoven) 33, am 31. Oktober in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven (Kirche St. Barbara, Hückelhoven) 21; insgesamt 93 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 20. September in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 36, am 21. Oktober in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 59, am 21. Oktober in St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid 16; insgesamt 111 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 27. Oktober in St. Gregor zu Aachen-Burtscheid (Marienkapelle, Aachen-Burtscheid) 10, am 31. Oktober in St. Jakobus der Ältere zu Jüchen 53, am 10. November in St. Nikolaus zu Krefeld (Kirche St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt) 39; insgesamt 102 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 7 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen

---



**82. Jahrgang**

**2 0 1 2**

**Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1 - 12**

**Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen**

---

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

# Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 2012

## A

### ADVENIAT

- Aufruf der deutschen Bischöfe .....226
- Hinweise zur Durchführung .....227

### Altarweihe .....104, 122, 136

### Arbeitsschutz

- Standards bei der Versorgung mit Verbandkästen und deren Kontrolle/Überprüfung im Bischöflichen Generalvikariat und den Einrichtungen des Bistums Aachen..... 154

### Arbeitswelt

- Beauftragungsfeier für Gemeindereferentinnen ..... 101
- Informationstag zum Berufsprofil Gemeindereferent/-in und Pastoralreferent/-in im Bistum Aachen .....218
- Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen .....60, 67
- Informationstage zum Priesterberuf .....258
- Merkblatt zur Verantwortung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ..... 14
- Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane 101, 257
- Spät (?) Berufen ? - Jetzt antworten.....257

### Ausländer

- Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlinge..... 137

### Ausschreibung

- Kardinal-Bertram-Stipendium 2013 .....284

### AVR

- Arbeitsrechtliche Kommission
- Beschlüsse der Bundeskommission .....53, 86, 185
- Ordnung einschließlich Wahlordnungen ..... 106
- Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
- Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber ..... 130
- Wahl und Entsendung der Vertreter/-innen der Dienstgeber .....280
- Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen . 131
- Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....47

## B

### Bauwesen und Liegenschaften

- Leistungskataloge zur Wahrnehmung Kirchengemeindlicher Verwaltung ..... 143

### Beauftragungen (siehe Personalchronik)

### Budget

- Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde
- St. Agnes, Mechernich-Bleibuir ..... 119
- St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren.....256
- Leistungskataloge zur Wahrnehmung Kirchengemeindlicher Verwaltung ..... 143
- Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....58

- Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden.. 165
- Rechtsstellung von Beauftragten der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen und deren Aufwandsentschädigung.....13, 29
- Richtlinien für die Budgetaufstellung 2013 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....228
- Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen ..... 12
- Verfahren für die Erstellung von Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen ..... 165

## C

### Caritas

- Adventssammlung .....218
- Arbeitsrechtliche Kommission
- Beschlüsse der Bundeskommission .....53, 86, 185
- Ordnung einschließlich Wahlordnungen ..... 106
- Caritas-Sonntag
- Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 139
- Hinweise zur Durchführung ..... 154
- Lotterie Helfen Gewinnen .....79
- Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im Bereich des Bistums Aachen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen ..... 130
- Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
- Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber ..... 130
- Wahl und Entsendung der Vertreter/-innen der Dienstgeber .....280
- Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen . 131
- Sammlungs- und Kollektenplan ..... 18
- Sommersammlung .....79
- Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....47

## D

### Datenschutz

- Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 2013 ..... 143

### Deutsche Bischofskonferenz

- Aufruf der deutschen Bischöfe
- ADVENIAT .....226
- Caritas-Sonntag ..... 139
- Diaspora-Sonntag ..... 170
- Dreikönigssingen 2012/2013 .....226
- Katholikentagskollekte .....66
- MISEREOR .....3
- Palmsonntagskollekte ..... 41
- RENOVABIS .....66
- Sonntag der Weltmission ..... 162
- Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung..... 12

Hinweise zur Durchführung	
- ADVENIAT .....	227
- Diaspora-Sonntag .....	214
- MISEREOR .....	28
- RENOVABIS .....	74
- Sonntag der Weltmission .....	163
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) .....	11
Solidarität mit verfolgten und bedrohten Christen in unserer Zeit .....	257
Wort der deutschen Bischöfe zum Auftakt der Jubiläumsfeierlichkeiten des II. Vatikanischen Konzils .....	262
<b>DiAg</b>	
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen .....	170
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV) .....	170
<b>Diakone</b>	
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland .....	68
Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung .....	12
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastorale, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen .....	89
Diakonenweihe .....	33
Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/- innen im Bistum Aachen .....	58
Informationstagung zum Ständigen Diakonat .....	120
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) .....	11
Priester- und Diakonentag	
- 2012 .....	17, 60
- 2013 .....	279
Regionale Gespräche des Bischofs mit dem Pastoralpersonal	
- 2012 .....	60
- 2013 .....	279
Steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung von Geistlichen .....	279
Studententag für das Pastorale Personal - Dialogprozess in der Jugendpastoral .....	218
Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 2013 .....	143
<b>Diaspora</b>	
Diaspora-Sonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	170
- Hinweise zur Durchführung .....	214
Essener Adventskalender .....	120
Opfer der Firmlinge 2013 .....	284
Opfer der Kommunionkinder 2013 .....	283
Prediger zur Diaspora-Aktion .....	156
<b>Diözesanrat der Katholiken</b>	
Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen .....	274

## E

### Ehe und Familie

Familiensonntag 2013 .....	282
<b>Entpflichtungen</b> (siehe Personalchronik)	
<b>Ernennungen</b> (siehe Personalchronik)	
<b>Exerzitien</b>	
Exerzitienangebote .....	19, 30, 60
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen .....	155
Exerzitienkollekte .....	132
Neuer Kalender Priesterexerzitien .....	19

## F

### Fastenzeit

Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. ....	38
Fastenhirtenbrief .....	3
MISEREOR .....	3, 28

### Finanzen

Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen .....	100
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde	
- St. Agnes, Mechernich-Bleibuir .....	119
- St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren .....	256
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen ....	41
Leistungskataloge zur Wahrnehmung Kirchengemeindlicher Verwaltung .....	143
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden .....	58
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden ..	165
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2013 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....	228
Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen .....	98
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	12
Verfahren für die Erstellung von Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen .....	165

### Firmung

Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahr 2013 .....	119
Firmspendung	
- 2011 .....	23, 33
- 2012 .....	63, 82, 104, 122, 136, 158, 167, 259, 287
Firmung Erwachsener .....	30
Opfer der Firmlinge 2013 .....	284

### Frieden

Welttag des Friedens	
- 2012 .....	18
- 2013 .....	282

### Fundraising

Mit Herz, Kopf und Hand - Unterstützerinnen und Unterstützer gewinnen - Projekt finanzieren .....	219
--	-----

## G

### Gebet

Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit .....	38
Das Wort Gottes für jeden Tag .....	19, 165
Gebetsanliegen des Hl. Vaters .....	2

Gebetstag für die Kirche in China .....	78
Gebetswoche für die Einheit der Christen	
- 2012.....	18
- 2013.....	283
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche	
in Kolumbien.....	133
Weltgebetstag für Geistliche Berufungen .....	59, 78
<b>Gedenktage</b>	
Jahrestag der Bischofsweihe unseres	
Bischofs Heinrich Mussinghoff.....	17
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit	
Papst Benedikt XVI.....	59
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle.....	280
Weihjubiläum von Weihbischof Karl Reger .....	29
<b>GEMA</b>	
Öffentliche Übertragung der Fußball-EM	
in den Pfarreien .....	80
<b>Gemeinschaft der Gemeinden</b>	
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden..	165
<b>Generalvikariat</b>	
Leistungskataloge zur Wahrnehmung	
Kirchengemeindlicher Verwaltung .....	143
Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen	
Generalvikariates .....	133
Personelle Besetzung des Kirchlichen	
Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen	
Generalvikariat.....	133
Standards bei der Versorgung mit Verbandkästen	
und deren Kontrolle/Überprüfung im	
Bischöflichen Generalvikariat und den	
Einrichtungen des Bistums Aachen.....	154
<b>Gottesdienst</b>	
Chrisammesse in der Karwoche.....	59
Die kirchliche Begräbnisfeier - Manuale auf der	
Grundlage der zweiten authentischen Ausgabe.....	219
Familiensonntag 2013 .....	282
Gebetstag für die Kirche in China .....	78
Jugendsonntag .....	78
Keine Anschaffung von Orgamaten.....	30
Volkstrauertag .....	256
Weltgebetstag für Geistliche Berufungen .....	59, 78

## H

<b>Haushälterinnen</b>	
Ordnung für die Gewährung eines Zuschusses	
an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung	
ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe .....	277
Ordnung für die Zusatzversorgung	
der Haushälterinnen von Priestern	
des Bistums Aachen.....	129
<b>Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>Heilige Familie, Wegberg-Klinkum</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>Heilige Maurische Märtyrer, Jülich-Bourheim</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>Heilige Öle</b>	
Chrisammesse in der Karwoche.....	59
<b>Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	265
<b>Heiliges Land</b>	
Kollekte .....	41, 58
<b>Heimsuchung Mariens (Maria Waldrast), Krefeld-Forstwald</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	266

<b>Herz Jesu, Herrenshoff</b>	
Siegel .....	76
<b>Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	268
<b>Hirtenbriefe/-aufrufe</b>	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT .....	226
- Caritas-Sonntag .....	139
- Diaspora-Sonntag .....	170
- Dreikönigssingen 2012/2013.....	226
- Katholikentagskollekte .....	66
- MISEREOR .....	3
- Palmsonntagskollekte .....	41
- RENOVABIS .....	66
- Sonntag der Weltmission .....	162
Bischofswort zur Solidaritätskollekte	
für Arbeitslosenmaßnahmen .....	67
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.	
- Fastenzeit .....	38
- Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	137
Fastenhirtenbrief .....	3
Wort der deutschen Bischöfe zum Auftakt	
der Jubiläumsfeierlichkeiten des	
II. Vatikanischen Konzils.....	262
<b>Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn</b>	
Urkunde über die Zuordnung von Grundbesitz der	
aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Hl.	
Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn .....	76

## J

<b>Jugend</b>	
Aktion Dreikönigssingen 2013.....	281
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	226
Internet Glaubenskurs <a href="http://www.touch-me-gott.com">www.touch-me-gott.com</a> ....	257
Jugendsonntag .....	78
Mein Sonntagsblatt für Kinder .....	155
Opfer der Firmlinge 2013.....	284
Opfer der Kommunionkinder 2013.....	283
Studientag für das Pastorale Personal -	
Dialogprozess in der Jugendpastoral .....	218
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer .....	281

## K

<b>Katechese</b>	
Biblisches Sonntagsblatt für Erwachsene .....	155, 220
<b>Katechumenat</b>	
Erwachsenentaufe - Anmeldung zur Sonntagsvesper	
des Bischofs mit den Katechumenen und	
Neugetauften im Bistum Aachen 2013 .....	258
Firmung Erwachsener.....	30
<b>Katholikentag</b>	
Arbeitsbefreiung für bistümliche und	
kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und	
Mitarbeiter zur Teilnahme am 98. Deutschen	
Katholikentag in Mannheim .....	101
Aufruf der deutschen Bischöfe	
zur Katholikentagskollekte .....	66
<b>KAVO</b>	
Beschlüsse der Regional-KODA.....	27, 142, 171
KODA-Beschluss .....	106
<b>Kirchenangestellte</b>	
Arbeitsbefreiung für bistümliche und	
kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und	
Mitarbeiter zur Teilnahme am 98. Deutschen	
Katholikentag in Mannheim .....	101

Arbeitsrechtliche Kommission		Bestellung eines Vermögensverwalters für die	
- Beschlüsse der Bundeskommission .....	53, 86, 185	Katholische Kirchengemeinde	
Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer		- St. Agnes, Mechernich-Bleibuir .....	119
Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der		- St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren.....	256
Präventionsordnung.....	12	Keine Anschaffung von Organaten.....	30
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines		Kirchenvorstandswahlen .....	18, 42, 117
erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der		Leistungskataloge zur Wahrnehmung	
Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und		Kirchengemeindlicher Verwaltung .....	143
Mitarbeiter im pastorale, schulischen und		Merkblatt zur Verantwortung von Kirchengemeinden	
allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen .....	89	und Kirchengemeindeverbänden im Bereich	
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines		Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz .....	14
erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der		Mit Herz, Kopf und Hand - Unterstützerinnen und	
Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und		Unterstützer gewinnen - Projekt finanzieren.....	219
Mitarbeiter in Pfarreien, KGV und sonstigen		Öffentliche Übertragung der Fußball-EM	
kirchlichen Rechtsträgern und ihrer Einrichtungen		in den Pfarreien.....	80
des Bistums Aachen .....	91	Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen	
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines		dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden /	
erweiterten Führungszeugnisses von Personen,		Kirchengemeindeverbänden.....	58
die gemäß § 3 der Präventionsordnung (PrävO)		Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention	
tätig sind.....	94	für die katholischen Krankenhäuser im Bereich des	
Beauftragungsfeier für Gemeindereferentinnen .....	101	Bistums Aachen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung	
Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der		über die Hygiene- und Infektionsprävention in	
Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen .....	280	medizinischen Einrichtungen des Landes	
Geistliche Begleitung für Priester, Diakone,		Nordrhein-Westfalen.....	130
Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-		Rechtsstellung von Beauftragten der	
innen im Bistum Aachen .....	58	Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände	
Informationstag zum Berufsprofil Gemeindereferent/-		im Bistum Aachen und deren	
in und Pastoralreferent/-in im Bistum Aachen .....	218	Aufwandsentschädigung.....	13, 29
KODA-Beschluss .....	106	Richtlinien für die Budgetaufstellung 2013 für die	
Leistungskataloge zur Wahrnehmung		Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände	
Kirchengemeindlicher Verwaltung .....	143	im Bistum Aachen .....	228
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane 101, 257		Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde	
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse .....	171	- Herz Jesu, Herrenshoff.....	76
Ordnung für Praktikanten .....	171	- St. Andreas, Korschenbroich.....	77
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch		- St. Dionysius, Kleinenbroich.....	77
an Minderjährigen (Präventionsordnung) .....	11	- St. Georg, Liedberg .....	77
Personelle Besetzung des Kirchlichen		- St. Josef, Inden.....	29
Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen		- St. Marien, Korschenbroich .....	77
Generalvikariat.....	133	Standards bei der Versorgung mit Verbandkästen	
Regionale Gespräche des Bischofs		und deren Kontrolle/Überprüfung im	
mit dem Pastoralpersonal		Bischöflichen Generalvikariat und den	
- 2012.....	60	Einrichtungen des Bistums Aachen.....	154
- 2013.....	279	Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen	
Regional-KODA		im Bistum Aachen .....	7
- Beschlüsse .....	27, 142, 171	Urkunde über die Erweiterung	
- Wahlordnung .....	129, 278	des Katholischen Kirchengemeindeverbandes	
Regionalkommission der		- Düren - Eifel.....	6, 106
Arbeitsrechtlichen Kommission		- Krefeld - Kempen/Viersen .....	7
- Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen .	131	- Mönchengladbach - Heinsberg.....	162
Studententag für das Pastorale Personal -		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen	
Dialogprozess in der Jugendpastoral .....	218	Pfarreien und Kirchengemeinden	
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und		- Heilige Schutzengel, Krefeld und St. Karl	
Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der		Borromäus, Krefeld.....	265
Geschäftsanweisung für die Verwaltung des		- Heimsuchung Mariens, Krefeld und St. Michael,	
Vermögens in den Kirchengemeinden und		Krefeld.....	266
Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	12	- Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath, St. Mariä	
Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz		Himmelfahrt, Mönchengladbach -Neuwerk und St.	
4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission		Pius X., Mönchengladbach -Uedding .....	268
des Deutschen Caritasverbandes und Wahlordnung		- Pfarreien und Kirchengemeinden in Baesweiler und	
der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der		die Auslösung des Kirchengemeindeverbandes	
Arbeitsrechtlichen Kommission des		Baesweiler .....	273
Deutschen Caritasverbandes .....	47	- Pfarreien und Kirchengemeinden in Jülich, Inden-	
<b>Kirchengemeinde/Pfarrei</b>		Schophoven und Niederzier-Krauthausen und die	
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages ab 2012 ..	120	Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Jülich.....	272

- Pfarreien und Kirchengemeinden in Wegberg und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg .....	270	der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Aachen (Präventionsordnung) .....	99
- St. Clemens und Pankratius, Inden, St. Nikolaus, Inden-Frenz, St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, und St. Nikolaus, Inden-Lucherberg.....	26	Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung.....	12
- St. Heinrich, Grefrath, St. Josef, Grefrath, St. Laurentius, Grefrath und St. Vitus, Grefrath und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath.....	267	Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen gemäß §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung (PrävO) .....	95
- St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen und St. Matthias, Mönchengladbach-Günhoven.....	269	Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen .....	89
Urkunde über die Zuordnung von Grundbesitz der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn .....	76	Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pfarreien, KGV und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern und ihrer Einrichtungen des Bistums Aachen .....	91
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	12	Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die gemäß § 3 der Präventionsordnung (PrävO) tätig sind.....	94
Verfahren für die Erstellung von Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen .....	165	Die kirchliche Begräbnisfeier - Manuale auf der Grundlage der zweiten authentischen Ausgabe.....	219
Volkstrauertag .....	256	Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) .....	11
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....	29, 218	Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen .....	98
<b>Kirchengemeindeverband</b>		Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen .....	274
Merkblatt zur Verantwortung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz .....	14	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde - Herz Jesu, Herrenshoff.....	76
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	58	- St. Andreas, Korschenbroich.....	77
Rechtsstellung von Beauftragten der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen und deren Aufwandsentschädigung.....	13, 29	- St. Dionysius, Kleinenbroich.....	77
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2013 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	228	- St. Georg, Liedberg .....	77
Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Blankenheim/Dahlem.....	76	- St. Josef, Inden.....	29
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes		- St. Marien, Korschenbroich .....	77
- Düren - Eifel.....	6, 106	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Blankenheim/Dahlem.....	76
- Krefeld - Kempen/Viersen .....	7	<b>Kirchensteuer</b>	
- Mönchengladbach - Heinsberg .....	162	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen .....	41
Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes		<b>Kirchenvorstand</b>	
- Baesweiler .....	273	Kirchenvorstandswahlen .....	18, 117
- Grefrath.....	267	Wahlordnung .....	42
- Jülich.....	272	<b>KITA</b>	
- Mönchengladbach-Neuwerk.....	268	Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen .....	7
- Wegberg .....	270	<b>KODA</b>	
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	12	KODA-Beschluss .....	106
Verfahren für die Erstellung von Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen .....	165	Regional-KODA	
<b>Kirchenrecht</b>		- Beschlüsse .....	27, 142, 171
Ausführungsbestimmungen zu § 12 Geschulte Fachkraft und § 13 Beratungs- und Beschwerdewege		- Wahlordnung .....	129, 278
		<b>Kollekten</b>	
		ADVENIAT .....	226, 227
		Afrikatag 2013.....	282
		Allerseelentag .....	217
		Arbeitslosenmaßnahmen .....	60, 67
		Caritas Sammlungen und Kollekten .....	18
		Caritas-Sommersammlung .....	79
		Caritas-Sonntag .....	139, 154
		Diaspora-Sonntag .....	156, 170, 214
		Exerzitienkollekte .....	132
		Heiliges Land .....	58

Katholikentagskollekte .....	66	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien .....	133
Maximilian-Kolbe-Werk .....	132	Internet Glaubenskurs <a href="http://www.touch-me-gott.com">www.touch-me-gott.com</a> ....	257
MISEREOR .....	3, 28	Jugendsonntag .....	78
Opfer der Firmlinge 2013 .....	284	Kinder sind willkommen! Mein Sonntagsblatt für Kinder .....	155
Opfer der Kommunionkinder 2013 .....	283	Kirche im Kleinen .....	220
Palmsonntagskollekte .....	41	Neuer Kalender Priesterexerziten .....	19
RENOVABIS .....	66, 74	PREDIGTPREISE des Verlags für die Deutsche Wirtschaft .....	102
Sonntag der Weltmission .....	162, 163	Solidarität mit verfolgten und bedrohten Christen in unserer Zeit .....	257
Weltgebetstag für Geistliche Berufe .....	78	Volkstrauertag .....	256
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer .....	281	Weltgebetstag für Geistliche Berufungen .....	59
<b>Kommunion</b>		Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel .....	154
Opfer der Kommunionkinder 2013 .....	283	Welttag des Friedens - 2012 .....	18
<b>Konzil</b>		- 2013 .....	282
Wort der deutschen Bischöfe zum Auftakt der Jubiläumsfeierlichkeiten des II. Vatikanischen Konzils .....	262	<b>MISEREOR</b>	
<b>Krankenhaus</b>		Aufruf der deutschen Bischöfe .....	3
Leitlinien der Krankenhauseseelsorge im Bistum Aachen .....	126	Hinweise zur Durchführung .....	28
Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im Bereich des Bistums Aachen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen .....	130	<b>missio</b>	
<b>L</b>		Afrikatag 2013 .....	282
<b>Liturgie</b>		Monat der Weltmission im Bistum Aachen .....	217
Chrisammesse in der Karwoche .....	59	Sonntag der Weltmission - Aufruf der deutschen Bischöfe .....	162
Die kirchliche Begräbnisfeier - Manuale auf der Grundlage der zweiten authentischen Ausgabe .....	219	- Hinweise zur Durchführung .....	163
Direktorium 2013 für das Bistum Aachen .....	285	<b>Mitarbeitervertretung</b>	
Keine Anschaffung von Orgamaten .....	30	Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen ....	280
Volkstrauertag .....	256	Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen .....	170
<b>M</b>		Wahl der Mitarbeitervertretungen 2013 – Aufruf an die Dienstgeber .....	280
<b>MAVO</b>		Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV) .....	170
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen .....	170	<b>O</b>	
Wahl der Mitarbeitervertretungen 2013 – Aufruf an die Dienstgeber .....	280	<b>Orden</b>	
<b>Medien</b>		Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung .....	12
Afrikatag 2013 .....	282	Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen ....	89
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages ab 2012 ..	120	Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) .....	11
Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause .....	156	<b>Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse</b>	
ARD-Themenwoche Leben mit dem Tod .....	219	Beschlüsse der Regional-KODA .....	171
Biblisches Sonntagsblatt für Erwachsene .....	155, 220	<b>Ordnung für Praktikanten</b>	
Das Wort Gottes jeden Tag - 2011/2012 .....	19	Beschlüsse der Regional-KODA .....	171
- 2013 .....	165	<b>Ö</b>	
Die kirchliche Begräbnisfeier - Manuale auf der Grundlage der zweiten authentischen Ausgabe .....	219	<b>Ökumene</b>	
Direktorium 2013 für das Bistum Aachen .....	285	Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	137
Essener Adventskalender .....	120	Gebetswoche für die Einheit der Christen - 2012 .....	18
Eucharistischer Kongress 2013 - Gebetszettel, Plakate, Flyer .....	220	- 2013 .....	28
Exerzitenkalender für das Bistum Aachen .....	155		
Familiensonntag 2013 .....	282		
Gebetsbild zum Jahr des Glaubens .....	219		
Gebetswoche für die Einheit der Christen - 2012 .....	18		
- 2013 .....	283		

Kreativwettbewerb Zusammen ist man weniger allein.....	133	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2012.....	279
PREDIGTPREISE des Verlags für die Deutsche Wirtschaft.....	102	Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen.....	58
<b>P</b>			
<b>Papst</b>		Informationstage zum Priesterberuf .....	258
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.		Internationales Priestertreffen EUROPAX.....	120
- Fastenzeit .....	38	Neuer Kalender Priesterexerziten .....	19
- Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	137	Ordnung für die Gewährung eines Zuschusses an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe .....	277
Gebetsanliegen für das Gebetsapostolat .....	2	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....	129
<b>Personal- und Anschriftenverzeichnis</b>		Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung).....	11
- 2010.....	19, 31, 61, 80, 102, 121, 134, 156	Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen.....	215
- 2012.....	79	Priester- und Diakonentag	
<b>Personalchronik</b>		- 2012.....	17, 60
21, 32, 62, 81, 103, 121, 134, 157, 166, 221, 258, 285		- 2013.....	279
<b>PMK</b>		Priesterweihe.....	136
Aktion Dreikönigssingen 2013.....	281	Regionale Gespräche des Bischofs mit dem Pastoralpersonal	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	226	- 2012.....	60
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	281	- 2013.....	279
<b>Polizei</b>		Spät (?) Berufen ? - Jetzt antworten.....	257
Konzept der Polizeiseelsorge im Bistum Aachen...	140	Steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung von Geistlichen .....	279
<b>Pontifikalhandlungen</b>		Studenttag für das Pastorale Personal - Dialogprozess in der Jugendpastoral .....	218
. 23, 33, 63, 82, 95, 104, 122, 136, 158, 167, 259, 287		Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....	285
<b>Prävention</b>		Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 2013 .....	143
Ausführungsbestimmungen zu § 12 Geschulte Fachkraft und § 13 Beratungs- und Beschwerdewege der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Aachen (Präventionsordnung) .....	99	<b>PWB</b>	
Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung.....	12	Weltgebetstag für Geistliche Berufungen .....	59, 78
Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen gemäß §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung (PrävO).....	95	<b>R</b>	
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen.....	89	<b>RENOVABIS</b>	
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pfarreien, KGV und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern und ihrer Einrichtungen des Bistums Aachen .....	91	Aufruf der deutschen Bischöfe .....	66
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die gemäß § 3 der Präventionsordnung (PrävO) tätig sind.....	94	Hinweise zur Durchführung .....	74
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) .....	11	<b>Rundfunk</b>	
Richtlinien zur Finanzierung von Präventions Schulungen im Bistum Aachen .....	98	Änderung des Rundfunkstaatsvertrages ab 2013..	120
<b>Priester</b>		<b>S</b>	
Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung.....	12	<b>Schlichtungsausschuss</b>	
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen.....	89	Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat.....	133
		<b>Siegelwesen</b>	
		Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde	
		- Herz Jesu, Herrenshoff.....	76
		- St. Andreas, Korschenbroich.....	77
		- St. Dionysius, Kleinenbroich.....	77
		- St. Georg, Liedberg .....	77
		- St. Josef, Inden.....	29
		- St. Marien, Korschenbroich .....	77
		Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Blankenheim/Dahlem.....	76
		<b>St. Adelgundis, Jülich-Koslar</b>	
		Urkunde über die Neuordnung .....	272
		<b>St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck</b>	
		Urkunde über die Neuordnung .....	270

<b>St. Agatha, Jülich-Mersch</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Agnes, Mechernich-Bleibuir</b>	
Bestellung eines Vermögensverwalters .....	119
<b>St. Andreas und Matthias, Jülich-Neu-Lich-Steinstraß</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Andreas, Baesweiler-Setterich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	273
<b>St. Andreas, Korschenbroich</b>	
Siegel .....	77
<b>St. Barbara, Inden-Schophoven</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Clemens und Pankratius, Inden</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	26
<b>St. Dionysius, Kleinenbroich</b>	
Siegel .....	77
<b>St. Franz Sales, Jülich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Georg, Liedberg</b>	
Siegel .....	77
<b>St. Heinrich, Grefrath-Mülhausen</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	267
<b>St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	269
<b>St. Hubert, Jülich-Welldorf</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Johann B., Wegberg-Wildenrath</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Josef, Grefrath-Vinkrath</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	267
<b>St. Josef, Inden</b>	
Siegel .....	29
<b>St. Josef, Niederzier-Krauthausen</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	265
<b>St. Kornelius, Inden-Lamersdorf</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	26
<b>St. Laurentius, Baesweiler-Puffendorf</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	273
<b>St. Laurentius, Grefrath</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	267
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Jülich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	268
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Marien, Korschenbroich</b>	
Siegel .....	77
<b>St. Martin, Jülich-Barmen</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Martin, Jülich-Kirchberg</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Martin, Jülich-Stetternich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Martinus, Baesweiler-Oidtweiler</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	273
<b>St. Maternus, Wegberg-Merbeck</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Matthias, Mönchengladbach-Günhoven</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	269
<b>St. Michael, Krefeld-Lindenthal</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	266
<b>St. Nikolaus, Inden-Frenz</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	26
<b>St. Nikolaus, Inden-Lucherberg</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	26
<b>St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	273
<b>St. Peter und Paul, Wegberg</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Petrus, Baesweiler</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	273
<b>St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	268
<b>St. Rochus, Jülich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Stephan, Jülich-Selgersdorf</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	272
<b>St. Vinzenz, Wegberg-Beeck</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	270
<b>St. Vitus, Grefrath-Oedt</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	267
<b>St. Willibrord, Baesweiler-Loverich</b>	
Urkunde über die Neuordnung .....	273
<b>St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren</b>	
Bestellung eines Vermögensverwalters .....	256
<b>Staatliches Recht</b>	
Merkblatt zur Verantwortung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz .....	14
<b>Staatskirchenrecht</b>	
Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen.....	100
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde	
- St. Agnes, Mechernich-Bleibuir .....	119
- St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren.....	256
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen ....	41
Kirchenvorstandswahlen	
- Hinweise .....	18, 117
- Wahlordnung .....	42
Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen .....	7
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes	
- Düren - Eifel.....	6, 106
- Krefeld - Kempen/Viersen .....	7
- Mönchengladbach - Heinsberg.....	162
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden	
- Heilige Schutzengel, Krefeld und St. Karl Borromäus, Krefeld .....	265
- Heimsuchung Mariens, Krefeld und St. Michael, Krefeld.....	266
- Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach -Neuwerk und St. Pius X., Mönchengladbach -Uedding und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Neuwerk .....	268

- Pfarreien und Kirchengemeinden in Baesweiler und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Baesweiler .....	273	Ordnung für die Gewährung eines Zuschusses an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe .....	277
- Pfarreien und Kirchengemeinden in Jülich, Inden-Schophoven und Niederzier-Krauthausen und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Jülich.	272	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen .....	129
- Pfarreien und Kirchengemeinden in Wegberg und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg .....	270	Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen .....	170
- St. Clemens und Pankratius, Inden, St. Nikolaus, Inden-Frenz, St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, und St. Nikolaus, Inden-Lucherberg.....	26	Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	58
- St. Heinrich, Grefrath, St. Josef, Grefrath, St. Laurentius, Grefrath und St. Vitus, Grefrath und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath.....	267	Ordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention für die katholischen Krankenhäuser im Bereich des Bistums Aachen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen.....	130
- St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen und St. Matthias, Mönchengladbach-Günhoven.....	269	Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) .....	11
Urkunde über die Zuordnung von Grundbesitz der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn .....	76	Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen.....	215
<b>Statistik</b>		Regional-KODA	
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer .....	29, 218	- Beschlüsse .....	27, 142, 171
<b>Statuten/Satzungen/Rechtsnormen</b>		- Wahlordnung .....	129, 278
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages ab 2012 ..	120	Richtlinien für die Budgetaufstellung 2013 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....	228
Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen.....	100	Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen .....	98
Arbeitsrechtliche Kommission		Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen.....	274
- Beschlüsse der Bundeskommission .....	53, 86, 185	Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen .....	7
- Ordnung einschließlich Wahlordnungen .....	106	Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	12
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland .....	68	Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	47
Ausführungsbestimmungen zu § 12 Geschulte Fachkraft und § 13 Beratungs- und Beschwerdewege der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Aachen (Präventionsordnung) .....	99	Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen .....	42
Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung.....	12	Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV).....	170
Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen gemäß §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung (PrävO) .....	95	<b>Steuer</b>	
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen .....	89	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2012.....	279
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 3 der Präventionsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pfarreien, KGV und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern und ihrer Einrichtungen des Bistums Aachen .....	91	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen .....	41
Ausführungsbestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die gemäß § 3 der Präventionsordnung (PrävO) tätig sind.....	94	Steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung von Geistlichen .....	279
KODA-Beschluss .....	106	<b>Stiftungen</b>	
Konzept der Polizeiseelsorge im Bistum Aachen ...	140	Anlagegrundsätze für die Stiftungen im Bistum Aachen .....	100
Leitlinien der Krankenhausseelsorge Im Bistum Aachen.....	126		

**T****Tagungen/Kurse/Seminare**

Eucharistischer Kongress 2013 - Gebetszettel, Plakate, Flyer .....	220
Geistliche Begleitung für Priester, Diakone, Gemeindefereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen .....	58
Informationstag zum Berufsprofil Gemeindefereferent/-in und Pastoralreferent/-in im Bistum Aachen .....	218
Informationstage zum Priesterberuf .....	258
Informationstagung zum Ständigen Diakonat.....	120
Internationales Priestertreffen EUROPAX.....	120
Internet Glaubenskurs www.touch-me-gott.com ....	257
Mit Herz, Kopf und Hand - Unterstützerinnen und Unterstützer gewinnen - Projekt finanzieren.....	219
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane.....	101, 257
Priester- und Diakonentag	
- 2012.....	17, 60
- 2013.....	279
Regionale Gespräche des Bischofs mit dem Pastoralpersonal	
- 2012.....	60
- 2013.....	279
Spät (?) Berufen ? - Jetzt antworten.....	257
Studientag für das Pastorale Personal - Dialogprozess in der Jugendpastoral .....	218
Tag der geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen.....	30
Wohin ist Gott? - Gott erfahren im säkularen Zeitalter .....	80

**Taufe**

Erwachsenentaufe - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen und Neugetauften im Bistum Aachen 2013 .....	258
--	-----

**U****Urlaub**

Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....	285
--	-----

**V****Verwaltungszentrum**

Leistungskataloge zur Wahrnehmung Kirchengemeindlicher Verwaltung .....	143
Rechtsstellung von Auftragten der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen und deren Aufwandsentschädigung.....	13, 29
Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	12

**Visitationen**

Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahr 2013.....	119
- 2011 .....	23, 33
- 2012.....	104, 136, 158, 167, 259

**W****Wahlen**

Arbeitsrechtliche Kommission	
- Ordnung einschließlich Wahlordnungen .....	106
Kirchenvorstandswahlen	
- Hinweise .....	18, 117
- Wahlordnung .....	42
Mitarbeitervertretungen 2013	
- Aufruf an die Dienstgeber.....	280
- Empfehlung zum Wahltag .....	280
Regional-KODA Wahlordnung.....	129, 278
Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission	
- Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber .....	130
- Wahl und Entsendung der Vertreter/-innen der Dienstgeber .....	280
- Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen .	131
Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	47
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV).....	170
<b>Warnungen</b> .....	102, 133, 285

**Weihe**

Altarweihe .....	104, 122, 136
Chrisammesse in der Karwoche.....	59
Diakonenweihe .....	33
Priesterweihe .....	136

**Weltkirche**

Afrikatag 2013.....	282
Aktion Dreikönigssingen 2013 .....	281
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	226
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	137
Gebetstag für die Kirche in China .....	78
Gebetswoche für die Einheit der Christen	
- 2012.....	18
- 2013.....	283
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien .....	133
Monat der Weltmission im Bistum Aachen .....	217
Solidarität mit verfolgten und bedrohten Christen in unserer Zeit .....	257
Sonntag der Weltmission	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	162
- Hinweise zur Durchführung .....	163
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer .....	281
Welttag des Friedens	
- 2012.....	18
- 2013.....	282

# Personenverzeichnis

## A

Alfing, Martin ..... 81, 222  
Anzie, Michael..... 285  
Arens, Herbert..... 22  
August, Heribert..... 221

## B

Baggen, Christa ..... 122  
Becker, Norbert..... 258, 287  
Beenen, Josef..... 62  
**Benedikt XVI., Papst** ..... 59  
Berger, Josef..... 21, 157  
Bergrath, Alfred..... 22  
Beyer-Rüdiger, Bernhard..... 259  
Biel, Barbara ..... 158  
Biste, heinz Josef..... 285  
Blumenthal, Christian..... 21, 62  
Bongard, Heinrich ..... 32  
Bongard, Karl-Heinz ..... 157  
Bonn, Paul ..... 103  
Brasseur, René..... 157  
Bröcheler, Anna-Maria..... 258, 287  
Bromkamp, Irmgard ..... 166, 222  
Bruchhausen, Robert..... 22  
Bubenitschek, Maria ..... 287  
Buhlmann, Urs ..... 287  
Bungarten, Petra..... 166  
Buyel, Klaus ..... 221

## C

Chirayath, Francis..... 157  
Conen, Maria Elisabeth ..... 82

## D

Daubner, P. Peter ..... 103  
Denter, Stefanie ..... 122  
Denter, Winfried..... 222  
Derichs, Peter ..... 135  
Diesler, Annette ..... 158  
Dors, Klaus ..... 82  
Dovern, Thorsten ..... 119, 256  
Dürnholz, Ursula ..... 259

## E

Eisleb, Monika..... 166  
Emezi, P. Chidi ..... 33  
Enderli, Mirko..... 286  
Eß, Marita ..... 21

## F

Faltyn, Thomas ..... 286  
Floß, Johannes ..... 22  
Franken, Arnold ..... 135  
Franzen, Norbert..... 259  
Frisch, Jürgen ..... 286  
Frohn, Bernhard..... 22  
Frohn, Joseph Walter ..... 62  
Fuss, P. Hubert..... 157

## G

Galdos-Urcelay, Ignacio ..... 32  
Gölden, Karl..... 21  
Görtzen, Heinz-Leo..... 33  
Gößmann, Klemens ..... 21  
Gottschalk, Vinzenz ..... 286

Graff, Petra ..... 221  
Graßhoff, Stefanie ..... 166  
Gruber, Lambert ..... 22  
Gutberlet, P. Albert ..... 21, 166

## H

Habermeyer, Bernhard ..... 103  
Hall, Jürgen..... 221  
Hammes, P. Heinz-Walter ..... 121  
Heib, Markus..... 286  
**Hemmerle, Klaus, Bischof** .... 280  
Hendriks, Frank ..... 103, 286  
Henrichs, Paul ..... 22  
Heringer, Dominik..... 21  
Heyman, Norbert ..... 166  
Heyman, Renate..... 287  
Hirsch, Josef ..... 135  
Hoberg, Kurt ..... 221  
Hoeps, Joachim ..... 33  
Hommelsheim, Toni..... 287  
Honings, Albert ..... 22

## J

Jacobs, Martina ..... 135  
Jansen, Paul..... 286  
Jansen, Wilhelm ..... 81  
Jeandrée, Hans-Peter..... 21, 121  
Jürgens, Christiane..... 259, 287

## K

Kallen, Monika ..... 122  
Kanera-Neumann, Cordula 63, 166  
Kaufmann, Georg ..... 62  
Keller, Alexander ..... 33  
Kernberger, Markus ..... 33  
Klugmann, Roland ..... 21  
Kock, Sabine..... 103  
Koerschgens, Karl Wilhelm ..... 22  
Kohler, Sr. Martina..... 22  
Kolligs, Thomas ..... 158  
Kraus, Josef..... 286  
Krieg, Andreas ..... 286  
Krinke-Heidenfels, Bernhard 22, 62  
Kroh, Burkhard..... 121  
Kropman, P. Theo..... 62  
Krosch, Michael ..... 221  
Krückels, Cornelia..... 259, 287  
Kubella, Marc..... 32

## L

Lovato, P. Umberto..... 122  
Lücker, Claus F..... 81  
Lunkebein, Hermann ..... 23  
Lütgemeier, Stephan ..... 62

## M

Madragule Badi,  
P. Jean-Bertrand..... 103  
Malinowski, P. Siegmund ..... 32  
Marheineke, Hanno ..... 222  
Mathew, P. Paul..... 22, 157  
Megens, P. Theodardus ..... 287  
Mengen, Christian..... 21  
Mertens, René ..... 134, 135  
Meuffels, Hans Otmar..... 21  
Meyer, Sr. Patricia ..... 23

Mionskowski, Bernd.....63  
Morschel, Petra .....221, 222  
Müllenbron, Peter .....221  
Müller, Heinrich.....221, 259  
Müller, Winfried.....21  
Müller-Bellen, Stefanie .....221, 222  
**Mussinghoff, Heinrich,  
Bischof**.....17

## O

Oellers, Wolfgang .....62  
Oguadiuru, Oliverdom .....32  
Okwuru, P. Christian.....221

## P

Panna, George .....221  
Peine, Monika .....222  
Perez-Mayo, Manuel .....62  
Pfeifer, P. Franz-Josef.....62  
Pichler, Herbert.....259, 287  
Plewnia, Dieter .....286  
Portz, Heinz .....32  
Pott, Martin .....166  
Pötter, Wilhelm .....157  
Praas, Dieter.....122  
Prinz-Hochgürtel, Ida.....166  
Pützhoven, P. Ferdinand .....103

## Q

Quadflieg, Johannes.....81

## R

Radler, Franz Josef .....134, 135  
Reger, Karl, Bischof.....29  
Renusz, P. Bogdan.....81  
Reyans, Frank .....258  
Rohrer, Ursula .....221, 222  
Rosado Hoyo, José Aurelio .....157  
Ruland, Michael.....81  
Rüssel, Stephan .....21

## S

Salentin, Günter.....121, 122  
Sartingen-Ludwigs, Monika .....122  
Schagen, Hermann-Josef.157, 258  
Schelthoff, Brigitta .....222  
Scheulen, Roland .....62  
Schlicht, Martin .....157  
Schlütter, Thomas .....135, 136  
Schmidt, Hartmut.....103  
Schmitz, Sascha .....135, 136  
Schmitz, Theodor .....259  
Schnitzler, Karl .....157  
Schundelmaier, Hans-Wilhelm ...81  
Schürkens, Frank .....22, 157  
Semrau, Franz Josef .....134, 135  
Senger, Friedhelm .....63  
Sieggers, P. Fritz .....122  
Sobetzko, Florian.....122  
Sonanini, Karl-Heinz.....122  
Steffens, Martina .....22  
Stockebrand, Hans-Robert.....23  
Stollenwerk, Winand.....63  
Stommel, Bernhard.....157  
Straeten, Anton.....157  
Straßburger, Horst.....121

Sülzen, Dieter ..... 286

### **T**

Thiele, Ursula..... 103

Tüttenberg, Claudia ..... 63, 166

### **U**

Urbanek, P. Jan ..... 81

Urbanek, P. Winfried..... 158

### **V**

Vaeßen, Hildegard ..... 259, 287

Valk, Sr. Claudia ..... 166

van de Weyer, Ruprecht ..... 134

van den Hoven, Lambertus..... 158

Varghese, Binoy..... 21

von den Bruck, Walter ..... 221

Voß, Josef..... 258

### **W**

Walch, Hermann ..... 135

Walter, Hans ..... 32

Wolf, Claus Michael ..... 134, 135

Wollziefer, Karl-Heinz ..... 62

### **Z**

Zimmermann, Marc..... 22, 221

Zucketto-Debour, Anita ..... 103

